TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Abgaben-Reglement.

Eine Uebersetzung des im V. Bande der Reichsgesetze (Ausgabe vom J. 1842) enthaltenen Ustav's über Abgaben,

Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu 19907

vom

Tit. Rath Julius Murchgraf,
Tischvorsteher des livl. Kameralhofes.

Mitau,
Druck u. Verlag von J. F. Steffenhagen und Sohn.
1849.

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren hieher einzuliefern.

Riga, am 30. Januar 1849.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Est A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
22809

Vorwort.

Das Abgaben-Reglement enthält, außer den Bestimmungen darüber, welchen Zahlungen die verschiedenen abgabenpflichtigen Stände des Reichs unterworfen, wann und welchergestalt solche Zahlungen zu leisten sind, auch eine Aufzählung derjenigen Stände, die von der Abgabenzahlung befreit sind, — und ist sonach gewissermaaßen als ein integrirender Theil des Ständerechts zu betrachten. Die im Jahre **1846** im Druck erschienene Uebersetzung des Letzteren und dessen Connexität mit dem vorliegenden, das Abgaben-Reglement enthaltenden, Theile der Reichsgesetze, veranlaßten mich zu dessen Uebersetzung, welche ich, als Erzeugniß meiner Mußestunden, hiemit dem Publico zu übergeben wage.

Julius Murchgraf.

Reglement über Abgaben.

Einleitung.

1. Unter der Benennung Reichs-Abgaben werden im Allgemeinen die ocladmäßigen Steuern, — welche von verschiedenen Personen in einem bestimmten Betrage und in festgesetzten Terminen zu den Reichseinnahmen erhoben werden, — verstanden.

1782, Mai 26. (15405) II. §. 5.

2. Die ocladmäßigen Reichs-Abgaben zerfallen: 1) in Kopf- und Obrocksteuern, 2) in Steuern, welche statt der einen oder der andern, oder statt beider zusammen, unter verschiedenen Benennungen erhoben werden, wie z. B. Rauchfang-Steuer, Grundzins u. s. w.

S. die beim I. u. II. Abschnitte bezogenen Gesetze.

3. Die Kopfsteuer besteht: 1) aus der Haupt- oder ursprünglichen Steuer, 2) aus den Zusatz-Steuern, welche wiederum sind: a) die Steuern zur Erhaltung der Wege-Communication, b) die Steuern zum Unterhalte der Gerichtsbehörden und c) die in einigen Gouvernements bestehende Steuer für das Recht der Branntweinbrennerei und des Verkaufs desselben (Getränkesteuer).

S. die beim 2ten Capitel des 1sten Abschnitts bezogenen Gesetze.

4. Alle Stände des Reiches im Allgemeinen zerfallen, in Hinsicht auf die Abgaben, in steuerpflichtige und nicht-steuerpflichtige (exemte).

Die steuerpflichtigen Stände sind diejenigen, welche entweder der Kopfsteuer allein, oder zugleich der Obrocksteuer, oder auch anderen Abgaben, welche statt jener erhoben werden, unterliegen.

Die nichtsteuerpflichtigen Stände sind diejenigen, welche von diesen Abgaben befreit sind.

S. die bei den folgenden 2 Capiteln bezogenen Gesetze.

I. Abschnitt.

Von der Kopf- und Obrocksteuer.

I. Capitel.

Von den Ständen, welche der Kopf- und Obrocksteuer unterliegen und von denjenigen, welche von derselben befreit sind.

Abtheilung I.

Von den Ständen, welche der Kopfsteuer unterliegen und von denen, welche von derselben befreit sind.

I. Von den Ständen, welche der Kopfsteuer unterliegen.

5. Der Kopfsteuer unterliegen:

I. Dorfbewohner: 1) Reichsbauern, 2) zugeschriebene Bauern, 3) Appanage-Bauern, 4) die Freibauern unter verschiedenen Benennungen, 5) Erbbauern und gutsherrschaftliche Hofesleute.

II. Bürger, Zünftige und Arbeiter in den Städten.

6. Unter der Benennung Reichsbauern, — welche der Kopfsteuer unterliegen, — versteht man: Oeconomie-Bauern, Einhöfner und deren Bauern, in früheren Diensten gestanden habende Leute, gemeine Hakenpflüger, Lanzenträger und Reiter, Kosaken, Landboten und Gehegewächter, ackerbautreibende Soldaten, Bauern, welche zum Ressort der Comität zur Erbauung eines Tempels in Moscau, im Namen Christus des Heilandes, gehört haben, zur Armee gehörige Bewohner, Klein-Reußische Kosaken und deren uneheliche Kinder, zur Krone gehörige, Schützen vom Range, Biber- und Vogelfänger, früher zu Klöstern gehört habende Kronbauern und die übrigen zur Kronjurisdiction gehörigen Slobodenbauern, Tscherkassen, der Confiscation Unterzogene, Ausgestorbene, Militair-Ansiedler aus früherer Zeit, geharnischte Bojaren, Falkenabrichter (mit Ausnahme der im Kasan'schen Gouvernement), Bauern von Jesuiten-Ländereien, unter wirthschaftlicher Verwaltung der Kronansiedelungen stehende Bauern, zur Krone vom Fürsten Galitzin und anderen Besitzern gekaufte Bauern, auf die Ansiedelungen nach Sibirien verschickte Leute.

1783, Mai 3. (15723) P. 2.; 1703, Sept. 25. (15833) und Nov. 11. (15872); 1786, Mai 18. (16393) und Dec. 3. (16467); 1794, Jan. 19. (17173) u. Aug. 28. (17246).

7. Eximirt sind von der Kopfsteuer die nachstehend bezeichneten Bauern:

1) Die abgabenfreien Grundbesitzer und Bauern, und die im Petrosawodskischen und Powenetzkischen Kreise des Olonetzkischen Gouvernements wohnen.

Anmerkung. Diese Bauern sind Nachkommen verschiedener Leute, denen für viele der Czaarinn Marfa Joannowna geleistete Dienste Diplome der Czaaren über ihre Abgabenfreiheit — oder über ihre und ihrer Nachkommenschaft Befreiung auf immerwährende Zeiten von jeglichen Abgaben und Leistungen — verliehen worden. Die Diplome waren verliehen vom Czaaren Michail Feodorowitsch 7122, 7130 und 7136,

vom Czaaren Alexei Michailowitsch 7155, von den Czaaren Johann und Peter Alexejewitsch und von der Großfürstin Sophia Alexejewna, 7194 und vom Czaaren Peter Alexejewitsch, 7204. — Die durch diese Diplome verliehene Abgabenfreiheit ist bestätigt im J. 1837 durch einen Allerhöchsten Ukas an den dirigirenden Senat. (a)

2) Die freien Bauern (Belopaschzen) im Kostromaschen Gouvernement:

Anmerkung. Diese freien Bauern sind Nachkommen des Bauern Iwan Susanin, der sich selbst geopfert hat, um das Leben des Czaaren Michail Feodorowitsch zu retten. Zur Anerkennung dessen ist seine Nachkommenschaft — durch von den Czaaren Johann und Peter Alexejewitsch im J. 7200 und von der Kaiserinn Catharina im J. 1767 confirmirte Gnadenbriefe aus den Jahren 7128 und 7141, — auf immerwährende Zeiten von Abgaben befreit worden. Durch einen Allerhöchsten Gnadenbrief vom 14. März 1837 wurde für gut erkannt: 1) die durch vorgedachte Gnadenbriefe den Belopaschzen zugestandene Abgabenfreiheit, — deren dieselben sich zu erfreuen haben, solange sie im Bauerstande verbleiben, — in ihrem ganzen Umfange auf's Neue zu bestätigen. Wenn sie aber zum Bürger- oder Kaufmannsstande übergehend, sich in den Städten niederlassen, so sollen gleichwol ihre persönlichen Vorrechte fortbestehen, nur werden sie in diesen Fällen den durch die Gilden- und städtischen Verordnungen festgesetzten Geld-Abgaben unterzogen. 2) Sie zu versehen mit einer hinreichenden Quantität Landes, welches ihnen angewiesen wird aus den Kronssteppen, im Ganzen zu 742 Dessätinen 253 □Faden. 3) Da die Belopaschzen ehemals unter der Jurisdiction eines Collegii „des großen Hofes" in der Folge aber unter der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der „Hofes-Kanzellei" standen, — so sind sie auch gegenwärtig unter der Hofesverwaltung zu belassen, indem die oberste Fürsorge um sie dem Minister des Kaiserlichen Hofes anvertraut ist, die nähere örtliche Aufsicht dem Kostromaschen Civil-Gouverneur, jedoch mit der Beschränkung,

daß derselbe nicht anders in ihren Ansiedelungen erscheine, als nach jedesmaliger Genehmigung abseiten des Ministers des kaiserlichen Hofes, ausgenommen Fälle von besonderer Wichtigkeit, die keinen Aufschub leiden, über welche er jedoch gleichzeitig dem Minister des Kaiserlichen Hofes zu berichten hat. (b)

3) Die Postbauern, Jamtschiken. (c)
4) Bauern, welche sich in den Kreisen der Militair-Ansiedelungen niedergelassen haben. (d)
5) Einige zugeschriebene, unten Art. 9 aufgeführte Bauern.

(a) 1837, April 10. (10115) — (b) 1837, März 14. (10028); (c) 1714, Jan. 13. (2759); 1723, Oct. 23. (4333); 1724, Juni 2. (4519) P. 9.; 1822, Juli 26. (29141). — (d) 1818, Febr. 13. (27266).

8. Unter der Benennung der, der Kopfsteuer unterliegenden, zugeschriebenen Bauern, sind zu verstehen:

1) Die zum Berg- und Salzwesen, zu Fabriken, Krons- und Privatanstalten Zugeschriebenen, späterhin zu Erwähnenden.
2) Die Laschmanen, oder die Landleute, welche in den unteren Gouvernements zu den Schiffsbauwäldern zur Arbeit zugeschrieben sind.
3) Die der Geistlichkeit und den Schulen der westlichen Gouvernements, so wie dem Jaroslawschen Dimidowschen Liceum gehörigen Bauern.
4) Die den Städten der westlichen Gouvernements gehörigen, oder die Magistratsbauern.
5) Die zum Golitzinschen Krankenhause gehörenden Bauern.
6) Die zum Regimente der Leibgarde zu Pferde verzeichneten Bauern.
7) Die zum Ressort des Commissariats und zu der Hof-Intendantur verzeichneten Bauern.
8) Die zur Verwaltung des St. Petersburger und Kiewschen Commandanten verzeichneten Bauern.

1781, März 24. (15140) P. 12; 1781, Oct. 11. (15253); 1783, Nov. 6. (15863); 1802, Jan. 30. (20132); 1804,

Sept. 21. (21460); 1805, Febr. 10. (21617) u. Juni 27. (21809); 1806, Juli 13. (22208) Abschnitt XIII.; 1807, März 15. (22498); 1810, Aug. 5. (24314); 1817, Aug. 25. (27023) §. 6 u. 14; 1818, März 22. (27314); 1819, Juli 31. (27907); 1819, Nov. 4. (27965) Anm. 7; 1821, Sept. 3. (28746); 1829, Sept. 24. (3187); 1832, März 31. (5269); 1833, Juni 10. (6265) §. 7 P. 2; 1833, Aug. 2. (6730).

9. Eximirt sind von der Kopfsteuer die unter nachstehenden Benennungen Verzeichneten:

1) Russische und ausländische Handwerks- und Arbeitsleute und ständige Arbeiter bei den Berg- und Salzfabriken und bei den Kronanstalten, die zum Kabinet Sr. Kaiserlichen Majestät gehören. (a)

2) Die Ochtaschen und Tschernomorschen Admiralitäts-Bauern. (b)

3) Die zu den Kaiserlichen Schlössern im St. Petersburgschen Gouvernement verzeichneten Bauern. (c)

4) Die zum Ressort der Hof-Intendantur gehörigen Putilowschen und Nicolskischen Handwerker. (d)

5) Die Bauern der Kiewschen Meschigorschen (zwischen Bergen liegenden) Fabrik. (e)

6) Die zu der Pawlowskischen Tuchfabrik gehörigen Arbeiter und Handwerker des Pawlowskischen Gebietes (f) und die Tulaschen Waffenschmiede. (g)

7) Die kein Ackerland besitzenden Fabrikarbeiter der Kron-Elennsleder-Fabriken und der bei ihnen bestehenden Gerbe-Anstalt, — welche bei jener in der Qualität von Handwerkern, bei dieser als Arbeiter gebraucht werden. (h)

8) Zum Eltonschen Salzsee angeschriebene Bauern, welche an den Salzstraßen bei Kronbrunnen leben. (i)

9) Die Bauern der Stadthospitalgüter im esthländischen Gouvernement. (k)

10) Etatmäßig bei Klöstern und Archireihäusern angestellte Reichsbauern, solange sie in dieser Function stehen. (l)

(a) 1761, Jan. 12. (11185); 1763, Aug. 7. (11891); 1803, April 21. (20717); 1764, Oct. 1. (12253) P. 2.; 1806, Juli 13. (22208), §. 769; Nov. 7. (22342); 1815, Juli 3, (25895), §. 66; 1819, Juli 31. (27907); — (b) 1803, Aug. 25. (20909); 1823, Jan. 30. (29291); 1825, Sept. 16. (30185); — (c) 1797, Mai 14. u. Juli 15; 1811, Oct. 2. u. 7.; — (d) 1797, Aug. 29.; 1798, Juni 28.; — (e) 1822, Jan. 21. (28878) P. 3.; — (f) 1803, Dec. 10. (21072) P. 2, 4, 6; — (g) 1832, Oct. 24., Allerh. Befehl an das Kriegs-Minist.; — (h) 1841, Dec. 10. u. 15. (15120); — (i) 1819, Jan. 13. (27634) §. 2.; — 1827, Nov. 23. (1557) P. 1, 5; — (k) 1783, Juli 8. (15782) P. 9; — (l) 1832, März 31. (5269) P. 2; 1833, Juni 16. (6265) P. 2. Anmerkung.

10. Die nicht okladmäßige Kopfsteuer, oder die Poschlin für das Recht der Branntweinbrennerei und des Verkaufs desselben (Getränkesteuer), wird erhoben in den Gouvernements: Poltawa, Tschernigow, Charkow, Wilna, Grodno, Wollhynien, Minsk, Witepsk, Mohilew, Kiew, Podolien, Curland, Ehstland, Livland, im Lande des Donschen Heeres und im Belostockschen Gebiete.

S. die beim folgenden Artikel bezogene Verordnung und 1835 Mai 26. (8163) Beil. II. Art. 105; Dec. 5. (8654); 1841, April 2. u. 1842, März 17, Beschluß des Minist. Comit.

11. Der Getränkesteuer unterliegen in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gegenden:

1) In den gutsherrlichen Dörfern und Flecken die Besitzer derselben.

2) Die zeitweiligen Besitzer der unter ökonomischer Verwaltung bestehenden, mit Bauern besetzten Krongüter.

3) Die Kosaken und Heeres-Einwohner.

4) Die Odnodworzen (Einhöfner), welche aus dem benachbarten Adel in diesen Stand getreten sind.

Anmerkung. Die ausführlichen Regeln über diese Steuer finden sich, nach ihrer Hingehörigkeit, im Ustav über die Getränkesteuer und Accise.

1791, Aug. 7. (16981); 1810, Sept. 10. (24361) u. Nov. 29. (24442); 1832, Juni 25. (5458) Abschnitt II. P. 8; 1833, Jan. 18. (5916); Febr. 21. (5996) u. Mai 25., Senats-Ukas; 1838, März 23. (11083); 1839, Febr. 7. (12001) u. (12007); Dec. 28. (13035).

II. Von den von der Kopfsteuer befreiten Ständen.

12. Von der Kopfsteuer sind befreit:

1) Erbliche und persönliche Edelleute. (a)
2) Die Fürsten und Mursen tartarischer Abkunft, welchen Lebensstand sie auch erwählt haben mögen, wenn sie in vorgeschriebener Ordnung ihre Abkunft von Personen nachweisen, denen Allerhöchste Gnadenbriefe auf unbewegliches Eigenthum, oder andere geschriebene, den Adel confirmirende Documente, verliehen worden. (b)
3) Die rechtgläubige Geistlichkeit (c) und die anderer christlicher Confessionen (d) sowol Weltgeistliche als Klostergeistliche.
4) Die taurische muhamedanische Geistlichkeit und die Personen, welche die Abkunft von jener nachweisen, so lange sie nicht in gesetzlicher Grundlage aus diesem Stande ausgeschlossen worden. Die muhamedanischen Geistlichen in anderen Gegenden unterliegen dem Abgabenoclad, nach Maaßgabe desjenigen Standes, zu welchem Jeder von ihnen bei der Revision verzeichnet worden. (e)
5) Die etatmäßigen geistlichen Würden des Lamaischen Glaubens in Sibirien. (f)
6) Die in geistlichen Functionen stehenden Karaimen, für die Zeit ihres Verbleibens in solchen Functionen. (g)

7) Kaufleute, so lange sie zur Gilde verzeichnet stehen. Ausgenommen sind diejenigen Kaufleute, welche auf Kron- und Kosaken-Ländereien häusliche Einrichtungen in den von ihnen eingenommenen Dörfern haben, oder auf denselben Ackerbau treiben. Diese sind nicht von der Kopfsteuer befreit, wie unten erwähnt wird, in den Artikeln 417 — 421. (h)

8) Im Allgemeinen alle im Staatsdienste stehenden Personen des Militair- und Civilfaches, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ihr Amt und ihre Functionen. (i)

9) Alle zum Stande der Ehrenbürger gehörigen Personen. (k)

10) Verabschiedete Kanzelleibeamtete, die vor Emanirung des Ukases vom 22. Nov. 1828 ihren Abschied genommen, sei es auch ohne einen Klassenrang bekommen zu haben, — wenn sie nur mit den gehörigen Attestaten hierüber von der Regierung versehen worden. (l)

11 Verabschiedete Russische Untermilitairs und deren Kinder, in dem Umfange, wie solches in den Artikeln 314 — 336 festgesetzt worden.

12) Gleich den im vorhergehenden Punkte bezeichneten Personen, auch die Untermilitairs der vormaligen polnischen Truppen und, nach ihrer Zurückkehr nach Rußland, die in auswärtigen Diensten gewesenen Russischen Eingebornen. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die in Rußland eingewanderten, von auswärtigen Diensten entlassenen Soldaten, welche garnicht Russische Eingeborne sind; diese müssen in einen abgabenpflichtigen Stand, nach eigner Wahl, treten. (m)

13) Alle Personen abgabenpflichtigen Standes, welche in vorgeschriebener Ordnung gelehrte, medicinische und academische Grade erlangt haben, mit Ausnahme der Apotheker-Lehrlinge; diese letztern verändern, — wenn sie aus abgabenpflichtigem Stande angenommen und aus solchem nicht ausgeschlossen worden sind, — ihren frühern Stand nicht. (n)

14) Leute die zum Post- und Theater-Ressort gehören, in Grundlage der in den Artikeln 337—342 enthaltenen Regeln.

15) Im Allgemeinen alle Kosaken, mit Ausnahme der Klein-Reußischen; von diesen Letztern stehen die außerhalb der Gouvernements Tschernigow und Poltawa domicilirenden, wenn sie den Reichsbauern zugezählt worden, mit diesen in einem Oclad (o); die innerhalb der Gouvernements Tschernigow und Poltawa domicilirenden Klein-Reußischen Kosaken aber bilden eine besondere Corporation unter den Landbewohnern und sind mit einem besonders für sie festgesetzten Oclad belegt. (p)

16) Ausländer, die in die Russische Unterthänigkeit treten: 1) in der Qualität von Schaafzüchtern, Schäfern und Hirten, — in Gemäßheit der Beweise über ihren Beruf; — desgleichen auch deren mit ihnen nach Rußland gekommene Kinder, wenngleich auch Jemand von ihnen Ländereien und Häuser eigenthümlich erworben haben sollte (q); — 2) in der Eigenschaft von Tuchfabrikanten, welche auf Verfügen der Regierung auf unbebauten Ländereien und in den Städten angesiedelt worden. (r)

17) Ausländer, die, ohne in die Unterthänigkeit zu treten, sich zeitweilig in Rußland aufhalten. (s)

18) Außerdem sind von Abgaben befreit: 1) in den Ostsee-Gouvernements alle Gelehrte und im Lehrfache Stehende (t), desgleichen Stadt-Mäkler, Wraker und die übrigen im Stadtdienste stehenden (u); 2) im Kiewschen Gouvernement die Lehrlinge der Seidenspinnerei und die Künstler bürgerlichen Standes (v); 3) diejenigen Vaccinateure (Schutzpockenimpfer) aus der Zahl der Stadtbewohner, Reichsbauern und der Leute freien abgabenpflichtigen Standes, — welche von ihrer Gemeinde zur Erlernung der Schutzpockenimpfung ausgewählt worden, — sind für die Zeit ihres Verbleibens in dieser Function von der Abgabenzahlung befreit. (w)

Anmerkung. Die durch den Ukas vom 25sten Juni 1832 festgesetzte Abgabe der Klein-Reußischen Kosaken (à 2 Rbl. S. M. pro Seele, in welcher Summe 55 Cop. S. M. pro Seele für das Recht des Branntweinverkaufs einbegriffen) — ist hinfort, bis zur Ermittelung der Größe des Landes, auf den gegenwärtigen Besitz begründet; nach Geschehung dessen aber ist es ihnen freigestellt, die Abgabe, nach Maaßgabe des von Jedem besessenen Landes, unter einander zu repartiren. (x)

(a) 1722, Febr. 5. (3901); 1785, April 21. (16187) Art. 36; 1795, Mai 3. (17327) P. 5.; 1796, Oct. 28. (17524); 1801, April 2. (19810); 1804, Jan. 18. (21130); 1831, Oct. 19. (4869) u. Dec. 1. (4977); — (b) 1745, Dec. 16. (9236); 1784, Febr. 22. (15936); — (c) 1721, Nov. 19. (3854); 1722, April 4. (3932); 1723, März 11. (4186); 1728, Jan. 11. (5228); 1844, April 9. (8914); 1746, Juni 30. (9299) u. Sept. 4. (9329); 1776, Mai 30. (14475); 1783, Aug. 23. (15820); — (d) 1823, Nov. 30. (29662); 1828, Dec. 24. (2544); 1832, Dec. 28. (5870) §. 226; 1839, Dec. 24. (13018); — (e) 1796, Sept. 17.; 1806, Nov. 30. (22376); 1826, Aug. 31. (564); 1831, Dec. 23. (5033) §§. 6—12; 1833, Oct. 3. (6466); 1834, Febr. 2. (6774); — (f) 1744, März 29.; — (g) 1837, März 3. (9991); (g) vide Art. 417 — 421 dieses Ustavs; — (h) S. die Verordnungen hierüber in der 1sten Abtheilung des 11ten Capitels und 1sten Abschnitts; — (i) 1832, April 10. (5284); — (k) 1822, April 30. (29021); Juli 4. (29106); 1828, Nov. 22. (2445) u. Dec. 24. (2544); — (l) 1818, Jan. 8. (27219); 1826, März 15. (193); — (m) 1783, Aug. 23. (15820); 1806, Jan. 3. (21985); 1809, Oct. 29. (23941); 1811, Nov. 10. (24864); 1815, Mai 28. (25864); 1825, Mai 13. (30342); Sept. 30. (30517); 1832, Aug. 31. (5584) §§. 4, 203; — (n) 1714, Jan. 13.; 1723, Jan. 9. (4139) u. Nov. 28. (4373); 1749, Mai 1. (9606); 1770, Oct. 12. (13515); 1788, Jan. 18. (16607); 1803, Jan. 23. 20596); 1819, Juli 14. (27883); (o) 1832, Juni 25. (5458) II. P. 8.; — (p) 1826, Mai 16. (344); — (q) 1808, Juni 30. (23132) P. 14; — (r) 1783,

Aug. 23. (15820) P. 4 u. 5; — (s) Ebendaselbst; 1809, Oct. 29. (23941); — (t) 1783, Aug. 23. (15820) und Oct. 13.; — (u) 1816, Febr. 17. u. 1818, Febr. 13.; — (v) 1837, Nov. 3. (10661); — (w) 1832, Juni 25. (5458) II. P. 8 u. 9.

Abtheilung II.

Von den der Obrocksteuer unterworfenen und den von ihr befreiten Ständen.

13. Alle unter Kron-Administration stehenden, der Kopfsteuer unterworfenen Bauern, desgleichen die auf Kron-Ländereien lebenden freien Bauern unterliegen außer der Kopfsteuer auch der von den in ihrem Besitze stehenden Kron-Ländereien zu zahlenden Obrocksteuer.

14. Von den Klein-Reußischen, außerhalb der Gouvernements Tschernigow und Poltawa domicilirenden Kosaken, wird die Obrocksteuer, gleichwie von den übrigen Reichsbauern, die mit ihnen in denselben Gouvernements wohnen, erhoben. (a) Die in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa wohnenden Klein-Reußischen Kosaken aber sind mit einer besonderen, oben im Art. 12 P. 15 bezeichneten, Abgabe belegt. (b)

Anmerkung 1. Die vom Fürsten Galitzin erkauften und unter Kron-Administration stehenden Bauern, zahlen einstweilen bis zur Wiedererstattung der zu ihrem Ankaufe verwandten Summen, die Obrocksteuer nicht nach der Klasse der Gouvernements, sondern überall gleichmäßig nach Oclabden, wie sie in der Tabelle, Beilage zum Art. 21, bezeichnet worden. (c)

Anmerkung 2. In derselben Grundlage zahlen die im Moscauschen Gouvernement befindlichen, von dem Kaufmann Schubin erkauften 52 Seelen (d); die vom Marquis de Traverse im Pensaschen Gouvernement erkauften Bauern (e) und 21 Seelen im Wologdaschen Gouvernement, bis zur Berichtigung der auf ihnen haftenden Kronschuld (f) — außer der Kopf- auch die in der vorgedachten Tabelle bezeichnete Obrock-Steuer.

Anmerkung 3. Die eigenen Bauern Seiner Kaiserlichen Majestät im Räsanschen Gouvernement und die Cabinetsbauern im Tauriſchen Gouvernement ſind, gleich den Reichsbauern, auch mit der Obrockſteuer belegt.

(a) 1819, Dec. 10. (28021); 1823, Dec. 18. (29697); — (b) 1832, Juni 25. (5458) II. P. 8; — (c) 1814, April 22., Beſchluß d. Miniſt. Comit.; 1839, Nov. 9. (12867); — (d) 1826, Jan. 3., Beſchl. d. Min. Com.; — (e) 1826, Dec. 31., Beſchl. d. Min. Com.; — (f) 1826, Juni 15, Beſchluß d. Miniſt. Comit.

15. Mit Befreiung von der Obrockſteuer zahlen nur die Kopfſteuer allein: 1) Die Bauern der unter der Oeconomie-Verwaltung ſtehenden Krongüter, — da ſie verſchiedene andere Präſtanden in natura zu leiſten haben. 2) Bauern der früheren Jeſuitengüter. 3) Die einhöfiſchen Bauern (Einhöfner). 4) Die kein eigenes Land habenden, auf gutsherrſchaftlichen Beſitzlichkeiten lebenden Panzer-Bojaren der weſtlichen Gouvernements. 5) Die Reichsbauern in Kamtſchatka (a). 6) Die auf gutsherrſchaftlichen Ländereien lebenden Hälftner (b).

(a) 1797, Dec. 18. (18278) P. 5.; 1816, April 17., Beſchl. d. Min. Com.; 1818, März 25. (27318); 1819, Sept. 15. (27928); 1822, Jan. 7. (28863); 1823, Febr. 28. (29343); 1827, Nov. 16. (1537); 1828, Jan. 24. (1743); 1829, Dec. 7. (3328); 1840, Mai 15. (13471); — (b) 1831, April 8. (4487).

16. Außerdem ſind auch diejenigen unter Kronadminiſtration ſtehenden Bauern von der Obrockſteuer befreit, die von der Kopfſteuerzahlung eximirt ſind.

Vide die bei der 1ſten Abtheilung dieſes Capitels bezogene Verordnung.

17. Mit einer beſonderen Obrockſteuer ſind belegt die ackerbautreibenden Soldaten der Nowgorodſchen und Staroruſſchen Abtheilung, — mit Ausſchluß der im 5ten Kreiſe lebenden, welche gänzlich davon befreit ſind.

1832, März 25. (5251) Uk.

18. Diese Obrockſteuer wird, ſtatt der Naturallieferungen, für die Truppen, nach den Ocladden, wie ſolche in der dem Art. 21. angehängten Tabelle bezeichnet ſind, erhoben.

1832, März 25. (5251) §§. 30, 32.

19. Hauswirthe, die Kinder männlichen Geſchlechts haben, zahlen für dieſe, — vom 15ten Lebensjahre bis zur Heirath oder Errichtung einer eigenen Wirthſchaft, — ſtatt der Kantoniſtendienſte, zu denen ſie perſönlich verpflichtet ſind, außerdem für jeden Sohn eine Zuſatzſteuer, die gleichfalls in jener Tabelle (Art. 21.) bezeichnet iſt.

Ibidem §. 33.

II. Capitel.

Von dem Oklad der Kopf- und Obrockſteuer.

20. Der Oklad oder die Quantität der von jeder ſteuerpflichtigen Seele zu entrichtenden Abgabe, wird verſchiedenartig durch das Geſetz beſtimmt, die Kopfſteuer nach Maaßgabe des Standes und die Obrockſteuer nach Klaſſen, in welche alle Einwohner der Gouvernements, nach der Qualität und Quantität des Landes und nach der Möglichkeit des Erwerbs, getheilt werden.

1811, Dec. 18. (24913).

21. Die gegenwärtig beſtehenden Okladde der Kopfſteuern, ſowol der Haupt- oder urſprünglichen, als der ſpäter auferlegten, — ingleichem der Obrockſteuer, — ſind in den hier angeſchloſſenen Tabellen bezeichnet.

1786, Dec. 3. (16467); 1797, Dec. 18. (18278); 1799, April 15., Uk.; 1804, Dec. 9. (21547) P. 19.; 1805, April 2. (21698), Mai 7., Uk.; 1807, März 15. (22498) P. 4., Aug. 13., Reſcr. d. Fin. Miniſt., Sept. 8. (22615); 1810, Febr. 2. (24116), Sept. 29. (24361); 181, Juli 5. (24708);

1812, Febr. 11. (24992), Febr. 20. (24999); 1816, Oct. 25. (26477); 1817, April 28. (26818); 1818, März 22. (27313); 1819, Juli 31. (27907), Dec. 10. (28021) P. 4.; 1821, März 21. (28597); 1822, Jan. 31. (28909), Mai 4. (29028), Juli 22. (29128) §. 379, Juli 22. (29130) §§. 400, 559; 1823, Febr. 28. (29343), Dec. 18. (29697); 1824, Jan. 30. (29752), Febr. 11. (29775) P. 2.; 1826, Jan. 3., Uk., Jan. 12. (53), Juni 15., Beschl. d. Min. Com., Sept. 6. (576), Dec. 31., Allerh. best. Vorstell. des Fin. Min.; 1827, Nov. 4. (1509) P. 4., Nov. 16. (1537); 1828, Jan. 18. (1718), April 3. (1917); 1831, März 29. (4460), Oct. 19. (1869); 1832, März 25. (5250) §§. 1, 7. u. (5251) §§. 30, 32; 1832, Juni 25. (5458); 1833, Mai 6. (6178); 1839, Juli 1. (12497) u. Nov. 9. (12867) Tabellen.

22. Zum Oclad werden nur die Seelen männlichen Geschlechts allein gezählt.

S. die beim vorhergehenden Artikel bezogenen Gesetze.

23. Die Zahl der im Oclad stehenden Seelen wird besonders für jeden Kreis, jede Stadt und Ansiedelung berechnet. Nach Grundlage dieser Berechnung werden bewerkstelligt: 1) die Revisionen (a); 2) die Zuzählung oder Anschreibung in den Oclad nach der Revision; 3) die Ausschließung aus dem Oclad durch Uebergang aus einem steuerpflichtigen in einen nichtsteuerpflichtigen Stand (b).

(a) S. die beim folg. Art. bezogenen Gesetze; (b) S. Capitel XI. dieses Abschnitts.

24. Die Berechnung der bei jeder Stadt und Ansiedelung zum Oclad verzeichneten Seelen, erleidet, in dem Zeitraume von einer Revision bis zur nächsten, weder durch den Abgang Gestorbener, Verschollener, zu Rekruten Abgegebener oder für Verbrechen und schlechte Führung Verschickter, noch durch den Zugang Neugeborner, eine Veränderung.

1812, Aug. 19. (25206); 1827, Dec. 16. u. 29. (1663); 1828, April 14. (1956) u. Juli 15. (2159); 1829, Jan. 21. (2609), April 24. (2843) u. Nov. 5. (3273).

25. Aber die Ocladquote für jede Person oder Familie insbesondere kann eine Veränderung erleiden durch Ueberführung aus einem Oclad in einen andern, durch Uebertritt aus einem abgabenpflichtigen Stande in einen andern, oder durch Versetzung aus einer Klasse der Gouvernements in eine andere.

S. Capitel XI. des 1sten Abschnitts.

26. Jede Zuzählung zum Oclad, Ausschließung aus demselben oder Ueberführung, wird nur mit Wissen und auf Verfügung des Kameralhofes, gemäß den im XI. Capitel enthaltenen Regeln, bewerkstelligt.

III. Capitel.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Kopf- und Obrocksteuer im Allgemeinen.

I. Von der Repartiton.

27. Die Abgaben werden nach ihren Ocladden berechnet und haften nicht auf jeder einzelnen Seele, sondern auf der ganzen Gemeinde oder Dörfern nach der zur Revision aufgenommenen oder in der Folge vergrößerten Seelenzahl (a). Hiervon sind nur diejenigen Fälle ausgenommen, wenn durch das Gesetz namentlich der Person die Abgabenzahlung auferlegt ist (b).

(a) 1808, Mai 15. (23020) §§. 102, 110; 1811, Mai 16. (24633) §§. 20, 25; 1824, Sept. 11., Nov. 14. (30114) P. 4. — (b) 1824, Juli 29. (30004); 1828, Juli 11. (2149); 1829, Sept. 26. (3195); 1830, Febr. 12. (3485) §§. 29, 30; 1831, Oct. 19. (4869) P. 18; 1832, Dec. 22. (5842) Art. 7.

28. Daher ist die specielle Berechnung der Abgaben in der Repartition derselben auf die anwesenden für die abwesenden Seelen, den Gemeinden und Dörfern selbst, — unter Aufsicht ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, — anheimgestellt.

1724, Dec. 6. (4624) P. 18, 19; 1742, Jan. 19. (8504) P. 5; 1797, Aug. 7. (18082) P. 8.

II. Von der Erhebung der Abgaben.

29. Die Abgaben werden in dem durch die specielle Berechnung festgesetzten Betrage, von den steuerpflichtigen Personen, auf Verfügung der Gemeinden selbst, oder ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, erhoben.

S. die beim Art. 28. bezogene Vorschrift.

30. Der Kameralhof selbst empfängt keinerlei Abgaben und hält zur Aufbewahrung derselben weder Gewölbe (Kladowoi) noch sonstige Aufbewahrungsorte, sondern überläßt den Empfang aller einfließenden Summen den Kreisrenteien und hat nur über diese die vorgeschriebene Aufsicht und Revision.

1775, Nov. 7. (14392) Art. 138.; 1781, März 31. (15144) §. 76.; 1824, Juli 29. (30005).

31. Der Kreisrentmeister empfängt die ihm zugetragenen Abgaben, ohne jedoch das Recht zu haben, sie selbst einzucassiren (a); auch competirt die Beitreibung und Entgegennahme der Abgaben weder der Stadt- noch der Landpolizei (b).

(a) 1775, Nov. 7. (14392) Art. 136. — (b) 1818, Nov. 7. (27572) P. 3.; 1820, April 22. (28248); 1824, Juli 29. (30005) u. Sept. 2. (30050) P. 2.

32. Alle Abgaben im Allgemeinen werden in die Kreisrenteien eingezahlt, sei es durch besondere von den Gemeinden eingesetzte Steuereinnehmer, oder durch diejenigen, denen die Abgabenzahlung obliegt, oder endlich durch deren Bevollmächtigte.

1775, Nov. 7. (14392) Art. 137 u. 138; 1820, April 22. (28248).

III. Von dem Termine zur Abgaben-Einzahlung.

33. Die Abgaben werden jährlich in zwei Terminen in die Kreisrenteien eingezahlt und zwar: für die 1ste Hälfte des Jahres vom Anfange des Januar bis zum 1sten März und für die 2te Hälfte vom October bis zum 1sten Januar, — in gleichem Betrage für jede Hälfte (a). Außerdem ist denjenigen, welchen

die Einzahlung obliegt, noch eine 15tägige Dilation gestattet, — und zwar vom 1sten Januar oder 1sten März bis zum 16ten dieses oder jenes Monates (b).

(a) 1769, Mai 19. (13300); 1772, März 9. (13771); 1811, Mai 16. (24633) P. 9.; 1832, Juni 15. (5436) Art. 6. — (b) 1832, Juni 15. (5436) Art. 6.

34. Es ist nicht verboten, bei Einzahlung der Abgaben für die 1ste Hälfte des Jahres, solche auch zugleich für die 2te Hälfte desselben, oder bei der zweiten für die 1ste Hälfte des folgenden Jahres, wie überhaupt die festgesetzte Abgabe, theilweise oder im ganzen Betrage, vor den festgesetzten Terminen — einzuzahlen; — woher der Rentmeister in keinem Falle die Entgegennahme solcher vorterminlich (abschläglich) eingezahlten Gelder verweigern darf.

1769, Mai 19. (13300); 1782, Mai 26. (15405) §. 8. P. 31.; 1783, Aug. 28. (15823); 1837, Dec. 10. (10792) §. 15.

35. Die nach den festgesetzten Terminen eingezahlten Abgaben ist der Rentmeister ebenfalls verpflichtet ohne Widerrede entgegenzunehmen und in Einnahme zu buchen.

1799, April 25. (18946); 1837, Dec. 10. (10792) §. 15.

36. Zur Vermeidung jeglichen Verzuges bei Einzahlung der Gelder und Ausreichung der Quittungen, ist jeder Kreis in Hinsicht auf die Abgabenzahlung in Districte getheilt, dergestalt daß die den Städten zunächst belegenen Ansiedelungen in den ersten, die entfernteren aber in den letzten Tagen des bestimmten Termins die Zahlung leisten.

1769, Mai 19. (13300); 1811, Mai 16. (24633) §. 10.

37. Zu diesem Ende müssen in allen Kreisen, wo eine derartige Ordnung noch nicht besteht, die Rentmeister sich mit den betreffenden Autoritäten in Correspondenz setzen, die sodann die erforderlichen Anordnungen treffen und hierüber die Rentmeister benachrichtigen, gleichzeitig aber auch alle Ansiedelungen in Kenntniß setzen, damit Jedem der ihm zur Einzahlung bestimmte Termin bekannt sei und Niemand genöthigt werde

mit den eingebrachten Abgaben sich unnützerweise in der Stadt aufzuhalten.

1782, Mai 26. (15405) §. 8.; vergl. 1838, April 30. (11189) II. Art. 503.

IV. Von der Einzahlung der Abgaben.

38. Alle Abgaben eines Kreises, welche Benennung sie auch führen mögen, müssen von dem Kreisrentmeister in Empfang und Gewahrsam gebracht werden.

1775, Nov. 7. (14392) Art. 137.

39. Die Entgegennahme der Gelder geschieht täglich, auch an Tabellentagen, bis zu Mittage; Nachmittags aber liegt dem Rentmeister die Regulirung seiner Bücher ob. Bevor er alle eingekommenen und ausgegebenen Gelder ordnungsmäßig gebucht, ingleichem alle derartigen Angelegenheiten beendigt hat, darf der Rentmeister nicht die Sitzung in der Rentei aufheben.

1782, Mai 26. (15405) §. 34.; 1837, Dec. 10. (10792) §. 19.

40. Bei Empfangnahme der Summen muß der Rentmeister die Reihenfolge der Zahler beobachten und zunächst von Denjenigen Zahlung empfangen, die sich früher als die Anderen zur Einzahlung gemeldet haben. Wenn Jemand von den Zahlern die Abgaben oder anderen Steuern nicht nur für den vorliegenden Termin, sondern auch für den nächstfolgenden einzahlen will, so ist von Solchen vorzugsweise vor allen Anderen zu empfangen und sollen sie nicht in die allgemeine Reihenfolge gezogen werden.

1769, Mai 19. (13300); 1782, Mai 26. (15405) §. 32.; 1837, Dec. 10. (10792) §§. 16 u. 17.

41. Zur Beobachtung der Reihenfolge muß der Rentmeister täglich die Namen der Zahler oder derjenigen, die sich zur Einzahlung melden, niederschreiben und zwar in der Ordnung wie sich Jeder meldet; woher denn auch Jedem von ihnen der Eingang zur Rentei stets geöffnet sein muß.

1782, Mai 26. (15405) §. 32.

42. Wenn es, wegen der Menge des beigebrachten Geldes, nicht möglich ist, solches in einem Vormittage zu überzählen und von allen Zahlern zu empfangen, alsdann weiset der Rentmeister die nachgebliebenen letzten Zahler an, sich am folgenden Tage so früh Morgens zu melden, daß es möglich werde, mit dem Ueberzählen ihrer Gelder zu beginnen, noch ehe andere Zahler in der Rentei erscheinen.

Ibidem §. 40.; 1837, Dec. 10. (10792) §. 20.

43. Gleich bei dem Eintritte eines jeden Zahlers in die Rentei, fragt ihn der Rentmeister, ob er eine schriftliche Unterlegung oder Eingabe darüber hat, welche Steuer namentlich beigebracht worden, für wen und wie groß der Geldbetrag sei. Hat nun der Zahler eine solche schriftliche Eingabe, so empfängt sie der Rentmeister, entgegengesetzten Falles darf sie durchaus nicht gefordert werden, nur muß alsdann bei Verzeichnung der Meldung des Zahlers in der Rentei, dessen Angabe darüber wörtlich aufgenommen werden, welche Steuer namentlich, für wen, wie groß der Betrag und durch wen die Einzahlung geschehen.

Ibidem §. 33.; 1837, Dec. 10. (10792) §§. 18 u. 22.

44. Die schriftlichen Eingaben an die Rentei, bei welchen die Steuern eingezahlt werden, können auf ordinairem Papier entgegengenommen werden.

1799, April 25. (18946).

45. Die Abgaben werden nach Silber berechnet und können in Silber-, Gold-, Platina- und Kupfermünze, desgleichen in Assignationen nach dem festgesetzten Cours (a), in Billets der Depositencasse und anderen, deren Annahme zur Kroncasse erlaubt ist, — bei allen Zahlungen entgegengenommen werden (b).

(a) 1812, April 9. (25080) P. 1 u. 3.; 1827, Nov. 11. (1528); 1831, Jan. 5. (4241); 1833, Mai 10. (6194) P. 1. u. Nov. 8. (6562); 1837, Dec. 10. (10792) §§. 33 u. 34.; 1839, Juli 1. (12497) u. Nov. 9. (12867). — (b) 1839, März 29. (12185), Juli 1. (12498) P. 5.; 1841, Juli 1. (14700).

46. Die Ueberzählung und Empfangnahme der Gelder beginnt, ohne auf das Erscheinen besonderer oder einer Menge Zahler zu warten, sondern von Jedem, den die Reihenfolge getroffen und wer dies auch sein mag.

1772, Mai 26. (15405) §. 35.

47. Die Ueberzählung der Gelder geschieht durch die Geschworenen und nach nochmaliger Ueberzählung von Seiten eines jeden Zahlers, wird der Summe ein Zettel darüber beigefügt, wieviel der Zahler gehabt, in welcher Münze und durch wen die Ueberzählung geschehen. Während die von Jedem beigebrachten Gelder nach der Reihenfolge überzählt und hierauf in die Kladowoi gebracht werden, muß, außer der gewöhnlichen Wache, abwechselnd ein Geschworener unausgesetzt anwesend sein, ohne daß es dem Einzahler oder dessen Bevollmächtigtem verboten ist, gleichfalls anwesend zu sein.

Ebendaselbst.

48. Sobald die Gelder des ersten Einzahlers überzählt worden und der nächstfolgende an die Reihe kommt, vergleicht der Rentmeister sofort den Betrag der Summe so wie die von jedem Einzahler mündlich oder schriftlich gemachte Eingabe und den selbst berechneten Geldbetrag, mit dem Betrage der Summen, die nach den Ocladbüchern zur Kroncasse einzuzahlen sind, — und muß dann entweder selbst, oder durch einen Canzelleibeamteten die einkommende Summe in das Journal der Rentei oder in das Tischregister für die Geldeinkünfte, eintragen und zwar jede Münzart besonders, — mit der Bemerkung, durch wen, für wen und wofür namentlich das Geld eingezahlt worden und mit Bezeichnung der No. des Buches über die Abgabeneinkünfte, in welches diese Summe, nach ihrer Hingehörigkeit, eingetragen werden muß. — Diesemnach muß das Eintragen der vorgestellten Gelder in das Tischregister täglich bei dem ersten Einzahler begonnen und bis zum letzten fortgesetzt werden, während die Gelder eines Jeden überzählt werden.

Ebendaselbst §. 36.; 1824, Sept. 2. (30050); 1837, Dec. 10. (10792) §§. 21 u. 35.

49. Ueber alle zum Ueberzählen empfangene und in's Journal eingetragene Summen, ertheilt der Kreis-Rentmeister den Einzahlern an demselben Tage gestempelte Quittungen, wobei nachstehende Regeln zu beobachten: 1) Bei Empfangnahme aller einkommender Gelder, sowol der von den Einzahlern beigebrachten, als auch der von verschiedenen Orten übersandten Summen, werden Quittungen auf den bestimmten gestempelten Blanquetten, gegen Bescheinigung über den Empfang derselben, ertheilt und zwar ohne Erhebung irgend welcher Bezahlung für sie. 2) Diese Regel erstreckt sich auch auf den Empfang der über die Post in die Rentei gesandten Gelder, wobei jedoch der Rentmeister in den Postbüchern Folgendes eigenhändig bescheinigen muß: „Ueber den Empfang der bezeichneten Summe habe ich „unter dem Datum und unter der No. eine gestempelte Quit„tung ertheilt." — In gleicher Art muß der Rentmeister bei Ausreichung von gestempelten Quittungen, eine solche Bescheinigung in den Kassabüchern anderer Autoritäten sowol des Finanz-Ministerii als auch der übrigen Ressorts — niederschreiben, wenn von ihnen die Gelder mit Büchern eingesandt werden. — 3) Diejenigen Autoritäten und Personen, denen Quittungen ertheilt werden, müssen, sofort nach Erhalt derselben, Gegenquittungen geben, d. h. sie quittiren in dem Tischregister, welches von dem Rentmeister selbst aufs Postcomptoir mitgenommen werden muß; von den übrigen Autoritäten aber werden die Bücher bei Einzahlung des Geldes mit in die Rentei gesandt. Nur in den Hauptstädten allein, so wie in einigen größeren Renteien, ist es, mit Genehmigung des Finanzministers, gestattet, die Bücher zu solchen Empfangsbescheinigungen umherzusenden. 4) In keinem Falle dürfen den Einzahlern von dem Rentmeister Quittungen oder Bescheinigungen auf ordinairem oder irgend welchem andern Papier, als dem vorgeschriebenen, ertheilt werden; auch darf sich der Rentmeister nicht auf eine bloße Bescheinigung in den Büchern, ohne Anwendung der gestempelten Quittungen, beschränken; widrigenfalls solche nicht

auf das gesetzliche Papier, oder einfach in die Bücher geschriebene Quittungen, nicht als gültig anerkannt werden und wird die Summe von dem Einzahler noch einmal, im Falle des Verlierens der eingezahlten Summe, oder wenn die Buchung von Seiten des Rentmeisters unterblieben, unerachtet jeglicher Rechtfertigung, — in doppeltem Betrage erhoben; der Rentmeister aber, der auf andere Weise Quittung ertheilt, oder den Einzahler unter irgend einem Vorwande ohne gestempelte Quittung entläßt, wird nach dem Gesetz, wie für betrügerisches Verfahren, beahndet. Wenn aber der Einzahler, eine Privatperson, nach mit dem Rentmeister getroffener Uebereinkunft, diesem seine gestempelte Quittung zurückläßt, damit auf diese Weise ein Mißbrauch geschehe, oder der Empfang der Quittung bescheinigt und solche in der Rentei zurückläßt, oder endlich, nachdem er die Quittung empfangen, nicht den Empfang bescheinigt, — so wird ein Solcher als Mitschuldiger an den etwa vorkommenden Mißbräuchen beahndet; und wenn auch solche nicht entdeckt werden sollten, so wird von ihm die für das Verlieren von Quittungen festgesetzte Strafe (dreißig Rubel S. M.) erhoben; geschieht solches von Seiten eines Beamteten, so wird er in jedem Falle wie für betrügerisches Verfahren beahndet. 5) Die Quittungen müssen gegen Bescheinigung derjenigen Personen, denen sie gehören, ausgereicht werden; im Fall ihrer Unkenntniß des Schreibens aber können auch andere Personen für sie die Gegenquittung ausstellen. — Eine bloße Bemerkung des Rentmeisters bei Ausreichung der Quittungen soll in keinem Falle statthaben, ingleichem wie eine Bescheinigung von in der Rentei dienenden Beamteten oder der Söhne und Verwandten des Rentmeisters. — 6) Die Quittungsblanquette unterliegen nicht der Vernichtung wegen kleiner Zurechtstellungen, welche zulässig sind z. B. bei Bezeichnung des Ranges, der Benennung und sogar bei partiellen Summen, wenn solche mit der Hauptsumme oder vorhergehenden partiellen Summen in Einklang stehen; doch ist es unstatthaft, wenn Zurechtstellungen

in den partiellen Summen und zugleich auch in der Hauptsumme vorkommen. Bei der Zurechtstellung darf man durchaus nicht radiren, sondern muß die richtigen Worte oder Summen über die Zeile der ausgestrichenen unrichtigen Worte oder Summen schreiben, dergestalt, daß eins und das andere deutlich zu lesen sei. 7) Die Auszüge aus den im Jahre 1824 herausgegebenen Regeln über Quittungen müssen an die Thüre einer jeden Kreisrentei angeschlagen sein. 8) Wenn Jemand eine Quittung nicht auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier erhält, so muß er solche in der Stadt- oder Landpolizei vorweisen und wird solchenfalls keiner Verantwortlichkeit weiter unterzogen und wird die in der Quittung bezeichnete Summe von dem Rentmeister selbst erhoben.

1782, Mai 26. (15405) §. 45.; 1824, Sept. 2. (30050) P. 2 u. 5.; 1837, Dec. 10. (10792) §. 23.; 1840, Aug. 31. (13750) Tab.

50. Die empfangenen Steuergelder werden alsdann in die Oclad- und Rechnungsbücher, nach der vorgeschriebenen Form, eingetragen.

1782, Mai 26. (15405) §. 36.

51. Im Falle irgend welcher Verzögerung von Seiten des Rentmeisters bei Ausreichung der Quittungen, müssen die Einzahler ihre desfallsige Beschwerde mündlich beim Fiscal anbringen und dieser ist verpflichtet über die Klage einen Act aufzunehmen, den Einzahler in Schutz zu nehmen und hierüber dem Kameralhofe zur Nachricht zu berichten. Ist der Fiscal abwesend, so wird die Beschwerde beim Gorodnitsch oder dessen Stellvertreter angebracht.

1824, Sept. 2. (30050) P. 2.; 1837, Dec. 10. (10792) §. 120.

IV. Capitel.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Kopf- und Obrocksteuer von Kronbauern insbesondere.

A. In den Groß-Reußischen und westlichen Gouvernements.

52. Die Obliegenheiten der Domainenhöfe, Kreischefs, Bezirksverwaltungen, Dorfconvente und Dorfobrigkeit hinsicht-

lich der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von den Kronbauern — werden in den nachstehenden Artikeln erörtert.

Anm. 1. In den westlichen Gouvernements bestehen keine Bezirksverwaltungen bei den Kronbesitzlichkeiten (a).

Anm. 2. Bis zur Errichtung der Kreis- und Bezirksverwaltungen in Transkaukasien werden die Anordnungen der dasigen Domainenhöfe durch die örtlichen Polizeien vollzogen (b). Die Dorfverwaltung in Transkaukasien bleibt, bis zur Organisation dieses Theiles, hinfort in dem Zustande, in welchem sie sich vor Herausgabe der Verordnung vom 10. April 1840 zur Verwaltung des transkaukasischen Landes befand (c).

Anm. 3. In den Gouvernements, in welchen eine besondere Verwaltung der Reichsdomainen noch nicht besteht, verfahren die Kameralhöfe, Bezirks- und Dorfobrigkeiten, hinsichtlich der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von den Kronsbauern, — in Gemäßheit der am 28. November 1833 hierüber gegebenen Regeln (d).

(a) 1839, Dec. 28. (13035). — (b) 1840, April 10. (13368) §§. 70 u. 82. — (c) Ibidem §. 105. Anm. Cf. 1841, Jan. 5. (14157) §. 2. — (d) 1833, Nov. 28. (6592) u. 1837, Dec. 26. (10834) Allerh. Uk. P. 4.

I. Von der Rpartition der Abgaben.

1. Obliegenheiten der Domainenhöfe.

53. Vor dem Beginn eines jeden Jahres fertigt der Domainenhof, nach mit dem Kameralhofe gepflogener Correspondenz und gemäß dem angeschlossenen Formulair, Oeladverschläge über die Geldsteuer an, welche für das Jahr von der Dorfgemeinde zu zahlen ist und übersendet solche in den letzten Tagen des Novembermonates dem Kameralhofe in 4 Exemplaren. Eins von diesen Exemplaren ist für den Kameralhof bestimmt, das 2te für die Kreisrentei, das 3te für die Dorfgemeinde und das 4te für den Domainenhof, an welchen es durch die Kreischefs, — nachdem von den Kreisrentmeistern und Bezirksverwal-

tungen (in den westlichen Gouvernements die Dorfobrigkeiten) die etwanige Restanz darauf bemerkt worden.

Anm. Der Kameralhof muß alle Exemplare der Ocladverzeichnisse in die Kreisrenteien senden, damit darauf die Restanzien, mit denen die Dorfgemeinde zum neuen Jahre verhaftet bleibt, bemerkt werden. Nach Bewerkstelligung dessen behalten die Kreisrenteien ein Exemplar für sich, das 2te schicken sie an den Kameralhof zurück und die übrigen senden sie, nach ihrer Hingehörigkeit, an die Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements an die Dorfobrigkeiten) und benachrichtigen hierüber die Kreischefs.

1838, April 30. (11189) I. §. 286 u. Anm.; 1839, Dec. 28. (13035) I. §. 396.

54. Der Domainenhof achtet darauf: 1) daß die Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements die Dorfobrigkeiten) bis zum 6. Januar von den Kreisrenteien die für die Dorfgemeinde und den Domainenhof bestimmten Exemplare der Ocladverzeichnisse, mit Bemerkung der zum neuen Jahre verbliebenen Restanz, durch die Kreisobrigkeiten erhalten; 2) daß die Bezirksverwaltungen (resp. Dorfobrigkeiten) ihrerseits auf einer unbeschriebenen Seite der Ocladverzeichnisse den Betrag des Abgabenrückstandes bemerken, mit welchem die Gemeinden zum neuen Jahre verhaftet blieben — und alsdann ein Exemplar dem Steuereinnehmer übergeben, ein zweites aber durch die Kreisobrigkeiten dem Domainenhofe vorstellen.

1838, April 30. (11189) I. §. 287.; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 397.

55. Findet der Domainenhof nach Empfangnahme der Ocladverzeichnisse, daß der von den Kreisrentmeistern auf denselben bemerkte Betrag der Rückstände mit den Rechnungen und Notizen der Palate und der ihr subordinirten Autoritäten nicht übereinstimmt, so communicirt derselbe über solche Differenz dem Kameralhofe und stellt, nach gegenseitiger Ausgleichung mit diesem, den Betrag jener Rückstände mit erforderlicher Genauigkeit zurecht, ohne übrigens hiebei die Erhebung der Geld-

steuer in Gemäßheit der Oeladverzeichnisse zu unterlassen, wobei aber auch zugleich die Berechnung der zuviel gezahlten Gelder gemacht wird, wenn solche sich bei dem gemachten Ueberschlage ergeben sollten.

1838, April 30. (11189) I. Art. 288.; 1839, Dec. 28. (13035) Art. 398.

56. Der Domainenhof trifft auch dahin Verfügung, daß die Steuerverzeichnisse und Blanquette, zu denen ein Formulair hier angeschlossen, zum 1. December durch die Kreisobrigkeiten und Bezirksverwaltungen (in den westl. Gouv. Dorfobrigkeiten) an die Dorfgemeinden gesandt werden.

1833, Nov. 28. (6592), Formulair zu den §§. 13 u. 22,; 1838, April 30. (11189) I. Art. 289.; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 399.

57. Die Einrichtung des Papiers zu den Oelad- und Steuerverzeichnissen, den Blanquetten u. s. w., so wie das Aufdrucken der Ueberschriften und Rubriken, gehört zur Obliegenheit des Domainenhofes und geschieht auf Rechnung der von den Kronbauern zu erhebenden Gemeindesteuer.

1838, April 30. (11189) I. §. 290.; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 400.; 1840, März 20. (13275).

58. Der Domainenhof achtet durch die Kreisobrigkeiten und die dieser subordinirten Bezirksverwaltungen (in den westl. Gouv. Dorfobrigkeiten) darauf, daß in den Dorfgemeinden die Repartition der Geldsteuer zur rechten Zeit gemacht werde, so wie auf eine prompte Ausreichung der Tabellen an die Bauern. Darüber, daß solches in der festgesetzten Zeit geschehen, berichten die Kreisobrigkeiten dem Domainenhofe und dieser dem Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten, welchem er zugleich einen kurzen, nach dem hier angeschlossenen Formulair angefertigten Verschlag über die Geldsteuer vorstellt, die von den unter ihm stehenden Kronbauern für das angehende Jahr zu zahlen sind.

1838, Aril 30. (11189) I. Art. 291.; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 401.

2. Obliegenheiten der Kreischefs.

59. Der Kreischef erhält vom Domainenhofe die Abgaben-Verschläge, Blanquette und Schnurbücher zur Buchführung hinsichtlich der Geldabgaben, übersendet dieselben ohne Verzug an die Bezirksverwaltungen (in den westl. Gouv. an die Dorfobrigkeiten) und achtet darauf, daß die Hefte und Tabellen zu gehöriger Zeit durch die Dorfältesten an die Steuereinnehmer vertheilt werden.

1838, April 30. (11189) II. Art. 297.; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 342.

60. Der Kreischef besteht darauf, daß in den Kreisrenteien, in den Ocladverzeichnissen der Geldabgaben der Kronbauern, der zum neuen Jahre auf der Dorfgemeinde haften bleibende Restanzienbetrag bemerkt werde und daß diese Verzeichnisse alsdann zum 6. Januar an die Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouv. an die Dorfobrigkeiten) gesandt werden.

61. Wenn der Kreischef bemerkt, daß der durch die Kreisrentmeister in die Ocladverzeichnisse eingetragene Restanzien-Betrag mit seinen eigenen Rechnungen und Notizen und den ihm subordinirten Behörden und Personen nicht übereinstimmt, so macht er über solche Differenz den Kreisrenteien Mittheilung und stellt, nach gegenseitiger Ausgleichung mit diesen, den Restanzienbetrag mit erforderlicher Genauigkeit zurecht.

1838, April 30. (11189) II. Art. 299.; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 344.

62. Wenn von den Kreisrenteien nicht die Einwilligung zu solcher Zurechtstellung erfolgt, inzwischen aber sich zu solcher Weigerung hinreichende Gründe ergeben, so berichtet der Kreischef hierüber zur Beprüfung und Entscheidung dem Domainenhofe und erwartet von dieser Palate eine betreffende Vorschrift.

Anm. Wegen der Controlle der Ocladverzeichnisse darf die Einzahlung der Geldabgaben von Seiten der Kronbauern nicht verzögert werden und ist von ihnen irgend eine Summe zuviel gezahlt, so wird solche ihnen bei nächster Zahlung zu gut gerechnet.

63. Der Kreischef achtet darauf, daß die Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements die Dorfobrigkeiten) ihrerseits auf einer unbeschriebenen Seite der Ocladverzeichnisse, den Betrag des Abgabenrückstandes bemerken, mit welchem die Dorfgemeinden zum neuen Jahre bei ihnen verhaftet bleiben — und alsdann ein Exemplar dieser Verzeichnisse den Steuereinnehmern übergeben und ein zweites dem Kreischef zurückstellen.

1838, April 30. (11189) II. 301.; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 346.

64. Der Kreischef stellt dieses Exemplar, nach zur Acte behaltener Abschrift, dem Domainenhofe vor.

1838, April 30. (11189) II. Art. 302; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 347.

65. Der Kreischef achtet durch die ihm subordinirten Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements Dorfobrigkeiten) darauf, daß in den Dorfgemeinden die Repartition der Geldsteuer zu rechter Zeit und gehörig gemacht werde, so wie auf die Eintragung derselben in die bestimmten Hefte und Tafeln — und auf pünktliche Ausreichung dieser letztern an die Einzahler.

1838, April 30. (11189) II. Art. 303; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 348.

66. Darüber, daß solches in der festgesetzten Zeit geschehen, berichten die Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements die Dorfobrigkeiten) dem Kreischef und diese dem Domainenhofe.

1838, April 30. (11189) II. Art. 304; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 349.

67. Wenn im Laufe des Jahres die Kronbauern mit einer neuen oder vergrößerten Steuer belegt werden sollten, so trägt der Kreischef, — nachdem er hiervon durch den Domainenhof in Kenntniß gesetzt worden und auf dessen Anordnung, — diese Steuer in die Ocladverzeichnisse der Dorfgemeinden. — Wenn in gesetzlicher Grundlage eine Ausschließung der von den Dorfgemeinden

zu präſtirenden Geldabgaben erforderlich wird, ſo geſchieht ſolches in den Ocladverzeichniſſen durch die Kreischefs, in Folge desfallſiger Vorſchrift des Domainenhofes.

1838, April 30. (11189) II. Art. 305; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 350.

3. Obliegenheiten der Bezirksverwaltungen.

68. Die Bezirksverwaltung erhält jährlich von dem Kreischef die Abgabenbücher, ſo wie die Blanquette zu den Abgabentabellen und von dem Kreisrentmeiſter die Ocladverzeichniſſe der von den Dorfgemeinden zu zahlenden Geldſteuer.

1838, April 30. (11189) III. Art. 327.

69. Die Bezirksverwaltung ſendet die Abgabenbücher und Blanquette zu den Abgabentabellen durch die Dorfälteſten an die Steuereinnehmer, ſo zeitig, daß dieſe ſie zum 1ſten December erhalten können.

Ibidem, Art. 328.

70. Nach Bemerkung des Reſtanzienbetrages, mit welchem die Dorfgemeinde zum neuen Jahre verhaftet bleibt, in den Ocladverzeichniſſen, ſendet die Bezirksverwaltung das für den Domainenhof beſtimmte Exemplar dieſer Verzeichniſſe, dem Kreischef zurück, trägt den Betrag der im Laufe des Jahres von jeder Dorfgemeinde in die Kreisrentei und in die Gemeinde-Caſſe zu zahlenden Geldſteuer in die vorgeſchriebenen Schnurbücher ein, und übergiebt die für die Dorfgemeinden beſtimmten Ocladverzeichniſſe den Steuereinnehmern, welche verpflichtet ſind, ſich innerhalb des 10ten und 15ten Januar in der Bezirksverwaltung, — zur Empfangnahme der Verzeichniſſe und zum Erhalt von nähern Inſtructionen, falls ſolches erforderlich, — zu melden.

Ibidem, Art. 329.

71. Nach Ausreichung der Ocladverzeichniſſe an die Steuereinnehmer ſetzt die Bezirksverwaltung hiervon gleichzeitig die Dorfälteſten in Kenntniß und berichtet dem Kreischef bei der

Anzeige über geschehene Vertheilung der Abgabenbücher und Blanquette zu den Abgabentabellen unter die Gemeinden.

Ibidem, Art. 330.

72. Die Bezirksverwaltung achtet darauf, daß in den Versammlungen der Dorfgemeinden, sofort nach Erhalt der Oclad-Verzeichnisse, die Geldsteuer auf die zur Gemeinde gehörigen Bauern genau und richtig repartirt werde; daß die von Jedem einzuzahlenden Summen in die Abgabenbücher und Tabellen eingetragen und daß diese letzteren gleichzeitig an die Einzahler nach Hingehörigkeit vertheilt werden. Darüber, daß solches von den Dorfgemeinden erfüllt worden, berichtet die Bezirksverwaltung dem Kreischef.

Ibidem, Art. 331.

4. Obliegenheiten der Dorfobrigkeit.

a) Verpflichtung der Dorfversammlungen.

73. Bei Berechnung der allgemeinen, von der Dorfgemeinde nach dem Ocladverzeichnisse zu zahlenden Steuer, so wie der auf der Dorfgemeinde lastenden Leistungen, verfährt die Dorfversammlung nach folgenden Regeln: 1) Sie macht, nachdem sie die Ocladverzeichnisse in der Dorfgemeinde angelangt sind, eine schriftliche Zusammenstellung darüber, für wieviel Seelen und wieviel überhaupt der Wirth in jedem abgetheilten Gesinde an allgemeinen Abgaben zu zahlen hat. 2) Wenn das Land der ganzen Dorfgemeinde verpachtet ist, so geschieht die Repartition der Abgaben und Leistungen durch die Dorfversammlungen der Gemeinde. 3) Wenn die die Dorfgemeinde bildenden Ansiedelungen von einander abgetheilte Besitzlichkeiten enthalten, so geschieht die Repartition der Abgaben und Leistungen der Dorfgemeinde durch die Dorfversammlungen nach den abgetheilte Ländereien in Besitz habenden Dörfern, indem die Repartition der ganzen, auf das Dorf fallenden Summe der Abgaben, Leistungen und Steuern unter die einzelnen Wirthe, einer aus den Wirthen dieses Dorfes bestehenden Ver-

sammlung überlassen bleibt. 4) In beiden Fällen geschieht die Repartition unter die Wirthe auf der Versammlung, nach Maaßgabe der jeder Familie zugewiesenen Quantität Landes und entsprechend den übrigen, hinsichtlich der Kronbauern festgesetzten örtlichen Bestimmungen; wobei zu beachten, daß die Steuer für die seit der Revision Verstorbenen und aus verschiedenen Ursachen Abwesenden, aber nicht aus dem Oclad Gestrichenen, ingleichem für die Zahlungsunfähigen, gemäß den Regeln und Gewohnheiten, auf die zur Dorfgemeinde gehörigen anwesenden Zahlungsfähigen, — repartirt werde. 5) Kronbauern, die acten- und documentenmäßig zu ausschließlichem Besitz oder zur Nutznießung Ländereien und andere Vortheile haben, können, so lange die Abgaben und Steuern nach der Zahl der Revisionsseelen berechnet werden, von der Dorfversammlung nicht mit einer größeren Zahlung belastet werden, als nach Maaßgabe dessen, wieviel Familienglieder ein Jeder hat. 6) Wenn im Laufe des Jahres die Dorfgemeinde mit irgend einer neuen oder erhöheten Steuer belastet werden sollte, so wird solche auf die vorbezeichnete Weise auf die Wirthe repartirt. Ebenso ist auch zu verfahren, wenn von dem Betrage der von der Dorfgemeinde zu zahlenden Steuer, mit Genehmigung der höheren Obrigkeit, etwas ausgeschlossen werden sollte. Ausser der Rekrutensteuer, die in genauer Grundlage des Rekrutenustavs zu erheben ist, sollen keinerlei Geldsteuer, die nicht in das Ocladverzeichniß aufgenommen sind, erhoben werden.

1838, April 30. (11189) IV. Art. 97.

74. Die Bezirkshäupter, Schreiber und übrigen Dorfvorgesetzten sind keineswegs von Zahlung der Reichsabgaben eximirt, sondern die allgemeine Repartition erstreckt sich eben sowol auf sie, wie auf alle übrigen Bauern.

1797, Aug. 7. (18082) P. 11.

75. Soldatenweiber, die von den Reichsbauern herstammen und in Krondörfern ihre abgetheilten Familien und Häuser haben, erhalten die auf die Seelen repartirten Landstücke ihrer

Männer und zahlen für selbige Abgaben und Leistungen bis zur neuen Revision, nach derselben die für das Land gehörigen Obroksteuer, nach der Klasse der Gouvernements, sowie auch die öffentlichen und Gemeindesteuern.

b) Verpflichtungen des Dorfältesten.

76. Nachdem der Dorfälteste aus der Bezirksverwaltung die Blanquette zu den Abgabentabellen und Heften erhalten hat, übergiebt er solche dem Steuereinnehmer; wenn dieser aber von der Bezirksverwaltung mit den Ocladverzeichnissen versehen ist, so beruft der Dorfälteste die Dorfversammlung zur Repartition der allgemeinen Abgabesummen unter die Hauswirthe, nach Maaßgabe jener Verzeichnisse.

1838, April 30. (11189) IV. Art. 181.

77. Nach geschehener Repartition hat der Dorfälteste darauf zu wachen, daß die durch dieselben festgesetzten, von den Hauswirthen zu entrichtenden Summen in das Abgabenheft und die bezüglichen Tabellen eingetragen und daß diese Letzteren unverzüglich den Einzahlern ausgereicht werden.

Ibidem, Art. 182.

c) Verpflichtungen des Steuereinnehmers.

78. Der Steuereinnehmer ist gehalten, sich alljährlich zwischen dem 10ten und 15ten Januar, zur Empfangnahme des Ocladverzeichnisses über die von der Dorfgemeinde zu zahlenden Abgaben, — in der Bezirksverwaltung einzufinden.

Ibidem, Art. 312.

79. Nach Bewerkstelligung der Abgabenrepartition durch die Dorfversammlung muß der Steuereinnehmer: a) die Namen der Hauswirthe, mit Bemerkung wieviel laut Gemeindebestimmung ein Jeder von ihnen sowol an älteren Rückständen, als auch an laufenden Abgaben zu zahlen hat, — in das Abgabenheft eintragen und hierüber einen allgemeinen übersichtlichen Verschlag anfertigen; b) einem jeden Hauswirthen unverzüglich nach der vorgeschriebenen Form eine Tabelle ausreichen,

in welcher die allgemeine Summe der von den Hauswirthen zu zahlenden Rückstände und laufenden Abgaben, bezeichnet ist. Der Verschlag dieser letzteren geschieht außer durch Zahlen, auch durch die etwa örtlich gebräuchlichen Zeichen; überdieß ist es auch gestattet sich, zur Berechnung zwischen den Steuereinnehmern und Einzahlern, Kerbstöcke zu bedienen.

Ibidem, Art. 313.

80. Wenn die Kreisobrigkeit in das Ocladverzeichniß eine neue Steuer einträgt, oder aus demselben eine schon bestehende Steuer, auf den Grund desfallsiger Vorschrift des Domainenhofes, ausschließt, — so trägt der Steuereinnehmer, nach in Folge dessen durch die Dorfversammlung geschehener Repartition wegen Zuschlagung der neuen, oder wegen Ausschließung der alten Steuer, nach Familien, — auch diese Repartitionsberechnung in das Abgabenheft und die Tabellen, in Gemäßheit der im vorhergehenden Artikel auseinandergesetzten Regeln.

II. Von der Erhebung und Einzahlung der Steuer.

1. Verpflichtung der Domainenhöfe.

81. Nach Ablauf der zur Einzahlung der halbjährigen Abgaben festgesetzten Termine, wird beim Domainenhofe aus den von den Kreisobrigkeiten eingegangenen Nachrichten ein allgemeiner Verschlag über den Betrag der zur Berichtigung der Rückstände und laufenden Abgaben eingezahlten Summe angefertigt. Nach vorgängiger Correspondenz mit dem Kameralhofe wegen Controlirung dieses Verschlages mit den Unterlegungen der Kreisrenteien, — stellt der Domainenhof solchen, nach der hier angeschlossenen Form, durch den Gouvernementschef dem Minister der Reichsbesitzlichkeiten vor. Wobei die Palate, — wenn die Beitreibung der Abgaben an einigen Orten durch Anwendung besonderer Maaßregeln der Strenge geschehen mußte, — ausführlich über die von ihr ergriffenen Maßregaeln berichtet, oder sie zeigt bloß an, daß die Erhebung

der Abgaben und Rückstände ohne besondere Erschwerungen und Maaßregeln geschehen — und erbittet in diesem Falle eine Attestation des Gouvernementschefs.

1838, April 30. (11189) I. Art. 299; 1839, Dec. 28. (13035) 1) Art. 407.

82. Bei den allgemeinen und theilweisen Revisionen revidirt der Domainenhof die Kassen der Kreischefs, Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements Dorfobrigkeiten) und der Steuereinnehmer durch seine Glieder und Beamtete zu besondern Aufträgen, wobei die entdeckten Unrichtigkeiten zurechtgestellt, Mißbräuche untersucht und abgewandt werden. Ueber das Ergebniß aber wird dem Gouvernementschef Mittheilung gemacht.

1838, April 30. (11189) I. Art. 300; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 408.

83. Der Domainenhof wacht auf Präcision und Richtigkeit der Rechnungsführung von Seiten der Kreischefs, Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements Dorfobrigkeiten) und Steuereinnehmer.

1838, April 30. (11189) I. Art. 301; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 409.

84. Nachdem der Domainenhof am Schluß des Jahres die Abgabenhefte der Dorfgemeinden, die Schnurbücher, Berechnungen und Rechenschaftsablegungen der Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements der Dorfobrigkeiten) erhalten, sendet er solche zur Revision an den Kameralhof. Wenn bei dieser Revision nöthig erscheint von den Kreis-, Bezirks- und Dorfobrigkeiten Auskünfte und Erklärungen einzufordern, so zieht der Kameralhof solche durch Vermittelung des Domainenhofes ein.

1838, April 30. (11189) I. Art. 302; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 410.

85. Ueber das Resultat solcher Revision der im vorhergehenden Artikel gedachten Bücher und Rechnungen, communicirt

der Kameralhof dem Domainenhofe, behufs der von diesem zu treffenden Verfügungen.

1838, April 30. (11189) I. Art. 303; 139, Dec. 28. (13035) I. Art. 411.

86. Der Domainenhof bewahrt die Kronbauern vor jeder willkührlichen, ungesetzlichen Geldbesteuerung, verhindert solche und verfolgt diejenigen, die sie angeordnet und vollzogen haben.

1838, April 30. (11189) I. Art. 304; 1839, Dec. 28. (13035) I. Art. 412.

2. Verpflichtungen der Kreischefs.

87. Der Kreischef hat unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß alle von den Dorfgemeinden zu zahlenden Geldabgaben zu den festgesetzten Terminen in die Kreisrenteien und Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements an die Dorfobrigkeiten), nach ihrer Hingehörigkeit, eingezahlt werden.

1838, April 30. (11189) II. Art. 306; 1839, Dec. 28. (13035) Art. 351.

88. Er verhindert alle Bedrückungen und ungesetzliche Erpressungen, welche von den Steuereinnehmern bei diesen Einzahlungen geübt werden könnten.

1838, April 30. (11189) II. Art. 307; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 252.

89. Er achtet ferner darauf, daß die Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements die Dorfobrigkeiten) die Regeln wegen Attestation der den Steuereinnehmern von den Kreisrenteien über geschehene Einzahlung der Abgaben, — beobachten und demnächst ihm, in den Zahlungsterminen monatliche und nach Ablauf derselben, allgemeine halbjährliche Verschläge, sowol über die in diesen Quittungen bezeichneten, als auch die von den Steuereinnehmern unmittelbar an die Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements Dorfobrigkeiten) eingezahlten Summen vorstellen.

1838, April 30. (11189) II. Art. 308; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 353.

90. Bei den allgemeinen und theilweisen Revisionen revidirt der Kreischef die Cassen der Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements der Dorfobrigkeiten) und der Steuereinnehmer; wobei er die entdeckten Unregelmäßigkeiten zurechtstellt, Mißbräuche abwendet und über das Ergebniß dem Domainenhofe berichtet.

1838, April 30. (11189) II. Art. 319; 1839, Dec. 28, (13035) II. Art. 364.

91. Der Kreischef wacht auf Präcision und Richtigkeit der Rechnungsführung hinsichtlich der Abgaben, in den Bezirksverwaltungen (in den westlichen Gouvernements Dorfobrigkeiten) und bei den Steuereinnehmern, ertheilt ihnen gehörige Instructionen und hält sie zur genauen Nachachtung ihrer hierauf bezüglichen Verpflichtungen an.

1838, April 30. (11189) II. Art. 320; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 365.

92. Der Kreischef unterlegt dem Domainenhofe die Abgabenhefte der Dorfgemeinden, die Schnurbücher und Berechnungen der Bezirksverwaltuugen (in den westlichen Gouvernements der Dorfobrigkeiten) zur Uebergabe an den Kameralhof, behufs der Revision.

1838, April 30. (11189) II. Art. 321; 1839, Dec. 28. (13035) II. Art. 366.

3. Verpflichtungen der Bezirksverwaltungen.

93. Die Bezirksverwaltung achtet darauf, daß von den Reichsbauern nicht andere Geldabgaben erhoben werden, als die in ihre Abgabetabellen eingetragenen, oder, im Falle einer angeordneten Rekrutirung, — die Rekrutensteuer. Ueber jede Erhöhung oder Verminderung der Abgaben im Vergleich zu den Ocladverzeichnissen, — wird die Bezirksverwaltung von dem Kreischef in Kenntniß gesetzt.

1838, April 30. (11189) III. Art. 332.

94. Wenn die Bezirksverwaltung entdeckt, daß von den Reichsbauern durch irgend Jemand eigenmächtig ungesetzliche

Abgaben erhoben werden, so wendet sie diesen Mißbrauch ab und berichtet dem Kreischef behufs der — wegen Einleitung der gehörigen Untersuchung und wegen Uebergabe der Schuldigen an das Gericht, — zu treffenden Verfügung.

Ibidem, Art. 333.

95. Die Bezirksverwaltung sorgt dafür, daß die von den Dorfgemeinden zu entrichtenden Geldabgaben ohne alle Restanzien durch die Steuereinnehmer zu den festgesetzten Terminen eingezahlt werden, die zu den Gemeindeeinkünften gehörigen in die Bezirksverwaltung, die übrigen in die Kreisrentei.

Ibidem, Art. 334.

96. Die Bezirksverwaltung attestirt die von den Steuereinnehmern vorgestellten gestempelten Quittungen des Kreisrentmeisters über die von den Dorfgemeinden eingezahlten Summen, an dem Tage der Vorstellung dieser Quittungen, — trägt die eingezahlte Summe in das zu diesem Behuf bestehende Schnurheft und giebt dem Steuereinnehmer die Quittung zurück, mit der Aufschrift: (ist vorgestellt am [Datum]).

Ibidem, Art. 335.

97. Die Bezirksverwaltung unterlegt dem Kreischef einen Verschlag über die von den Dorfgemeinden berichtigten Geldabgaben, für jede Jahreshälfte: für die erste am 20sten März des laufenden, für die zweite am 20sten Januar des folgenden Jahres.

Ibidem, Art. 336.

98. Unabhängig hiervon, ist die Bezirksverwaltung verpflichtet, dem Kreischef monatliche Verschläge über die in den Zahlungsterminen von den Dorfgemeinden erhobenen Geldabgaben — und demnächst wöchentliche über den Fortgang der Restanzienbeitreibung, — zu unterlegen.

Ibidem, Art. 337.

99. Um sich von der Vollzähligkeit der von den Steuereinnehmern erhobenen, aber von ihnen noch nicht in die Kreisrentei und Bezirksverwaltung eingezahlten Summen zu überzeugen, ver-

anstaltet die Bezirksverwaltung durch das Bezirkshaupt oder durch einen von den Beisitzern unvermuthete Revisionen dieser Summen. Ueber das Ergebniß solcher Revisionen, so wie über die in Folge derselben ergriffenen Maaßregeln, berichtet die Bezirksverwaltung dem Kreischef.

Ibidem, Art. 346.

100. Die Bezirksverwaltung hat auf Genauigkeit der Rechnungsführung der Steuereinnehmer zu sehen. Wenn sie hiebei Vernachlässigungen entdeckt, so stellt sie solche dem Dorfschreiber, dem Steuereinnehmer und dem Dorfältesten in Bemerkung, macht die nöthigen Zurechtstellungen und bringt dieses zur Kenntniß des Kreischefs.

Ibidem, Art. 347.

101. Werden aber hierbei irgend welche Mißbräuche entdeckt, so ergreift die Bezirksverwaltung vorläufige Maaßregeln zu ihrer Abwendung und berichtet dem Kreischef behufs der weiter erforderlichen Anordnungen.

Ibidem, Art. 348.

102. Die Bezirksverwaltung achtet darauf, daß die Steuereinnehmer am Schlusse eines jeden halben Jahres, über die von ihnen erhobenen Gelder, so wie über die Einzahlung derselben in die Kreisrentei und in die Bezirksverwaltung, — der Dorfversammlung mündlich Rechenschaft ablegen.

Ibidem, Art. 349.

103. Nach Ablauf des Jahres und zwar im Februar-Monate des neu begonnenen Jahres, unterlegt die Bezirksverwaltung durch den Kreischef dem Domainenhofe, behufs der Mittheilung an den Kameralhof zur Revision, die durch die Dorfältesten von den Steuereinnehmern erhaltenen Abgabenhefte nebst Quittungen und den Beschlüssen der Dorfgemeinden, ingleichem ihre eigenen Schnurbücher, Berechnungen und Rechenschaftsablegungen.

Ibidem, Art. 350.

104. Die Bezirksverwaltung achtet darauf, daß die zu ihrer Jurisdiction gehörigen Reichsbauern nicht durch Leistungen bedrückt werden, die nicht gesetzlich begründet sind. Wenn solches entdeckt wird, so berichtet die Bezirksverwaltung hierüber dem Kreischef, behufs weiterer Verfügung.

Ibidem, Art. 351.

4. Verpflichtungen der Dorfobrigkeit.

a) Verpflichtungen des Dorfältesten.

105. Der Dorfälteste sieht darauf, daß die von den Reichsbauern zu zahlenden Steuern, ohne Rückstand einfließen.

1838, April 30. (11189) IV. Art. 183.

106. Wenn der Dorfälteste bemerkt, daß irgend Jemand von den Hauswirthen, für die Berichtigung der von ihm innerhalb der Zahlungstermine einzuzahlenden Abgaben nicht sorgend, unnützerweise Geld verschwendet, so läßt er an den unachtsamen Hauswirth eine Erinnerung ergehen; bei Unwirksamkeit dieser Maaßregel setzt er über dessen ungehörige Führung das Dorfgericht, behufs der erforderlichen Beitreibung, in Kenntniß; wenn aber auch die polizeilichen Maaßregeln ohne Erfolg bleiben, so unterlegt der Dorfälteste, wegen Stellung eines solchen Bauern unter Aufsicht oder Curatel des Dorfältesten, der Bezirksverwaltung.

Ibidem, Art. 184.

107. Um sich von der Vollzähligkeit der an den Steuereinnehmer gelangten, aber von diesem noch nicht in die Kreisrentei und Bezirksverwaltung eingezahlten Summen zu überzeugen, bewerkstelligt der Dorfälteste unvermuthete Revisionen dieser Summen und berichtet über das Ergebniß der Bezirksverwaltung.

Ibidem, Art. 190.

108. Der Dorfälteste achtet darauf, daß der Steuereinnehmer am Schlusse eines jeden halben Jahres und jedesmal wenn die Dorfversammlung es verlangt, derselben über die von

den Reichsbauern empfangenen Gelder so wie über deren Einzahlung in die Bezirksverwaltung und Kreisrentei, — mündlich Rechenschaft giebt.

Ibidem, Art. 191.

109. Nach Ablauf eines Jahres unterlegt der Dorfälteste der Bezirksverwaltung das von dem Steuereinnehmer erhaltene Abgabenheft mit den Quittungen und Berechnungen der Dorfversammlung, behufs vorgeschriebener weiterer Vorstellung an den Domainenhof.

Ibidem, Art. 192.

b) Verpflichtungen des Steuereinnehmers.

110. Dem Steuereinnehmer ist verboten von den Reichsbauern seiner Dorfgemeinde, irgend welche andere Steuern beizutreiben, als die in das Abgabenheft und die Zahlungstabellen eingetragenen, oder in einem größeren Betrage als in ihnen bezeichnet worden, bei Commination der Uebergabe an das Kriminalgericht.

Ibidem, Art. 315.

111. Der Steuereinnehmer wendet, in Gemeinschaft mit dem Dorfältesten, ganz besondere Sorgfalt darauf an, daß jeder Hauswirth die von ihm zu leistende Zahlung, für die erste Hälfte des Jahres zum 1sten März und für die zweite zum 1sten Januar berichtige; hierzu nöthigt er ihn unermüdlich durch zeitige und eindringliche Anerinnerungen, ohne das Ende der halbjährigen Termine abzuwarten. Diese Anerinnerung kann auch im Sommer zur Arbeitszeit geschehen, wenn dem Steuereinnehmer oder Dorfältesten bekannt, daß die Person zur Zahlung fähig ist.

Ibidem, Art. 316.

112. Der Steuereinnehmer empfängt von jedem Hauswirthen die von diesem halbjährlich zu zahlenden Gelder in Silber-, auch in Gold-, Platina- und Kupfermünze, so wie

in Assignationen nach dem festgesetzten Cours und in Billetten der Depositencasse, des Reichsschatzes, und in Kreditbilletten.

Ibidem, Art. 317; 1839, Juli 1.; März 29. (12185) und (12497) IV.; 1841, Juli 1. (14700).

113. Der Steuereinnehmer ist gehalten die eingezahlten Gelder, selbst wenn diese nicht den vollen Betrag bilden, der nach den Tabellen zu zahlen ist, — sofort zu empfangen, ohne irgend welche Erschwerungen und Erpressungen, — unter Commination der gesetzlichen Beahndung.

1838, April 30. (11189) IV. Art. 318.

114. Gleich bei Entgegennahme der Gelder verzeichnet sie der Steuereinnehmer nach dem gesetzlichen Cours sowol in das Abgabenheft, als auch in die Tabelle des Einzahlers, welcher bei dieser Gelegenheit seine eigene Tabelle mit dem Hefte des Steuereinnehmers collationirt.

Ibidem, Art. 319 und 1839, Juli 1. (2497) I.—IV.

115. Jede Einzahlung wird ausser durch Zahlen, auch durch Zeichen, wie sie am Orte gebräuchlich sind, bezeichnet.

1838, April 30. (11189) IV. Art. 320.

116. Die eingezahlten Summen berechnet der Steuereinnehmer zuerst zu den Gemeindeeinkünften, dann zu den Landesprästanden und zur allgemeinen Steuer, hierauf zu den Reichsabgaben und endlich zu den besonderen Jemandem etwa auferlegten Beitreibungen.

Ibidem, Art. 321.

117. Der Steuereinnehmer verwahrt die von den Reichsbauern an ihn gezahlten Gelder an dem Orte und in der Weise, wie durch Gemeindebeschluß festgesetzt worden.

Ibidem, Art. 322.

118. Die zu den Gemeindeeinkünften gehörigen Gelder trägt der Steuereinnehmer in die Bezirksverwaltung, die übrigen in die Kreisrentei, vor Ablauf der halbjährigen Termine, welche anberaumt sind für die 1ste Jahreshälfte von Anfang Januar bis zum 1sten März und für die 2te Hälfte vom October

bis zum 1sten Januar; ausserdem besteht noch ein 15tägiger ergänzender Termin vom 1sten bis zum 16ten März und resp. vom 1sten bis zum 16ten Januar gerechnet.

Ibidem, Art. 323.

119. Uebrigens ist der Steuereinnehmer auch verpflichtet, ausser den Zahlungsterminen, insbesondere bei nachträglichen Einzahlungen, sobald größere Summen eingegangen, z. B. 100 Rubl. S. M., solche in die Kreisrentei abzuliefern.

Ibidem, Art 324. 1840, Aug. 31. (13750) Tab.

120. Wenn die Summe beträchtlich ist, so kann der Steuereinnehmer seinen Gehilfen, wenn er einen solchen hat, oder einen andern von dem Dorfältesten dazu ernannten, hinzuziehen, oder er fährt gelegentlich mit Reichsbauern in die Stadt.

1838, April 30. (11189) IV. Art. 325.

121. Sofort nach seiner Ankunft in der Stadt muß sich der Steuereinnehmer beim Kreischef melden, wenn dieser sich in der Stadt aufhält und mit dessen oder eines Gehilfen Vermittelung die von ihm eingesammelten Gelder, nach dem Abgabenhefte, dem Kreisrentmeister abliefern, von welchem er gleichzeitig die gesetzliche Stempelquittung über den Empfang der Gelder erhält und dagegen über Erhalt der Quittung, mit Bezeichnung der Summe wofür sie gegeben, quittirt. Ist der Steuereinnehmer des Schreibens unkundig, so quittirt anstatt seiner Derjenige, den er hiezu betraut.

Ibidem, Art. 326.

122. Der Steuereinnehmer übergiebt dem Kreisrentmeister die Summen zur Verrechnung der in das Abgabenheft aufgenommenen Zahlungen.

Ibidem, Art. 327.

123. Wenn der Entgegennahme der Summen von Seiten des Kreisrentmeisters Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so erbittet der Steuereinnehmer den Schutz der Kreisobrigkeit, wenn diese sich in der Stadt befindet; entgegengesetzten Falles beschwert er sich beim Kreisanwald.

Ibidem, Art. 328.

124. Sofort nach Erhalt der Quittung präsentirt der Steuereinnehmer solche der Kreisobrigkeit und demnächst, nach seiner Heimkehr, der Bezirksverwaltung.

Anmerkung. Befindet sich in der Kreisstadt keine Kreisobrigkeit, so kehrt der Steuereinnehmer, nach geschehener Einzahlung der Abgaben und nach Erhalt der Quittung sofort in seinen Bezirk zurück. Nachricht über diese Einzahlung erhält die Kreisobrigkeit durch die Bezirksverwaltung.

Ibidem, Art. 329.

125. Nachdem in der Bezirksverwaltung die geschehene Präsentation auf der Quittung bemerkt worden, zeigt sie der Steuereinnehmer dem Dorfältesten vor. Aufbewahrt werden die Quittungen von dem Steuereinnehmer zugleich mit den von diesem eingesammelten Geldern.

Ibidem, Art. 330.

126. In der ersten Sitzung der Dorfversammlung, nach Ablauf der zur Einzahlung der halbjährigen Abgaben festgesetzten Ergänzungstermine — und ausserdem auf jedesmaliges Verlangen der Dorfversammlung, muß der Steuereinnehmer dieser oder den von der Dorfgemeinde Erwählten, über die an ihn von den Reichsbauern eingezahlten Geldabgaben, mit Bezeichnung der säumigen Einzahler, der geschehenen Einsendung an die Kreisrentei und Bezirksverwaltung und mit Vorzeigung des Abgabenheftes nebst den Originalquittungen, — mündlich Rechenschaft ablegen.

Ibidem, Art. 331.

B. In den Gouvernements: Cur-, Liv- und Ehstland.

I. Verpflichtungen der Domainenhöfe.

127. Die Palate wacht durch die Bezirksinspectoren auf eine genaue Berechnung und richtige Repartition der Abgaben unter die Bauern, so wie auch vollständige Einzahlung nach Grundlage der Bauerverordnung und der Gemeindebeschlüsse. Entdeckt die Palate in dieser Hinsicht einen Mißbrauch, so

requirirt sie die competente Gerichtsbehörde, beantragt eine genaue Untersuchung, Bestrafung der Schuldigen und Herstellung der gesetzlichen Ordnung.

1841, Juni 12. (14643) I. Art. 201.

128. Nach Ablauf des halbjährigen Termins zur Einzahlung der Abgaben, wird vom Domainenhofe, aus den vom Kameralhofe erhaltenen Nachrichten (welche dieser sofort nach Ablauf des zur Einzahlung der Abgaben bewilligten Ergänzungstermines communiciren muß) — ein allgemeiner Verschlag über den Betrag der auf die früheren Rückstände und auf die laufenden Abgaben eingezahlten Summen — angefertigt und solcher, nach der vorgeschriebenen Form, durch den Gouvernementschef dem Minister der Reichsbesitzlichkeiten vorgestellt. Hierbei muß ausführlich aus einander gesetzt werden, welche Anordnungen getroffen worden, wenn die Abgabenerhebung bei einigen Gemeinden der Kronbesitzlichkeiten, mittelst Anwendung von Zwangsmaaßregeln geschehen mußte; oder es ist zu berichten, daß die Einzahlung der Abgaben und Rückstände ohne besondere Schwierigkeiten und Maaßregeln geschehen, in welchem letzteren Falle eine Bescheinigung des Gouvernementschefs zu erbitten ist.

Ibidem, Art. 205.

129. Bei den allgemeinen und besondern Revisionen der Kronbesitzlichkeiten revidirt die Palate durch ihre Glieder die Casse der Bauergemeinden, redressirt etwaige Versehen und übergiebt, im Falle entdeckter Mißbräuche, die Schuldigen der gesetzlichen Untersuchung.

Ibidem, Art. 206.

130. Die Palate achtet auf Genauigkeit und Richtigkeit der die Abgabenzahlung betreffenden Rechnungsführung, schützt die Bauern vor willkührlicher und ungesetzlicher Besteuerung und unterzieht die dessen Ueberwiesenen, wenn sie ihr untergeordnet sind, aus eigener Competenz einer Gelderhebung, wenn dies aber nicht der Fall, so requirirt sie die competente Gerichtsbehörde.

Ibidem, Art. 207.

II. Verpflichtungen der Bezirksinspectoren.

131. Der Bezirksinspector achtet auf genaue Berechnung und richtige Repartition der Abgaben unter die Bauern in Gemäßheit der Gemeindebeschlüsse, requirirt, über die in dieser Hinsicht entdeckten Unordnungen und Mißbräuche, die competente Gerichtsbehörde und berichtet dem Domainenhofe.

1841, Juni 12. II. Art. 155.

132. Er sorgt dafür, daß die von den Landgemeinden zu erhebenden Abgaben an den festgesetzten Terminen vollständig in die Kreisrentei eingezahlt werden.

Ibidem, Art. 156.

133. Bei den jährlichen Revisionen controlirt der Bezirksinspector die Rechnungen hinsichtlich der Abgabenzahlung, revidirt die Cassen und bemerkt das Resultat ins Buch. Die befundenen Versehen stellt er sofort zurecht, wegen entdeckter Mißbräuche aber requirirt er die competente Gerichtsbehörde und berichtet über beides der Palate.

Ibidem, Art. 159.

134. Insbesondere ist er auch verpflichtet darauf zu achten, daß von den Bauern nicht willkührliche und gesetzwidrige Abgaben erhoben werden. Wenn aber solcher Mißbrauch von dem Gemeindevorstande zugelassen worden, so deckt ihn der Bezirksinspector auf, requirirt die competente Gerichtsbehörde wegen einzuleitender Untersuchung, so wie Bestrafung der Schuldigen — und erwähnt solches in seinem der Palate über bewerkstelligte Revision zu erstattenden Berichte; wenn aber die ungesetzliche Zusteuer von der Gutsverwaltung oder einer andern Autorität ausging, so berichtet er augenblicklich der Palate, behufs der von dieser zu treffenden Verfügungen.

Ibidem, Art. 160.

C. In den transkaukasischen Gegenden.

135. Die Obliegenheiten des Domainenhofs hinsichtlich der von den Reichsansiedlern in Geld und in natura zu prästirenden Abgaben, sind festgesetzt in Gemäßheit der für die Palaten der

groß-reußischen Gouvernements bestimmten, in den Artikeln 52—58, 81—86 enthaltenen Regeln; die Abgaben selbst aber bleiben hinfort, bis zur Einführung eines neuen Systems in den transkaukasischen Gegenden, — nach Grundlage des bis zur Emanirung der Verordnung zur Verwaltuug des transkaukasischen Landstrichs, vom 10ten April 1840.

136. Die specielle Repartition des von der Gemeinde zu erhebenden Abgabenbetrages unter die Ansiedler, die Entgegennahme und Auszahlung der Abgaben ist von den Bewohnern aus ihrer Mitte erwählten Leuten übertragen und die Palate achtet nur darauf, daß die Repartition zu gehöriger Zeit geschehe und demnächst, daß die örtliche Verwaltung sich nicht hineinmische; — mit Ausnahme der in dem folgenden Artikel aufgeführten Fälle.

Ibidem, Art. 34.

137. In die Repartition der Abgaben und übrigen Leistungen unter die Ansiedler mischt sich der Kreischef gar nicht; im Fall erhobener Beschwerde aber untersucht er, in Gemeinschaft mit dem Curator und Kreisprocureur, die Repartition und vollzieht seine Entscheidung, falls sie mit der frühern übereinstimmend, entgegengesetzten Falles aber unterlegt er das Untersuchungsprotocoll der Palate zur Entscheidung.

Ibidem, Art. 67.

138. Der Dorfälteste zahlt, in Gemeinschaft mit zweien geachteten Greisen des Dorfes, alle Kronabgaben directe in die Rentei und präsentirt die hierüber erhaltene Quittung gleichzeitig dem Kreischef, behufs erforderlicher Abmerkung im Restanzienverschlage.

1840, April 10. (13368) §. 105, Anm.

139. Zur Nachricht über den Fortgang der durch die Reichsansiedler zu zahlenden Geldsteuer, erhält der Domainenhof von den Kreisrenteien Verschläge über die innerhalb der Zahlungstermine eingegangenen Summen und allmonatlich über den Erfolg der Restanzienbeitreibung. Diese Verschläge unterlegt die Palate der Begutachtung des Gouvernementschefs.

1841, Jan. 5. (14157) §. 35.

TRÜ Raamatukogu

V. Capitel.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von angeschriebenen Leuten.

Abtheilung I.

Von den Abgaben der zu Berg- und Salzwerken angeschriebenen Personen.

140. Die Repartition, Erhebung und Einzahlung der Kopfsteuer von Bergwerksbauern geschieht unter Aufsicht der Bergverwaltung.

1804, Sept. 21. (21460); 1805, Febr. 10. (21617); 1827, Nov. 23. (1557) P. 1.

141. In den Altaischen Bergwerken hat gleichfalls die Bergverwaltung jener Bergwerke die Aufsicht über die Abgabenerhebung von den zu ihnen angeschriebenen Bauern.

1828, April 16. (1960) §. 172; 1834, März 20. (6915).

142. Die Bergverwaltung führt zu diesem Behuf ein Ocladbuch, nach welchem sie alljährlich Verschläge anfertigt und solche den Verwaltern der Bezirksabtheilungen zusendet.

1828, April 16. (9060) §. 172.

143. Nach Grundlage dieser Verschläge erheben die Verwalter die Abgaben in den allgemeinen Zahlungsterminen und gestatten keinenfalls ein Anhäufen der Rückstände.

Ibidem, §§. 325 und 327.

144. Die Summen, welche die Bauern an Abgaben entrichten, werden nicht in die Kreisrenteien gesandt, sondern werden von der Bergverwaltung zur Bestreitung der Ausgaben in den Bergwerkscomptoiren verwandt; der Reichsrentei aber werden sie durch andere Summen, die von ihr abzulassen sind, verrechnet.

Ibidem, §. 172.

145. Die Verwalter der Bezirksabtheilungen treffen dahin Verfügung, daß die Summen, welche die Bauern an Abgaben

entrichten, von den Bezirksverwaltungen, nach Bestimmung der Bergverwaltung, unverzüglich versandt werden und daß dieselben nie mehr als einhundert und funfzig Rubel S. M. bei sich asserviren.

Ibidem, §. 327; 1840, Aug. 31. (13750) Tab.

146. Alle Geldsteuern, welcher Art sie auch sein mögen, ingleichem die Einnahme und Verausgabung derselben, werden von den Bezirksverwaltungen in Schnurbücher, die sie von der Bergverwaltung erhalten, eingetragen. Diese Bücher werden, nach Ablauf eines jeden Jahres, an die Bergverwaltung zur Controle gesandt und wenn bei solcher Controle etwa ungesetzliche Steuern oder unnütze Ausgaben entdeckt werden, so geschieht die Beitreibung von den Schuldigen in der vorgeschriebenen Ordnung.

1828, April 16. (1960) §. 177.

147. Die Bergverwaltung achtet darauf, daß die Abgaben in den festgesetzten Terminen gezahlt werden und erhebt, im Falle eines Rückstandes, solchen ohne Verzug mit Ergreifung von in der allgemeinen Verordnung bestimmten Maaßregeln.

Ibidem, §. 172.

148. Bauern, die von der Krone zu Privatbergwerken angeschrieben worden, ingleichem Leibeigene die zu solchen Bergwerken gehören, werden persönlich von Zahlung der Kronabgaben befreit und werden solche für sie von den Bergwerksinhabern gezahlt; die Bauern sind dagegen verpflichtet, ihnen die Zahlung abzuarbeiten.

1724, Mai 29. (4518); 1734, März 23. (6559) P. 9.; 1762, Juni 5. (11562); 1779, Mai 21. (14878) Art. 4.; 1803, Juni 23. (20815); 1806, Febr. 28. (22039).

149. In dieser Grundlage müssen von den Bergwerksinhabern auch für die, bei ihnen beschäftigten Handwerker und ständigen Arbeiter die Abgaben bezahlt werden.

Außer den allegirten Verordnungen: 1807, März 15. (22498) §. 4.

150. In den benannten Fällen werden die Abgaben von den Bergwerksinhabern, ohne Rücksicht auf die Gagen oder abgearbeitete Summen, gezahlt.

1806, Febr. 28. (22039).

151. Die Abgaben aller bei Salzwerken angeschriebener Bauern, werden für Rechnung der Salzwerke erhoben und als Element des wahren Salzwerthes in Berechnung gebracht.

1805, Juni 27. (12809) P. 3.; 1818, Aug. 5. (27448) §. 132.

Abtheilung II.

Von den Abgaben der zu Kron- und Privatfabriken und Manufakturen verzeichneten Bauern und Arbeiter.

152. Für zu Kronfabriken angeschriebene Handwerker und Arbeiter, wenn sie nicht zu den von Abgaben befreiten Personen gehören, werden solche von den Fabriken selbst, für Rechnung des Gewinnes den ihre Erzeugnisse hervorbrachten, zur Kroncasse eingezahlt.

1818, Juli 30. (27438); 1826, Mai 10. (320) §. 65.

153. Für Leute, die durch gerichtliche Verfügung zu Arbeiten in den Städten bestimmt und auf Fabriken der Collegien allgemeiner Fürsorge beschäftigt werden, werden die Abgaben, von der Zeit ihrer Ankunft auf den Fabriken ab, von den Collegien bezahlt.

1814, März 13., Beschl. d. Minist. Com.

154. Die von den zur Tulaschen Waffenfabrik angeschriebenen Bauern zu zahlenden Kopfsteuern, werden von ihnen durch Delegirte directe in die Kreisrenteien, in der vorgeschriebenen Ordnung und in den festgesetzten allgemeinen Terminen eingezahlt.

1829, Sept. 24. (3187) §. 11.

155. Für Bauern, die zu Privatfabriken und Manufakturen angeschrieben sind, werden sämmtliche Kronabgaben von den Inhabern dieser Fabriken gezahlt.

1736, Jan. 7. (6858); 1738, März 29. (7548); 1739, März 3. (7766); 1762, Juni 5. (11562); 1819, Juli 31. (27907).

156. Die Inhaber der in früherer Zeit verpflichteten Tuchfabriken, werden mit einer besondern in der Tabelle zum Art. 21 bezeichneten Kronabgabe belegt, unabhängig von dem Stande derselben und von andern zu zahlenden Abgaben.

1816, Juli 13. (26352) P. 7.

157. Diese Steuer (Art. 156), welche nur nach Anzahl der angekauften und verzeichneten Seelen erhoben wird, ist unmittelbar von den Fabrikinhabern zur Kroncasse einzuzahlen.

Ibidem.

158. In dieser Grundlage wacht die Obrigkeit darauf, daß die Fabrikleute und Bauern auf keinen Fall zu der im Art. 156 gedachten Abgabe beisteuern.

Ibidem.

Abtheilung III.

Von der Steuer der Laschmanen.

159. Die Laschmanen, oder die Ansiedler in den untern Gouvernements, zur Bearbeitung des Schiffbauholzes, sind bei Erfüllung dieser Last nicht von Zahlung der Kronabgaben befreit und zahlen solche für sich selbst mittelbar durch die unter ihnen bestehenden Bezirksverwaltungen, in derselben Grundlage wie die Reichsbauern.

1817, Aug. 25. (27023) Verordn. über die Laschmanen, §. 6 u. 14; 1838, April 30. (11189).

160. Für die in Grundlage der hierüber bestehenden Regeln aus den Laschmanen erwählten Führer, zahlt die Abgaben bis zur nächsten Revision der Bezirk, aus welchem sie in den Dienst traten.

1817, Aug. 27. (27023) §. 8.

161. Für die zu Waldhütern Ernannten werden die Abgaben von dem ganzen Dorfe getragen.

Ibidem, §. 12.

162. Da die Laschmanen für die ihnen auferlegten Arbeiten eine besondere Bezahlung erhalten, so sendet die Verwaltung des untern Bezirks der Schiffsbauwaldungen, nach Controlirung der Rechnungen der Commissionaire, die nach diesen den Bezirken uud Dörfern, für ihre bei den Arbeiten in den Schiffbauwäldern beschäftigt gewesenen Laschmanen zu zahlenden Gelder, nebst den Rechnungen in die Kreisrenteien um sie den betreffenden Gemeindebezirken und Dörfern bei der Abgabenzahlung anzurechnen; hierüber benachrichtigt sie gleichzeitig die Ortsobrigkeit, zur Bekanntmachung an die Bezirke und Dörfer, wieviel Geld für ein jedes derselben und wohin dasselbe abgesandt worden; gleichzeitig benachrichtigt sie den Kameralhof.

Ibidem, §. 49.

163. Uebrigens competirt der Verwaltung des unteren Bezirks der Schiffsbauwaldungen zwar Alles, was sich auf die Leistungen der Laschmanen bezieht, nicht aber die Erhebung und Beitreibung der Kronabgaben, sondern Letzteres competirt der Ortsobrigkeit.

Ibidem, §. 13.

Abtheilung IV.

Von den Abgaben der Archierei- und Klosterdiener.

164. Alle etatmäßigen Diener aus Krondörfern, die sich bei Kirchen, Klöstern, zu ihnen gehörigen Anstalten und bei Archiereihäusern befinden, werden aus dem Oclad ausgeschlossen und werden die Gemeinden der Ansiedelungen, zu welchen sie verzeichnet sind, keiner Abgabenzahlung für sie unterzogen, es sei denn daß solche Leute in ihre früheren Dörfer zurückkehren (a). Im Falle des Entlaufens eines Archiereidieners wird, — nachdem in gesetzlicher Ordnung wegen seiner Ermittelung eine Publication erlassen worden, — wie solches auch bei den übrigen

vacanten Dienerstellen geschieht, — ein Anderer aus den Reichsbauern, und vorzugsweise von den Kindern der etatmäßigen Diener, erwählt; doch wird der Entlaufene nicht vor seiner Ergreifung dem Oclad zugezählt (b).

(a) 1832, März 31. (5269) P. 2.; 1833, Juni 16. (6265) §. 7, P. 2.; 1737, Febr. 2. (9918). — (b) 1834, Jan. 2. (6698).

165. Die Kinder der Diener bei den Archiereihäusern, Klöstern und bei den Moscauschen Kathedralen, werden, so lange sie noch nicht das 20ste Lebensjahr erreicht, von Zahlung der Abgaben eximirt und nur zur Berechnung den Kronansiedelungen zugezählt (a). Dieses Vorrecht erstreckt sich auch auf diejenigen von den bezeichneten Kindern, die vor Anstellung ihrer Väter geboren worden (b).

(a) 1838, April 6. (11123) — (b) 1841, Oct. 27. Reichsrathsgutachten.

166. Falls die geistlichen Autoritäten wünschen, die, das 19te Lebensjahr erreicht habenden Kinder der Diener, bei den Archiereihäusern oder Klöstern bis zu eintretender Vacanz in den Dienerstellen, — außeretatmäßig zu belassen, — so können solche, mit ihrer eigenen Einwilligung, bleiben; doch müssen — von der Zeit ihrer Erreichung des 20sten Lebensjahres bis sie eine etatmäßige Dienststelle erhalten, — die Klöster und Archiereihäuser für sie aus eigenen Mitteln die Abgaben bezahlen; Diese werden auf Requisition der Kameralhöfe, halbjährig in der festgesetzten Zeit, in die Kreisrenteien eingezahlt.

1838, April 6. (11123).

VI. Capitel.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von Apanagebauern.

167. Sämmtliche Anordnungen in Bezug auf die Repartition, Erhebung und Einzahlung der Kronabgaben von den Apanagebauern, geschehen durch die örtliche Apanageobrigkeit.

168. Bei Beginn des Jahres macht der Director des Apanagecomptoirs allen diesen untergeordneten Collegien bekannt, wieviel namentlich von jedem zu ihrer Jurisdiction gehörigen Dorfe an Kronabgaben zu erheben ist.

1808, (Mai 15.) (23020) §. 111.

169. Das Collegium trägt den Dorfvorgesetzten auf, darauf zu achten, daß die von jedem Dorfe zu zahlenden Abgaben eingesammelt und in den vorgeschriebenen Terminen an das Collegium eingesandt werden.

Ibidem, §. 112.

170. Bei der inneren Repartition der Abgaben in den Dörfern, achtet die Apanageobrigkeit darauf, daß die Abgaben nach Maaßgabe der Anzahl der Jedem zur Bearbeitung übergebenen Ländereien, nicht aber nach Maaßgabe der Seelenzahl oder der Gesindestellen, repartirt werden.

1797, April 5. (17906) §. 116; 1830, Jan. 24. (3443).

171. Die Häupter der Collegien, sind, so lange sie in dieser Function stehen, persönlich von Abgaben, die für sie von der Gemeinde bezahlt werden, befreit.

1808, Mai 15. (23020) §. 77.

172. Die Abgabenzahlung für die in den höheren Apanageschulen befindlichen Bauerkinder werden nicht in die allgemeine Repartition aufgenommen; nach ihrer Entlassung aber und Ernennung zu Lehrern, werden die Abgaben für sie aus der Gemeindesumme getragen.

1828, Oct. 25. (2376) §. 9.

173. Nachdem die Abgaben eines jeden Dorfes beim Collegio eingegangen, wird den Einzahlern eine Quittung mit der Unterschrift des Kronstarost oder mit Beidrückung seines Siegels darüber ertheilt, daß die Abgaben von dem Dorfe N. für die Zeit von ... bis zum ... durch den N. N. eingezahlt und ihm hierüber eine Quittung ertheilt worden. Diese Quittung wird in das ausgehende Nummerheft des Collegii eingetragen.

1808, Mai 15. (23020) §§. 112 und 113.

174. Bei Beginn des Termins zur Einzahlung der Abgaben in die Kroncasse, werden die von den unter den verschiedenen Collegien stehenden Dörfern eingesammelten Gelder durch den Kronstarost in Gemeinschaft mit dem Collegiumsschreiber, bei einer Eingabe in die Kreisrentei eingezahlt.

Ibidem, §. 113.

175. Der Starost erhält, nach Einzahlung der Abgaben in die Kreisrentei, hierüber die vorschriftmäßige Quittung. Ueberdies wird der Eingang der Abgaben beim Collegio und die Absendung derselben in die Kreisrentei, in das jedem Collegio vom Apanagecomptoir dazu besonders ertheilte Schnurbuch eingetragen.

Ibidem, §§. 89 und 114.

176. Der Starost sendet die erhaltene Quittung ins Collegium, welches sie in das einkommende Nummerheft einträgt, eine Abschrift derselben bei einem Berichte in das Apanagecomptoir sendet und das Original zur Asservirung ad acta nimmt.

Ibidem, §. 115.

177. Im allgemeinen sind die Apanagecomptoirs für die richtige Zahlung der Kronabgaben von den Apanagebauern, verantwortlich.

Ibidem, §. 98.

178. Wenn die Kreisrentei, bei eintretender Verzögerung der Abgabenzahlung, das Landpolizeigericht wegen erforderlicher Zwangsmaaßregeln requirirt, so werden solche von demselben nicht anders ergriffen, als vermittelst des Collegii und wird gleichzeitig das Appanagecomptoir oder eine Abtheilung desselben requirirt, welche auf solche Requisition verpflichtet sind, die schnellsten und geeignetsten Maaßregeln zu ergreifen, um die Bauern zur Zahlung der ihnen obliegenden Abgaben zu nöthigen. Doch sollen die Glieder des Landgerichtes persönlich in gar keiner Beziehung zu den Bauern stehen.

Ibidem, §. 116.

179. Im Falle unglücklicher Ereignisse, wie z. B. Feuersbrunst, Mißwachs u. s. w., trifft das Apanagecomptoir, — wenn ersichtlich, daß die Bauern in der That unfähig sind, die ihnen obliegenden Kronabgaben in termino zu zahlen, vor Beginn des Termins geeignete Maaßregeln hinsichtlich der Abgabenzahlung und macht hierüber vorläufig dem Apanagedepartement, zur Beprüfung, Vorstellung.

Ibidem, §. 118.

180. Aus den von den Collegien an die Renteien gelangten abschriftlichen Quittungen über die Abgabenzahlung, fertigt das Apanagecomptoir, nach Ablauf der Zahlungstermine, Verschläge an, in denen bezeichnet wird: wieviel von jedem Dorfe an Abgaben zu zahlen war, wieviel hiervon eingezahlt und wieviel in termino nicht eingezahlt ist, wobei die Ursachen dieser Rückstände, so wie die zur Berichtigung derselben ergriffenen Maaßregeln, angezeigt werden. Diese Verschläge unterlegt das Comptoir dem Apanagedepartement.

Ibidem, Art. 117.

VII. Capitel.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von Bauern und Einwohnern verschiedenen Standes.

Abtheilung I.

Von den Abgaben der freien Ackerbauer, der verpflichteten Ansiedler und der Hälftner.

181. Die freien Ackerbauern, unter sich einen besondern Stand bildend, zahlen ihre Abgaben da, wo unter ihnen besondere Dorfgemeinden bestehen, getrennt von den Gemeinden der Kron- und Privatbauern, — indem die Zahlung bei der Dorfgemeinde geschieht, zu welcher sie gehören (a).

Anmerkung I. Im Fall einer geringen Seelenzahl, können die Dörfer der freien Ackerbauern, behufs der Verwaltung, auch zu den Dorfgemeinden der Kronbauern gezogen werden (b).

Anmerkung II. Im St. Petersburgschen Gouvernement besteht eine besondere Kathegorie der freien Ackerbauern, die zeitweilig von Abgaben befreit ist. Zu dieser Kathegorie gehören 4 aus 22 männlichen Seelen bestehende Familien. Diese Bauern sind mit einem besonderen Obrock, nach Maaßgabe der Quantität des ihnen zugewiesenen Landes, belegt (c).

(a) 1803, Febr. 20. (20620) P. 4 u. 6; 1807, Dec. 14. (22714); — (b) 1838, April 30. (11189) IV. §. 8; — (c) 1822, April 25. (29011).

182. Freigelassene und freie Ackerbauern, die unter dem Namen „verpflichtete Ansiedler" sich auf Ländereien der, in Grundlage der desfallsigen Bestimmungen, mit Rang und Orden begnadigten Kaufleute niedergelassen haben, — zahlen Kopfsteuer persönlich jeder für sich, falls in dem mit dem Eigenthümer des Landes abgeschlossenen Vertrage, dieser Letztere sich nicht anheischig machte, für sie solche Zahlung zu leisten.

1829, Juni 5. (2909).

183. Für Ansiedler, die unter dem Namen „Hälftner" unter besonderen Bedingungen auf gutsherrlichen Ländereien wohnen, geschieht die Abgabenzahlung durch die Eigenthümer der Ländereien, auf welchen jene sich angesiedelt haben.

1723, Oct. 23. (4332); 1725, Febr. 22. (4661); 1827, Dec. 31. (1675); 1840, April 10. (13372) §. 2.

184. Hälftner, die auf Kronländereien übergesiedelt werden sollen, sind mit Abgabenzahlung den übrigen Kronbauern zuzuschreiben.

1827, Dec. 31. (1675) §. 8; 1840, April 10. (13372) §. 16.

Abtheilung II.

Von den Abgaben der Bauern in den Ostseegouvernements.

I. Von den Abgaben der kurländischen Bauern.

185. Bei den Bauern des kurländischen Gouvernements geschieht die innere Repartition der von jeder Bauergemeinde

nach Anzahl der Revisionsseelen zu zahlenden Abgaben durch das Gemeindegericht und durch die Aeltesten, nach Gewissen.

1817, Aug. 25. (27024) §. 238, P. 2.

186. Es kommen nicht zur Repartition die Minderjährigen unter 14 und die Greise über 60 Jahre; es werden auf Gemeindebeschluß, mit Bestätigung der Gutspolizei, gleichfalls eximirt die gänzlich mittellosen und erwerbunfähigen Bauern. Die in Grundlage der Revision auf sie fallenden Abgaben werden auf die übrigen Gemeindeglieder repartirt.

Ibidem, §. 238, P. 1.

187. Wirthe und Pächter, wenn sie auch älter als 60 Jahre sind, aber ihre Wirthschaft oder Pachtung noch selbst verwalten, sind nicht von der Abgabenzahlung befreit.

Ibidem, §. 238, P. 3.

188. Ein zu einer Landgemeinde angeschriebener Bauer, — wenngleich ihm gestattet ist, in einer andern Gemeinde Land eigenthümlich zu erwerben oder zu arrendiren, — wird doch in Hinsicht auf die Abgabenzahlung als zu der Gemeinde gehörig angesehen, zu welcher er angeschrieben ist.

Ibidem, §§. 13 und 59.

189. Leute, die, zu Städten und Landgütern unter dem Namen „freie Ackerbauer" verzeichnet, bereits vor der Befreiung der kurländischen Bauern von der Leibeigenschaft, schon frei waren, werden nicht in die Repartition der Landgemeinde gezogen, außer wenn sie, ihren früheren Stand verlassend, sich zu Landgemeinden anschreiben lassen und dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen derselben eintreten.

Ibidem, 238, P. 2.

190. Die Abgabenrepartition wird der Gutspolizei zur Bestätigung vorgestellt.

Ibidem.

191. Es ist nicht erlaubt von einem Bauern mehr Abgaben zu erheben, als wieviel, nach bewerkstelligter genauer Re-

partition vom Gemeindegericht in Gemeinschaft mit den Aeltesten und unter Bestätigung der Gutspolizei, festgesetzt worden.

Ibidem, §. 23.

192. Jede Landgemeinde ist im Allgemeinen verantwortlich für die richtige Zahlung der in Grundlage der Revision auf sie fallenden Abgaben, wobei aber zu bemerken: daß die Wirthe oder Pächter verantwortlich sind für die richtige Abgabenzahlung sowol für sich als auch für ihre Familie und für ihre Dienstboten. Bei der Abgabenbeitreibung empfängt das Gemeindegericht solche von den Pächtern selbst, oder aus ihrem Eigenthum, diese Letzteren aber empfangen sie von den Dienstleuten oder verrechnen sie denselben mit dem Arbeitslohn. Für einen Pächter, der, wegen Nachlässigkeit in der Pacht, zur Abarbeitung seiner Schuld gegen den Gutsherrn verurtheilt worden, zahlt dieser für ihn die Kronabgaben.

Ibidem, §§. 23, 188, 189.

193. In zusammengesetzten Gemeinden sind die Bauern selbst einer für den andern, nur in dem einen Gute, für die Abgabenzahlung verantwortlich, ohne Rücksicht auf die andern mit ihnen in einer Gemeinde befindlichen.

Ibidem, §. 30.

194. Die Zahlung für Abwesende und Unvermögende geschieht aus der Gemeindecasse, die bei jeder Gemeinde bestehen muß; wenn die Gemeindecasse sich als unzulänglich erweist, dann muß die ganze Landgemeinde, in dem Maaßstabe, in welchem die Abgabenrepartition geschieht, in die Gemeindecasse soviel conferiren, wieviel zur Bezahlung sämmtlicher Abgaben erforderlich ist.

Ibidem, §§. 23, 30, 57, 249, P. 1.

195. In derselben Grundlage werden die Abgaben für diejenigen Bauern bezahlt, die sich, nach Bewerkstelligung der Repartition als arbeitsunfähig erweisen; doch wenn ein solcher Bauer in der Folge wieder zu Kräften kömmt, so hat das Ge-

meindegericht ihn ohne Nachsicht zur Wiedererstattung an die Gemeindecasse oder zur Abarbeitung aller für ihn gezahlten Gelder zu nöthigen.

Ibidem, §. 249, P. 7.

196. Die von den Bauern eingesammelten Kronabgaben werden durch die Gemeindegerichte in die Kreisrenteien eingezahlt.

Ibidem, §. 239; 1819, Juni 19. (27846).

II. Von den Abgaben der livländischen Bauern.

197. Die zu den Landgemeinden im livländischen Gouvernement angeschriebenen Bauern zahlen die Abgaben nach allgemeiner Grundlage; um aber die Kroncasse für ihre Einkünfte sicherzustellen, ist jede Gemeinde für die Zahlungsunfähigen verantwortlich.

1819, März 26. (27735) §. 51.

198. Beim Uebertritte eines Arbeiters in eine andere Landgemeinde, kann der Gutsbesitzer für die richtige Abgabenzahlung eines solchen Arbeiters Bürgschaft leisten und alsdann ist von Seiten der Gemeinde keine Einwilligung zur Aufnahme erforderlich.

Ibidem, §. 25.

199. Jeder Bauer zahlt seine Abgaben in der Gemeinde, zu welcher er verzeichnet steht, wenngleich er in einer anderen unbewegliches Eigenthum oder eine Pacht besitzt.

Ibidem, §. 61.

200. Die Landgemeinde, zur solidarischen Verbindlichkeit für die Abgabenzahlung verpflichtet, macht selbst die Repartition auf die Einzelnen unter Aufsicht der Gemeindeältesten darauf, daß die Abgaben gleichmäßig repartirt werden. Die Individualsteuern nach dieser Repartition werden aber nur von Leuten männlichen Geschlechts gefordert, mit Ausschluß der im Dienst befindlichen Kinder, die noch nicht das 14te Lebensjahr erreicht haben, der Greise über 60 Jahre und aller Derjenigen,

die von den Aeltesten der Landgemeinde als völlig mittellos anerkannt worden. Zu diesen Letzteren werden aber nicht die Wirthe und Pächter gezählt, die, obwol älter als 60 Jahre, den Bauernhof entweder selbst oder durch ihre Kinder verwalten.

Ibidem, §§. 95 u. 118, P. 7.

201. Die Abgaben werden von den Gliedern der Bauergemeinde durch das Gemeindegericht, von den Hofesleuten aber durch die Gutsbesitzer eingesammelt. Das Gemeindegericht ist für die prompte Leistung dieser Gemeindeobliegenheit verbindlich.

Ibidem, §. 118, P. 7.

202. Die Gutsbesitzer unterliegen keiner Verantwortlichkeit für die Zahlung der Kronabgaben von Seiten der Bauern.

Anmerkung. Als Ausnahme von der in diesem Artikel festgesetzten Regel vide unten die Anmerkung zum Art. 636.

Ibidem, Thl. I. Abschnitt I. VIII.

III. Von den Abgaben der ehstländischen Bauern.

203. In Ehstland ist jede Landgemeinde, — sie mag nun bestehen aus allen Bauern des ganzen Gutes, aus den in abgetheilten Dörfern dieses Gutes lebenden Bauern, oder aber aus in irgend einer Stadt lebenden Bauern, — in ihrer Gesammtheit verantwortlich für die richtige Zahlung der Abgaben zur Kroncasse, d. h. wenn irgend einer von den zur Dorf-, Guts- oder Stadtgemeinde gehörigen Bauern, ausser Stande ist, die Abgaben zu bezahlen, so ist die ganze Gemeinde, zu der er verzeichnet, gehalten, solche für ihn zu bezahlen, indem sie diese Zahlung in gehöriger Gleichmäßigkeit unter alle zu ihr gehörigen Bauern repartirt.

1816, Mai 23. (26278) §. 46.

204. Bei dieser solidarischen Verbindlichkeit ist die Gemeinde stets berechtigt, die von ihr zur Kroncasse gezahlten Gelder entweder von dem Schuldner selbst oder aus dessen Eigenthum beizutreiben.

Ibidem.

205. Der einem nachlässigen Bauer in gesetzlicher Ordnung bestimmte Curator, muß sofort nach beendigter Erndte mit ihm einen Ueberschlag machen, ob das geerntete Getraide zu seinem eigenen Unterhalte hinreicht und wieviel davon wird verkauft werden können; demnächst die erforderliche Quantität zur Aussaat absondern und von dem Nachgebliebenen allem zuvor die Abgaben bezahlen.

1816, Mai 23. (26279) §. 123.

206. Jeder Bauer zahlt die Abgaben in der Gemeinde, zu welcher er verzeichnet ist, wenngleich er in einer andern Eigenthum oder eine Pacht besitzt.

1816, Mai 23. (26278) §. 54.

207. Die Abgaben werden nach allgemeiner Grundlage in die Kreisrentei eingezahlt.

Ibidem, §. 120.

Abtheilung III.

Von den Abgaben der ackerbautreibenden Ebräer.

208. Jedem Ebräer ist zu jeder Zeit gestattet, nach den im Art. 209 und 1319—1336, Gesetzbuch über die Stände, aufgeführten Regeln, in den ackerbautreibenden Stand überzugehen. Bei Bekanntmachung einer neuen Volkszählung oder einer Rekrutenhebung, geschieht ein solcher Uebertritt nur nach ihrer Beendigung.

1835, April 13. (8054) §. 24.

209. Die in den ackerbautreibenden Stand übergehenden Ebräer, machen der Gemeinde, zu welcher sie bisher gehörten, über den Ort ihrer künftigen Niederlassung Anzeige und werden alsdann, sofort nach ihrer Niederlassung an dem neuen Orte, aus der Gemeinde und deren Ocladden excludirt. Wenn demnächst die Zahl der Uebertretenden 40 oder mehr männliche Seelen umfaßt, so bilden sie eine besondere Gemeinde; entgegengesetzten Falles werden sie der nächsten Gemeinde ackerbautreibender Ebräer zugezählt. Wenn bei dem Uebertritte in den

ackerbautreibenden Stand ein besonders auf den Uebertretenden haftender älterer Rückstand an Kronabgaben und anderen Steuern haftet, so wird solcher sowol ihnen selbst, als auch der Gemeinde, zu welcher sie bisher gehörten, erlassen. Ebräer, die förmlich in den ackerbautreibenden Stand übergetreten sind, zahlen, nach Ablauf der ihnen in Grundlage der Art. 456 und 457 verliehenen Freijahre, dieselben Abgaben, wie solche den mit ihnen einem Stande angehörigen Christen obliegen (a).

Anmerkung. Die Landgemeinden der ackerbautreibenden Ebräer werden, abgetheilt von den Ansiedlern eines andern Glaubens, gebildet. Die Abgabenrepartition in diesen Gemeinden geschieht in Gemäßheit der Art. 255—257, in derselben Grundlage wie in den städtischen Gemeinden der Ebräer (b).

(a) 1835, April 13. (8054) §§. 25, 26 u. 42. — (b) Ibidem, §. 65, 72—75.

210. Wenn ackerbautreibende Ebräer (die sich weniger als 20 Jahre in diesem Stande befinden) in ihren frühern Stand zurückzutreten wünschen, so müssen sie den Abgabenrückstand, der bei ihrer früheren Gemeinde auf ihnen haftete und bei ihrem Uebertritte zu den Ackerbauern erlassen würde, vorläufig zur Kroncasse einzahlen und ausserdem die Abgaben für die ihnen verliehen gewesenen Freijahre.

1840, Juni 18. (13553) P. 2 u. 6.

211. Für bei der Revision übergangene Ebräer werden, in Grundlage der hinsichtlich der Uebergangenen bestehenden Regeln, die festgesetzten Abgaben nebst Poen, von denjenigen Ebräergemeinden erhoben, zu denen sie bisher gehörten.

1822, Febr. 16. (28931).

Abtheilung IV.

Von den Abgaben der Verschickten.

212. In den ersten 3 Jahren nach Ankunft der Verschickten in Sibirien, sind sie von jeglichen Abgaben befreit, in den hierauf folgenden 7 Jahren zahlen sie den halben Oclad der

Kopf- und Obrockſteuer, mit Zuſchlag von 15 Cop. S. M. beſonders zur Bildung eines öconomiſchen Kapitals der Verſchickten. Nach Ablauf aber dieſer Friſt, d. h. im Ganzen nach 10 Jahren, werden die Anſiedler, nachdem ſie in die Bauergemeinde mit Einwilligung derſelben aufgenommen worden, ſchon mit vollen Abgaben für dieſen Stand belegt.

1840, Juli 12. (13657) II. P. 4.

213. Der Zuſchlagsabgabe von 15 Cop. S. M. unterliegen die Verſchickten allein, mit Ausſchluß der Stammeinwohner, und zwar nur die Anweſenden indem dieſe in der Quantität gezählt werden, in welcher ſie ſich, bei Beginn eines jeden neuen Jahres, in den Bezirken befinden.

1822, Juli 22. (29128) §. 384; 1832, Nov. 9. (5740) P. 3 u. 4; 1840, Juli 12 (13657) II. P. 4.

214. Die Berechnung dieſer Summe geſchieht durch die Expeditionen über die Verſchickten.

1822, Juli 22. (29128) §. 385; 1832, Nov. 9. (5740) P. 3 u. 4.

215. Die nach Sibirien Verſchickten werden, wenn ſie in die Gemeinſchaft der neuen Kronanſiedler treten, nach Ablauf der Freijahre, hinſichtlich der Abgaben, den Reichsbauern gleichgeſtellt (a).

Anmerkung. Die zur 8ten Reviſion verzeichneten unmündigen Kinder der angeſiedelten Verſchickten und Katorſchni ſind bis zum 17ten Lebensjahre von Abgaben befreit, nach Erreichung dieſes Alters aber werden ſie von der 1ſten Hälfte des folgenden Jahres an mit Abgaben belegt (b).

(a) 1822, Juli 22. (29128) §. 379. — (b) 1835, Oct. 15. (8490); 1838, Aug. 18. (11469).

216. Die Turuchanſchen Anſiedler ſind wegen Armuth der Gegend gänzlich von der Abgabenzahlung befreit.

1823, Febr. 12. (29311) P. 2.

217. Diejenigen von den Verſchickten, welche, in Grundlage der bis zur Ausgabe des allgemeinen Uſtavs über die Ver-

schickten vom Jahre 1822 bestanden habenden Regeln, vermittelst eines Vorschusses von der Krone angesiedelt und in den Ansiedelungen der Stammeinwohner vertheilt worden und deren Freijahre schon abgelaufen, — zahlen die Abgaben gleich den Bauern. —

1822, Juli 22. (29128) §§. 430 u. 431; 1833, Juni 16. (6265).

VIII. Capitel.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von Bürgern und Zünftigen.

Abtheilung I.

218. Zu den Kronabgaben der Bürger und Zünftigen gehören die gesetzlich bestimmte Kopfsteuer und die Steuer zur Erhaltung der Wasser- und Wegecommunication (a).

Anmerkung. Außerdem werden von den Bürgern und Zünftigen Abgaben erhoben: 1) zu den Landesleistungen, 2) zu Gemeindebedürfnissen, 3) zur Deckung verschiedener Erhebungen von Seiten der Krone. Die Bestimmungen über die erste dieser Steuern sind im Ustav über die Landesleistungen erörtert. Die zur Bestreitung verschiedener Privatbedürfnisse der Bürgergemeinde gesetzlich erforderlichen Steuern werden allgemeine genannt. Der Betrag derselben von jeder Revisionsseele wird, bei vorhandener Nothwendigkeit, durch einen von der Stadtdume oder dem Rathe genehmigten und auf deren Vorstellung vom Gouvernementschef bestätigten Gemeindebeschluß bestimmt. Bei Gestattung der Gemeindesteuern verfährt der Gouvernementschef nach den allgemeinen Regeln und bewilligt keine Steuern zu Ausgaben, die noch nicht in vorgeschriebener Ordnung Bestätigung erhalten haben oder in einem die Bürger- und Zunftgemeinde bedrückendem Maaße. Die außerordentlichen Steuern aber zu verschiedenen Erhebungen von Seiten der Krone finden statt bei Vorschüssen, bei zur Revision Uebergangenen u. s. w. — und werden durch besondere Ver-

fügungen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auferlegt (b).

(a) 1838, Juni 28. (11366) §. 2. — (b) Ibidem §§. 1, 3, 4 u. 5.

219. Bei Entlassung der Bürger zur Kaufmannschaft können dieselben von den Gemeinden verpflichtet werden, für alle zu ihrer Familie gehörige, als Bürger verstorbene Glieder die Abgaben bis zur Revision voraus zu bezahlen, jedoch nur in dem Betrage, wie solcher durch das Gesetz bestimmt und nicht wie von der Gemeinde repartirt worden.

1826, Juni 8. (396) P. 3; 1838, Juni 28. (11366) §. 21.

220. Für Kaufleute, die wegen Nichtanmeldung des Kapitals, bei stattgehabter eigenmächtiger Entfernung ihr Kapital nicht anzeigen und den Bürgern zugeschrieben werden, sind die bürgerlichen Abgaben bis zu ihrer Ermittelung, von der anwesenden Familie oder aus dem vorhandenen Vermögen zu erheben; wenn aber weder eins noch das andere sich vorfindet, so werden diese Abgaben, — damit einerseits die Krone nicht ihr zukommende Einkünfte einbüße, andererseits aber auch die Bürgergemeinde nicht mit unnützen Zahlungen beschwert werde, — aus den Ueberschüssen der Stadtcasse bezahlt; falls diese aber nicht zureichen, von der Bürgegemeinde, wobei jedoch in beiden Fällen das Geld refundirt wird, wenn die Abwesenden ermittelt worden (a).

Anmerkung. Von den in einigen westlichen und den Ostseegouvernements bestehenden, sogenannten freien Leuten, sind diejenigen, welche bis zur Emanirung der Verordnung vom 13ten August 1840 zu den Städten angeschrieben und in diesen bleibend angesiedelt waren, mit Herausgabe dieser Verordnung, in allgemeiner Grundlage, dem Bestande der Stadtgemeinden zugezählt worden. Die von ihnen bis zur Herausgabe der gedachten Verordnung auf Kronländereien Verbliebenen sind dem Bestande der Landgemeinden der Reichsbauern zugewiesen und mit ihnen hinsichtlich der Abgaben gleichgestellt worden. Diejenigen aber von ihnen, welche bis zur bezogenen Verordnung auf gutsherrschaftlichen oder eigenen Ländereien lebten, sind hinfort, bis

zur Organisation ihrer Verhältnisse, unter der Gerichtsbarkeit und Aufsicht der Landpolizei belassen worden, bilden aber keine besondere Gemeinden (b).

(a) 1798, Juli 27. (18605); 1838, Juni 28. (11366) §. 39. — (b) 1840, Sept. 23. (13811); 1824, Mai 8. (29899); 1831, März 29. (4460) u. Oct. 19. (4869).

Abtheilung II.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von Bürgern und Zünftigen in den Residenzen.

221. Die specielle Abgabenrepartition von den zum bürgerlichen Oclad gehörigen Bürgern und Zünftigen ist den Gemeinden selbst, mit Bestätigung der Stadtdumen, anheimgestellt.

1838, Juni 28. (11366) Ukas.

222. Diese Behörden achten darauf, daß zur Beschaffung der ganzen, auf die Gemeinde nach Anzahl ihrer Revisionsseelen berechneten Abgabensumme, die anwesenden Bürger nach Maaßgabe ihres Standes besteuert werden und daß die Begüterten und keine Familienhabenden nicht zum Nachtheil der mittelmäßig Wohlhabenden, Armen und zahlreiche Familienhabenden begünstigt werden.

1742, Jan. 19. (8504) P. 5; 1839, Oct. 19. (4869) P. 14.

223. Zur Beobachtung einer stets verhältnißmäßigen Besteuerung, erleidet die Repartition zu Zeiten nöthige durch Standesveränderung der Bürger gebotene Abänderung.

Ibidem.

224. In den Bürger- und Zunftgemeinden werden Ocladschnurbücher, die von der Stadtdume attestirt werden, geführt, in welchen bemerkt werden muß, nach welchem Gesetze und in welchem Betrage die Steuer festgesetzt und wieviel in der Gemeinderepartition für den einzelnen Bürger berechnet worden.

1724 (4624) P. 20.

225. Wenn sich in der Gemeinde Greise, Unmündige und Verarmte finden, auf welche von der Gemeinde nicht der volle Oclad repartirt worden, oder welche gänzlich von Zahlung der

Abgaben befreit sind, indem diese auf die begüterten Bürger repartirt werden, so müssen die Aeltermänner und Aeltesten der Bürger und Zünftigen über solche ein besonderes Zeugniß führen und in dem Oeladbuche bei dem Namen eines jeden Zahlenden bemerken, wieviel und für wen namentlich er Abgaben zahlt, damit, wenn die Unmündigen die Volljährigkeit erreichen, oder wenn die Umstände der Verarmten sich verbessern, derjenige, der ihretwegen einer größeren Steuer unterzogen worden, der Gemeinde hierüber, zur Berücksichtigung und demgemäßen Abänderung der Repartition, Anzeige machen können.

1742, Jan. 19. (8504) P. 11 u. 12.

226. Die Abgaben der Bürger und Zünftigen werden, in Grundlage der von der Stadtdume bestätigten Gemeinderepartition, von Oberhäuptern, Aeltesten und aus der Gemeinde erwählten Steuerempfängern, eingesammelt. Diese sind verpflichtet bei keinem einen Rückstand zu dulden. Wenn zum Zahlungstermine irgend Jemand sich aus notorischer Armuth als zahlungsunfähig erweist, so wird in diesem Falle, der von ihm zu zahlende Betrag von den übrigen erhoben, damit ein Rückstand an die Krone vermieden werde; der Rückstand von dieser Person aber wird in der Folge, beim Eintritte des folgenden Zahlungstermines, allmälig erhoben.

1724, (4624) P. 24; 1742, Jan. 19. (8504) P. 7 u. 8.

227. Bei Einzahlung der Abgaben muß der Zahlende in dem Oeladbuche unter seinem Namen eigenhändig, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, derjenige, dem er das Vertrauen schenkt, bemerken, wieviel namentlich von ihm eingezahlt worden. Außerdem erhält er vom Aeltesten oder Steuereinnehmer eine Quittung über den Empfang der Summe, mit der Bemerkung, nach welcher Verordnung, zu welchem Zweck nach welcher Repartition und welcher Betrag von ihm empfangen worden.

1724, (4524) P. 20; 1742, Jan. 19. (8504) P. 5.

228. Die eingesammelten Abgabengelder werden von den Aeltesten in die Stadtdumen und von diesen, nach ausgereichter Quittung über den Empfang derselben bei Beginn der Zahlungstermine, nach ihrer Hingehörigkeit, in die Kreisrenteien gesandt.

Ibidem 1782, Mai 26. (15405) §. 11. P. 1.

Abtheilung III.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von Bürgern und Zünftigen in den Gouvernements- und Kreisstädten.

I. Von der Berechnung der Abgaben.

229. Zur bequemeren Erhebung der Geldabgaben werden in jeder Bürger- und Zunftgemeinde Aelteste aus zuverlässigen Leuten auf 3 Jahre erwählt und in ihren Functionen von der Stadtdume oder dem Magistrate bestätigt. In volkreichen Gemeinden, wo die Zahl der abgabenpflichtigen Seelen sich auf 2000 und mehr beläuft, werden dem Staroſten Gehilfen, zu einem auf je 1000 Seelen, beigegeben; von diesen vertritt der Aelteste im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Staroſten, dessen Stelle (a).

Anmerkung 1. Bei Ernennung eines Staroſtgehilfen, wird die Verpflichtung der Abgabeneinsammlung u. s. w. ihm übertragen. Die Functionen dieser Gehilfen werden durch eine besondere Instruction vom Minister des Innern festgesetzt. Die Bürgergemeinde hat das Recht, mit allgemeiner Zustimmung, die Dienstzeit dieser Personen auf zwei und sogar auf ein Jahr herabzusetzen (b).

Anmerkung 2. In Tiflis geschieht die Erhebung und Einzahlung der Abgaben, bis zu einer allgemeinen Organisation Transkaukasiens in finanzieller Hinsicht, nach besonderen dem Art. 803 beigefügten Regeln (c).

(a) 1838 Juni 1828 (11366) §. 6; — (b) Ibidem, Anm. P. 1 u. 2. (c) 1840, April 10. (13369) §. 3, 13—16.

230. Es ist den aus Christen, Ebräern, Tartaren und anderen bestehenden Bürgergemeinden gestattet, falls solches

zweckmäßig sein sollte, hinsichtlich der Geldsteuern besondere Abtheilungen zu bilden und besondere Staroſten zu erwählen.

1838, Juni 28. (11366) §. 6. Anm. P. 3.

231. In einigen Städten, wo die Zünftigen jegliche Leistungen abgetheilt von den Bürgern präſtiren, ist es im Allgemeinen gestattet, diese Absonderung auch hinsichtlich Zahlung der Geldabgaben zu berechnen, wenn die Gemeinden solches wünschen.

Ibidem, P. 5.

232. Dem Staroſten und dessen Gehilfen wird, da sie einen Gemeindedienst versehen, kein Honorar für diese Functionen ausgesetzt, doch kann die Gemeinde, wenn sie es für nothwendig erachtet, dem Staroſten für Schreiber und Kanzelleimaterialien, von 15 bis 30 Rubel S. M. auf je 1000 Seelen ablassen. Dieses geschieht auf einen von der Stadtdume oder dem Rathe genehmigten und von dem Civilgouverneur bestätigten Gemeindebeschluß.

1838, Juni 28. (11366) §. 7; 1839, Nov. 9. (12867) I. 5.

233. Für prompte und richtige Erhebung aller Geldabgaben im Allgemeinen, ist die ganze Bürger- und Zunftgemeinde verantwortlich.

1838, Juni 28. (11366) §. 8.

234. Die Stadtdumen und Räthe ertheilen bei Beginn des Jahres, dem Staroſten ein in der Kreisrentei beglaubigtes Ocladverzeichniß, nach der hier angeschlossenen Form, über den Betrag aller von der Bürger- und Zunftgemeinde beizutreibenden Geldsteuern so wie der zum begonnenen Jahre verbliebenen Rückstände.

Ibidem, §. 9.

235. Gleichzeitig ertheilt die Stadtdume oder der Rath dem Staroſten ein nach der hier angeschlossenen Form angefertigtes Abgabenheft zur Verzeichnung des Betrages der nach der neuen Repartition im beginnenden Jahre von jedem Bürger und Zünftigen zu zahlenden Abgaben. Dieses Heft muß mit

der Unterschrift des Stadthauses und der Glieder der Stadtdume oder des Rathhauses, mit der Contrasignatur des Sekretairs, mit einer Schnur und einem Kronsiegel versehen sein.

Ibidem, §. 10.

236. Nach diesen Ducumenten muß der Starost unverzüglich die Steuern beitreiben und den Eingang derselben nach der in den Formulairen bemerkten Ordnung verzeichnen.

Ibidem, §. 11.

237. Die Ocladverzeichnisse und Abgabenhefte werden bei den Stadtdumen oder Rathhäusern für Rechnung der Bürger- und Zunftgemeinden angefertigt. Die Köpfe (Ueberschriften und Rubriken) müssen gedruckt sein.

Ibidem, §. 12.

238. Nachdem der Starost das Ocladverzeichniß erhalten, wird die Bürger- und Zunftgemeinde zusammenberufen, welche schriftlich darüber Bestimmung trifft, für wieviel Seelen oder Höfe (versteht sich da, wo die Abgaben ausdrücklich nach Höfen festgesetzt sind) und wieviel überhaupt jeder in einer abgetheilten Familie lebende Hauswirth zu der allgemeinen Steuer zahlen muß.

Ibidem, §. 13.

239. Diese Repartition der allgemeinen Steuer unter die Bürger geschieht entsprechend dem Stande eines jeden Gliedes der Gemeinde (oder des Hofes, vide Art. 238) dem von ihm betriebenen Handel oder Gewerbe und gemäß anderen unter den Bürgern bestehenden örtlichen Regeln, wobei zu beachten, daß die Steuern für nach der Revision Verstorbene und aus verschiedenen Gründen Abwesende, aber nicht aus dem Ocład Gestrichene, ingleichem für Zahlungsunfähige, minderjährige Waisen, so wie für Leute, die eine zahlreiche Familie und durch verschiedene Unglücksfälle nicht die Mittel zur Erwerbung des Geldes für die Abgabenzahlung und zum eigenen Unterhalt haben, — gemäß den Regeln und Gewohnheiten, auf die zur Bürgergemeinde gehörigen, anwesenden Zahler repartirt werden.

Die hierüber gefaßten Gemeindebeschlüsse werden sofort zur Attestirung und Bestätigung der Stadtdumen oder Räthe vorgestellt und demnächst in Ausführung gebracht.

Anmerkung. Die Staroſten sind verpflichtet die im Art. 225 dieses Ustavs vorgeschriebenen Maaßregeln zu beobachten, damit die Bürger, die für die Unmündigen, Verarmten u. s. w. zahlen, diese Belästigung nicht, nachdem die Erstern die Volljährigkeit erreicht und die Verhältnisse der Letztern sich umgestaltet, noch ferner zu tragen haben.

Ibidem, §. 14 und Anmerkung.

240. Die Dumen und Räthe mischen sich nicht in die Anordnungen der Bürger- und Zunftgemeinden, sondern beobachten nur: 1) daß die ganze Steuersumme nicht größer und nicht kleiner sei, als in dem angefertigten Ocladverzeichnisse angegeben, und 2) daß die anwesenden Bürger mit einer Steuer, nach Maaßgabe der Umstände eines Jeden, belegt und die Begüterten und keine Familiehabenden nicht zum Nachtheil der mittelmäßig Wohlhabenden, der Unbemittelten und zahlreiche Familiehabenden, begünstigt werden.

Ibidem, §. 15.

241. Nach geschehener Repartition verzeichnet der Staroſt in das Abgabenverzeichniß die Namen der Wirthe, mit Bemerkung dessen, für wieviel Seelen (oder Höfe) nach dem Gemeindebeschluß und wieviel überhaupt von Jedem sowol auf die Rückstände als auf die laufenden Abgaben zu zahlen ist, worüber er einen allgemeinen Ueberschlag anfertigt.

Anmerkung. Die Abgaben und Landessteuern unterscheiden sich von den Steuern anderer Art. Die Steuer zur Wasser- und Wege-Communication gehört zur Kopfsteuer, nach Maaßgabe dessen, wie sie in den Rechnungen des Kameralhofs bestimmt wird. Die Steuer zu Gemeindebedürfnissen wird in derselben Ordnung wie die zur Kronscasse fließenden Steuern, festgesetzt, doch geschieht die Berechnung und Repartition derselben besonders, zu welchem Zweck die Du-

men und Räthe ein besonderes Buch zu ihrer Verzeichnung führen.

Ibidem, §. 16. und Anmerkung.

242. Nach geschehener Repartition übergiebt der Staroſt unverzüglich jedem Hauswirthen, nach dem hier angeschlossenen Formulair, eine Tabelle, in welcher sowol die Seelenzahl, für die er zahlen muß, als auch die allgemeine Summe der von ihm zu zahlenden Rückstände und laufenden Abgaben, bemerkt ist.

Anmerkung. Die Blanquette dieser Tabellen werden bei den Stadtdumen oder Räthen in derselben Ordnung angefertigt, als die Ocladverzeichnisse und Abgabenhefte und werden seinerzeit den Staroſten, zur Austheilung an die Zahler, übergeben.

Ibidem, §. 17 und Anmerkung.

243. Jede Zahlung bemerken die Staroſten — und in volkreichen Gemeinden deren Gehilfen, — in der Tabelle mit Ziffern, gemäß den in der 3ten Anmerkung des dem Art. 242 angeschlossenen Formulairs enthaltenen Regeln.

Ibidem, §. 18.

244. Wenn im Laufe des Jahres die Bürger oder Zünftigen mit irgend einer neuen oder größern Steuer belegt worden, so setzt der Kameralhof hierüber die Stadtdume oder den Rath, so wie die Kreisrentei in Kenntniß, von denen Erstere (die Dume) diese Steuer sofort in das Ocladverzeichniß der Bürgergemeinde einträgt, worauf diese neue Rubrik mit der Unterschrift aller Glieder der genannten Behörden versehen und demnächst die Steuer unter die Bürger- und Zunftgemeinde repartirt und vom Staroſt in das Abgabenheft und die Tabellen in vorbeschriebener Ordnung eingetragen wird. Auf dieselbe Weise wird auch in dem Falle verfahren, wenn der Betrag der von der Gemeinde zu zahlenden Abgaben aus gesetzlichen Gründen vermindert worden.

Ibidem, §. 19.

245. Außer der Rekrutensteuer, die in genauer Grundlage des Rekrutenustavs erhoben wird, und der Gemeindesteuer ge-

mäß der Anmerkung zum Art. 218, sollen keinerlei Geldabgaben, die nicht in das Octadverzeichniß eingetragen sind, unter Commination der gesetzlichen Straferhebung, stattfinden.

Ibidem, §. 20.

II. Von der Erhebung und Einzahlung der Abgaben.

246. Der Staroſt hat, unter Mitwirkung der Glieder der Stadtdume oder des Rathes, unnachläßlich darauf zu achten, daß jeder Bürger und Zünftige die von ihm zu zahlende Steuer in vollem Betrage entrichte und muß daher unermüdlich zeitige und eindringliche Ermahnungen geben, ohne das Ende der Zahlungstermine abzuwarten. Den Gliedern der Stadtdumen und Räthe und insbesondere den Stadthäuptern, den Bürgermeistern und Stadtrichtern iſt zur ſtrengen Pflicht gemacht, darauf zu ſehen, daß die Staroſten dieſe Verpflichtungen genau erfüllen und daß die Steuern in vollem Betrage eingezahlt werden.

Ibidem, §. 22.

247. Wenn der Staroſt ſelbſt wahrnimmt oder deſſen Gehilfe ihm berichtet, daß einer von den Hauswirthen, ſich im Laufe der Zahlungstermine nicht um die von ihm zu berichtigenden Abgaben kümmernd, ſein Geld in Schwelgerei verpraßt, ſo bringt er ſolches zur Kenntniß der Stadtdume oder des Rathes, welche, nach gewonnener Ueberzeugung über die Richtigkeit ſolcher Anzeige, auch ihrerſeits Anerinnerungen und Nöthigungen dem ſorgloſen Wirthen zukommen laſſen, oder ihn unter Aufſicht oder Curatel der Stadtälteſten oder eines andern betrauten Bürgers ſtellen; im Falle deſſen Unachtſamkeit auch nach Ablauf des zur Abgabenzahlung feſtgeſetzten Termins, wird in Gemäßheit der im Art. 618 enthaltenen Regeln verfahren.

Ibidem, §. 23.

248. Jeder Hauswirth kann ſeine Abgaben in Silbermünze zahlen, desgleichen in Gold-, Platina- und Kupfermünze, ſo wie in Aſſignationen nach dem beſtehenden Cours, in Billet-

ten der Depositencasse und anderen, deren Entgegennahme zur Kroncasse bei allen Zahlungen erlaubt ist. Der Starost oder dessen Gehilfe empfangen das Geld von jedem Hauswirthen und tragen zugleich diese Zahlung sowol in das Abgabenheft als auch in die Tabelle des Zahlers, welcher bei dieser Gelegenheit seine Tabelle mit dem Hefte der Staroſten vergleicht.

Ibidem, §. 24; 1839, März 29 (12185) und Juli 1. (12497), 1841, Juli 1. (14700).

249. Da die an den Staroſten gelangten Gelder bis zu ihrer Einzahlung unter Verantwortlichkeit nicht nur des Staroſten sondern der ganzen Gemeinde stehen, so bestimmt diese Letztere den Ort so wie die Art und Weise der Aufbewahrung dieser Gelder.

1838, Juni 28. (11366) §. 25.

250. Die von dem Staroſten eingesammelten, zur Kroncasse gehörigen Gelder werden nach Zusammenfluß bestimmter Summen z. B. funfzehn Rbl. Silbermünze, von ihm bei einem Berichte, zu welchem hier ein Formulair angeschlossen ist, in die Kreisrentei gesandt und die von dieser erhaltene Quittung wird sofort, zusammt dem Abgabenhefte, bei der Stadtdume oder dem Rathe producirt. Diese Behörden controliren ordnungsmäßig die Einnahme in dem Hefte, attestiren in demselben die geschehene Controle und die Producirung der Quittung und bemerken gleichzeitig in ihren Büchern den Eingang und die Abgabe der Gelder. Diese Bücher bekommen sie vom Kameralhofe und führen sie nach dem hier angeschlossenen Formulair.

Anmerkung I. Die zu Gemeindebedürfnissen gesetzlich bestimmten Gelder werden allmonatlich und im Falle ihrer Anhäufung noch öfter, von dem Staroſten in die Stadtdumen gesandt. Diese bucht sie in dem vom Kameralhofe hiezu erhaltenen Schnurhefte und ertheilt dem Staroſten hierüber eine Quittung (a).

Anmerkung II. In Städten, die zur Jurisdiction der Obrigkeit von Militairansiedelungen gehören, wie Staraja-Ruß, Elisabethgrad und Awriopol, werden die von den Bürgern und Zünftigen eingesammelten

Abgaben, in den gesetzlich bestimmten Terminen, von den Stadtdumen unmittelbar an den Kameralhof eingesandt (b).

(a) Ibidem, §§. 26, 27 und 1839 Nov. 9. (12867) I. P. 5.
(b) 1828, Dec. 6. (2496).

251. Der Starost muß nicht später, als binnen zweier Wochen nach Ablauf des zur Zahlung der halbjährigen Abgaben festgesetzten Termins und außerdem jedesmal wenn die Gemeinde es verlangt, dieser oder den von ihr Betrauten, über die von den Bürgern an ihn eingezahlten Geldabgaben, Rechenschaft ablegen, mit der Anzeige über die säumigen Zahler, über die Einzahlung der Gelder in die Kreisrentei und bei Producirung des Abgabenheftes und der Originalquittungen. Nach Ablauf des Jahres wird das Abgabenheft mit den Quittungen und Berechnungen der Bürger- und Zunftgemeinde oder der von ihr erwählten Bürger, der Stadtdume oder dem Rathe vorgestellt, welche sie gehörig controliren und hierüber dem Staroften eine Quittung ertheilen.

1838, Juni 29 (11366) §. 28.

252. Die Stadtdume oder der Rath sind verpflichtet unnachlässig darauf zu achten: a) daß der Starost die von den Bürgern eingesammelten Gelder, sobald sie sich zu funfzehn Rbl. Silbermünze angehäuft haben, gemäß dem Art. 250, sofort in die Kreisrentei einsende; b) daß er die in dem vorhergehenden Artikel gedachte terminliche Rechenschaft unfehlbar der Gemeinde ablege; c) daß die Berechnungen in der Bürger- und Zunftgemeinde nach vorgeschriebener Ordnung geführt werden. Außerdem muß die Stadtdume oder der Rath bemüht sein zu erfahren, ob nicht gegen den Staroften Klagen laut werden und wenn solches der Fall, so müssen sie, nach gewonnener Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit der Klagen, dahin gesetzliche Maaßregeln ergreifen, daß dem leidenden Theile sein Recht werde.

Ibidem, §. 29 und 1839, Nov. 9. (12867) I. P. 5.

253. Die Stadtdume oder der Rath übergiebt alljährlich den aus der Kaufmannschaft, der Bürger- und Zunftgemeinde erwählten Deputirten in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung allgemeine Rechenschaft über alle Geldsteuern und unterlegt ihre Verfügung nebst einer Abschrift des Rechenschaftsberichts dem Kameralhofe zur Revision. In diesem Verschlage muß angegeben sein, wieviel von der Gemeinde an Abgaben eingezahlt worden und wieviel im Rückstande verblieben, damit die Deputirten der Bürger, bei Durchsicht der Rechnungen, der Gemeinde hierüber, behufs der erforderlichen Maaßregeln, die säumigen Zahler zur Berichtigung der ihnen obliegenden Abgaben zu nöthigen und zur Kenntniß der vorhandenen Rückstände, Anzeige machen.

1838, Juni 28. (11366) §. 30.

254. Der Civilgouverneur überzeugt sich, bei der allgemeinen Revision des Gouvernements, in den Stadtdumen und Räthen über die richtige Erhebung der verschiedenen Steuern von den Bürgern und erforscht, unabhängig davon, im Laufe des Jahres, durch zuverlässige Beamtete am Ort, zur Zeit der Steuererhebung, ob nicht irgend welche Unregelmäßigkeiten und Mißbräche bestehen und im Fall solche entdeckt werden, ergreift er dahin Maaßregeln, daß die Schuldigen ermittelt und dem gesetzlichen Verfahren übergeben werden.

Ibidem, §. 31.

Abtheilung IV.

Von der Repartition und Erhebung der Abgaben von zur Bürgerschaft gehörigen Ebräern.

255. Die in den Städten und Flecken der Bürgerschaft zugeschriebenen Ebräer, zahlen die Abgaben zur Kroncasse gleich den übrigen Bürgern und unterliegen auch allen, in dieser Beziehung für Letztere bestehenden, in den Art. 218—254 enthaltenen Regeln.

1807, Nov. 8. (22678); 1824, Nov. 14. (30114) P. 7. 1835, April 13. (8054); 1838, Juni 28. (11366) §. 6, Anmerkung P. 3 und 4.

256. In Städten, wo Ebräer angeschrieben sind, gehören diese zu den dasigen Gemeindegliedern, doch ist ihnen gestattet, hinsichtlich der Geldsteuer, unter sich besondere, von den Christen abgesonderte Gemeinden zu bilden, in denen sie, zur Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Berechnung der auf den Ebräern lastenden Abgaben und Leistungen betreffen, aus ihrer Mitte drei bis fünf Bevollmächtigte, die den Kahal bilden, erwählen.

1835, April 13. (8054) §. 66; 1838, Juni 28. (11366) §. 6, Anmerkung P. 3 und 4.

257. Außer den für Ebräer, die zu dem Stande der Stadt- oder Landbewohner gehören, festgesetzten Steuern und Abgaben, werden dieselben noch einer besonderen Steuer, unter dem Namen der Körbsteuer, unterzogen. Die Verordnung über diese Steuer ist hier angeschlossen. Besagte Steuer wird, auf den Grund des 24sten Art. der Verordnung über dieselbe, unter Anderem auch auf die Einzahlung der Reichsabgaben der Ebräer verwandt.

1826, Juni 29. (433); 1835, März 4. (7919) und April 13. (8054) §. 75; 1830, Oct. 25. (12808).

IX. Capitel.

Von der Repartition, Erhebung und Einzahlung der Kopfsteuer von gutsherrlichen Leibeigenen.

Abtheilung I.

Von den Abgaben der Bauern.

258. In den Privatdörfern geschieht die specielle Repartition der Reichsabgaben auf die Bauern auf Anordnung der Gutsbesitzer, nach deren bester Einsicht.

1783, Mai 3. (15724) Art. 1 P. 7.

259. Nach dieser Repartition werden die Abgaben, dergestalt, daß sie bei anrückendem Termine zur Einzahlung bereit

sind, von den Gutsbesitzern selbst, falls diese aber nicht in den Dörfern wohnen, von ihren Verwaltern und Bevollmächtigten oder von den hiezu Beauftragten, eingesammelt.

1831, Juni 23. (5789) P. 6; 1762, Januar 31 (11429).

260. Wenn die Bauern irgendwo den Verwaltern oder Bevollmächtigten beim Einsammeln der Abgaben nicht gehorchen, so muß, auf Ansuchen der Letzteren, die örtliche Obrigkeit ihnen Beistand gewähren.

1731, Juni 23. (5789) P. 6.

261. Die von den Bauern eingesammelten Abgaben, werden zu dem bestimmten Zahlungstermine, von dem Gutsbesitzer selbst, in dessen Abwesenheit aber von dem Verwalter oder Bevollmächtigten, bei der Kreisrentei eingezahlt.

1762, Jan. 31. (11429); 1811, Mai 16. (24633) §§. 25 u. 26.

Abtheilung II.

Von den Abgaben der Hofesleute.

262. Die Hofesleute, welche Gutsbesitzern gehören, die bevölkertes unbewegliches Eigenthum besitzen, werden bei der Revision, behufs der Abgabenzahlung, zu diesen Besitzlichkeiten angeschrieben. In diesem Falle werden von ihnen die Steuern zu der von der Besitzlichkeit im allgemeinen zu leistenden Abgabenzahlung gehörend, nach den Regeln und in der Ordnung erhoben, wie solches in Betreff der Bauern geschieht.

1722, Februar 5. (3901) P. 3; 1798, Juni 15. (18550); 1815, Juli 31. (25912); 1833, Juni 16. (6265) §. 27.

263. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung für die Abgabenzahlung neu erworbener Hofesleute, wird beobachtet, daß Personen, die das Recht haben, Leibeigene zu besitzen, gleich bei Vollziehung der Kaufkreposi, die von ihnen durch Kauf erworbenen Familien, behufs der Abgabenzahlung für dieselben, ausschließlich zu ihren eigenen bevölkerten Besitzlichkeiten anschreiben lassen, was auch in den Kaufcontracten selbst ausdrücklich anzuführen ist.

1833, Juni 16. (6265) §. 32; 1840, Juli 16. (13672).

264. Falls den Gerichtsbehörden ein Verkauf von unbeweglichem Eigenthum, mit Ausschluß einer bestimmten Zahl, von Hofesleuten oder Bauern ohne Land, zu Gunsten des Verkäufers angezeigt wird, so sind dieselben verpflichtet: a) vor Corroboration des Actes von dem Verkäufer eine genaue Erklärung darüber einzufordern, zu welcher bevölkerten Besitzlichkeit namentlich er gesonnen ist, jene Leute anschreiben zu lassen, und hierüber, wie gehörig, dem Kameralhofe, behufs schleuniger Anordnung zu communiciren; b) wenn der Verkäufer nicht eine bevölkerte Besitzlichkeit zur Verzeichnung der Leute angiebt, auf Rechnung der contractmäßigen Summe für das verkaufte Eigenthum, auf den Grund des Art. 269, einen solchen Geldbetrag zu erheben, als, nach Anzahl der besprochenen Leute, zur Sicherstellung ihrer Abgaben und Leistungen hinreichend erscheint und diese Gelder, behufs des in den Art. 270—274 auseinandergesetzten Verfahrens, an die Kameralhöfe zu senden; c) wenn es dem Verkäufer in der Folge möglich wird, die besprochenen Leute zu einer eigenen unbeweglichen und bevölkerten Besitzlichkeit zu verzeichnen, so werden die zurückbehaltenen Gelder nebst anklebenden Renten, wenn sie nicht bereits zur Bezahlung der Abgaben und Leistung verwandt worden, ihm refundirt.

1835; Oct. 7. (8447.)

265. Von Edelleuten, die Hofesleute und Bauern ohne Land kaufen, sind die den Kauf corroborirenden Gerichtsbehörden verpflichtet, allem vorgängig eine genaue Angabe dessen einzufordern, zu welcher bevölkerten Besitzlichkeit namentlich sie gesonnen sind, jene Leute anschreiben zu lassen und hierüber gleichzeitig den Kameralhöfen, behufs schleuniger Anordnung, zu communiciren. Außerdem werden keine Vergewisserungen weder von dem Käufer, noch von dem Verkäufer gefordert.

1841, Januar 2. (14152) P. 1.

266. Hinsichtlich solcher Hofesleute, die vor der 8ten Revision Eigenthümern gehörten, welche nicht eigene bevölkerte

Besitzlichkeiten haben, bestehen Ausnahmen von der im Artikel 262 enthaltenen Regel.

Siehe die folgenden Art. 267—275.

267. Wenn der Eigenthümer zwar keine Dörfer, aber ein ihm eigenthümlich gehöriges Haus in der Stadt besitzt, so kann er, zur Sicherstellung der Abgabenzahlung, seine Hofesleute bei der Revision zu diesem Hause verzeichnen lassen (a); doch muß er, bei Eingabe der Revisionslisten über sie, schriftlich erklären, daß er keine Dörfer besitze. Ueber den Besitz eines solchen Hauses aber wird von ihm ein Attestat des Pristavs oder Quartalaufsehers gefordert (b).

(a) S. Verordnung zu Art. 262; (b) 1811, Aug. 17. (24746) P. 1; 1840, Juli 16. (13672).

268. Im Falle der Verzeichnung von Hofesleuten zu Häusern, wie im vorhergehenden Artikel erwähnt, geschieht solche Verzeichnung ohne alle Beschränkung hinsichtlich der Beschaffenheit solcher Häuser, sie mögen daher verpfändet, baufällig oder sehr geringen Werthes sein.

1811, Aug. 17. (24746) P. 3; 1840, Juli 16. (13672).

269. Eigenthümer, die kein unbewegliches Vermögen, d. h. weder Dörfer noch Häuser, besitzen, müssen zur Sicherstellung der Abgaben für ihre Hofesleute, auf die Dauer der ganzen Revision, entweder an Geld bis 72 Rub. S. M. für jede männliche Seele, in die Kreisrentei einzahlen, oder, anstatt des Geldes, Billette mit Ausschluß zweier Kreditanstalten, der Reichsleihbank und der Bewahrungscasse des Moskauschen Erziehungshauses, mit Aufschriften in blanco, vorstellen (a). Bei Auszahlung des Geldes für eine Rekrutenquittung, die dem keine unbewegliche Besitzlichkeit habenden Eigenthümer für seinen Hofesmenschen ertheilt worden, ist gleichermaaßen, zur Sicherstellung der Abgaben für diesen Menschen, die obenbezeichnete Summe zurückzubehalten (b).

Anmerkung. Wenn die Gelder oder Billette zur Sicherheit bis zur Aufnahme der 8ten Revision eingezahlt waren, so sind sie nicht aufs Neue einzuzahlen, sondern

es wird nur noch soviel hinzugezahlt, als zur Erreichung des Betrages des in diesem Artikel festgesetzten Oclads fehlte. (c)

(a) 1833, Juni 16. (6265) §. 28. — (b) 1834, Dec. 18. (7675); 1840, Aug. 31. (13750) Tab. II, 2; (c) 1833, Juni 16. (6265) §. 28.

270. Ueber den Empfang solcher Gelder oder Billette werden aus der Kreisrentei Quittungen ertheilt.

1833, Juni 16. (6265) §. 28.

271. In den Revisionslisten über Hofesleute, die weil ihre Eigenthümer keine Dörfer haben, zu deren ihnen eigenthümlich gehörigen Häusern verzeichnet worden, muß der Eigenthümer auf dem Titelblatte bescheinigen, daß er kein Dorf besitzt; was auch in dem Falle zu beobachten ist, wenn für Hofesleute zur Sicherstellung der Abgaben für dieselben, Geld oder Billette der Kreditanstalten eingezahlt werden.

Ibidem, §. 17.

272. Die Billette, sowol die direct eingezahlten, als auch die aus den erwähnten Kreditanstalten eingesandten, werden in den Kreisrenteien asservirt.

Ibidem, §. 18, Anmerkung.

273. Wenn der für jede männliche Seele zu 72 Rub. S. M. (Art. 269) eingezahlt habende Eigenthümer, sich als nachlässig in Bezahlung der Abgaben und Leistungen für seine Hofesleute erweist, so wird, auf Verfügung des Kameralhofes, solche Bezahlung zuerst von den Prozenten und demnächst von den in den Kreditanstalten befindlichen Kapitalien bestritten.

Ibidem, §. 29.

274. Das in der Kreisrentei asservirte Billet kann dem Eigenthümer der Hofesleute oder dessen Erben oder dem Käufer derselben, nach erfolgter Uebertragung, in folgenden Fällen ausgegeben worden: 1) wenn diese Leute in der Folge zu ihren Besitzern gehörigen Gütern angeschrieben und alle auf ihnen haftenden Rückstände bezahlt werden; 2) wenn sie aus dem Pri-

vatbesitze heraustreten und überhaupt in allen denjenigen Fällen, wo die Abgabenzahlung für sie aufhört.

Ibidem, §. 30.

275. Wenn aber Jemand von den Eigenthümern die Sicherstellung der Abgabenzahlung für seine Hofesleute verweigert, so werden von Solchen die Revisionslisten zwar entgegen genommen, doch werden sie gleichzeitig durch die Gouvernementsobrigkeit verpflichtet, sich dahin zu reversiren, daß im Fall unregelmäßiger Zahlung der Leistungen mit ihnen in Gemäßheit der hinsichtlich Kronschulden geltenden Regeln verfahren werde.

Ibidem, §. 31.

276. Die Sicherstellung der Abgabenzahlung für in Transkaukasien und Bessarabien lebende russische Leibeigene geschieht, weil dieselben, ebenso wie die im Innern Rußlands Lebenden, der Verzeichnung zur Revision und in den Oclad unterliegen, in derselben Grundlage wie für Hofesleute, die in den innern Gouvernements leben (a). Dasselbe versteht sich von Hofesleuten der Grusinischen Nation, die Beamteten in den verschiedenen Ressorts des Transkaukasischen Landstrichs gehören; wobei zu bemerken: 1) wenn einer von diesen Beamteten seinen Abschied nimmt, oder in den Dienst anderer Gouvernements übergeht und seine erworbenen Grusinier mitnimmt, so ist ein Solcher verpflichtet, allem vorgängig dem Kameralhofe darüber Anzeige zu machen, ob er wünscht diese Leute, behufs der Abgabenzahlung nach dem Ort, wo er selbst leben, oder im Dienste stehen wird, umzuschreiben, damit die Palate in die erforderliche Correspondenz mit den Kameralhöfen derjenigen Gouvernements treten könne, in welchen die den Transkaukasischen Landstrich Verlassenden, die Grusinier anschreiben lassen wollen (b). 2) Ueber die Hofesleute der Grusinischen Nation, welche nach Aufnahme der 8ten Revision, in Transkaukasien von Russischen Beamteten gekauft worden sind, müssen die Revisionslisten, binnen 4 Monaten nach Empfang des corroborirten Kaufkontractes, bei den dasigen Kameralhöfen oder dem Kameralhofe eines andern Gou-

vernements eingereicht werden, unter Commination einer Gelderhebung für sie wie für Uebergangene, falls entdeckt würde, daß für diese Leute die Abgaben nicht zur Kroncasse einfließen (c).

(a) 1820, Mai 31. Ukas; 1823, Nov. 30. (29663); — (b) 1820, Oct. 9. (609); — (c) 1833, Juni 16. (6265) §. 33 Anm.

X. Capitel.

Von der Beisteuer für das Recht der Branntweinbrennerei und des Branntweinverkaufs.

277. Die Abgabe für das Recht der Brennerei und des Verkaufs von Branntwein, wird gleichfalls nach Anzahl der männlichen Revisionsseelen berechnet.

1810, Sept. 29. (24361); 1811, Dec. 11. (24908); 1821, Jan. 28. (28533) P. 1; 1824, Jan. 30. (29752).

278. Von den Gutsbesitzern wird diese Abgabe nach Anzahl der zu ihnen gehörigen Seelenzahl erhoben, aber von den Kosaken, Heereseinwohnern und den im Art. 11 P. 4 gedachten, auf eigenen Ländereien lebenden Odnodworzen, nach Anzahl der ihre Familien bildenden Seelen.

1810, Sept. 29. (24361) §. 6; 1838, März 23. (11083); 1839, Febr. 7. (12001 und 12007).

279. Die örtliche Obrigkeit achtet darauf, daß diese Abgabe nicht von den Privatbauern erhoben werde, sondern daß die Gutsbesitzer solche unmittelbar einzahlen.

1810, Sept. 29. (24361) §. 9.

280. Die Abgabe für das Recht der Brennerei und des Verkaufs von Branntwein (Getränksteuer) wird in denselben Terminen, in welchen die Kopfsteuer eingeht, gezahlt.

Ibidem, §. 8.

XI. Capitel.

Von der Ausschließung aus dem Oclad, Zuzählung zu demselben und von der Ueberführung aus einem Oclad in einen andern.

Abtheilung I.

Von der Ausschließung aus dem Oclad.

281. Die Ausschließung aus dem Oclad geschieht zwiefach: 1) bei der Revision; 2) im Laufe der Zeit von einer Revision bis zur andern, vermöge des Ueberganges aus einem abgabenpflichtigen Stande in den von Abgaben befreiten. Bei der Revision werden diejenigen aus dem Oclad ausgeschlossen, die nach den Revisionsregeln entweder gar nicht in die Revisionslisten eingetragen werden, oder in dieselben nur zur Berechnung aufgenommen werden. Diese Regeln sind ausführlich enthalten in der dem Art. 1518 der Gesetze über die Stände angeschlossenen Revisionsverordnung.

Der Uebergang aus dem abgabenpflichtigen Stande in einem abgabenfreien geschieht:

1) Durch den Beweis der Abkunft aus dem adlichen, dem geistlichen oder erblichen Ehrenbürgerstande.
2) Durch Erlangung von Universitäts- oder academischen Graden, desgleichen durch Eintritt in gelehrte Functionen und durch Beendigung des wissenschaftlichen Cursus in Anstalten, deren Zöglingen das Recht gewährt ist, aus dem Oclad ausgeschlossen zu werden.
3) Durch Eintritt in den geistlichen Stand.
4) Durch Eintritt in den Civil- oder Militairdienst.
5) Durch Eintritt in das Theater- oder Postressort.
6) Durch Anschreibung zu verschiedenen Kronarbeiten oder Fabriken.
7) Durch freiwilliges Ansiedeln an besonderen, von der Regierung bestimmten Orten.

8) Durch bleibendes Niederlassen von Leuten abgabenpflichtigen Standes im Zaarthum Polen oder in Finnland.

9) Durch Aufgeben der Unterthänigkeit von Ausländern.

I. Von der Ausschließung aus dem Oclad in Grundlage der Abkunft.

282. Zum Abgabenoclad verzeichnete Leute, die in vorgeschriebener Ordnung ihre adliche Abkunft documentiren, werden, nach erfolgter Bestätigung ihres Adels, sofort aus dem Oclad ausgeschlossen. Bis zur definitiven Bestätigung aber, obwol sie von den Adelsversammlungen als Adliche anerkannt sein mögen, können sie nicht von der Abgabenzahlung nach dem Stande zu welchem sie bei der Revision verzeichnet worden, dispensirt werden.

S. die zum folgenden Artikel bezogene Verordnung.

283. Deshalb sind die Kameralhöfe, im Falle von Gesuchen um Ausschließung aus dem Oclad, wegen adlicher Abkunft, verpflichtet, die desfalls beigebrachten Documente der Heroldie vorzustellen und deren Entscheidung abzuwarten.

1800, April 9. (19375); 1802, Sept. 20. (20423); 1804, Jan. 18. (21130); 1814, Mai 29. (25593).

284. Leute die ihre Abkunft aus geistlichem Stande documentirt haben und von der Leibeigenschaft befreit sind, werden, wenn sie nicht selbst wünschen sich einen andern Lebensstand zu erwählen, ihrem ursprünglichen geistlichen Stande zugezählt und gleichzeitig von der Abgabenzahlung befreit.

1820, Februar 23. (28100).

285. Wenn Leute die im Oclad stehen, ihre Abkunft von Personen welche die Rechte des erblichen Ehrenbürgerthums hatten, documentiren, so werden sie aus dem Oclad ausgeschlossen.

1832, April 10. (5284) §§. 2, 4, 7.

II. Von der Ausschließung aus dem Oclad in Grundlage erlangter gelehrter Grade und Functionen und in gewissen gelehrten Anstalten erhaltener Erziehung.

286. Studenten, die nach vorgängiger Entlassung von ihrer Gemeinde aus dem abgabenpflichtigen Stande, die Universitäten bezogen haben und wünschen, sich dem gelehrten oder geistlichen Stande oder aber dem Militair- oder Civildienste zu weihen, werden aus dem Oclad und gänzlich aus der Steuerrechnung ausgeschlossen, doch nicht früher, als bis sie den vollständigen Lehrcursus auf der Universität beendigt haben (a).

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf die auf Polnischen Universitäten Studirenden (b).

(a) 1811, Nov. 10. (24864); 1825, Mai 13. (30342); 1832, August 31. (5584) §§. 4 und 203; 1835, Juli 26. (8337); 1839, Oct. 16. (12769); — (b) 1831, Aug. 11. (4755).

287. Dieses selbe Recht wird denen zugestanden, die, nach Beendigung des Cursus in den St. Petersburger und Moskauer medico-chirurgischen Academien und auf Universitäten, den Grad eines Arztes oder Pharmaceuten erlangt haben, ingleichen allen Denen, die durch das Examen den Grad eines Apothekergesellen oder anderer höher pharmaceutischen Würden erlangt haben, wenngleich sie auch nicht in einer Academie dem Studio obgelegen.

1809, Oct. 29. (23941); 1815, Mai 28. (25864); 1832, Aug. 31. (5584) §§. 2 und 203; 1835, Dec. 18. (8688); 1840, April 27. (13420), April 29. (13423) u. Juli 22. (13688).

288. Dieselben Rechte genießen Personen, die eines Attestates der Academieen der Künste gewürdigt worden.

1764. Nov. 4. (12275); 1827, Oct. 18. (1469) II; 1830, Dec. 19. (4199); 1840, März 4. (13230) §§. 12—15.

289. Wegen Ausschließung in dieser Grundlage aus dem Oclad, wird jedesmal wegen Studenten durch den Minister der Volksaufklärung, wegen derjenigen, die von der St. Petersburger medico-chirurgischen Academie einen medicinischen oder

pharmaceutischen Grad erlangt haben, durch den Kriegsminister, wegen derjenigen aber, die von der Moskauschen Academie oder von Universitäten solche Grade erhalten haben, wiederum durch den Minister der Volksaufklärung, dem dirigirenden Senate Vorstellung gemacht; dieser ertheilt hierüber den bezüglichen Kameralhöfen Vorschrift, welche alsdann die bezeichneten Personen, von der nächsten Jahreshälfte, nach Eingang des Senatsukases, ab, aus dem Oclad ausschließen.

1811, Nov. 10. (24864); 1815, Mai 28. (25864); 1825, Mai 13. (30342) und Sept. 30. (30517); 1832, Aug. 31. (5584) §§. 4 u. 203; 1835, Juli 26. (8337); Dec. 18. (8688); 1838, Nov. 27. (11781); 1840, April 27. (13420), April 29. (13423) und Juli 22. (13688).

290. Die Academie der Künste muß über jeden Schüler aus abgabenpflichtigem Stande, welchem ein Attestat auf den Grad und Stand eines freien Künstlers ohne Klassenrang, mit dem Rechte ertheilt wird, in den eigenbeliebig zu erwählenden Dienst zu treten, unter Anschluß des Entlassungs-Attestates, dem dirigirenden Senate, behufs der wegen seiner Ausschließung aus dem Oclad wem gehörig zu ertheilenden Vorschrift, Vorstellung machen.

1836, Mai 11. (9156).

291. Wenn ein Zögling der Universität oder Academie, nicht die erforderlichen Fähigkeiten zeigt oder die Anstalt vor Beendigung des vollen Lehrcursus verläßt, so verbleibt ein Solcher in seinem früheren Stande und verliert das Recht zur Ausschließung aus dem Oclad; weshalb die Gemeinden, bei der ursprünglichen Entlassung dieser Leute, verpflichtet sind, die Abgabenzahlung für sie bis zur nächsten Revision, sowol für die Zeit ihres Studiums, als auch für den Fall ihrer Rückkehr in den früheren Stand sicherzustellen. Solche Sicherstellung sowol, als die Abgabenzahlung selbst hört nicht früher auf, als nach ihrer Ausschließung aus dem Oclad.

Siehe dieselben Verordnungen.

292. Ueber die Kirchspielsschullehrer, die in diese Function aus freien, abgabenpflichtigen Ständen, aus dem Stande der Freigelassenen, der aus dem geistlichen Stande Entlassenen, der unehelichen Zöglinge u. s. w. getreten sind, muß dem dirigirenden Senate zur Genehmigung dessen vorgestellt werden, das sie zum Dienste des Lehrfaches gerechnet und die noch im Oclad Befindlichen aus demselben ausgeschlossen werden können. Die aus vorbezeichneten Ständen in die Function der Kirchspielsschullehrer getretenen Personen, können nicht, vor Erlangung eines Klassenranges, anderweitig angestellt werden. Im Fall sie vor dieser Zeit gänzlich des Dienstes entlassen werden sollten, so werden die aus dem Oclad Ausgeschlossenen, ihrem früheren Stande wieder zugeschrieben, die Freigelassenen aber, so wie die aus dem geistlichen Stande Entlassenen und die unehelichen Zöglinge, sind verpflichtet sich einen Lebensstand zu erwählen.

1835, Febr. 4. (7831).

293. Leute abgabenpflichtigen Standes, die, nach vorgängiger Entlassung aus der Gemeinde und nach bestandener Prüfung, Atteſtate auf den Grad eines Hauslehrers erhalten haben, werden, auf Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung, aus dem Oclad ausgeschlossen.

1834, Juli 1. (7249) §§. 16. u. 22.

294. Ueber Zimmeraufseher, über Gehilfen der Universitätsinspectore der Studenten und überhaupt über Aufseher der Zöglinge in zum Ministerio der Volksaufklärung gehörigen, gelehrten Anstalten, die in diese Functionen aus freien abgabenpflichtigen und überhaupt aus solchen Ständen treten, die nicht das Recht des Eintritts in den Civildienst haben, muß dem dirigirenden Senate zur Genehmigung dessen vorgestellt werden, daß sie zum wirklichen Dienste des Lehrfaches gerechnet und die noch im Oclad Befindlichen aus demselben ausgeschlossen werden können. Von vorbezeichneten Personen müssen diejenigen, welche während sie in diesen Functionen standen, keinen Klassenrang erlangten und entweder freiwillig die Anstalt ver-

lassen oder aus derselben, wegen mangelnder Fähigkeiten von der Obrigkeit ausgeschlossen werden, wieder in ihren früheren, abgabenpflichtigen Stand zurückgeschrieben werden und der für sie vorgeschriebenen Ordnung hinsichtlich der Erwählung eines Lebensstandes, folgen.

1835, Jan. 30. (7818); 1836, Oct. 17. (9616) §. 46.

295. Die im vorhergehenden Artikel enthaltene Regel erstreckt sich gleichfalls auf Klassenaufseher der unter Jurisdiction des Findelhausconseils stehenden Erziehungsanstalten und auf die Aufseher des Hospitals, „aller Unglücklichen", die in solche Functionen aus abgabenpflichtigen Ständen treten, mit dem Unterschiede, daß wegen Ausschließung dieser Art Leute aus den Ständen, zu welchen sie gehören, die Conseils unmittelbar dem Finanzminister communiciren.

1839, Jan. 21. (11950); 1841, Nov. 8. (15007).

296. Für Kronzöglinge des St. Petersburger technologischen Instituts, zahlen die Gemeinden keine Abgaben, sondern die Anstalt selbst ist hiezu verpflichtet. Die bei ihrer Entlassung aus diesem Institute den Grad eines gelehrten Meisters erlangt haben, sowol die Kronzöglinge, als auch die Pensionaire und halben Pensionaire aus abgabenpflichtigen Ständen, werden aus dem Oclad ausgeschlossen. Dasselbe Vorrecht ist auch ihren Kindern gewährt, wenn sie die Laufbahn ihrer Eltern einschlagen; entgegengesetzten Falles sind sie verpflichtet, sich einen Lebensstand zu erwählen.

1828, Nov. 28. (2463) Art. 15; 1832, März 31, Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths.

297. Für Kronzöglinge der St. Petersburger und Chersonschen Handelsschifffahrtschule werden die Abgaben von den Anstalten selbst gezahlt. Die bei ausgezeichneter Führung und hinreichenden Fähigkeiten den Lehrcursus in diesen Anstalten vollendet habenden Kronzöglinge und Pensionaire werden bei ihrer Entlassung aus dem Oclad ausgeschlossen. Dieses Vorrecht genießen auch deren Kinder, wenn sie sich der Schifffahrt

weihen, in diesen Anstalten erzogen werden oder daselbst ein Examen bestehen.

1829, Nov. 21. (3289) §. 21; 1834, Febr. 7. (6788) §. 36.

298. Gleich den Zöglingen des Technologischen Instituts werden die irgend ein Handwerk erlernt habenden Zöglinge abgabenpflichtigen Standes der St. Petersburger Taubstummenschule, nach ihrem Austritte, aus dem Oclad excludirt.

1835, Juli 30. (8350) §. 32.

299. Zöglinge der unter Jurisdiction des Domainenministerii stehenden Hauptschule des Gartenbaues, die, nach Beendigung des Cursus, mit dem Grade eines gelehrten Gärtners entlassen werden, genießen die nach Art. 296 den Zöglingen des technologischen Instituts gewährten Vortheile.

1842, Febr. 9. (13) Allerhöchster Ukas an den dirig. Senat.

300. Waisen aus abgabenpflichtigem Stande, die in dem früheren St. Petersburgschen (jetzt Alexandrinschen) Waisenhause zur Versorgung untergebracht sind, werden, wenn sie auch zur Revision verzeichnet stehen, von der Abgabenzahlung befreit und wenn diese Verzeichnung zur Zeit geschehen sollte, wo sie sich noch im Waisenhause befinden, so werden sie nur zur Berechnung in die Revisionslisten eingetragen (a). Von ihnen werden: 1) diejenigen, welche aus dem Waisenhause in irgend eine Lehranstalt und aus derselben, nach Beendigung des vollständigen Cursus, in den Dienst treten, so wie diejenigen, denen gelehrte Grade zuerkannt sind, für immer von der Abgabenzahlung befreit; 2) diejenigen, welche Kaufleuten, ingleichem in Anstalten und Fabriken, oder Handwerkern, Künstlern und in Typographieen abgegeben werden, sind, bis sie nach Beendigung ihrer Lehrjahre, einem entsprechenden Stande zugezählt werden, von der Abgabenzahlung befreit (b).

(a) 1831, Juli 29. (4729) §§. 123, 125. — (b) Ibidem, §§. 121, 125, 127.

301. Die Feldscheere aus den etatmäßigen Zöglingen der bei dem Obuchowschen Hospital in St. Petersburg bestehenden

Feldscheerschule, welche die bestimmten Dienstjahre lobenswerth ausgedient haben, werden persönlich keinerlei Abgaben und Leistungen unterzogen.

1831, Juni 13. (4649) §§. 32 und 33.

302. Lehrlinge abgabenpflichtigen Standes der in den Bestand des Meßinstituts übergegangenen vormaligen Feldmesserschule, die mit vollständigem Erfolge den Lehrcursus vollendet haben, werden, bei ausgezeichneter Führung, nach ihrer Entlassung aus dem Institute, persönlich aus dem Abgabenoclad ausgeschlossen.

1832, Juli 6. (5486) §§. 2, 6. — 1837, Juli 7. (10431).

303. Die aus der 2ten Abtheilung der Gorygoretzkischen landwirthschaftlichen Schule entlassenen practischen Agronomen, genießen die nach Art. 296 den Zöglingen des technologischen Instituts gewährten Vortheile. Die aber mit empfehlenden Zeugnissen aus der 1sten Abtheilung jener Schule entlassenen landwirthschaftlichen Zöglinge sind, falls sie freien Standes, nicht verpflichtet, sich einen Lebensstand zu erwählen, sondern müssen sich nur zu irgend einer Stadt, der Berechnung wegen, anschreiben lassen und sind persönlich von Abgaben befreit.

1836, April 24. (9097) §. 8.

III. Von der Ausschließung aus dem Oclad durch Eintritt in den geistlichen Stand.

304. Personen abgabenpflichtigen Standes, die von den Gemeinden und Gutsbesitzern, behufs ihres Eintritts in den Stand der weißen Welt- oder Klostergeistlichkeit, entlassen worden sind, werden, nachdem ihre Aufnahme in den geistlichen Stand in vorgeschriebener Ordnung geschehen, persönlich von Abgaben befreit; doch werden die Gutsbesitzer und Gemeinden von Zahlung derselben nicht früher, als nach Eintritt einer neuen Revision, entbunden.

1826, Febr. 11. (139).

305. Die römisch-katholischen Eparchial-Obrigkeiten sind

verpflichtet über jede Aufnahme in das geistliche Seminar, die örtlichen Civil-Gouverneure unverzüglich zu benachrichtigen und ihnen alle nöthigen Auskünfte, sowol über den freien Stand des in's Seminar Aufgenommenen, als auch darüber, daß dem keinerlei Hindernisse entgegenstehen, zu ertheilen. Wenn aber der Gouvernementschef eine Unregelmäßigkeit bei der Aufnahme bemerkt, so trifft er die gesetzlich erforderliche Verfügung und berichtet hierüber dem Minister der innern Angelegenheiten.

1832, Nov. 26. (5773).

306. Die Gouvernementschefs können, nach den ihnen von der römisch-katholischen Eparchialverwaltung vorgestellten Documenten, die Aufnahme der von den Gutsbesitzern und Gemeinden ordnungsmäßig entlassenen Leute abgabenpflichtigen Standes und namentlich auch der Odnodworzen der westlichen Gouvernements, in die weiße Geistlichkeit dieses Glaubens, definitv verfügen, nur müssen sie jedesmal über derartige Verfügungen dem Ministerio der innern Angelegenheiten, zur Nachricht, über die Rechtfertigkeit derselben, berichten. Kronbauern aber sind, behufs ihres Eintritts in den geistlichen Stand, verpflichtet, außer der Entlassung von der Gemeinde ein Einwilligungsatteſtat der örtlichen Domainenpalate vorzustellen (a).

Anmerkung. Durch den Ukas vom 24sten Juni 1838 ist verordnet: Da es bei den Kirchen und Klöstern römisch-katholischen Glaubens einer besonderen, von Abgabenzahlung befreiten Klasse Kirchendiener nicht giebt, sondern anstatt ihrer von den Superioren selbst Leute verschiedenen Standes miethweise angenommen werden, so müssen deshalb alle bei den römisch-katholischen Kirchen und Klöstern in Dienstfunctionen stehenden Personen, die, zum abgabenpflichtigen Stande gehörend, bei den vorigen Revisionen unrechtfertig als abgabenfrei angezeigt und bei der achten Revision gänzlich aus den Listen der zur geistlichen Jurisdiction gehörigen Personen ausgeschlossen worden, nach dem Stande, welchem sie angehören, in den Oclad aufgenommen, die aber zur Wahl eines Lebens-

standes Berechtigten, dem Stande, welchen sie erwählen, zugezählt werden und zwar mit Zahlung der Abgaben und Leistungen vom Beginn der Revision, d. h. vom Jahre 1835 ab, aber übrigens ohne allen Nachtheil und Beahndung für das Auslassen aus den Listen(b).

(a) 1839, Oct. 23. (12799). — (b) 1838, Juni 24. (11358).

307. Ebräer die nach Annahme des christlichen Glaubens in den geistlichen Stand treten, werden aus dem Oclad, in welchem sie vor diesem Eintritte gehörten, ausgeschlossen.

1842, Jan. Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths.

308. Ebräer, die nach ihrem Uebertritte zum Christenthum, in den Klosterstand irgend eines römisch-katholischen Ordens oder für's Erste nur in die Zahl der Klosternovizen eintreten, werden, nachdem sich der örtliche Eparchialbischof hiervon überzeugt hat, von eben der Zeit gänzlich aus dem Oclad ausgeschlossen; wenn sie aber in der Folge nicht Willens sind die feierlichen Gelübde zu leisten und aus der Klosterverbindung heraustreten, so müssen sie auf's Neue einen Lebensstand erwählen und nach diesem Abgaben zahlen. Deshalb sind die geistlichen Autoritäten, nach Eintritt solcher getaufter Ebräer in den geistlichen Stand, verpflichtet, den Kameralhöfen, zur Ausschließung aus dem Oclad, im Falle des Austritts derselben aus dem geistlichen Stande aber den Gouvernements-Regierungen, behufs der Nöthigung zur Wahl eines Lebensstandes, Mittheilung zu machen.

1823, Nov. 30. (29662).

IV. Von der Ausschließung aus dem Oclad durch Eintritt in den Dienst.

309. Personen abgabenpflichtigen Standes, die miethweise in Dienstfunctionen des Civilressorts treten, ingleichem die ärztlichen Discipel, werden zum wirklichen Dienste gezählt und für die ganze Zeit ihres Verbleibens in diesen Functionen persönlich von allen Abgaben und von der Anschreibung zur Revision befreit (a). Wenn aber der zu einer von den bezeichneten Functionen Angenommene bisher zu einem solchem Stande gehörte,

nach welchem er, beim Beginne einer neuen Revision oder vor derselben, verpflichtet war, in allgemeiner Ordnung sich einen Lebensstand zu wählen, so ist ein Solcher, wenn er seine Function vor Ausdienung der zur Erlangung des 1sten Offiziersranges festgesetzten Zeit, verläßt, gehalten, sich einen Lebensstand zu erwählen und über sich und seine Familie Revisionslisten einzureichen; wozu ihm, falls er seine Function nach Schluß der Volkszählung aufgiebt, ein halbjähriger Termin gestattet ist. Dieser Termin wird in den Leuten dieser Art zu ertheilenden Dienstentlassungszeugnissen angegeben; wenn sie aber im Laufe desselben sich keinen Lebensstand erwählen und die Revisionslisten nicht einreichen, so ist mit ihnen nach den Gesetzen über Landstreicher zu verfahren (b).

(a) 1832, Oct. 4. (5644) P. 1 u. 3; 1833, Juni 16. (6265) §§. 6, 9, P. 9; 1834, April 21. (7013). (b) 1833, Juni 16. (6265) §. 6, P. 14, Anmerkung und §. 9, P. 9; 1836, Juni 13. (9301).

310. Die im Staatsdienste beim Meßfach angestellten Landmesser aus Bürgern der Ostseegouvernements und die mit Vermessung der kurländischen und livländischen Krongüter beschäftigten, sogenannten geschwornen Landmesser, werden mit ihren Kindern aus dem Abgabenoclad ausgeschlossen; die Ersteren nach 6jährigem eifrigem Dienste und guter Führung als Landmessergehilfen, die geschwornen Landmesser aber nach 6 Jahren vom 25sten Februar 1835 ab, wenn sie im Verlaufe dieser Zeit mit Eifer, Gewissenhaftigkeit und der erforderlichen Präcision alle ihnen bei Vermessung der Krongüter obliegenden Functionen erfüllen.

1835, Febr. 25. (7896) und Nov. (8543).

311. Odnodworzen, die, behufs der Wiedererlangung ihrer adlichen Rechte, freiwillig in den Kriegsdienst treten, werden, vom Tage ihres Eintritts in den Dienst ab, gänzlich aus dem Oclad ausgeschlossen; von denjenigen unter ihnen aber, die vor Erlangung des Oberoffiziersranges den Dienst verlassen, werden nur die für immer von Abgaben befreit, die nicht weniger

als 5 Jahre im wirklichen Dienste standen oder wegen in demselben erhaltener Wunden oder Verstümmelungen, verabschiedet worden.

1797, Jan. 30. (17771); 1805, Sept. 1. (21891) Art. 3 P. 2; 1816, Dec. 28. (26579); 1820, Nov. 22. (28469); 1834; Dec. 17. (7667).

312. Odnodworzen, Bürger und Kronbauern, die in das Astrachansche Kosakenheer und unter die Kaukasischen Linieenkosaken treten, werden an ihrem früheren Wohnorte sowol sie selbst persönlich, als auch ihre verstorbenen Familienglieder, aus dem Oclad ausgeschlossen.

1829, Oct. 1. (3205); 1831, Mai 13. (4579); 1832, Mai 3. (5322).

313. Die aus allen übrigen abgabenpflichtigen Ständen, entweder mittelst Entlassung oder Urtheil ihrer Gemeinde, oder die zufolge der gewöhnlichen Rekrutirungen in den Kriegsdienst tretenden Personen, werden zwar persönlich, von der Zeit ihres Eintritts in den Dienst ab, von Abgaben brfreit, doch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung derselben bis zur nächsten Revision auf der Gemeinde oder den Gutsbesitzern haften. Beim Eintritt einer neuen Revision aber werden sie gänzlich aus dem Oclad ausgeschlossen (a).

Anmerkung. Von der im Art. 313 enthaltenen Regel sind in Beßarabien, bis daselbst auch Rekrutirungen eingeführt werden, die Personen ausgenommen, welche, nach Urtheil der Landgemeinden, in den Kriegsdienst abgegeben oder nach den Ansiedelungen Sibiriens verschickt worden sind. Die Ersteren werden von der nach ihrem Eintritt in den Dienst folgenden Jahreshälfte, die Letztern aber nach Ablauf der den in Sibirien sich Niederlassenden bewilligten drei Freijahre aus dem Oclad ausgeschlossen (b).

(a) S. Verordnung zu Art. 314. (b) 1831, Nov. 9. (4629).

314. Untermilitairs bleiben, auch wenn sie den Abschied bekommen, persönlich von der Abgabenzahlung befreit und sind nicht verpflichtet, sich einen Lebensstand zu erwählen; wenn sie

sich auf den ihnen früher zugehörigen Antheilen von Kronländereien, oder in neu abgetheilten Dörfern niederlassen, oder, ihrem Wunsche gemäß, zum Bauern- oder Bürgerstande verzeichnet werden, so sind sie gleichfalls nicht in den Oclad aufzunehmen und werden zur Revision in ihren neuen Ständen nur zur Berechnung gezählt.

1816, Juli 28. (26376) V; 1820, März 29. (28215); 1827, Juni 3. (1149); 1828, Juli 12. (2153).

315. Die aus der Kaufmannschaft, aus Kirchendienern, Kanzeleidienern und aus Freigelassenen zu den Regimentern Angeworbenen werden, als nirgend zu Abgaben verzeichnet stehend, nach Ausdienung der in den mit ihnen abgeschlossenen Capitulationen festgesetzten Zeit, mit dem Rechte der übrigen verabschiedeten Untermilitairs, des Dienstes entlassen.

1817, Mai 24. (26882); 1834, Juli 26. (7301).

316. Von Untermilitairs vor ihrem Eintritt in den Dienst gezeugte Kinder werden nicht aus dem Oclad ausgeschlossen, sondern verbleiben in ihrem früheren Stande bei ihren früheren Abgaben, sowol bis zur nächsten Revision, als auch nach Aufnahme derselben.

S. Verordnung zu Art. 314.

317. Die Kinder der Kleinreußischen Kosaken des Poltawschen und Tschernigowschen Gouvernements, sowol die zu der Zeit erzeugten als die Väter noch im Kriegsdienste standen, als auch die nach der Entlassung erzeugten, verbleiben bei ihren Familien in dem ursprünglichen Stande der Väter (a). Söhne der Soldatenfrauen aus den Teptaren, ingleichem die von Frauen und Töchtern dieser Soldaten unehelich geborenen, werden gleichfalls nicht der Militairjurisdiction zugezählt (b).

(a) 1832, Juni 25. (5458) Abtheil. I. Art. 11; 1836, Jan. 14. (8776). (b) 1842, Febr. 23., Meinung des Reichsraths.

318. Von Soldatenkindern, die zur Zeit, da die Väter im Dienste standen oder bereits verabschiedet waren, geboren worden, oder mit denen die Mütter bei Abgabe ihrer Männer zu Rekruten schwanger nachblieben, ingleichem von unehelich ge-

bornen Kindern der Soldatenweiber und Töchter bleiben diejenigen, die zu einer von den 5 ersten oder zur 6ten Revision verzeichnet waren, in den Ständen und Ocladen, zu denen Jeder zur Revision verzeichnet worden.

1816, Juli 28. (26376) Art. 1; 1831, März 10. (4414); 1836, Jan. 14. (8776).

319. Kinder der Soldatenweiber, die nach der Revision von 1811 in 2ter Ehe mit nicht zur Militairjurisdiction gehörigen Personen erzeugt sind, werden zu den Ressorts, Gemeinden und Dörfern angeschrieben, zu welchen ihre Väter gehören.

1832, Nov. 30. (5788).

320. Diesemnach unterliegen aus der Zahl der Soldatenkinder die Nachbenannten weder der Verzeichnung zur Revision noch der Zuzählung zum Oclad, bleiben für immer von Abgaben frei und werden der Militairjurisdiction zugezählt, falls nicht Jemand von ihnen, wie oben erwähnt, bereits zu einer der ersten 6 Revisionen verzeichnet war und zwar:

1) Die Kinder der im Dienste stehenden Soldaten.
2) Die Kinder der Invaliden.
3) Die Kinder der bei Kronbehörden befindlichen Geschworenen, Geldzähler und Storoschen.
4) Die Kinder verabschiedeter Soldaten, die keinen Antheil an Kronländereien bekommen, sich keinen Lebensstand erwählt haben, und daher zu ihrem Unterhalt von einem Orte zum andern übergehen.
5) Die Kinder solcher verabschiedeter Soldaten, welche aus Privatbauern in den Dienst getreten sind und keine Soldatenantheile erhalten haben; demnächst aber, obwol sie in Privatdörfern bei ihren Verwandten leben, nicht eigenen Ackerbau treiben und, ihrem Wunsche gemäß, von einer Stelle zur andern und von einem Gutsbesitzer zum andern übergehen, bei alledem aber, als Soldaten, bei den Gutsbesitzern nicht dem Oclad zugezählt werden können.

6) Die unehelichen Kinder der Soldatenweiber, Wittwen und Mädchen, so wie die Töchter derselben.

7) Kinder mit denen die Mütter, bei Abgabe ihrer Männer in den Kriegsdienst, schwanger waren und die sie hernach gebaren (a).

8) Die Kinder derjenigen Söhne, welche ihren Vätern, verabschiedeten und im Kriege verstümmelten Soldaten, zur Pflege im Alter überlassen worden. Diese Söhne selbst aber bleiben, im Fall des Todes der Väter, wenn sie zu der Zeit schon volljährig sind und nach dem Tode der Väter die Besitzlichkeiten antreten, im Civilressort, entgegengesetzten Falles aber werden sie zum Militair gezählt (b).

9) Die Kinder der Soldatensöhne, welche, in Berücksichtigung ihres vorgerückten Alters und ihrer Familienverhältnisse, im Civilressort zu belassen sind (c).

(a) 1807, Jan. 17. (22431); 1812, Sept. 30. (25241; 1815, Sept. 21. (25947) P. 6; 1816, Juli 28. (26376) P. VI; 1820, Mai 10. Ukas; 1821, März 21. (28593); 1827, Juni 3. (1149); 1828, Dec. 6. (2489) P. 1, 2 u. 3. (b) 1828, Dec. 6. (2489) P. 1, 2 u. 3; 1833, Juni 16. (6265) §. 9, P. 5; Oct. 28. (6529). (c) 1836, Oct. 14. (9613); 1837, Nov. 22. (10727).

321. Allen verabschiedeten Untermilitairs, welche, obwol nicht verwundet, durch Krankheit das Gesicht, den Gebrauch der Hände oder Füße verloren haben und daher unfähig sind sich zu ernähren, werden ihre den Kantonisten einverleibten Söhne zur Pflege in derselben Grundlage überlassen, als dieses Vorrecht den durch Wunden verstümmelten Untermilitairs gewährt ist.

1840, Dec. 6. (14025).

322. Verabschiedete Untermilitairs, welche sich sowol in Kron-, als auch in Apanage- und Odnodworzendörfern, in Städten, Flecken und anderen Orten, mit Ausnahme der Privatbesitzlichkeiten, bleibend niederlassen, ist das Recht gewährt, darum nachzusuchen, daß ihnen gestattet werde, einen von ihren

den Kantonisten einverleibten Söhnen bei sich anzusiedeln und zum Abgabenoclad verzeichnen zu lassen.

1842, April 10. S. Ukas.

323. Allen Soldaten im Allgemeinen und Soldatenwittwen, die nicht weniger als 3 Söhne im Dienste haben, ist gestattet zur Unterstützung und Pflege im Alter, einen Sohn von den Kantonisten zurückzubehalten, obwol sie nach Herausgabe der Regeln bis zum 19. August 1841, auch hiezu kein Recht hatten, indem mit diesen Kantonisten in der Grundlage verfahren wird, wie bei ähnlichen Soldatensöhnen geschieht, welche den Eltern, Wunden und Verstümmelung halber, zur Unterstützung gelassen sind.

1841, August 19. (14812).

324. Den Wittwen von Untermilitairs, deren Männer in Schlachten geblieben oder im Dienste verstorben sind, wird für immer einer von den ehelichen Söhnen, nach ihrer eigenen Auswahl, in derselben Grundlage abgegeben, als die Söhne den im Kriege verstümmelten Vätern, gemäß Art. 320 Punkt 8 überlassen werden. Diese Regel erstreckt sich blos auf diejenigen Söhne der bezeichneten Wittwen, die sich bei ihnen zur Erziehung und in den Anstalten der Kronkantonisten befinden; die aber in wirklichen Dienst getretenen Söhne werden aus demselben nicht zurückgegeben.

1836, Dec. 6. (9761).

325. Von denjenigen Soldatenwittwen, die auch den 2ten Mann verloren und nur aus 1ster Ehe Kinder haben, wird nur solchen in Grundlage des vorhergehenden Art. 324, einer von den Söhnen 1ster Ehe überlassen, deren zweite Männer gleichfalls im Dienste gestorben sind, ohne Kinder zu hinterlassen (a) und die keine im Civilressort verbliebene Söhne haben (b).

(a) 1839, Jan. 18. (11947). (b) 1841, Febr. 12. Allerh. Ukas.

326. Von den Kindern der Untermilitairs, die, von den Kleinreußischen Kosaken in den Dienst getreten, sich auf Ländereien des Heeres am schwarzen Meere bei ihren Verwandten

niedergelassen haben, verbleiben diejenigen, die vor der Verabschiedung der Väter geboren worden, unter den Kronkantonisten, die aber nach derselben Gebornen werden dem Kriegsheer am schwarzen Meere einverleibt.

1834, Mai 10. (7069).

327. Uneheliche Kinder der Weiber von Untermilitairs, die aus den Militairansiedelungen in den Dienst getreten sind und in der Umgegend Verwandte haben; desgleichen der Wittwen solcher Untermilitairs und der Mädchen von Militairansiedelungen, werden als zur Militairansiedelung gehörig betrachtet.

1839, Sept. 19. (12698).

328. Von den Söhnen der Polnischen Untermilitairs werden nur diejenigen zu den Kantonisten gezählt, welche zu der Zeit geboren worden, da die Väter schon im Russischen Dienste standen.

1834, August 24. (7358).

329. Die Söhne der für Vergehen zum Kriegsdienst abgegebenen Baschkiren und Meschtscharocken des Orenburgschen Gouvernements, mit denen die Mütter, bei Abgabe der Männer in den Dienst, schwanger zurückgeblieben; desgleichen die von Weibern und Töchtern solcher Personen unehelich geborenen, verbleiben unter Jurisdiction der Kantonisten, werden aber nicht den Bataillonen der Militairkantonisten einverleibt.

1835, April 16. (8064).

330. Die Kinder der Untermilitairs von Ansiedelungs-Regimentern, die vor dem Eintritte der Väter in den Dienst gezeugt worden und zur Kron- oder Apanagejurisdiction gehören, werden, falls sie, auf den Wunsch ihrer Väter in die Bezirke der Militairansiedelungen, mit Zuzählung zu den Militairkantonisten, treten, aus dem Abgabenoclad derjenigen Dörfer, wo sie zur Revision verzeichnet stehen, ausgeschlossen und sind für immer von der Abgabenzahlung befreit (a).

Anmerkung. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Bezirke der Nowgorodschen und Staroreußischen Militairansiedelungen, welche durch Allerhöchst bestätigte, besondere Statuten reorganisirt worden (b).

(a) 1826, Mai 31. (379); 1831, Nov. 8. (4927) P. 7; 1832, März 25. (5251) §. 19. (b) 1832, März 25. (5251).

331. Dagegen werden zur Revision und in den Oclad verzeichnet und mit Abgaben belegt:

1) Kinder der verabschiedeten Soldaten, die von ihnen, nach Niederlassung auf den früheren oder neu zugetheilten Kron- oder Apanageländereien, gezeugt worden, aus welchem Stande ihre Väter auch in den Dienst getreten sein mögen; wobei die wirkliche Niederlassung jedes verabschiedeten Soldaten in einem solchen Dorfe, von der Zeit ab gerechnet wird, wo er in den Besitz des ihm zugewiesenen Landstücks getreten, wenngleich er auch daselbst in einem fremden Hause bis zur Erbauung seines eigenen, wohnen sollte. Die zu dieser Kathegorie gehörigen Soldatenkinder werden den Reichs- oder Apanagebauern derjenigen Bezirke zugezählt, wo ihre Väter sich niedergelassen haben (a).

2) Kinder der verabschiedeten Soldaten, die, von ihnen, nach ihrer Verzeichnung zum Bauer- oder Bürgerstande gezeugt, nach genauer Ermittelung aus den bei den Gerichtsbehörden befindlichen Verhandlungen, der Zeit ihrer Geburt bei der Niederlassung der verabschiedeten Soldaten in dem von ihnen erwählten Stande, zu demselben Stande verzeichnet werden, zu welchem ihre Väter verzeichnet stehen (b).

3) Kinder, gezeugt von verabschiedeten Unteroffizieren, die, in Gemäßheit der hierüber bestanden habenden, früheren Verordnung, aus den Odnodworzen, Kleinreußischen Kosaken, Heereseinwohnern und aus den vormaligen Militairansiedelungen des Charkowschen und früheren Neureußischen Gouvernements, in den Dienst getreten sind. Solche

Kinder werden dem Stande zugeschrieben, aus welchem ihre Väter in den Dienst traten (c).

4) Die wegen ihres nicht mehr jugendlichen Alters und ihrer Familienverhältnisse im Civilressorts zu belassenden Soldatensöhne. Diese werden nach ihrer Hingehörigkeit, zu den Reichs- oder Apanagebauern verzeichnet und mit dem bezüglichen Oclad belegt. Im Fall eines Uebertritts derselben von den Bauern zu den Bürgern, wird nach den hierüber bestehenden, allgemeinen Regeln verfahren (d).

5) Findelkinder, die von gänzlich verabschiedeten Soldaten oder von Soldatenwittwen angenommen und erzogen worden. Solche können nach Bestimmung ihrer Erzieher, zu den abgabenpflichtigen Ständen, mit Ausnahme der Leibeigenen, angeschrieben werden (e).

6) Die Baschkiren und Meschtscheracken, welche die in ihrem Heere bestehende Ordnung für sich beschwerlich halten, werden gleichfalls zum abgabenpflichtigen Stande verzeichnet (f).

(a) 1816, Juli 28. (26376) V; 1817, Oct. 31. (27124); 1820, März 29. (28215); 1822, Juni 30. (29089); 1828, Dec. 6. (2494) P. 4; 1831, März 10. (4414). (b) 1827, Juni 3. (1149). (c) 1829, Juli 12. (2153). (d) 1837, Nov. 22. (10727). (e) 1828, Jan. 11. (1699) P. 6. (f) 1837(Jan. 21. (9888); 1834, Dec. 17. (7669) a.

332. Wenn jemand von Soldatenkindern, die, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, der Anschreibung zum Abgabenoclad unterliegen, in irgend einer Veranlassung in die Bataillone oder Halbbataillone der Militairkantonisten treten sollte, so kann ein Solcher schon nicht mehr zum Civilressort zurückkehren, sondern wird zum Militairressort gerechnet und bleibt für immer von Abgaben befreit.

1818, Mai 25. (27377); 1832, Nov. 30. (5788) P. 2.

333. Uneheliche Kinder der Soldatenweiber, Wittwen, Mädchen und der Töchter dieser Letzteren, gehören zwar, auf den Grund des Art. 320, gleichfalls zur Militairjurisdiction;

wenn aber Jemand von ihnen gar nicht in dieses Ressort eintritt, sondern die Zeit zu seiner Ausbildung in den Kantonistenbataillonen und Halbbataillonen verstreichen läßt, sich auf Kron- oder Apanagedörfern ansiedelt, Ackerbau treibt und Kinder erzeugt, so kann ein Solcher, auf besondere Vorstellung und mit Allerhöchster Bestätigung, nach Hingehörigkeit, den Kron- oder Apanagebauern zugezählt und diesem Stande gemäß in den Oclad verzeichnet werden; seine Kinder männlichen Geschlechts aber, mit Ausnahme des ältesten, müssen zu den Kantonisten gerechnet werden.

1825, Febr. 3. Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsr.; 1827, Oct. 10. (1453).

334. Kinder der Soldatenfrauen evangelisch-lutherischer Confession, die von ihnen nach erfolgter Ehescheidung ungesetzlich geboren, werden zum abgabenpflichtigen Stande verzeichnet.

335. Im Allgemeinen werden alle Soldatenkinder, die in Grundlage der vorhergehenden Artikel, zur Civiljurisdiction gehören, wenn sie nach Erlassung des Revisionsmanifestes geboren, nicht früher als bei der neuen Revision zum Oclad verzeichnet; wenn sie aber vor dem Eintritte derselben um Verzeichnung zum abgabenpflichtigen Stande nachsuchen, so werden sie nur der Rechnung wegen diesem Stande zugeschrieben.

1822, Juni 30. (29089).

336. Uneheliche Kinder der Frauen, Wittwen und Töchter von Leuten niederen Standes, die im Bergdienste gestanden haben oder noch stehen, werden, gleich den Kindern der Handwerker und Arbeitsleute, bei den Fabriken belassen.

1827, Dec. 29. (1660).

V. Von der Ausschließung aus dem Oclad durch Eintritt in das Theater- oder Postressort.

337. Die aus abgabenpflichtigen Ständen in der hierzu vorgeschriebenen Ordnung als Künstler u. s. w. unter Direction

der Kaiserlichen Theater Angestellten, werden gleichzeitig, auf die Vorstellungen der Direction an den dirigirenden Senat, aus dem Abgabenoclad ausgeschlossen.

1817, Dec. 17. (27186).

338. Wer aus abgabenpflichtigem Stande in den Theaterdienst zu treten wünscht, muß die Entlassung seiner Gemeinde haben und die Abgabenzahlung bis zur nächsten Revision sicher stellen.

1823, Juli 31. (29559).

339. Der aus abgabenpflichtigem Stande in den Theaterdienst Getretene, muß, zur Bewahrung seiner Rechte, in demselben wenigstens 10 Jahre bleiben; wenn er aber vor diesem Termin aus der Theaterjurisdiction austritt, so wird er in seinen ursprünglichen Stand und in den früheren Oclad wieder zurückgeschrieben.

Ibidem.

340. Die aus abgabenpflichtigen Ständen in den Dienst des Postressorts, als Postillone, Stationsaufseher und Staroschen, mit der freiwilligen Verpflichtung, in demselben 20 Jahre zu dienen, treten, werden mit Genehmigung des dirigirenden Senats, aus ihren früheren Ständen und Ocladen ausgeschlossen; wenn aber Jemand von ihnen sich als nachlässig erweist, oder vor Ablauf des besagten Termines entlassen zu werden wünscht, so wird ein solcher wiederum zu seinem früheren Stande und Oclade zurückgeschrieben.

1811, Oct. 27. (24837); 1828, Nov. 29. (2466) P. 7.

341. Die vor Anstellung solcher Leute im Postdienste von ihnen gezeugten Kinder, verbleiben in denjenigen Kathegorieen verzeichnet, zu welchen sie ihrer Herkunft nach gehören; falls sie aber, nach Erreichung des 17ten Lebensjahres, wünschen in vorerwähnter Grundlage in den Postdienst zu treten, so werden sie gleichfalls aus dem Oclad ausgeschlossen. Kinder aber, die zur Zeit, da deren Väter schon im Postdienste standen, geboren worden sind, werden als zum Postressort gehörig angesehen.

1811, Oct. 27. (24837) P. 2 u. 3.

342. Leute abgabenpflichtigen Standes die nur miethweise und ohne alle Verpflichtung hinsichtlich der Dienstzeit, in den Postdienst treten, verbleiben in den Ocladen, zu welchen sie bei ihrer Anstellung verzeichnet standen.

Ibidem, P. 5, 1828, Nov. 29. (2466) P. 7.

VI. Von der Ausschließung aus dem Oclad durch Verzeichnung zu verschiedenen Kronarbeiten und Fabriken.

343. Zu den Hofs- und Militairstutereien verzeichnete Bauern, welche, gemäß den hiezu bestehenden Regeln, in die Functionen von Stallknechten und anderen treten, werden, falls ihre Ernennung zu solchen Functionen zugleich mit Erfüllung der Militairpflicht anerkannt wird, persönlich von Abgaben befreit; bei Aufnahme einer neuen Revision aber werden sie gänzlich aus dem Oclad ausgeschlossen, ihre Söhne aber, die, im Bauerstande geboren, im Abgabenoclad verzeichnet stehen, verbleiben in demselben, aber die nach Eintritt der Väter in den Staatsdienst geborenen, im Marstallressort.

344. Wenn Jemand von diesen Stutereidienern sich, ohne sein Verschulden, zur Fortsetzung des Dienstes unfähig erweist, sei dieses nun Alters wegen oder aus anderen beachtungswerthen Gründen, und, nach seiner Entlassung, an seinem früheren Orte angesiedelt wird, so bleibt ein Solcher schon für immer von allen Abgaben befreit.

1821, Sept. 3. (28746) P. 4.

345. Kinder der Reichsbauern, die zur Revision verzeichnet worden und nach derselben zu ihren bei einer Rekrutenhebung in die Bergwerke gelangten Vätern übergehen, werden bei ihrer Abfertigung zu den Bergwerken aus dem Oclad ausgeschlossen.

1838, Aug. 31. (11504).

346. Die Laschmanen oder die in den untern Gouvernements zur Bearbeitung von Schiffsbauholz Angesiedelten, die

in der hierzu bestehenden Ordnung als Führer angestellt sind, werden gleichfalls bis zur Revision persönlich von Abgaben, die der Bezirk für sie zahlt, befreit und alsdann gänzlich aus dem Oclad ausgeschlossen.

1817, Aug. 25. (27023) §§. 7 u. 8.

347. Die Waldaufseher, welche in diese Function aus Reichsbauern getreten, werden sowol selbst, als auch die Landgemeinden, von denen sie gewählt, von der Abgabenzahlung für sie befreit.

1832, Dec. 28. (5869) §. 15.

348. Für Leute die von Stadtgemeinden zur Erlernung der Branntmeisterkunst abgegeben worden, müssen die Gemeinden alle Abgaben berichtigen, vom Tage der Abgabe in die Lehre, bis sie den Polizeidienst verlassen.

349. Während ihres Aufenthalts in Musterwirthschaften, werden für Zöglinge aus Reichsbauern, die Abgaben von der Gemeinde bezahlt.

350. Handwerker und Arbeitersleute auf der im Irkutzkischen Gouvernement bestehenden Telminskischen Kronfabrik, welche aus der Zahl der zu dieser verzeichneten Bauern auserwählt sind, werden, wenn sie wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit oder bedeutender Verstümmelungen, zur Kathegorie der Unfähigen zu rechnen sind, auf Verfügung der Oberverwaltung des östlichen Sibiriens, gänzlich von der Abgabenzahlung befreit.

1826, Mai 10. (320) §§. 75 u. 76.

VII. Von der Ausschließung aus dem Oclad durch freiwilliges Ansiedeln an besonderen, von der Regierung bestimmten Orten.

351. Leute freien Standes und Reichsbauern, welche sich am nordöstlichen Ufer des schwarzen Meeres und der Sundschuck-Kaleschen und Gelendgikschen Bucht angesiedelt haben, sind von Abgaben befreit.

1832, April 5. (5275.)

VIII. Von der Ausschließung aus dem Oclad durch bleibendes Ansiedeln im Zaarthum Polen und in Finnland.

1. Von dem bleibenden Niederlassen der Leute abgabenpflichtigen Standes im Zaarthum Polen.

352. Den Einwohnern des Reichs aller Stände, mit Ausnahme der Leibeigenen, ist gestattet sich im Zaarthum Polen niederzulassen. Dieses Niederlassen ist zwiefach: ein zeitweiliges und ein bleibendes. Das zeitweilige Niederlassen geschieht nach den im Ustav über Pässe enthaltenen Regeln, das bleibende aber mit Beobachtung nachstehender Bestimmungen.

1836, Mai 27. (9228) §§. 1 u. 2.

353. Für bleibendes Ansiedeln wird förmliche Umschreibung aus dem Reiche in's Zaarthum, mit Veränderung des ursprünglichen Aufenthaltsortes, angesehen.

Ibidem, §. 5.

354. Das bleibende Ansiedeln geschieht wiederum zwiefach: 1) wenn Jemandem von den Einwohneru des Reichs mit Allerhöchster Genehmigung, das Recht eines Eingebornen des Zaarthums ertheilt wird; 2) wenn Jemand in der nachstehend bezeichneten Ordnung die Erlaubniß seiner Obrigkeit erhält, sich aus dem Reiche in das Zaarthum umschreiben zu lassen.

Ibidem, §. 6.

a) Ordnung der Ueberführung mit Allerhöchster Genehmigung.

355. Wer das Recht eines Eingebornen des Zaarthums mit Allerhöchster Genehmigung erhält, kann, kraft dieser Genehmigung, sofort von diesem Rechte Gebrauch machen, wenngleich er auch noch nicht unbewegliches Eigenthum im Zaarthum erworben hat. Die Allerhöchste Genehmigung über jede derartige Verleihung des Rechts eines Eingebornen des Zaarthums, wird vom Minister des Innern zur allgemeinen Wissenschaft, bekannt gemacht.

Ibidem, §§. 7 u. 8.

b) Ordnung der Ueberführung mit vorschriftmäßiger Erlaubniß.

356. Die städtischen Bewohner des Reichs, als: die zur Gilde steuernden Ehrenbürger, Kaufleute, Bürger oder Poßadnicken, Handwerker oder Zünftige, wenden sich mit ihren Gesuchen um Ueberführung in das Zaarthum, unter Anschluß von Attestaten über daselbst erworbenes Eigenthum, an die Gemeinden, zu welchen sie gehören. Letztere unterlegen die Entlassungsattestate mit dem Bemerken, daß auf den zu Entlassenden keinerlei Rückstände haften, durch die Stadtdume dem Gouvernementschef.

Ibidem, §. 9 P. 4.

357. Freie Dorfbewohner wenden sich mit ihren Gesuchen und den bezeichneten Attestaten an diejenige Autorität, zu deren Jurisdiction ihre Gemeinde gehört: Reichsbauern an die Domainenpalate desjenigen Gouvernements, zu welchem sie gehören; Freigelassene, die sich noch keinen Lebensstand erwählt haben und noch zu keiner Gemeinde verzeichnet worden sind, wenden sich mit solchen Gesuchen und Attestaten an die Chefs derjenigen Gouvernements, in welchem sie sich zuletzt in Rußland aufgehalten haben.

Ibidem, §. 9 P. 5; 1838, April 30. (11189).

358. Die Gouvernementschefs und Domainenpalaten, wenn sie nicht finden, daß der Gewährung der an sie gelangten Gesuche und Vorstellungen etwas entgegensteht, unterlegen hierüber, die Gouvernementschefs dem Ministerio des Innern und die erwähnten Palaten dem Ministerio der Reichsbesitzlichkeiten.

1836, Mai 27. (9228) §. 10; 1838, April 30. (11189).

359. Wenn der Minister des Innern, nach Durchsicht der Vorstellung des Gouvernementschefs und der Minister der Reichsbesitzlichkeiten nach Durchsicht der Vorstellung des Domainenhofes, nicht findet, daß der Deferirung des Gesuches gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, ertheilt er den Bittstellern die Erlaubnißzeugnisse, indem er ihnen solche durch die örtliche Obrigkeit zufertigt und hierüber diejenigen Gouvernementschefs

oder diejenigen Domainenhöfe in Kenntniß setzt, von welchen die Vorstellungen ergangen, wobei er jedesmal eine Abschrift des Erlaubnißzeugnisses dem Minister Staatssecretairen des Zaarthums mittheilt, welcher wiederum hierüber die Verwaltung des Zaarthums, nach Hingehörigkeit, in Kenntniß setzt.

1836, Mai 27. (9227) §. 11; 1838, April 30. (11189).

360. Personen abgabenpflichtigen Standes, die das Erlaubnißzeugniß erhalten haben, wird ein neunmonatlicher Termin bewilligt, im Verlaufe dessen sie sich in's Zaarthum überschreiben lassen müssen. Hierauf werden sie, nach Eingang der Benachrichtigung von der dasigen Verwaltung, in gesetzlicher Art aus den Revisionslisten des Reichs ausgeschlossen.

1836, Mai 27. (9228) §. 11.

361. Als Hindernisse zur Ueberführung ins Zaarthum gelten nicht: 1) künftiger Gemeindedienst nach Wahlen des Gebiets oder Dorfes und 2) Rekrutenpflichtigkeit in allen den Fällen, die in der Anmerkung zum Art. 101 des Rekrutenustavs ausgeführt sind. Hierher gehört auch der Fall, wenn der Ueberzuführende in der Rekrutenreihenfolge steht und für sich eine Rekrutenquittung vorstellt.

Ibidem, §. 12.

362. Personen, denen, nach ihrer Ueberführung zum bleibenden Aufenthalt, im Zaarthum das Recht der Eingebornen ertheilt wird, sei dies nun mit besonderer Allerhöchster Genehmigung, oder mit Erlaubniß der Obrigkeit im Reiche, werden aller Vorrechte der Eingebornen theilhaftig, unterliegen aber auch allen Obliegenheiten derselben. Sie unterliegen ferner sowol im persönlichen als auch im Eigenthumsrechte den dasigen Gesetzen. Hierbei bleiben aber Personen aller Stände, die im Reiche unbewegliches Eigenthum und Besitzlichkeiten haben, auch nach ihrer Ueberführung in's Zaarthum, im fortdauernden Genusse ihrer Besitzlichkeiten. Sie können auch daselbst auf's Neue Eigenthum erwerben, wobei sie übrigens in der Art der

Erwerbung, des Besitzes, der Veräußerung und Vererbung, den allgemeinen, im Reiche geltenden Gesetzen unterliegen.

Ibidem, §. 18.

2) Von dem Niederlassen der Personen abgabenpflichtigen Standes in Finnland.

363. Die von den Kaufleuten, Bürgern und Bauern der Russischen Gouvernements einzureichenden Gesuche wegen ihres Niederlassens in Finnland, müssen, nebst den beigefügten Documenten der örtlichen Obrigkeiten dem Herrn und Kaiser vorgestellt werden und muß vor Ertheilung der definitiven Resolution auf solche Gesuche, hinsichtlich derselben ein Allerhöchster Befehl abgewartet werden.

1819, Oct. 11. (27940).

IX. Von der Ocladausschließung der Ausländer welche die Unterthänigkeit aufgegeben haben.

364. Der die Unterthänigkeit aufgegeben habende Ausländer muß innerhalb eines Jahres, vom Tage seiner Ausschließung aus dem Oclad ab, die Gränze verlassen; wenn er aber, nach Ablauf dieses Termins, sich noch in Rußland aufhalten sollte, so wird er, ohne seine weitere Einwilligung, in den Oclad und zwar zu demselben Stande, in welchem er vor seiner Ausschließung aus der Unterthänigkeit gestanden, verzeichnet und verbleibt in demselben, bis er Rußland verläßt.

1837, Juli 3. (10410).

Abtheilung II.

Von der Verzeichnung zum Oclad.

365. Die Anschreibung zum abgabenpflichtigen Stande oder Verzeichnung zum Oclad der Personen, die nicht in demselben standen, geschieht entweder bei der Revision nach dem im Ustav über diese enthaltenen Regeln (Beilage zum Art. 1518

der Gesetze über die Stände) oder im Verlaufe der Zeit von einer Revision bis zur andern. Diese letztere Art der Zuzählung geschieht entweder auf eigenen Wunsch oder auf Grund des Gesetzes.

I. Von der Verzeichnung zum Oclad auf eigenen Wunsch.

366. Auf eigenen Wunsch werden zum abgabenpflichtigen Stande alle diejenigen Personen verzeichnet, denen gestattet ist, entweder in den Dienst zu treten oder einen bestimmten Lebensstand zu erwählen.

367. Zu dieser Kathegorie gehören: 1) die Kinder der nichtadlichen Kanzelleidiener (a); 2) die Kinder der Geistlichen und Diaconen, die aus dem Ressort der geistlichen Angelegenheiten, behufs der Erwählung eines Lebensstandes, entlassen worden; ingleichem die Kinder der evangelischen und reformirten Prediger (b); 3) die Kinder der zu den Regimentern angeworbenen Personen aus der Kaufmannschaft, der Kirchendiener und Freigelassenen; diese Kinder werden nur in dem Falle zu den Bataillonen der Militairkantonisten angeschrieben, wenn sie selbst oder ihre Väter darum nachsuchen sollten (c).

Anmerkung I. Zu dieser Kathegorie gehören verabschiedete Soldaten aus Russischem und Polnischem Dienste, ingleichem die als Soldaten aus fremdem Kriegsdienste verabschiedeten Russischen Eingebornen, denen gestattet ist, sich zu den Bauern oder den Bürgern anschreiben zu lassen, jedoch mit dem Unterschiede, daß 1) die Zuzählung zu diesen Ständen stets von ihrem eigenen Belieben abhängt, da ihnen nicht die unbedingte Verpflichtung obliegt, sich einen Lebensstand zu erwählen und 2) daß wenn sie auch in einen abgabenpflichtigen Stand treten, sie, auf den Grund des Art. 314, persönlich von Abgaben befreit werden.

Anmerkung II. Wer namentlich von den in diesem Artikel bezeichneten Personen das Recht hat in den Civil-

dienst und wer in den Militairdienst zu treten, dies wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

(a) 1827, Oct. 14. (1469) II u. III; 1828, Dec. 24. (2544).
(b) 1743, Dec. 16. (8836) P. 12; 1754, Dec. 23. (10342); 1784, April 11. (15978) P. 4; 1803, Aug. 17. (20837): 1805, Juni 28. (21811); 1827, Oct. 14. (1469) II u. III.
(c) 1817, Mai 24. (26882); 1834, Juli 26. (7301).

368. Alle oben bezeichneten Personen werden, nach eigenbeliebiger Wahl eines steuerpflichtigen Lebensstandes, mit den entsprechenden Abgaben von der Zeit ihrer Anschreibung zu demselben, belegt, ohne die neue Revision abzuwarten; wobei jedoch folgende Regeln zu beobachten sind.

Siehe die zum Art. 369 bezogenen Verordnungen.

369. Wer von den Kindern der nichtadelichen Kanzelleidiener, nach Erreichung des 22sten Lebensjahres, d. h. nach Ablauf eines Jahres von erreichter Volljährigkeit ab, sich als weder dem Civil-, nach dem Militairdienste enrolirt erweist, wird zu einem der abgabenpflichtigen Stände nach eigener Auswahl verzeichnet; mit den Contravenienten wird wie mit Landstreichern verfahren.

1828, Nov. 22. (2445) III.

370. Die Kinder der Geistlichen und Diaconen, die nach ihrer Entlassung aus dem geistlichen Stande den Wunsch aussprechen, in den Civildienst zu treten und innerhalb eines Jahres nicht in denselben treten, müssen sofort zum abgabenpflichtigen Stande, nach eigener Wahl, angeschrieben werden.

Ibidem, Art. I.

II. Von der Verzeichnung zum Oclad auf Grund des Gesetzes.

371. Auf Grund des Gesetzes werden zum Oclad verzeichnet:

1) Uebergegangene und zurückgekehrte Entlaufene, die, durch ihre Auslassung in der Revision, ohne Abgabenzahlung verblieben.

2) Personen verschiedenen Standes, die zeitweilig von Abgaben befreit waren, nach Ablauf ihrer Freijahre.
3) Personen, die aus mancherleich Gründen zur Kathegorie der Nichtsteuerpflichtigen übergetreten waren, wenn sie gesetzlich in ihren früheren Stand zurückzuschreiben sind.
4) Personen, die zur Erwählung eines Lebensstandes verpflichtet sind.
5) Uneheliche und ausgesetzte Kinder, so wie solche die ihre Herkunft nicht kennen.

1) Oeladverzeichnung der Uebergangenen und von der Flucht Zurückgekehrten.

372. Die bei der Revision Uebergangenen werden in folgender Grundlage zum Oelad verzeichnet;

1) Personen, über deren Auslassung von Seiten der Gemeinden, Gutsbesitzer und überhaupt Derjenigen, die die Revisionslisten einreichten, nach Beendigung der Revision und nach der von der Regierung bewerkstelligten Controle Anzeige gemacht wird, werden zum Oelad verzeichnet mit Erhebung doppelter Abgaben für die frühere Zeit, von der Revision ab bis zur erfolgten Anzeige und einfacher Abgaben für die kommende Zeit.
2) Personen, deren Auslassung nicht durch Diejenigen entdeckt worden, welche die Revisionslisten eingereicht, sondern durch irgend einen Zufall, nach geschehener Controle der Revision abseiten der Regierung, werden zum Oelad verzeichnet mit Zahlung doppelter Abgaben für die ganze Zeit, vom Beginne der letzten Revision bis zur nächsten.
3) Die Abgaben für Uebergangene werden erhoben, für die vergangene Zeit bis zum Tage der Ermittelung, im vollen Betrage, für das laufende Jahr aber, wenn die Anzeige oder Ermittelung in der ersten Jahreshälfte geschieht, für ein halbes Jahr, geschieht sie aber in der zweiten Jahreshälfte, für das ganze Jahr.

4) Von den für übergangene Personen freien Standes festgesetzten doppelten Abgaben wird, sowol in den Städten und Flecken, als auch in den Dörfern, die eine Hälfte durch die Gemeinde von den Uebergangenen selbst, die andere Hälfte aber nach der allgemeinen Repartition erhoben; bei den Privatbesitzlichkeiten aber geschieht die doppelte Abgabenzahlung, von wem auch die Revisionslisten eingereicht sein mögen, von den Gutsbesitzern selbst.

5) Diejenigen, welche freiwillige Anzeige über bei der Revision Ausgelassene machen, zahlen die Abgaben für dieselben in die Kreisrentei, für die vergangene Zeit bis zum Tage der Anzeige so wie für das laufende Jahr, vor Eingabe der Revisionsnachträge und werden die erhaltenen Quittungen den Revisionslisten beigefügt. Die Erhebung der doppelten Abgaben für durch Maaßregeln der Regierung entdeckte Uebergangene, geschieht auf Requisition des Kameralhofes an die Gouvernements-Obrigkeit, ohne alle gerichtliche Untersuchung.

6) Leibeigene, die zur Zeit der Revision mit ihren Herrschaften auf Feldzügen außer Landes waren, werden nicht zu den Uebergangenen gerechnet; die Revisionslisten über sie nach Heimkehr ihrer Herrschaften, im Laufe einer Zeit von 6 Monaten, mit Zahlung der gewöhnlichen Abgabe für die ganze vergangene Zeit, von der Revision ab, entgegengenommen; entgegengesetzten Falles wird mit ihnen wie mit Uebergangenen verfahren.

7) Als übergangen Ermittelte, die zur Zeit der Aufnahme der Revision vorhanden waren, in der Folge aber verstorben oder aus anderen Ursachen aus ihren Gemeinden oder Dörfern verschwunden sind, werden, gleich den anwesenden Uebergangenen, zum Oclad verzeichnet (a).

8) Für bei der Revision übergangene Personen, welche nur der Rechnung wegen in die allgemeinen Listen aufgenommen werden die Schuldigen der in der Revisionsverordnung

(Beilage zum Art. 1518, Gesetze über die Stände) festgesetzten Strafe nicht unterzogen; ingleichem werden die Uebergangenen in keinem Falle mit Abgabenzahlung, weder mit einfacher, noch mit doppelter, zum Oclad verzeichnet (b).

(a) 1833, Juni 16. (6265) §§. 67, 76, 78—83, 83, 85, 87. (b) 1837, Jan. 19. (9878).

373. Personen die zur Zeit der Revision geflüchtet waren und nach Beendigung derselben zurückkehren, werden, wenn die Anzeige über sie von den Gemeinden und Gutsbesitzern selbst, vor Ablauf des zu solchen Anzeigen festgesetzten vierwöchentlichen Ergänzungstermines geschieht, mit einfachen Abgaben zum Oclad verzeichnet. Diese Abgaben werden für die frühere Zeit von der Revision ab, von den Hehlern solcher Läuflinge, für die künftige Zeit aber von den Gemeinden und Besitzlichkeiten gezahlt, zu denen die Läuflinge gehören (a). Wenn aber solche Läuflinge zurückkehren und von den Gemeinden und Gutsbesitzern nicht angezeigt, sondern, nach Ablauf des erwähnten vierwöchentlichen Termins, von der Regierung entdeckt werden, so werden die Schuldigen für die unterlassene Anzeige, der doppelten Abgabenzahlung, sowol für die vergangene, als auch für die zukünftige Zeit, unterzogen (b). Läuflinge die, durch Maaßregeln der Regierung ergriffen, ihrer Gemeinde oder dem Gutsbesitzer zugeschickt werden, sind, falls sie sich als nicht zur Revision verzeichnet erweisen, zu derselben, mit Zahlung einfacher Abgaben von der Revision ab, anzuschreiben; Läuflinge aber, die, von der Regierung ergriffen und zu Rekruten abgegeben oder auf die Ansiedelungen verschickt worden, ohne das Recht auf den Empfang von Quittungen über sie, werden zur Revision bei den Gemeinden oder Gutsbesitzern nicht gezählt (c).

(a) 1743, Dec. 16. (8836) P. 4; 1820, Mai 24. (28282); 1833, Juni 16. (6265) §§. 53, 68. (b) 1833, Juni 16. (6265) §. 73. (c) Ibidem, §. 86.

374. Die Anzeigen nebst Revisionslisten über zurückgekehrte Läuflinge, werden nach den in der Revisionsverordnung (Beilage zu Art. 1518 Gesetze über die Stände) enthaltenen Regeln, ein-

gereicht. Nach Eingang solcher Anzeigen und Revisionslisten von den Gutsbesitzern oder Gemeinden, verzeichnen die Kameralhöfe die Läuflinge, bis zur Beendigung der über sie eingeleiteten polizeilichen Nachforschungen, behufs der Abgabenzahlung, zu den Gutsbesitzern und Gemeinden, von denen die Anzeigen und Revisionslisten eingereicht worden. Wegen der definitiven Verzeichnung solcher Leute und wegen der Abgabenerhebung für die vergangene Zeit von der Revision ab, treffen die Palaten die Schlußverfügung nicht früher, als nachdem durch die oben erwähnte Nachforschung ermittelt worden, wem die zurückgekehrten Läuflinge eigentlich angehören und nach gefälltem Urtheile hinsichtlich der Hehler derselben.

1842, Febr. 23., Meinung des Reichsraths.

375. Die Abgabenzahlung für Läuflinge wird den Hehlern nicht anders, als durch gerichtliches Urtheil, auferlegt.

1820, Mai 24. (28282); 1833, Juni 16. (6265) §§. 68 u. 73.

376. Wenn trotz geschehener gesetzlicher Umfrage, der genauesten polizeilichen Untersuchung und der Verhandlung in den Gerichtsbehörden, die Hehler nicht zu ermitteln sind, so wird die Abgabenzahlung für die Zeit der nicht ermittelten Hehlung der Läuflinge, vom Beginne der Revision ab, Niemandem auferlegt.

1821, Aug. 31. (28741); 1833, Juni 16. (6265) §. 68.

2) Oclad verzeichnung von Personen, nach Ablauf der ihnen concedirt gewesenen Freijahre.

377. Personen verschiedenen Standes, denen zeitweilige Abgabenfreiheit gewährt worden und die während der Dauer ihrer Freijahre nur um des Nachweises willen in die Rechnung aufgenommen waren, werden, nach Ablauf der Freijahre dem Oclad zugezählt und mit Abgabenzahlung, entsprechend dem Stande eines Jeden, belegt, ohne eine neue Revision abzuwarten.

378. Mit allen Personen, die dem abgabenpflichtigen Stande ohne Einwilligung der Gemeinde zugezählt worden (Ge-

setze über die Stände, Art. 495—497, 648, 649), wenn sie nicht im Verlaufe von 5 Jahren, von der Zeit ihrer Anschreibung ab, ein Aufnahmeatteſtat vorſtellen, oder wegen ihrer förmlichen Anschreibung nicht eine Vorſtellung von der Stadtdume, dem Magiſtrate oder Rathe erfolgt, wird nach Grundlage des Artikels 621 dieſes Uſtavs verfahren, d. h. ſie werden zu den Arbeitern angeſchrieben.

1841, März 17. (14361) P. 4.

379. Von den zur Anſchreibung bei Stadt- oder Landgemeinden, ohne deren Einwilligung, berechtigten Perſonen (Uſtav über die Stände, Art. 495—497, 648, 649) wird die Abgabenzahlung für die Minderjährigen, die vor Emanirung der Verordnung vom 17ten März 1841, abgeſondert von ihren Familien, zu den Gemeinden verzeichnet worden, den Familienälteſten zur Verpflichtung auferlegt, wenngleich dieſe ſelbſt zu anderen Gemeinden verzeichnet ſtehen.

Ibidem, P. 3.

380. Von den Freigelaſſenen ſo wie den durch Urtheil und Recht Freigeſprochenen, ingleichem von allen Perſonen freien Standes überhaupt, die zu dem eigenbeliebig von ihnen erwählten abgabenpflichtigen Stande ohne Einwilligung der Gemeinden angeſchrieben ſind, werden diejenigen, welche im Laufe ihrer Abgabenfreiheit oder aber in der Zeit, wo ſie ſelbſt für ihre Abgabenzahlung perſönlich verhaftet ſind (Uſtav über die Stände, Art. 495—497, 648, 649) von der Gemeinde ausſcheiden, ſei es durch den Tod oder daß ſie für Verbrechen zur Abgabe unter die Soldaten und zur Verſchickung nach den Anſiedelungen Sibiriens verurtheilt werden, aus der Abgabenrechnung völlig ausgeſchloſſen und die auf ihnen haftenden Abgabenrückſtände, falls ſie gar kein Vermögen nachgelaſſen haben, als inexigibel, von der Reſtanz geſtrichen. Die von ſolchen Ausgeſchiedenen hinterlaſſenen Kinder unter 18 Jahr ſo wie die Greiſe über 60 Jahre ſind von Zahlung der Abgaben und Leiſtungen befreit.

Ibidem, P. 5 u. 6.

3) Wiederanschreibung der aus verschiedenen Gründen eximirt gewesenen Personen zu ihrem früheren abgabenpflichtigen Stande.

381. Wenn die in den Mönchsstand aus abgabenpflichtigen Ständen getretenen Personen, diese Würde aufgeben wollen, so werden sie in den Stand zurückgeschrieben, welchem sie ihrer Herkunft nach angehörten und mit den entsprechenden Abgaben belegt.

1823, April 10. (29413).

382. In den früheren Stand werden gleichfalls zurückgeschrieben:

1) Die in Gemäßheit der früheren Verordnungen in den Kanzelleidienst der verschiedenen Civilressorts aus abgabenpflichtigen Ständen getretenen Personen, wenn Jemand von ihnen wünscht, den Dienst aufzugeben oder wegen Unfähigkeit entlassen wird, bevor er einen Klassenrang erhalten (a).

2) Die Zöglinge des vormaligen St. Petersburgschen Waisenhauses (jetzt Alexandrinsche Waisenhaus) abgabenpflichtigen Standes, die, in Gemäßheit des Art. 300, für die Zeit ihres Verbleibens in dem Institute von Abgaben befreit sind, werden wiederum mit denselben belegt in folgender Grundlage: 1) die von ihnen in irgend eine Lehranstalt treten und in derselben den vollen Cursus beenden, aber nicht in den Dienst treten und keinen gelehrten Grad erhalten, werden zwar der Abgabenzahlung unterzogen, aber nicht früher als nach erreichter Volljährigkeit und nach geschehener Anschreibung zu dem entsprechenden Stande (b). 2) Die von ihnen zu Kaufleuten, desgleichen in Anstalten, Fabriken, zu Handwerkern, Künstlern und in Typographieen Abgegebenen werden der Abgabenzahlung von der Zeit ab unterzogen, wo sie, nach Beendigung ihrer Lehrjahre, dem ihren Kenntnissen entsprechenden Stande zu gezählt werden. Deshalb sind Personen, welche sie in die Lehre nehmen, verpflichtet, einen Monat vor Ablauf der festgesetzten Lehrjahre, über sie so wie über die festgestellten

Bedingungen, der Stadtdume, bei Vorstellung des von dem Comptoir des Waisenhauses über die Waise ausgestellten Attestates — und gleichzeitig auch diesem Comptoir — Anzeige zu machen. Nach Eingang dieser Anzeige trifft die Stadtdume dahin Verfügung, daß die Waise in dem Erlernten geprüft und demnächst zu dem entsprechenden Stande verzeichnet und von dieser Zeit ab mit Abgaben belegt werde (c).

3) Die Kinder derjenigen Feldscheerer, welche aus der Zahl der etatmäßigen Zöglinge der beim Obuchowschen Hospital bestehenden Feldscheerschule hervorgegangen, werden, falls sie nicht als Feldscheerlehrlinge eintreten, zum abgabenpflichtigen Stande verzeichnet (d).

4) Von Personen abgabenpflichtigen Standes, die Attestate auf den Grad eines Hauslehrers erhalten haben und deshalb aus dem Oclad ausgeschlossen worden, werden diejenigen, welche innerhalb zweier Jahre von ihrer Ausschließung ab gerechnet, nicht in die Functionen ihres Standes treten, oder sich zur Ausübung derselben als unfähig erweisen, in ihren ursprünglichen Stand zurückgeschrieben oder verpflichtet einen andern Lebensstand zu erwählen (e).

5) Personen abgabenpflichtigen Standes, die als Parochial- (Kirchspiels) Schullehrer, ingleichem als Zimmeraufseher und Gehilfen der Inspectoren an Universitäten im Ressort des Ministerii der Volksaufklärung und die als Zimmeraufseher im Ressort des Findelhausconseils angestellt werden, wenn sie vor Erlangung eines Klassenranges gänzlich des Dienstes entlassen werden (f).

6) Die Kinder derjenigen Aerzte, die zu diesem Stande auf Russischen medico-chirurgischen Academieen oder auf Universitäten promovirt sind, aber einen wirklichen Rang oder das erbliche Ehrenbürgerthum nicht erlangt haben, sind verpflichtet Abgaben nach den Ständen zu zahlen, zu welchen die Väter vor Erlangung der ärztlichen Würde gehört

haben. Wenn aber die Kinder dieser Aerzte, in Grundlage der bestehenden Verordnungen, in den Civildienst treten, so werden sie von der Abgabenzahlung befreit (g).

a) 1822, April 30. (29021); Juli 4. (29106); 1828 Dec. 12 u. 24 (2544). (b) 1831 Juli 29. (4729) §§. 125 u. 126. (c) Ibidem, §§. 121, 127—129). (d) 1831, Juni 13. (4669); §. 32 P. 3. (e) 1834, Juli 1. (7240); §. 32. (f) 1835, Jan. 30. (7818); Febr. 4. (7831); 1336, Oct. 17. (9616); §. 46; 1839, Jan. 21. (11950); (g) 1840, Oct. 14. (13861).

383. Kaufleute aller dreier Gilden sind, so lange sie zum Gildenoclad verzeichnet stehen, von Abgaben befreit und zahlen lediglich die festgesetzte Steuer von den angegebenen Kapitalien, werden aber zum Bürgerstande, mit Belegung der demselben entsprechenden Abgaben, verzeichnet, wenn sie nicht zum festgesetzten Termin ihre Verzeichnung zur Gilde erneuern, oder wenn sie, sich abtheilend von den Familiencapitalen, zu welchen sie gehörten, nicht für ihre Person ein besonderes Kapital anzeigten, wie solches ausführlich im Handelsustav auseinandergesetzt ist.

384. Kaufleute und deren ihren Familiencapitalien zugezählte Verwandte unterliegen, falls sie im Kaufmannsstande sterben, nicht der Anschreibung zum Bürgeroclad.

1826, Juni 8. (396) P. 1.

385. Diejenigen aber von ihnen, welche zur Revision verzeichnet stehen, müssen in den Verschlägen unter einer besondern Rubrik „verstorbene Kaufleute oder deren Familienglieder" sogar in dem Falle angezeigt werden, wenn ihre Erben oder die Familienhäupter keine Capitalien weiter anzeigen.

Ibidem.

4) Oclad verzeichnung von Personen, denen gesetzlich die Verpflichtung zur Wahl eines abgabenpflichtigen Lebensstandes obliegt.

386. Der Verpflichtung zur Wahl eines abgabenpflichtigen Lebensstandes unterliegen:

1) Getaufte Ebräer, Emigranten und dem ähnliche Personen, welche früher zu keiner Gemeinde gehörten, zu keinem abgabenpflichtigen Stande verzeichnet waren und in den Listen der 7ten Revision sich als unrechtfertig zur Zahl der Schlachtizen verzeichnet erwiesen (a).

2) Kanzelleidiener, die, auf den Grund der früheren Gesetze aus dem Stande der Freigelassenen in die verschiedenen Civilressorts eintreten und später wünschen den Dienst zu verlassen oder aus demselben, wegen Unfähigkeit, vor Erreichung eines Klassenranges ausgeschlossen werden (b).

3) Die Zöglinge der Collegien allgemeiner Fürsorge, die, zu einem Stande gehörig, aus welchem der Eintritt in den Civildienst im Allgemeinen verboten ist, demselben in der für sie besonders bestehenden Ordnung enrolirt worden, demnächst aber, nach Alauf der für sie bestimmten Dienstzeit, ihren Abschied nehmen oder wegen Unfähigkeit oder schlechter Führung aus dem Dienste ausgeschlossen worden (c).

4) Diejenigen der Kirchenbeamteten und Kirchendiener, welche ebendeshalb aus dem geistlichen Stande entlassen worden und nach dem Stande ihrer Väter nicht das Recht haben in den Civildienst zu treten (d). Solchen, nicht wegen Vergehen, sondern auf ihren eigenen Wunsch oder als übercomplet und wegen Unkenntniß der kirchlichen Functionen, aus dem geistlichen Stande entlassenen Kirchendienern und deren Kindern, wird eine Jahresfrist zur Erwählung eines Lebensstandes bewilligt und wenn sie innerhalb dieser Frist weder in den Militairdienst treten, noch sich einen abgabenpflichtigen Lebensstand erwählen, alsdann wird mit ihnen wie mit Herumstreichern verfahren, was auch in den von der Gouvernements-Regierung ihnen zur Wahl eines Lebensstandes zu ertheilenden Attestaten zu bemerken ist (e). Personen aber, die wegen lasterhaften Lebens von der Weltgeistlichkeit ausgeschlossen worden und

die, wegen Unfähigkeit zum Militairdienste und zur Arbeit ihren Eltern zur Erhaltung oder unter die Obhut der Collegien allgemeiner Fürsorge abgegeben sind, werden zu keinem Oclad verzeichnet (f.)

5) Die von Asiaten mit russischen Frauen erzeugten Kinder (g).

6) Die Kirgisen, Kalmücken und andere Asiaten, die an der Grenze von Leuten verschiedenen Standes gekauft und eingehandelt worden, wenn sie, nach Erreichung des 25sten Lebensjahres, auf den Grund der desfallsigen Regeln, von der Leibeigenschaft befreit werden (h).

7) Die den Bergvölkern abgekauften Personen, wenn sie ihren Herrschaften den in der Beilage zum Art. 915, Ustav über die Stände, bezeichneten Termin ausgedient oder aus anderen, in derselben Beilage enthaltenen Ursachen die Freiheit erhalten haben (i).

8) Die in Folge eines Allerhöchsten Manifestes aus dem Auslande zurückkehrenden Flüchtlinge, wenn in dem Manifeste ihnen hierzu die Freiheit ertheilt worden; der Termin für solche Personen zur Wahl eines Lebensstandes wird in dem Manifeste bestimmt. Die Verzeichnung zu Städten der Militairansiedelungen ist ihnen verboten (k).

9) Die außerhalb der Grenzen Rußlands gebornen und vom Auslande zurückkehrenden Kinder der Militairdeserteure. Diese werden vor Aufnahme der Revision dem Oclad zugezählt und zwar, wenn sie volljährig sind, von der folgenden Jahreshälfte nach Ablauf des ihnen zur Wahl eines Lebensstandes verliehenen neunmonatlichen Termins; sind sie aber minderjährig, so geschieht die Anschreibung erst nach erreichter Volljährigkeit (l).

10) Kriegsgefangene, die freiwillig in Rußland bleiben und in die Russische Unterthänigkeit treten. Diesen wird ein zweimonatlicher Termin, von der Zeit ihres Eintritts in die Unterthänigkeit ab, zur Wahl eines Lebensstandes bewilligt (m).

11) Nach Sibirien Verschickte nach Ausdienung der festgesetzten Jahre in den für sie bestehenden Abtheilungen (n).
(a) 1816, Jan. 6. (26108); 1826, Juni 8. (397). (b) 1822, April 30. (29021) u. Juli 4. (29106); 1828, Dec. 24. (2544). (c) 1826, Jan. 16. (64); 1829, Juli 23. (3024). (d) 1803, Aug. 17. (20897); 1805, Juni 28. (21811); 1806, Nov. 20. (22362); 1826, Aug. 22. (544); 1827, Oct. 14. (1469). (e) 1840, Dec. 16. (14056. (f) 1808, Febr. 28. (22841); 1826, Febr. 15. (151). (g) 1827, Jan. 19. (828). (h) 1823, Juli 31. (29560). (i) 1835, Mai 17. (8138) P. 12 u. 13. (k) 1816, Juli 20. (26363); Sept. 23. (26446); 1818, Dec. 21. (27532); 1820, Oct. 31. (28454); 1821, März 21. (28597); 1826, Jan. 21., Ukas u. Aug. 22. (546) III.; 1841, Oct. 28. (14979). (l) 1828, Dec. 9. (2505); 1833, Oct. 13. (6488). (m) 1813, Sept. 19 und 1814, April. Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths; 1824, Mai 23. (29921). (n) 1822, Juli 22. (29128) §§. 401 und 403.

387. Den getauften Ebräern ist gestattet, nach Angabe des Kapitals und Entrichtung der Gildensteuer, sich zur Kaufmannschaft anschreiben zu lassen, ingleichem zu den Gemeinden der Landbauern, Bürger und Zünftigen, ohne vorherige Einwilligung der Gemeinden. Hierbei ist zu beachten; a) Daß das Ansiedeln auf Kronländereien, ohne Einwilligung der Landgemeinden, nur da gestattet wird, wo nach Zutheilung der gesetzlichen Quoten Landes an die Bauern noch ein Ueberfluß vorhanden oder auf Ländereien, die zu neuen Ansiedelungen bestimmt werden und b) wenn die Ebräer im Laufe der ihnen gewährten Freijahre nicht die Einwilligung der Gemeinden zu ihrer Anschreibung exportiren, so sind sie, unter persönlicher Verantwortlichkeit eines jeden Einzelnen mit Abgaben zu belegen.
1842, Jan. 7. Allerh. conf. Befehl d. Min.-Com. P. 4.

388. Die Kinder der Zöglinge der St. Petersburger und Chersonschen Handelsschifffahrtsschule sind, falls sie nicht gleich ihren Vätern in den genannten Anstalten erzogen und in denselben einem Examen unterworfen worden, zur Wahl eines Lebens-

standes verpflichtet (a). Desgleichen sind zur Wahl eines abgabenpflichtigen Lebensstandes verpflichtet die Zöglinge der Findelhäuser, nachdem sie von denselben Attestate über ihre gänzliche Entlassung erhalten haben (b).

(a) 1834, Febr. 7. (6788) §. 36. (b) 1663, Sept. 1. (11908 VI, P. 6.; 1834, Aug. 11. (7341).

389. Raskolniken an Orten ihrer neuen Ansiedelung in Transkaukasien, die zu Rechtgläubigkeit übergetreten sind, haben wenn sie sich nach inneren Gouvernements übersiedeln, das Recht sich einen Lebensstand zu erwählen und nach erfolgter Einwilligung von städtischen oder Landgemeinden, sich zu denselben, auf keinen Fall aber zu den Gemeinden, zu welchen sie vor ihrer Uebersiedelung nach Transkaukasien gehörten, anschreiben zu lassen (a). Personen dieser Art ist auch gestattet in Transkaukasien zu bleiben und, auf ihren Wunsch, in Tiflis und anderen dasigen Städten und Dörfern zu Gemeinden, die in ihre Aufnahme willigen, sich anschreiben zu lassen (b).

(a) 1835, April 22. (8082). (b) 1836, Sept. 22. (9538).

390. Kirchendiener und deren Kinder werden nach ihrer Ausschließung aus dem geistlichen Stande, behufs ihrer Ansiedelung in den hierzu bestimmten Gouvernements, den Kronbezirken zugezählt. Bis zur völligen Ansiedelung solcher Leute kann die Bezirksobrigkeit sie entweder Bauern desselben Gebiets zur Arbeit übergeben, oder sie zur Leistung der Natural-Landesprästanden und zu anderen, ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten, für allgemeine Rechnung, verwenden. Bis zum Ablauf der Freijahre (vide Art 473) muß ein Jeder sich entweder dem Ackerbau unterziehen oder einen anderen, beständigen Nahrungszweig in demselben Gebiete ergreifen, zu welchem er verzeichnet ist. Während dieser ganzen Zeit übt die Bezirksverwaltung eine besondere Aufsicht auf die Führung der Angesiedelten. Zur Erbauung von Häusern und zur übrigen Einrichtung erhalten die Angesiedelten aus der Kroncasse eine Unterstützung in demselben Maaßstabe als die sich übersiedelnden

Reichsbauern. Diejenigen, welche sich nicht häuslich einrichten und nach Ablauf ihrer Freijahre mit Abgaben im Rückstande verbleiben, werden für Kronrechnung nach Sibirien verschickt.

1837, Juni 8. (10316); 1840; März 18. (13268).

391. Den Kindern der Diener bei Archiereihäusern und Klöstern, so wie bei der Moskauschen Kathedrale, die im Stande ihrer Väter wenigstens 20 Jahre, von ihrem 15jährigen Lebensalter ab gerechnet, gedient haben oder die bis zu ihrem 19ten Lebensjahre nicht auch als solche Diener angestellt worden, ist gestattet, nach ihrem Wunsche (außer dem Eintritte in den geistlichen Stand und in den Kriegsdienst) innerhalb eines Jahres sich einen Lebensstand zu erwählen u. zu den Bürgen oder Bauern überzutreten. Von Jedem, der das 19te Jahr erreicht hat, verlangt die geistliche Autorität eine Erklärung darüber, in welchen Stand er einzutreten wünscht und communicirt hierüber der Kameralverwaltung des Gouvernements zur weiteren Verfügung. Diejenigen Kinder solcher Diener, welche innerhalb eines Jahres sich keinen Lebensstand erwählen und bis zum 20sten Jahre nicht in die vacanten Dienerstellen eintreten, werden, falls sie nicht bei den Archiereihäusern und Klöstern als außeretatmäßige Diener behalten werden, auf den Grund des Art. 166 dieses Ustavs, zum Militairdienste enrolirt, nach geschehener Verrechnung mit denjenigen Krongebieten und Dörfern, in welchen sie angeschrieben; im Falle ihrer Unfähigkeit aber ohne alle Verrechnung; oder sie werden in Kronfabriken und Anstalten geschickt, wovon jedoch die Schwächligen und Verkrüppelten ausgenommen sind; diese werden, nach gewonnener Ueberzeugung über ihren Zustand, bis zu ihrer Wiederherstellung, nicht zum Oclad verzeichnet.

1838, April 6. (11123) §§. 10, 11, 14, 19 und 26.

392. In den Neureußischen und im Kiewschen Gouvernement werden die in die dasigen Civilarrestantencompagnieen aufgenommenen Landstreicher, nach Ablauf des zur Verbleibung in denselben festgesetzten Termins, zu den Städten und Krondör-

fern der genannten Gouvernements, nach Gutdünken der Obrigkeit, angeschrieben.

1834, März 13. (6904) u. Sept. 28. (7414).

393. Aus dem Zaarthum Polen in's Reich bleibend übergetretene Personen abgabenpflichtigen Standes, sind gleichfalls zur Wahl eines Lebensstandes verpflichtet. Solche Ueberführung geschieht entweder nach besonderer Allerhöchster Genehmigung in der Art. 355 zur Ueberführung aus dem Reich in's Zaarthum festgesetzten Ordnung, oder auch nach Erlaubniß der Obrigkeit. Diese Erlaubniß wird in Gemäßheit der im Zaarthum bestehenden Gesetze ertheilt. Ueber jede derartige zur Uebersiedelung nach Rußland ertheilte Erlaubniß benachrichtigt die Oberverwaltung des Zaarthums den Minister Staatssecretair, welcher hierüber den Minister des Innern in Kenntniß setzt. Der Ueberzuführende meldet sich mit dem von der Verwaltungscommission des Innern erhaltenen Entlassungsattestate in der Gouvernements-Regierung desjenigen Gouvernements, in welchem er sich bleibend niederzulassen wünscht und macht über den von ihm erwählten Lebensstand Anzeige. Die Gouvernements-Regierung unterlegt hierüber dem Minister des Innern und nach von diesem ertheilter Genehmigung, wird dem Bittsteller die Erlaubniß ertheilt, sich einen Lebensstand zu erwählen. In der Art der Erwählung eines Lebensstandes werden die Regeln beobachtet, welche für die sich in Rußland neu Ansiedelnden gelten, mit Ausschluß des Unterthänigkeitseides, welcher von Bewohnern des Zaarthums, da diese bereits Unterthanen sind, nicht gefordert wird. Alle im Art. 362 enthaltenen Regeln hinsichtlich der Ueberführung aus dem Reiche in's Zaarthum, finden auch auf die Einwohner Polens Anwendung, mit Berücksichtigung der Lebensart und des Standes, welchem sie im Reiche zugezählt werden.

1836, Mai 27. (9228) §§. 7, 8, 13, 14, 17 u. 19.

394. Ausländer die nach Rußland kommen und nicht in der Qualität von Kolonisten, sondern zum Betriebe von Han-

del, Gewerbe und eines Handwerks, in die Russische Unterthänigkeit treten, sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Leistung des Unterthaneides, sich einen Lebensstand zu erwählen und wenn sie in einen abgabenpflichtigen Stand treten, so genießen sie, in Gemäßheit des Art. 458 eine zweijährige Abgabenfreiheit (a). Die Anschreibung von Ausländern zu Städten der Militairansiedelungen ist verboten (b).

(a) 1802, Mai 9. (20259); 1805, Sept. 9. (21910) P. 7; 1826, Febr. 6. (121); 1827, Oct. 5. (1443); 1828, Jan. 23. (1737); 1832, Dec. 22. (5842) 7; 1833, Nov. 17. (6577 P. 2. (b) 1841, Oct. 28. (14979).

5. Oeladverzeichnung der unehelichen, ausgesetzten und über ihre Herkunft nichts wissenden Kinder so wie der Waisen.

395. Uneheliche Kinder, mit Ausschluß der zur Militairjurisdiction gehörigen, ingleichem die ausgesetzten und über ihre Herkunft nichts wissenden Kinder, werden alle zum abgabenpflichtigen Stande verzeichnet.

396. Die Verzeichnung dieser Personen zum abgabenpflichtigen Stande geschieht in folgender Grundlage:

1) Uneheliche Kinder von gutsherrlichen Weibern und Mädchen, ingleichem die ausgesetzten und über ihre Herkunft nichts wissenden und von wirklichen Edelleuten erzogenen Kinder, werden bei der Revision ihren Erziehern zugezählt und zum Oclad der gutsherrschaftlichen Bauern angeschrieben.

2) Uneheliche Kinder von freien Weibern und Mädchen werden zu den Krondörfern, Fabriken und Anstalten nach dem Dafürhalten der Kameralhöfe und auf ihren eigenen Wunsch verzeichnet.

3) Ausgesetzte und über ihre Geburt nichts wissende Kinder, die von Personen erzogen worden, denen nicht das Recht zusteht, Leibeigene zu besitzen, wie z. B. persönliche Edelleute, geistliche und Kirchendiener, Kanzellisten und andere,

werden zu den Kronansiedelungen verzeichnet. Die aber von Kaufleuten, Bürgern, Kron- und Privatbauern, so wie von freien Ackerbauern Erzogenen, werden zu dem Stande verzeichnet, zu welchem ihre Erzieher gehören.

1744, Juni 13. (8966); 1783, Dec. 21; 1815, Sept. 21. (25946) P. 6; 1828, Jan. 11. (1699).

397. Die im 3ten Punkte des vorhergehenden Artikels enthaltene Regel erstreckt sich auch: 1) auf ihre Herkunft nicht kennende, vollkommene Waisen aller abgabenpflichtigen Stände ohne Unterschied, 2) auf Kinder aus den Collegien allgemeiner Fürsorge, die Ansiedlern freien Standes zur Erziehung übergeben worden. Sowol vollkommene Waisen, als auch die Kinder der Collegien allgemeiner Fürsorge werden, auf den Wunsch ihrer Erzieher, zum Stande und zur Familie dieser Letztern zugezählt.

1822, Jan. 11. (1600) P. 1 u. 2; 1834, Mai 1. (7041).

398. Bei der Annahme von, ihre Herkunft kennenden, Waisen zur Erziehung ist zu beobachten, daß die Erzieher aus abgabenpflichtigen Ständen auch nur solche Waisen ihren Familien zuschreiben lassen, die gleichfalls dem steuerpflichtigen Stande angehören.

1828, Jan. 11. (1699) P. 3.

399. Zur Verhütung eines bei Aufnahme von Waisen zur Erziehung möglichen Betruges, sowol in Verheimlichung der bekannten Abkunft der Waise, welche, dieser Abkunft nach nicht auf den Wunsch des Erziehers zu dessen Familie verzeichnet werden darf, als auch in Verheimlichung des Standes der Waise und daß solche keine vollkommene Waise oder bereits zu einem andern abgabenpflichtigen Stande verzeichnet ist, ist den Gemeinden anheim gestellt, strenge Achtsamkeit zu üben und über einen derartigen Betrug oder über Verheimlichung der Standesbeweise, in der hierfür vorgeschriebenen Weise Anzeige zu machen.

Ibidem, P. 7.

400. Uneheliche Kinder werden bei Aufnahme der ersten Revision nach ihrer Geburt, in allgemeiner Grundlage und nach dem Stande, zu welchem jedes gehört, in den Oclad angeschrieben.

1783, Dec. 21. Ukas; 1800, März 6. (19310); 1807, Jan. 17. (22431); 1912, Juni 13. (25140); 1815, Sept. 21. (25947) P. 6.; 1816, Sept. 3. (29603); 1825, Mai 29. (30363); 1826, Mai 18. (348); 1827, Dec. 29. (1660); 1828, Jan. 11. (1699) P. 5; 1829, Juli 23. (3027).

401. Vor Emanirung des Revisionsmanifestes geborne und auf den Wunsch ihrer Erzieher zu deren Familien verzeichnete, ausgesetzte Kinder, werden mit Abgabenzalung von der nach ihrer Anschreibung folgenden Jahreshälfte belegt; die aber nach Emanirung des Manifestes Gebornen bleiben bis zur nächsten Revision von Abgaben befreit. Diese Regel erstreckt sich auch auf die den Familien ihrer Erzieher zugeschriebenen Waisen.

1821, Oct. 19. (28789); 1828, Jan. 11. (1699) P. 4.

402. Die Kinder aus den Collegien allgemeiner Fürsorge, welche den Ansiedlern freien Standes zur Erziehung übergeben worden, werden nicht früher mit Abgaben belegt, als nach erreichter Volljährigkeit (d. h. 18 Jahr); zur Vermeidung von Irrungen bei der Controle des Alters eines Jeden von solchen Zöglingen, ist es den Collegien zur unfehlbaren Pflicht gemacht, zum Schlusse eines jeden Jahres genaue Verschläge über ihre zu Bauerfamilien verzeichneten so wie über die nicht mit dem Abgabenoclad belegten Zöglinge, mit Angabe deren Alters, an die Kameralhöfe zu senden und dieselben über den Eintritt der Volljährigkeit eines Zöglings, sofort zu benachrichtigen.

1834, Mai 1. (7041).

403. Die nicht in gesetzlicher Ordnung adoptirten, von Kaufleuten erzogenen Kinder werden, bis zu erreichter Volljährigkeit, zum Kaufmannsstande gezählt, aber nicht zum Familiencapitale aufgenommen und sind persönlich von Abgaben befreit.

Wenn sie aber, nach erreichter Volljährigkeit, nicht ein besonderes Kapital anzeigen und sich zur Gilde verzeichnen lassen, so werden sie zum Bürgeroclad angeschrieben.

1828, Juli 6. (2136).

Abtheilung III.

Von der Umschreibung aus einem Oclad in einen andern.

I. Von der Umschreibung durch Veränderung des Standes.

404. Alle Personen, die, auf ihr Ansuchen, in der vorgeschriebenen Ordnung, aus einem abgabenpflichtigen Stande zu einem andern übergehe, werdenn, ohne die nächste Revision abzuwarten, aus ihrem früheren Oclade ausgeschlossen und nur nach ihrem neuen Stande mit Abgaben belegt.

1820, Aug. 13. (28377); 1823, Nov. 26. (29657); 1824, Nov. 17. (30120).

405. Wenn die Verfügung zur Umschreibung in der ersten Jahreshälfte erfolgt, so geschieht die Ausschließung aus dem früheren, so wie die Zuschreibung zum neuen Oclad, vom Anfange des Jahres; diejenigen aber, welche zwischen dem 1sten Juli und 1sten Januar umgeschrieben werden, sind von der 2ten Jahreshälfte aus dem frühern Oclad auszuschließen und dem neuen zuzuzählen.

1821, Juni 20. (28653).

406. Von der im Art. 404 enthaltenen Regel werden nur die in den nachstehenden Artikeln 407, 411, 412, 417—419, 425 und 427 gedachten Ausnahmen gestattet und zwar in Beziehung:

1) auf Leibeigene, welche die Freiheit erhalten haben;
2) auf Personen abgabenpflichtigen Standes, welche die Vortheile zweier Stände genießen.

1. Von den Ocladen der Personen, welche aus der Leibeigenschaft entlassen worden.

407. Gutsherrschaftliche Bauern und Hofesleute, welche von ihren Herrschaften, nach Emanirung eines Revisionsmanifestes, Freibriefe erhalten haben, bleiben bei ihnen im Oclad bis zur nächsten Revision und sind bis zu dieser Zeit nicht verpflichtet, sich einen andern Lebensstand zu erwahlen. Wenn aber Jemand von ihnen, auf eigenen Wunsch, vor dem Eintritt der neuen Revision zu irgend einem abgabenpflichtigen Stande angeschrieben wird, so ist ein Solcher verpflichtet, von der Zeit ab, die der neuen Verzeichnung entsprechenden Abgaben, unabhängig von der für ihn bis zur nächsten Revision von der Herrschaft zu leistenden Abgabenzahlung, persönlich zu tragen.

1775, April 6. (14294); 1809, Nov. 9. (23964); 1821, März 10. (28577); 1823, Mai 23. (29483); 1824, Nov. 17 (30120); 1826, Febr. 28. (173).

408. Für zu den Reichsbauern übergehende Fabrikbauern zahlen die Fabrikanten die Kronabgaben bis zur nächsten Revision.

1840, Dec. 16. (14058) P. 1.

409. Bauern, die von ihren Gutsherren unmittelbar zu den freien Ackerbauern entlassen worden sind, werden, sofort nach geschehener Zuschreibung zu diesem Stande, von der Abgabenzahlung an ihre Gutsherren befreit (a). Wenn aber ein freier Ackerbauer, der nicht alle Obliegenheiten gegen seinen Gutsherrn geleistet hat, von seiner Gemeinde in einen andern abgabenpflichtigen oder in den Kaufmannsstand entlassen wird, so ist die Gemeinde verpflichtet, für den Entlassenen, bis zu seinem Uebertritte in einen andern Stand, alle Kronabgaben zu zahlen (b).

(a) 1830. März 19. (3545). (b) 1831, Sept. 22. (4816) Art. 3 P. 2.

410. Ingleichem werden von der Abgabenzahlung an ihre Gutsherren befreit Leibeigene, die nach ausdrücklich unddeutlich

erklärter Erlaubniß ihrer Herrschaften, sich mit Zöglingen der bei der Erziehungsgesellschaft adlicher Fräulein bestehenden St. Petersburger Alexanderschule verheirathen und, mit der Verpflichtung sich einen Lebensstand zu wählen, durch diese Heirath die Freiheit erhalten.

1806, Jan. 24. (22004); 1808, Febr. 18. (22830) P. 2; 1815, Sept. 21. (25947) P. 8; 1842, April 16. Allerhöchster Befehl.

411. Für Leibeigene, die auf den Wunsch ihrer Herrschaften nach Sibirien übergesiedelt werden, sind Letztere verpflichtet, nach ihrem früheren Oclad, die Abgaben zur Kroncasse einzuzahlen, obgleich auch Mancher von den Uebergesiedelten an dem neuen Orte seiner Ansielung, in gesetzlicher Ordnung zum Oclad verzeichnet und demnach selbst Abgaben zahlen mag.

1827, Aug. 30. (1339) P. 3, 6, 7 u. 8.

412. Leute, die, den Gesetzen zuwider, im Besitze von Rasnotschinzen und anderen nichtadelichen Personen standen und auf Verfügung der Gouvernements-Regierungen aus dem leibeigenen Stande heraustreten, werden gleichfalls bei ihren früheren Besitzern nicht excludirt, dergestallt daß die Abgaben nach ihrem neuen Lebensstande, falls sie einen solchen erwählen, ohne die neue Revision abzuwarten, von ihnen selbst, nach ihrem früheren Stande aber, bis zur neuen Revision, von ihren vormaligen Herrschaften gezahlt werden.

1816, Oct. 23. (26469); 1824, Mai 31. (29935); 1829, Apr. 24. (2843).

413. Bauern ohne Land und Hofesleute männlichen Geschlechts, die, nach Grundlage des Art. 1036 Ustav über die Stände wegen Forderungen der Krone an ihre Gutsherren ersterer verfallen, werden nach der Zahl der vorhandenen Seelen nur mit den gewöhnlichen Abgaben des Standes belegt, welchen sie erwählen und werden von ihnen keine Procente zu Gunsten der aus der Kroncasse gezahlten Summen erhoben. Diese Maaßregel erstreckt sich auch auf diejenigen Personen dieser

Art, welche vor Emanirung des Ukases vom 1sten October 1836 in Kronjurisdiction übergegangen.

1836, Oct. 1. (9570).

414. Bauern und Leibeigene mit Land, welche durch Erbschaft an Personen gekommen, die gesetzlich nicht das Recht haben sie zu besitzen und daher (auf den Grund der Art. 225, 226, 283, 570 und 665 des Gesetzbuches über die Stände) an die Krone gelangt sind, werden den Reichsbauern zugeschrieben und werden mit diesen in gleicher Grundlage mit Abgaben und Leistungen belegt; die aber ohne Land an die Krone gelangten Bauern erhalten die Erlaubniß, sich innerhalb einer neunmonatlichen Frist vom Tage ihrer Gelangung an die Krone, einen abgabenpflichtigen Lebensstand zu erwählen und werden, nachdem sie die mit dem Eintritte in diesen Stand gesetzlich verbundenen Freijahre genossen, mit Abgaben und Leistungen belegt, wie solche die übrigen Personen des Standes, welchem sie zugeschrieben worden, tragen. Diejenigen von ihnen, die in Folge der erwähnten Erlaubniß, zu den Reichsbauern übergehen, werden der Obrockzahlung nur in dem Falle unterworfen, wenn sie ein Kronlandstück erhalten, das ihnen entweder von der Krone aus der Zahl der Reservelândereien, oder von den Dorfgemeinden selbst aus der Zahl der Gemeindelândereien zugetheilt worden.

1836, Mai 21. (9203); 1839, Dec. 20. (13012).

415. Personen, die durch gerichtliches Urtheil aus dem Leibeigenstande heraustreten, werden bei ihren Herrschaften und aus dem früheren Oclad, vom Anfange der nach ihrer Freilassung folgenden Jahreshälfte, ausgeschlossen. Wobei sie übrigens verpflichtet sind, nicht später, als innerhalb eines Termins von neun Monaten, sich einen abgabenpflichtigen Lebensstand zu erwählen. Für sie können die Abgaben nicht von den Herrschaften erhoben werden.

1823, Juli 30. (29558); 1824, Mai 31. (29935); 1826, Febr. 28. (173); 1828, Dec. 4. (2483); 1829, April 24. (2843).

416. Zur Controle der Erfüllung dessen (Art. 414) sind diejenigen Gerichtsbehörden, durch deren Verfügung solche Personen die Freiheit erhalten, verpflichtet, von dem Inhalte ihrer Verfügung den Kameralhof desjenigen Gouvernements zu benachrichtigen, in welchem sich der Freigesprochene aufhält.

Ibidem, 1834, Jan. 27. (6753).

2. Von den Oeladen derjenigen abgabenpflichtigen Personen, die den Vortheil zweier Stände genießen.

417. Kaufleute, Bürger und Zünftige, welche in Kron- und Kosakendörfern domicilirend, die dem Ansiedlerstande verliehenen Rechte genießen und auf Gemeindeländereien Ackerbau treiben, unterliegen der Abgabenzahlung und den Verpflichtungen auch des Ansiedlerstandes.

1804, Oct. 16. (21479) P. 1 u. 2; 1822, Juli 28. (29145) P. 2; 1823, Juni 30. (29526) P. 4; 1824, Juli 3. Allerhöchst bestätigte Meinung des Ministerkomite's und Oct. 29. (30100); 1826, Jan. 30. (107); 1830, Febr. 4. (3462); 1841, Dec. 29. 15162) P. 1.

418. Mit Zahlung der Ansiedlerabgaben werden solche Kaufleute, Bürger und Zünftige stets gleichmäßig vom Anfange der Jahreshälfte, in welcher sie zu den Kron- und Kosakenansiedelungen übergehen, belegt, und muß solche Zahlung bis zum Schlusse der Jahreshälfte geleistet werden, in welcher sie nach den Städten zurückziehen (a). Im Falle des Todes eines solchen Ansiedlers, hört die Abgabenzahlung für ihn, nach dem Ansiedlerstande, von der Jahreshälfte auf, ohne die neue Revision abzuwarten (b).

(a) 1824, Oct. 29. (30100). (b) 1823, Juni 30. (29526) P. 2.

419. Der Abgabenzahlung und den übrigen Obliegenheiten nach dem Ansiedlerstande unterliegen nicht: 1) Kaufleute, Bürger und Zünftige, die zwar auch in Kronansiedelungen leben, aber nicht in eigenen, sondern in gemietheten Häusern, nur um Obrockstücke oder irgend welche ihnen nach dem Handelsustav

gestattete Anstalten zu halten; 2) Diejenigen von den Kaufleuten, Bürgern und Zünftigen, ohne Ausnahme des weiblichen Geschlechts, welche zwar auf Gemeindegrundstücken Häuser und andere Anstalten haben, aber keinen Ackerbau treiben und die Rechte der Ansiedler nicht genießen. Doch sind diese Letzteren sofort gehalten, nach Grundlage der im Ustav über die Krondörfer enthaltenen Regeln, entweder mit den Dorfgemeinden Contracte auf die Benutzung der von ihnen eingenommenen Theile der Gemeinde Ländereien, gegen Zahlung von Pachtgeldern, zu schließen, oder zu dem Ansiedlerstande in der hierfür vorgeschriebenen Ordnung überzugehen.

1841, Dec. 29. (15162) P. 2.

420. Allen Kaufleuten, Bürgern und Zünftigen, sowol den in Kronansiedelungen beständig lebenden, als auch den zeitweilig sich daselbst aufhaltenden, ist es zur unabweichbaren Pflicht gemacht, gesetzliche Pässe oder Legitimationen zu haben; woher denn diejenigen von ihnen, die daselbst wohnen, ohne dazu gesetzlich berechtigt zu sein, unverzüglich weggeschickt werden müssen.

Ibidem, P. 3.

421. Kaufleute und Bürger, die, in Kron- und Kosakenansiedelungen lebend, eine häusliche Niederlassung haben, oder auf ihnen eigenthümlich gehörendem Lande Ackerbau treiben; ingleichem die in gutsherrlichen Dörfern Lebenden, unterliegen nicht den Bauerabgaben und sind nur verpflichtet die gesetzlichen Pässe zum Aufenthalt in den Ansiedelungen zu lösen.

1804, Oct. 16. (21479) P. 1 u. 2; 1822, Juli 28. (29145) P. 2; 1823, Juni 30. (29526) P. 4; 1824, Juli 3. Allerhöchst bestätigte Meinung des Ministercomite's und Oct. 29. (30100); 1826, Jun. 30. (107); 1830, Febr. 4. (3462).

422. Von diesen Abgaben sind gleichfalls befreit Kaufleute und Bürger, welche, bei der Revision zu von den städtischen abgetheilten Gemeinden in Kron- oder gutsherrlicheu Flecken verzeichnet, im Allgemeinen nur bürgerliches Gewerbe treiben und nicht die Vortheile des Bauernstandes genießen.

Solche Personen sind nicht verpflichtet, zu ihrem Aufenthalte in den Flecken Placatpässe zu haben.

1829, Aug. 12. (3087) u. Aug. 20. (3102); 1831, Sept. 22. (4718) P. 2.

423. Die Abgabenzahlung nach zwei Ständen soll nicht gleichmäßig Bezug haben: 1) auf solche Bürger die, bei ihrer Uebersiedelung nach den Dörfern, oder späterhin daselbst wohnend, zu den Bauern umgeschrieben werden und solchergestallt völlig aus der städtischen Gemeinde austreten; 2) auf gutsherrliche Bauern, die in Kronansiedelungen leben, oder auf Reichsbauern die sich nicht in den Dörfern aufhalten, zu welchen sie nach der Revision gehören, weil weder die Einen noch die Andern hierdurch die mit einem andern Stande verbundenen Vortheile erwerben (a); 3) auf die freien Ackerbauern, die zu den Kaufleuten oder Bürgern umgeschrieben werden (b); 4) die sich in Krondörfern und Flecken ansiedelnden Bürger der westlichen Gouvernements unterliegen anstatt der Zahlung der gewöhnlichen Obrockgelder, der Tschinschzahlung sowol für die zum Aufbau von Häusern eingenommenen Plätze, als auch für die Ländereien, auf denen sie Ackerbau treiben, je nach der besonderen Verordnung einer jeden Besitzlichkeit (c); 5) von den bereits in Kronflecken und Dörfern der westlichen Gouvernements angesiedelten Ebräern (so lange sie, in Grundlage der hinsichtlich ihrer bestehenden Verordnungen, aus ihnen nicht abgeführt werden) wird, außer dem bürgerlichen Oclad, für die Plätze, auf denen ihre Häuser stehen, nur der Tschinsch, wo ein solcher nach den örtlichen Gewohnheiten besteht, erhoben.

424. Bei dem Uebertritte der Reichsbauern zu den Kaufleuten sind die zu ihrer Familie gehörigen im Bauernstande verstorbenen Verwandten nicht dem neuen Stande zuzuzählen, sondern ist der in die Kaufmannschaft Uebertretende verpflichtet, für dieselben bis zur nächsten Revision die Abgaben, aber nur in dem Betrage, als gesetzlich nach dem Stande des Verstorbenen bestimmt ist, zu entrichten.

1838, April 25. (11167) und April 30. (11189).

425. Ausländisch Kolonisten, welche, auf ihre Bitte in andere abgabenpflichtigen Stände entlassen, zugleich in ihrem früheren Kolonistenstande zu bleiben wünschen, sind verpflichtet, alle Abgaben nach beiden Ständen zu zahlen; woher sie bei der Umschreibung in einen neuen Oclad, aus dem früheren nicht ausgeschlossen werden.

1812, Nov. 27. (25267) P. 6.

426. Reichs- und Apanagebauern, die, nach dem ihnen zustehenden Rechte, Häuser in den Städten besitzen, sind zwar verpflichtet, alle diejenigen städtischen und Gemeindeobliegenheiten zu prästiren, die für das Recht solchen Besitzes allen städtischen Einwohnern im Allgemeinen obliegen, die Kronabgaben aber zahlen sie nur nach dem Ansiedlerstande und werden nicht dem städtischen Oclad zugezählt.

1827, Nov. 23. (1559); 1838, April 30. (11189).

427. Die zu den Bauern oder Bürgern übergehenden Jamtschiken (Postbauern) werden nur dann aus ihrem frühren Stande ausgeschlossen und von allen Verbindlichkeiten desselben befreit, wenn sie in ganzen Bezirken oder Gemeinden übergehen; gehen sie aber einzeln oder in abgetheilten Familien über, so werden sie zwar, von der Zeit ab, mit den Abgaben des neuen Standes belegt, verbleiben aber gleichzeitig in ihrem früheren Stande und müssen alle Obliegenheiten desselben unablässig erfüllen.

1824, Juli 3. (29979) u. Nov. 17. (30120); 1825, Febr. 26. (30262).

II. Von der Ocladumschreibung durch Veränderung des Domicils.

428. Alle abgabenpflichtigen Personen welche, in ihrem früheren Stande bleibend, nur ihren beständigen Wohnort verändern, von der Gemeinde entlassen werden und nach der vorgeschriebenen Ordnung in andere Städte, Kreise oder Gouvernements übergehen, werden aus dem Oclad ihres früheren

Wohnortes ausgeschlossen und an dem neuen Orte ihrer Anschreibung mit Abgaben belegt.

1824, Nov. 17. (30120).

429. Personen, die aus einem Gouvernement in ein anderes übergehen, dürfen nicht eher aus dem früheren Oclad ausgeschlossen werden, bevor der Kameralhof benachrichtigt worden, daß sie an dem neuen Ort zum Oclad verzeichnet sind.

1881, März 24. (15141) §. 60.

430. Solche Ausschließung und Ueberführung geschieht in derselben Ordnung als bei der Umschreibung aus einem abgabenpflichtigen Stande in einen anderen, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

1821. Juni 20. (28653).

431. Gutsherren haben zwar das Recht, ihre Bauern, auf deren eigenen Wunsch, oder aus Wirthschaftsrücksichten, zu jeder Jahreszeit, in andere Kreise und Gouvernements überzuführen, sind aber verpflichtet, die Zahlung der Kronabgaben für die Uebergeführten für das ganze volle Jahr an dem Orte zu berichtigen, von welchem sie übergeführt werden, von der folgenden Jahreshälfte ab, aber schon dahin zu entrichten, wohin die Bauern umgeschrieben worden sind.

1782, Oct. 20. (15449) P. 3; 1840, Juli 16. (13672).

432. Die Achtung auf genaue Erfüllung der in dem vorhergehenden Artikel 431 enthaltenen Regeln, liegt den Stadt- und Landpolizeien ob. Diese haben zugleich zu beobachten, daß den Gutsherren nicht früher gestattet werde, ihre Bauern und Hofesleute aus einem Gouvernement in ein anderes, oder aus einem Kreise in einen anderen überzuführen, als nach Producirung einer Quittung der örtlichen Kreisrentei über die für das ganze laufende Jahr gezahlten Reichsabgaben der überzuführenden Bauern, d. h. nach Vergewisserung darüber, daß sie ihre gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich der Abgabenzahlung erfüllt haben.

1837, Mai 15. (10244).

433. Das Landpolizeigericht, bei welchem der Gutsherr die Anzeige wegen Ueberführung seiner Bauern eingereicht hat, überläßt solche Ueberführung ganz dem freien Willen desselben und benachrichtigt hierüber die Kreisrentei und den Kameralhof. Letzterer trifft, bei Ueberführungen aus einem Kreise in einen andern desselben Gouvernements, die erforderlichen Verfügungen; bei einer Ueberführung in ein anderes Gouvernement aber communicirt er dem dasigen Kameralhofe und zeigt genau an, von welcher Zeit ab er die überzuführenden Bauern aus seinen Oeladbüchern ausschließt, damit sie von derselben Zeit ab in den Oelad desjenigen Gouvernements, in welches sie übergehen, verzeichnet werden.

1832, Oct. 30. (15549) P. 2; 1840, Juli 16. (13672).

434. Reichsbauern werden, bei Ueberführung aus einem Gouvernement in ein anderes, mit derselben Abgabe belegt, welche die übrigen Reichsbauern des Gouvernements, wohin sie übergehen, zahlen.

1811, Oct. 27. (24836); 1838, April 30. (11189).

435. Bei der Umsiedelung von Reichsbauern aus einem Gouvernement in ein anderes, sind die an den früheren Orten zurückgebliebenen Bauern nicht verpflichtet, für die Uebergesiedelten, während der diesen zustehenden Freijahre, die Abgaben zu bezahlen. Die Abgabenrückstände aber werden, falls die Gemeinde solche nicht auf sich nimmt, den Uebergesiedelten erlassen, wenn hinlänglich erwiesen worden, daß diese Rückstände auf ihnen persönlich haften.

1831, Jan. 31. (4311) Art. 3 P. 2, Art. 4, P. 1 u. 3.

436. Bei der Umsiedelung der Reichsbauern nach Beßarabien werden die Abgabenrückstände, wenn die an den früheren Orten zurückgeblieben Ansiedler solche nicht übernehmen, zugleich mit den Uebergesiedelten nach Beßarabien übertragen, wo sie von ihnen nach Ablauf der 3 Freijahre bis zur völligen Tilgung des ganzen Rückstandes in solchen Zwischenräumen erhoben werden, daß der Betrag nicht größer sei als der halb-

jährige Oclad der zu zahlenden Abgaben, indem die Beitreibung der Rückstände mit der Steuer des laufenden Jahres, in zwei Terminen gleichmäßig geschieht.

1826, Dec. 11, Beschluß des Ministercomités.

437. Nach Ablauf der 3 Jahre werden die von den Reichsbauern Uebergesiedelten, an dem neuen Wohnorte nach allgemeinen Regeln mit Abgaben belegt und werden gleichzeitig aus dem Oclad desjenigen Gouvernements excludirt, von wo sie hergekommen (a). Uebergesiedelte aber, für welche die Gemeinde nicht die Abgabenzahlung übernommen, werden, von der Zeit ihrer Ueberführung ab, aus dem Oclad ihres früheren Ortes ausgeschlossen (b).

(a) 1824, März 22. (29848) §. 25; 1838, April 30. (11189).
(b) 1831, Jan. 31. (4311) P. 3 u. 4.

438. Bürger, die durch Beschluß ihrer Gemeinde von Moskau nach Sibirien übergesiedelt werden, bleiben nur während der dreijährigen Freijahre in dem Oclad ihres früheren Wohnortes, demnächst aber werden sie aus dem Oclad der Moskauschen Bürgerschaft nach den Orten ihrer neuen Ansiedelung übergeschrieben.

1830, April 2. (3582) P. 10.

439. Bürger (mit Ausnahme der Moskauschen) und Bauern, die, ohne Verlust der Standesrechte, zum Aufenthalte nach Sibirien geschickt worden, genießen, nach Ablauf der 2 Freijahre so wie der dreijährigen persönlichen Verantwortlichkeit für die Abgabenzahlung, von der Zeit ihrer vorläufigen Verzeichnung ab, wenn sie alsdann die Einwilligung der Gemeinden zu ihrer förmlichen Anschreibung exportiren, alle Rechte ihrer Gemeinden; wenn sie aber diese Einwilligung im Laufe der vorgeschriebenen Frist, nicht zu erlangen vermögen, so bleibt auch in der Folgezeit ein Jeder von ihnen für die Abgabenzahlung persönlich verantwortlich.

1839, Jan. 4. (11918).

Abtheilung IV.

Besondere Regeln über die Umschreibung der Bauern in den Ostseegouvernements.

440. Die Umschreibung der Bauern in den Ostseegouvernements aus einer Landgemeinde in eine andere, geschieht nur alle drei Jahre.

1827, Nov. 30. (1576) P. 2.

441. Wenn daher ein Bauer wünscht, seine Gemeinde vor Ablauf des dreijährigen Termins zu verlassen, so ist er gehalten, seine Abgaben und Gemeindeverpflichtungen bis zum Beginn des Umschreibungstermines sicher zu stellen.

Ibidem, P. 3.

442. Diejenigen Bauergemeindeglieder, welche nach Ablauf des dreijährigen Termins in andere Gemeinden überzugehen wünschen, müssen im Julimonate des 3ten Jahres ihre Gemeinden über den beabsichtigten Austritt in Kenntniß setzen und zugleich das Aufnahmeattestat derjenigen Gemeinde vorstellen, in welche sie überzutreten wünschen.

Ibidem, P. 4.

443. Die Gemeinde ist verpflichtet, in Ehstland dem Hakenrichter, in Kurland dem Hauptmanns- und in Livland dem Kirchspielsgerichte, ein namentliches Verzeichniß derjenigen Bauern, welche überzutreten wünschen, unter Anschluß der erwähnten Aufnahmeatteſtate, vorzustellen.

Ibidem, P. 5.

444. Diese Behörden müssen aus den erhaltenen Verzeichnissen, allgemeine namentliche Verschläge nach dem Kreise anfertigen und solche im Laufe des Septembermonats den alsdann constituirten Kreisrevisionscommissionen, in duplo übersenden.

Ibidem, P. 6.

445. Die Commissionen sind verpflichtet diese Verschläge mit den Revisionslisten zu collationiren, sie mit dem Attestate

der Controle zu versehen und demnächst im Octobermonate ein Exemplar dem Kameralhofe vorzustellen und das andere an diejenige Polizeiverwaltung, von welcher es eingesandt, wieder zurückzuschicken.

Ibidem, P. 7.

446. Die Kameralhöfe bezeichnen in ihren Büchern über die Seelenzahl eines jeden Gutes auch die durch den Uebertritt der Bauern aus einer Gemeinde in eine andere entstandenen Veränderungen, tragen den bezeichneten Polizeiverwaltungen auf, die vorgefallenen Veränderungen in den bei jedem Gute bestehenden Revisionslisten abzumerken und fertigen demnächst, nach solchen Veränderungen, die Repartition der von jedem Gute im künftigen Jahre zu erhebenden Abgaben an.

XII. Capitel.

Von den Freijahren.

Abtheilung I.

Von den Freijahren der freien Dorfbewohner.

447. Aus dem geistlichen Stande zur Wahl eines Lebensstandes entlassenen Personen, ingleichem Freigelassenen, gekauften und von Kirgisen, Kalmücken und anderen Asiaten eingetauschten Kindern, sobald diese das 25ste Lebensjahr erreicht haben, und Leuten verschiedenen Standes, die auf den Grund der Art. 648 und 649 des Ustavs über die Stände, zu Krondörfern angeschrieben sind, werden bei ihrer Anschreibung Freijahre in derselben Grundlage verliehen, wie solche Leuten dieser Art gestattet sind, welche in Gemäßheit des Art. 458 dieses Ustavs zu den Bürgern angeschrieben werden.

1835, April 22. (8080).

448. Reichsbauern und Kleinreußischen Kosaken, die sich nach den Neureußischen Gegenden übersiedeln, wird eine zeitweilige Befreiung von der Abgabenzahlung verliehen.

1812, Juni 17. (25150) P. 1 u. 2; 1838, April 30. (11189).

449. Für Reichsbauern ist diese Frist der Abgabenfreiheit eine fünfjährige; die an ihren früheren Wohnorten bleibenden Bauern aber, die zu ihrem Vortheile das von den Ansiedlern geräumte Land erwerben, zahlen für sie während 1 ½ Jahre die Abgaben zur Kroncasse.

1812, Juni 17. (25150) P. 2 u. 3; 1838, April 30. (11189).

450. Den sich nach den Neureußischen Gegenden übersiedelnden Kosaken wird, in Berücksichtigung dessen, daß sie die von ihnen eingenommenen Ländereien, als ihnen eigenthümlich gehörige benutzen, sie sogar verkaufen können und dadurch kräftige Mittel zu ihrer Uebersiedelung haben, nur eine Abgabenfreiheit von 1 ½ Jahren verliehen. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß diejenigen Einwohner, welche Land durch Kauf von übergesiedelten Kosaken erwerben, nicht zur Abgabenzahlung für diese verpflichtet werden können.

1812, Juni 17. (25150) P. 4.

451. Reichsbauern, die sich nach Bessarabien übersiedeln, werden auf drei Jahre von der Abgabenzahlung befreit und wird dieselbe auch nicht der Gemeinde, von welcher sie entlassen worden, auferlegt.

1826, Sept. 21. (592).

452. Bei Uebersiedelungen in die übrigen Gouvernements des Reichs, genießen die Reichsbauern drei Freijahre, ohne daß für diese ganze Zeit die Abgaben für sie von den an den früheren Orten zurückgebliebenen Bauern erhoben werden (a). Zur Vermeidung von Verwirrungen bei den Rechnungen hinsichtlich der Abgabenzahlung, wird die dreijährige Frist der Abgabenfreiheit im Allgemeinen vom 1sten Januar des nach der Uebersiedelung folgenden Jahres gerechnet (b).

Anmerkung. Den nach Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom April 1832, aus der Kaukasischen Provinz in's Saratowsche Gouvernement übergesiedelten und den Kronansiedlern zugezählten Nagaitzen ist, vom Jahre 1836 ab, eine zehnjährige Frist der Abgabenfreiheit verliehen. Solche Freijahre genießen auch die-

jenigen von den Nagaitzen, welche, auf Grund des bezogenen Allerhöchsten Befehls, sich in Zukunft aus der Kaukasischen Provinz übersiedeln werden (c).

(a) 1824, März 22. (29848) §§. 22; 1831, Jan. 31. (4311); 1838, April 30. (11189). (b) 1822, April 10. (28997) Art. 5; 1824, März 22. (29848) §. 22; 1831, Jan. 31. (4311). (c) 1836, März 24. (9021).

453. Fabrikanten der sogenannten Possessorenfabriken, die zu den Reichsbauern übergehen, genießen, im Vergleich zu den von den Reichsbauern sich Uebersiedelnden, eine doppelte Frist der Befreiung von der Obrockzahlung für die Benutzung des Kronlandes.

1840, Dec. 16. (14058) P. 2.

454. Den sich nach Kronländereien übersiedelnden Hälftnern ist die Abgabenzahlung für drei Jahre, von der Zeit ihrer Uebersiedelung ab, erlassen; denjenigen von ihnen aber, die, zu den Reichsbauern übergehend, auf den von ihnen eingenommenen, zur Kroncasse erworbenen Ländereien gelassen werden, sind gar keine Freijahre gestattet.

1831, April 8. (4487); 1840, April 10. (13372) §§. 16 u. 34.

455. Die in den Gouvernements Tomsk und Orenburg angesiedelten, ackerbautreibenden Soldaten, genießen die Abgabenfreiheit, ohne Festsetzung eines Termins, hinfort bis zu einem besonderen Allerhöchsten Befehle (a). Wenn ein ackerbautreibender Soldat von den in den Gouvernements Simbirsk und Kasan bestandenen, sich bis zum 13ten Juli 1832 „Minderjährige" genannt habenden, als Freiwilliger in den Militairdienst tritt, wird seine Familie während der Zeitfrist von funfzehn Jahren für zwei Revisionsseelen von Abgaben befreit; falls aber die Familie, zu der der Jäger gehörte, überdies einen Rekruten in allgemeiner Grundlage gestellt hat, oder aus ihr nicht weniger als zwei Jäger in den Dienst getreten sind, so wird die ganze Familie während der angegebenen Zeit von Abgabenzahlung befreit (b).

(a) 1825, Febr. 18. (30249) u. Febr. 28. (30269) P. 2; 1831, April 15. (4499). (b) 1832, Juli 13. (5498).

456. Ebräer, die wirklich in den Stand der Ackerbauer getreten sind, werden, für eine bestimmte Zeit, von der Abgabenzahlung befreit, und zwar: 1) die sich auf Kron- und eigene Ländereien Ansiedelnden, für fünfundzwanzig Jahre; 2) die sich auf von Privatpersonen in Obrock genommenen Ländereien Ansiedelnden, für fünf Jahre.

1835, April 13. (8054) §. 40 P. 1 u. 4.

457. Die Freijahre der ackerbautreibenden Ebräer werden von der Zeit ab gerechnet, von welcher sie aus den Ocladen ihres früheren Standes ausgeschlossen worden.

Ibidem, §. 41.

Abtheilung II.

Von den Freijahren der Bürger und Zünftigen.

458. Verschiedene Personen freien Standes, welche sich zu den Bürgern der Städte, in Grundlage der Art. 496, 497 und 1400 des Ustavs über die Stände anschreiben lassen und nicht zu den Städten gehören, ingleichem die zur Russischen Unterthänigkeit vereidigten Ausländer (a) genießen eine zweijährige Abgabenfreiheit, von der nach der Anschreibung folgenden Jahreshälfte ab gerechnet. Nach Ablauf dieser Freijahre ist die Stadt für die Abgabenzahlung solcher Leute annoch für drei Jahre nicht verantwortlich (b).

(a) Ustav über die Stände, Art. 496, 497 und 1400. (b) 1832, Dec. 22. (5842) Art. 7, 21; 1833, Nov. 17. (6577) P. 2.

459. Die den Städten, zur Beförderung ihrer Wohlfahrt, ihrer Anstalten und ihres Gewerbfleißes, auf eine bestimmte Zeit verliehene Abgabenfreiheit, welche darin besteht, daß die örtlichen und sich neu ansiedelnden Einwohner abgabenpflichtigen Standes, im Laufe dieser Zeit, entweder gänzlich oder zum Theil, von Abgaben befreit werden, geschieht jedesmal durch besondere Allerhöchste Ukase, in welchen sowol die Zeit dieser Freijahre, als auch die Bedingungen, unter denen sie verliehen worden, ausdrücklich bestimmt sind.

Anmerkung. In Grundlage dieses Artikels sind folgenden Städten Freijahre verliehen: Archangelsk vom 10ten März 1820 bis zum 10ten März 1840; Astrachan, vom 1sten Januar 1837 bis zum 1sten Januar 1847; Bobruisk vom 1sten Januar 1830 bis zum 1sten Jan. 1835; Brest von 1829 bis 1835; Wladimir von 1838 bis 1848. Dünaburg von 1831 bis 1836; den Städten der westlichen Gegenden vom 1sten Januar 1842 bis zum 1sten Januar 1867; Ismail vom 6ten October 1828 bis 1854; Kertsch von 1826 bis 1854; der mahomedanischen Vorstadt in Kertsch vom 25sten Apr. 1839 bis zum 25sten Apr. 1864; Krementschuck vom 1sten Januar 1835 bis 1845; Melitopol vom 7ten Januar 1842 bis zum 7ten Januar 1847; Nikolajew vom 1sten Januar 1838 bis 1sten Januar 1848. Nischnei-Nowgorod vom 1sten Januar 1837 bis zum 1sten Januar 1847. Odessa von 1802 bis 1840; Orenburg vom 1sten Januar 1838 bis zum 1sten Jan. 1848; Petropawlowsk von 1839 bis 1844; Polotzk vom 1sten Januar 1839 bis zum 1sten Januar 1849; Sewastopol vom 1sten Jan. 1838 bis zum 1sten Jan. 1848; Simbirsk vom 1sten Januar 1837 bis zum 1sten Januar 1847; Smolensk von 1830 bis 1835; Taganrok vom 4ten Nov. 1825 bis 1845; Feodosia vom 6ten April 1806 bis 1844.

460. Bürgern, welche sich in der Stadt Wosnesensk (in der Neureußischen Militairansiedelung) niederzulassen wünschen, daselbst Häuser erwerben und Handel treiben, wird eine fünfjährige Abgabenfreiheit verliehen.

1838, Nov. 10. (11737).

461. Bürgern, welche sich aus der Stadt Georgiewsk und aus allen übrigen Städten der Kaukasischen Provinz so wie aus andern Gouvernements nach der bei den Kaukasischen Mineralgewässern belegenen Stadt Pjatigorsk übersiedeln, wird eine zehnjährige Befreiung von den Kronabgaben gewährt. Die Freijahre werden von der Jahreshälfte ab gerechnet, in welcher die Bürger sich zu der neuen Stadt übersiedeln.

1829, Jan. 26. (2625); 1831, Febr. 7.(4329); 1836, Aug. 13. (9473).

462. Bolgaren und andere Glaubensgenossen, die sich in den Neureußischen Gegenden niederlassen, sind, wenn sie sich zu den Bürgern anschreiben lassen, auf zehn Jahre von Abgaben befreit. Ebensolange Freijahre genießen auch Ausländer, die aus dem Zaarthum Polen nach Rußland gehen und sich zu den Bürgern verzeichnen lassen.

1829, Jan. 26. (2625); 1831, Febr. 7. (4329); 1836, Aug. 13. (9473).

463. Familien oder Personen abgabenpflichtigen Standes, welche in die freien Matroseninnungen (die nach den im Handelsustav enthaltenen Regeln bestehen) der Häfen des Asowschen und Schwarzen Meeres so wie der Donau, des Jekatherinoslawschen Gouvernements in der Stadt Nikopol und des Taurischen in der Stadt Aleschky, treten, sind, für die Zeit ihres Verbleibens in der Innung, von der Abgabenzahlung befreit; nach ihrem Austritte aber aus diesen Gemeinden, werden sie auf's Neue zu irgend einer abgabenpflichtigen Klasse verzeichnet.

1830, Febr. 12. (3485) P. 29, 30; Juni 7. (3697); 1834, Jan. 26. (7645); 1838, März 8. (11037); 1839, Nov. 7. (12860) P. 1.

464. Reichsbauern, welche in die auf den Kronansiedelungen des Neureußischen Landstrichs bestehenden Matroseninnungen treten, werden, nebst ihren Kindern, von der Abgabenzahlung befreit. Wenn sie aber wünschen, für sich ein Landstück, gleich den übrigen Bauern, beizubehalten, so müssen sie auch, gleich ihnen, einen Grundzins bezahlen und sind, als zur Dorfgemeinde gehörig, verpflichtet, alle Gemeindeverpflichtungen zu leisten, jedoch werden bei der Repartition nach Seelen, diejenigen ausgenommen, welche sich auf dem Meere befinden. Die erwähnte Abgabenfreiheit bezieht sich nur auf solche Familien, welche wenigstens ein Glied auf dem Meere haben; wenn aber, ohne besondere Ursache, kein Familienglied innerhalb dreier nach einanderfolgender Jahre auf dem Meere gewesen, so wird die verliehene Abgabenfreiheit der Familie genommen.

1839, Nov. 7. (12860) P. 3.

Abtheilung III.

Von den Freijahren der Personen aus den verschiedenen abgabenpflichtigen Ständen.

465. Kriegsgefangenen, die den Unterthänigkeitseid geleistet haben, wird, nachdem sie sich in der bestimmten zweimonatlichen Frist einen Lebensstand erwählt haben, vom Tage ihrer Anschreibung ab, eine zehnjährige Befreiung von allen Abgaben verliehen.

1813, Sept. 9. und 1814, April 17.; 1824, Mai 28. (29921).

466. Alle Emigranten aus der Türkei, die nach Rußland zurückkehren, genießen fünf Freijahre von der Zeit ab, wo sie unsere Grenze beschreiten.

1835, April 30. (8097).

467. Die aus der Babadagschen Provinz nach Rußland übergehenden und sich zum abgabenpflichtigen Stande anschreiben lassenden Nekrassower (Kosaken) sind für zwanzig Jahre von der Zeit des erwählten Lebensstandes ab, von Abgaben befreit.

1833, April 3. (6094); 1835, April 30. (8097).

468. Persischen Emigranten, die nach Transkaukasien kommen, wird eine sechsjährige Abgabenfreiheit nur dann verliehen, wenn sie eine feste Lebensweise ergreifen; wenn sie aber beim Nomadisiren zu verharren wünschen, so werden sie, gleich bei ihrem Uebertritte, mit Abgaben, wie die beständig innerhalb unserer Grenzen Nomadisirenden, belegt.

1836, Juli 28. (9428). 1840, April 10. (13368).

469. Personen freien Standes, welche sich aus den innern Gouvernements nach den Transkaukasischen Gegenden übersiedeln, präsiren, nach Ablauf ihrer Freijahre, dieselben Abgaben und Leistungen, mit welchen diejenigen Gemeinden und Dörfer belegt sind, zu denen die Uebergesiedelten verzeichnet sind.

1841, Dec. 7. (15160).

470. Läuflinge verschiedenen Standes, denen durch Allergnädigste Manifeste gestattet ist, nach Rußland zurückzukehren, genießen bei der Wahl eines Lebensstandes eine sechsjährige Befreiung von Abgaben nach dem Stande, zu welchem sie sich anschreiben lassen. Die Dauer dieser Abgabenfreiheit darf aber nicht gerechnet werden von der Zeit der Verzeichnung dieser Emigranten zum abgabenpflichtigen Stande, sondern vom Tage ihrer Zurückkunft aus dem Auslande, mit Ausnahme derjenigen, die erweislich in der ganzen Zeit von ihrem Erscheinen während aus irgend welcher Veranlassung ihretwegen stattgehabter Untersuchung und Correspondenz, unter Wache oder im Gefängniß gehalten sind, mithin ihrer Freiheit und zugleich der Mittel beraubt worden, nicht nur sich häuslich niederzulassen, sondern auch durch eigenen Erwerb zu subsistiren. Solchen Personen wird die Abgabenfreiheit von der Zeit ab gerechnet, wo über ihre Verzeichnung zu dem erwählten Lebensstande die allendliche Entscheidung erfolgt.

1816, Sept. 29. (26446); 1818, Dec. 21. (27592); 1820. Oct. 31. (28454); 1826, Jan. 21. Aug. 22. (540).

471. Leute die von der Leibeigenschaft freigesprochen worden oder aus dem Besitze von Personen verschiedenen Standes herausgetreten, genießen, nach ihrer Verzeichnung zu dem von ihnen erwählten, abgabenpflichtigen Lebensstande, eine fünfjährige Abgabenfreiheit, von der nach ihrer erlangten Freiheit folgenden Jahreshälfte an gerechnet (a); Bauern aber, die in ganzen Gemeinden von der Leibeigenschaft freigesprochen worden und demnächst an ihrem früheren Wohnorte angeschrieben verbleiben, genießen diese Freijahre nicht (b).

(a) 1828, Juli 11. (2149); 1829, Nov. 26. (3300). (b) 1831, Juni 16., Ukas.

472. Einer solchen fünfjährigen Abgabenfreiheit bei der Wahl eines Lebensstandes genießen gleichfalls Hofesleute ausgestorbener Familien, Zöglinge der Findelhäuser und uneheliche Kinder, deren Mütter nicht zu den Soldatenfrauen gehören und auch zu keinem abgabenpflichtigen Lebensstande gehören (a); den

Zöglingen des Findelhauses aber, die sich im Smolenskischen und Saratowschen Gouvernement ansiedeln, ist eine Abgabenfreiheit im Verlaufe der ersten zwölf Jahre verliehen, von dem Niederlassen eines Jeden in seinem Hause an gerechnet (b).

(a) 1831, Dec. 5. (4988). (b) 1822, Febr. 10. (28922); 1826, April 23. (1985).

473. Kirchendiener und deren Kinder, die, behufs ihrer Ansiedelung in den dazu bestimmten Gouvernements, aus dem geistlichen Stande auszuschließen sind, werden, von der Zeit ihrer Anschreibung in den Kronbezirken, nach Grundlage des Artikels 390, im Laufe von drei Jahren, von allen Abgaben und Geldleistungen eximirt.

1837, Juni 8. (10316); 1840, März 18. (13268).

474. Denjenigen von den Kindern der Archierei- und Klosterdiener, die, bei der Wahl eines Lebensstandes, nach Grundlage des Art. 391, zum Bauernstande übergehen, ist eine dreijährige Abgabenfreiheit gewährt.

1838, April 6. (11123) §. 14.

475. Die Duchoborzen, Ikonoborzen, Malakanen, nach jüdischer Sitte Lebenden und andere als besonders schädlich anerkannte Sectirer, genießen eine dreijährige Abgabenfreiheit, wenn sie schon an dem Orte ihrer Verschickung nach den Transkaukasischen Gegenden, zur rechtgläubigen Kirche übergetreten sind, in die inneren Gouvernements des Reichs zurückkehren und auf den Grund des Art. 389, zu städtischen oder Dorfgemeinden angeschrieben werden.

1830, Oct. 20. (4010) P. 5; 1835, April 22. (8082); 1836, Sept. 22. (9538).

476. Eine ebensolche dreijährige Abgabenfreiheit genießen die im vorhergehenden Art. 475 namhaft gemachten Sectirer, welche zwar nicht in die innern Gouvernements des Reichs zurückkehren, aber, nach ihrem Uebertritte zur Rechtgläubigkeit, zu den städtischen und Dorfgemeinden Transkaukasiens angeschrieben werden.

1839, Mai 12. (12338).

477. Ebräer, die den christlichen Glauben angenommen haben und zu den Bürger- und Zunftgemeinden angeschrieben worden, genießen einer Abgabenfreiheit nach Grundlage des Art. 458 dieses Ustavs.

1830, Sept. 25. (3951) 1 u. 2; 1831, März 29. (4460) P. 1; 1842, Jan. 7., Allerhöchst bestätigte Meinung des Ministercomités P. 4.

478. Umgetaufte Ebräer genießen bei ihrem Ansiedeln auf Kron- und Privatländereien, Freijahre, wie solche in Gemäßheit des Art. 456 dieses Ustavs, den Ebräern im Allgemeinen, die in den ackerbautreibenden Stand übergetreten gewährt sind.

1842, Jan. 7., Allerhöchst bestätigte Meinung des Ministercomités P. 6.

479. Ebräer die sich in Bessarabien niedergelassen und vor der Verordnung vom 28sten Nov. 1830, das Christenthum angenommen haben, sind für ihre ganze Lebenszeit von Abgaben befreit; doch erstreckt sich diese Abgabenfreiheit nicht auf die Kinder, welche nach dem Uebertritte der Eltern zum Christenthum, getauft worden.

1830, Nov. 28. (4143) P. 1 u. 3.

Abtheilung IV.

Von den Freijahren der nach Sibirien Verschickten.

480. Den nach Sibirien Verschickten werden, nach Grundlage des Art. 213, drei Freijahre verliehen.

1806, Juni 29. (22189) II P. 18; 1822, Juli 22. (29128) §. 346; 1840, Juli 12. (13657).

481. Die Freijahre beginnen für alle Verschickten, ohne Ausnahme, die zu einer neuen Ansiedelung verwandt werden, mit Gründung der Ansiedelung, im Allgemeinen vom 1sten Jan. ab gerechnet; für Verschickte aber die den Dörfern der Stammeinwohner und den neuen Ansiedelungen zugezählt werden, wird dieser Termin gerechnet: für die vom September bis zum Mia

auf die Ansiedlung Kommenden, vom 1sten Juli, für die vom Mai bis zum September Ankommenden aber, vom 1sten Jan. ab, ohne Anrechnung der verflossenen Zeit von der Ankunft des Verschickten auf der Ansiedelung.

1822, Juli 22. (29128) §. 369; 1827, Dec. 29. (1663); 1828, Mai 28. (2961); 1832, Nov. 9. (5470) P. 1 u. 2; 1839, Nov. 13. (12876) P. 3.

482. Personen, die an Stelle Ausgeschiedener während der Dauer der Freijahre nach neuen Ansiedelungen kommen, werden den übrigen gleichgestellt.

1822, Juli 22. (29128) §. 371.

483. Der Anfang und die Dauer der Freijahre für jede neue Ansiedelung muß den bei den Gouvernements-Regierungen bestehenden Expeditionen für Verschickte genau bekannt sein, welche wegen ihrer Belegung mit Abgaben, verpflichtet sind, den Kameralhöfen seinerzeit Mittheilung zu machen.

Ibidem; §. 370.

484. Den nach Sibirien verschickten Herumtreibern werden bei ihrer Ansiedelung, gleich den übrigen Verschickten, Freijahre gewährt.

1828, März 22. (1893) Art. 12; 1830, Dec. 4. (4163).

485. Die erwachsenen Kinder der Arbeiter aller Branntweinbrennereien und Salzwerke des Irkutzkischen und Jeniseiskischen Gouvernements, genießen, von der Zeit ihres Uebertritts in den Bauernstand, eine dreijährige Befreiung von Abgaben und Leistungen.

1838, Aug. 16. (11469).

486. Moskausche Bürger, die, laut Gemeindebeschluß, wegen Nichtzahlung der Kronabgaben, nach Sibirien verschickt werden und sich daselbst, auf Verfügung der örtlichen Obrigkeit, in den Städten oder Dörfern niederlassen, genießen die allgemeine dreijährige Abgabenfreiheit.

1828, Dec. 19. (2533) P. 5.

487. Bürger (mit Ausnahme der Moskauschen) und Bauern, die nach Sibirien verschickt worden, genießen, wenn sie

daselbst ihrem Stande gemäß angeschrieben werden, eine zweijährige Befreiung von der Abgabenzahlung.

XIII. Capitel.

Von den Rückständen an Abgaben und Obrocksteuer.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

488. Die zur festgesetzten Zeit (Art. 33) nicht eingezahlte Abgabe wird als Rückstand verzeichnet (a). Wenn Jemand aus abgabenpflichtigen Ständen im Allgemeinen, beim Beginn des Termins für die neue Jahreshälfte, für die frühere in Schuld steht, ein Solcher ist verpflichtet, unfehlbar im Laufe dieses neuen Termins sowol die rückständige, als auch die laufende Abgabe einzuzahlen (b).

Anmerkung. Die in diesem und in den folgenden Artikeln: 494, 501, 502, 518, 541, 614, 636, 638 und 641, nach Grundlage des Ukases vom 15ten Juni 1832 auseinandergesetzten Regeln, erstrecken sich auch auf die Ostseegouvernements (c).

(a) 1811, Mai 16. (24633) §. 11. (b) 1832. Juni 15. (5436) Art. 8. (c) 1835, April 30. (8104).

489. Für richtige Einzahlung der Abgaben und Rückstände von Bauern ist in Privatdörfern das ganze Dorf verantwortlich (a) in Kronansiedelungen aber die ganze Dorfgemeinde (b); für solche Zahlung von Bürgern und Zünftigen ist die ganze Gemeinde verantwortlich (c).

(a) 1769, Mai 19; 1811, Mai 16. (24633) §§. 20 u. 25. (b) 1838, April 30. (11189) Theil IV, §. 98. (c) 1824, Nov. 14. (30114) P. 4; 1838, Juni 28. (11366) §. 34; 1840. Juli 16. (13672).

490. Nach Ablauf der den Zahlungspflichtigen in Gemäßheit des Art. 33, nach dem Termin gestatteten funfzehntägigen

Dilation zur Einzahlung der Abgaben, wird der Rückstand nebst einem Strafprocent monatlich erhoben. Diejenigen, welche innerhalb der gedachten 15 Tage den Rückstand berichtigen, sind von dem Strafprocent befreit.

1811, Mai 16. (24633) §§. 12 u. 13; 1812, März 27. (25057) P. 6; 1832, Juni 15. (5436) Art. 6 b.

491. Dieser Strafzahlung unterliegen nicht und sind gänzlich von ihr befreit: 1) Reichsbauern sowol für Nichtzahlung der Abgaben als Getränkesteuer, wo solche festgesetzt ist (a); 2) Bürger und Zunfthandwerker (b); die zu den Städten verzeichneten Ebräer (c); freie Leute in den westlichen Gouvernements (d); 3) Bauern der Ostseegouvernements (e); 4) die unter Kronverwaltung stehenden Bauern der aufgehobenen römisch-katholischen Klöster, welche übrigens auch von den Adelsbeiträgen eximirt sind.

(a) 1823, Juni 9. (29504) P. 1, 5 u. 9; 1838, April 30. (11189); 1840, Mai 15. (13471). (b) 1824, Nov. 14. (30114) P. 1. (c) Ibidem, P. 7. (d) Ibidem, Punkt 8. (e) 1835, April 30. (8104) P. 3. (f) 1837, April 16. (10150). (g) 1840, April 10. (13369) §. 15.

492. Die Strafprocente werden nicht nach Anzahl der verflossenen Tage, sondern für einen vollen Monat, von dem ganzen Betrage des bestehenden Rückstandes erhoben.

1812, März 27. (25057) P. 7.

493. Die funfzehntägige Dilation geht in der ersten Jahreshälfte bis zum 15. März, in der zweiten bis zum 15ten Januar. Wenn daher Jemand nach Ablauf dieser Dilationsfrist Zahlung leistet, so wird von ihm die Strafe auch für die vergangene Zeit, welche stets für einen vollen Monat gerechnet wird, erhoben. So wird z. B. von Einem, der am 16. März die Abgaben bezahlt, die Strafe für den ganzen Märzmonat erhoben und wenn Jemand auch am 1sten April zahlen sollte, so wird von ihm für März und April Strafe erhoben u. s. w., wobei

stets die Kalendermonate und nicht der Monat zu 30 Tagen im Auge zu halten.

1832, März 15. (5234) u. Juni 15. (5436) Art. 6, b.

494. Wenn nach Dilation der bei den Bürgergemeinden sich angehäuft habenden Rückstände, sich bei diesen Gemeinden aus den Restanzien und laufenden Abgaben wieder ein halbjähriger Oclad als Rückstand anhäuft, so geschieht die Berichtigung solchen Rückstandes aus den betreffenden, den Städten von der Krone zu zahlenden Geldern.

1832, Juni 15. (5436) Art. 6 b.

495. Leute, die sich unerachtet aller Maaßregeln, als unfähig zur Abgabenzahlung erweisen, durch Nachlässigkeit und nicht durch irgend welche Unglücksfälle, können von den Gemeinden der Bürger, Reichs- und Apanagebauern, so wie der freien Ackerbauern, auf künftige Abrechnung als Rekruten abgegeben werden.

1831, Juni 28. (4677) §. 324; 1833, Nov. 28. (6592) §. 48; 1838, April 30. (11189).

496. Der Finanzminister achtet darauf, daß die im Rückstande verbliebenen Steuern und Einkünfte unerläßlich beigetrieben werden. Zu diesem Zweck correspondirt er mit dem Minister der innern Angelegenheiten und fordert in nöthigen Fällen dessen pünktliche Mitwirkung (a). Die Oberaufsicht aber auf die Gouvernementsobrigkeit, wegen Beitreibung der Abgabenrückstände, gebührt dem Minister der innern Angelegenheiten (b).

(a) 1811, Juni 25. (24688) §.277. (b) 1811, Juni 25. (24687) §. 79.

497. Das Ressort der Restanziensachen ist im Gouvernement vertheilt unter die Kameral-, Gouvernements- und Polizeiverwaltung; der ersteren competirt die Rechnungsführung der Restanzien und die Sorge für ihre Beitreibung, die letzteren bewerkstelligen diese Beitreibung auf dem gesetzlichen Wege.

S. die unten bezogenen Verordnungen.

I. Von der Wirksamkeit der Kameralverwaltung hinsichtlich der Rückstände.

498. Da im Allgemeinen alle Steuern unmittelbar an die Kreisrentmeister gelangen, so haben diese auch ursprünglich auf zeitige Einzahlung der Abgaben so wie auf die Restanzienverzeichnisse zu achten.

1775, Nov. 7. (14392) Art. 135; 1782, Mai 26. (15405) §§. 18 und 19; 1821, Oct. 21. (28778 P. 1.

499. Der Kreisrentmeister unterlegt nicht später als in sieben Tagen nach Ablauf des zweiwöchentlichen Termins, dem Kameralhofe einen Verschlag über die säumigen Zahler, mit Angabe dessen, wieviel und bei welchem Kron- oder Privatdorfe namentlich Rückstände verblieben. Einen solchen Verschlag sendet der Kreisrentmeister auch an das Landpolizeigericht.

1811, Mai 16. (24633) §. 14.

500. Außer diesen zweimal im Jahre, in Uebereinstimmung mit den zur Einzahlung der Abgaben festgesetzten Terminen, zu erstattenden Berichten, sendet der Kreisrentmeister der städtischen so wie der Landpolizei und dem Kameralhofe, allmonatlich kurze Register mit der Bezeichnung, wieviel im Laufe des Monates an Abgaben und Rückständen so wie von wem namentlich, eingezahlt worden.

1782, Mai 26. (15405) §. 79; 1813, Dec. 31. (25507); 1826, Mai 25. (212).

501. Nach Empfang dieser Verschläge von den Kreisrentmeistern fertigt der Kameralhof aus denselben einen allgemeinen Verschlag über die Rückstände im ganzen Gouvernement an und übergiebt solchen, gleichfalls nach Ablauf eines jeden Monates, der Gouvernements-Regierung oder dem Civilgouverneur, wo es nöthig ist mit den erforderlichen Erläuterungen hinsichtlich der weiter hinausgesetzten und erlassenen Zahlungen. Die Palate ist verpflichtet, unter eigener Verantwortung für jede Versäumniß, wie solches im Art. 517 bezeichnet worden, sich zeitig sorgfältige Restanzienverzeichnisse zu verschaffen; über die

säumigen Zahler, bei denen sich die Rückstände der früheren und laufenden Zahlungen zu mehr als 2 halbjährigen Octaden angehäuft haben, ist sie gehalten die Gouvernements-Regierung besonders zu benachrichtigen (b).

(a) 1813, Dec. 31. (25507); 1821, Oct. 11. (28778) P. 1; 1826, Nov. 24. (695). (b) 1832, Juni 15. (5436) Art. 13.

502. Außer diesen der Gouvernementsobrigkeit zu gebenden Nachrichten über die Rückstände, nimmt der Kameralhof dieselben summarisch in die den Departements des Ministerii über die Einkünfte im Allgemeinen, welche zum Ressort eines jeden derselben gehören, zu unterlegenden Verschläge auf.

1781, März 24. (15141) §. 9; 1821, Oct. 11. (28778) P. 24; 1832, Juni 15. (5436) Art. 13.

503. Es ist nicht genug, daß der Kameralhof über die Rückstände Rechnung führt, sondern er ist auch verpflichtet, darauf zu achten, daß die Abgaben zum Vollen und zur gehöriger Zeit eingehen; deshalb controlirt er die allmonatlich, und insbesondere bei Ablauf der zur Abgabenzahlung festgesetzten Termine, von den Kreisrentmeistern vorgestellten Verschläge, um zu ermitteln, ob die Abgaben ordnungsmäßig eingegangen; falls er eine Saumseligkeit oder Anhäufung der Rückstände bemerkt, so wendet er sich mit seinen desfallsigen Anträgen an die Gouvernementsobrigkeit und örtlichen Autoritäten; wenn solche aber ohne Erfolg bleiben, so berichtet er dem Finanzminister.

1775, Nov. 7. (14392) Art. 120—123; 1781, März 24. (15141) §§. 1 und 68.

504. Alle Rückstände des Gouvernements im Allgemeinen sowol früherer Jahre als auch neu entstandene, müssen unverzüglich in die Bücher und Verschläge derjenigen Kreisrenteien eingetragen werden, bei welchen sie eingehen müssen; darauf kommen sie in die Bücher der Palaten und in die von diesen dem Reichsschatzdepartement zu unterlegenden Verschläge.

II. Von der Wirksamkeit der Gouvernements-Obrigkeit hinsichtlich der Rückstände.

505. Die Gouvernements-Regierung ist verpflichtet, die zuverläßigsten und ausführlichsten Notizen über den Stand der Rückstände im Gouvernement zu haben, zu deren Beschaffung sie sich der ihnen von dem Kameralhofe und den Kreisrenteien übersandten Verschläge und Formulaire bedient, doch ist sie nicht befugt, nach ihr geschehener Mittheilung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten, diesen Gegenstand betreffenden Nachrichten, noch irgend welche überflüssige Forderungen zu stellen.

1826, Nov. 24. (695).

506. Zu mehrerer Vergewisserung über den wahren Stand der Rückstände so wie zur Abwendung der Verheimlichung ihres Einganges, ist der Civilgouverneur verpflichtet die Renteien häufig zu revidiren und controliren, sowol persönlich, als auch durch besonders von ihm beauftragte Beamtete.

1811, Mai 16. (24633) §. 3.

507. Der Civilgouverneur ist verpflichtet über den Stand der Rückstände den Ministern der Finanzen und der innern Angelegenheiten, nach von diesen hierzu bestimmten Formulairen und Terminen, Verschläge nebst einer Erklärung über den Erfolg der Beitreibung so wie über die Ursachen, aus welchen einige Rückstände nicht getilgt worden, zu übersenden.

Ibidem, §. 4, 1825, März 9. (30289) a.

508. Ueber den Erfolg der Abgaben- und Restanzienerhebung so wie über die Ursachen, aus denen einige derselben nicht getilgt worden, unterlegen die Civilgouverneure, nach Ablauf eines jeden Halbjahres, dem Herrn und Kaiser Verschläge, in Grundlage der Mittheilungen des Kameralhofes, der Gouvernements-Regierung und der Polizeiverwaltungen. Außerdem bezeichnen sie in ihren allerunterthänigsten Berichten über den Stand und die Besichtigung des Gouvernements den bestehenden Restanzienbetrag, wobei sie in der Kürze den Grund ihrer Entstehung so wie die Hindernisse zur Berichtigung und zugleich

die dieserhalb ergriffenen gewöhnlichen und außerordentlichen Maaßregeln erwähnen.

1832, Juli 8. (4689) Art. 7; 1837, Juni 3. (10303) §. 221.

509. Die Gouvernementsobrigkeit wirkt auf die Beitreibung der Abgaben in den Städten unmittelbar durch die Dumen, Magistrate und Räthe, und in den Dörfern, mit Ausschluß der zum Ressort des Ministerii der Reichsbesitzlichkeiten gehörigen, durch die Landpolizei in nachstehender Grundlage.

510. Das Landgericht erhält Aufträge von vorgesetzten, Requisitionen von gleichstehenden Orten und Personen wegen Beitreibung der Abgaben- und anderer Rückstände desgleichen auch terminliche Nachrichten (zweimal jährlich ausführliche und allmonatlich breviter) über die Rückstände von der Kreisrentei und übersendet Auszüge aus diesen Nachrichten an die Bezirkspristavs, damit die Rückstände von wem gehörig beigetrieben werden. Den Bezirkspristavs assistirt hierbei, wo erforderlich, der Kreishauptmann.

1837, Juni 3. (10306) §. 40.

511. Die Bezirkspristavs bemerken alle bezahlten Restanzienposten, nach Vorweisung der Originalrenteiquittungen durch die Gutsobrigkeit, in den von den Landgerichten erhaltenen Auszügen und unterlegen über das Resultat der Beitreibung dem Landgerichte Verschläge, wöchentlich kurze und monatlich ausführliche, in welchen letzteren die Ursachen anzugeben, aus denen die Beitreibung nicht vollständig hat geschehen können. Der Kreishauptmann giebt gleichfalls über die durch seine Wirksamkeit geschehene Tilgung von Rückständen, dem Landgerichte die erforderlichen Nachrichten.

Ibidem.

512. In Grundlage aller dieser Nachrichten unterlegt das Landgericht seinerseits der Gouvernementsobrigkeit ebensolche terminliche Verschläge (wöchentlich kurze und monatlich ausführliche) wie es sie von den örtlichen Pristavs erhält. Inzwischen

werden im Landgerichte alle berichtigten Restanzienposten auf den von der Kreisrentei eingegangenen Registern abgemerkt.

Ibidem.

513. Den Bezirkspristavs und überhaupt Beamteten der Landpolizei ist verboten, von den Ansiedlern für Abgaben und andere Leistungen Geld zu empfangen, geschweige denn zu fordern; diese Gelder müsse von den Privatbauern durch die Gutsverwaltungen direct in die Kreisrentei einfließen.

Ibidem, Anmerkung.

514. Wo, außer in Sibirien, Transkaukasien und Beßarabien, wirkliche Reichsbauern existiren, da ist es den Gouvernementschefs gestattet, falls die gewöhnliche polizeiliche Maaßregel zur Beitreibung der Abgaben von den Kronansiedelungen, erfolglos bleiben sollte, nach Einvernehmen mit den Militairautoritäten, an allen den Orten, wo sich ganz besonders Hartnäckigkeit in Nichtzahlung der Kronabgaben erweist, militairische Execution in Anwendung zu bringen. Diese Maaßregel ergreifen die Gouvernementschefs jedoch nur in den äußerst dringendsten Fällen, wenn bei den Bauern eine besondere Nachläßigkeit, hinsichtlich der Abgabenzahlung zur Kroncasse, bemerklich wird, und auch dann müssen sie in jedem Falle, der sie zu dieser Maaßregel nöthigt, gleichzeitig hierüber dem Finanzminister berichten.

1835, Febr. 8.; 1836, Jan. 24. (8813); 1838, April 30. (11189).

515. Wenn in den Krondörfern der Gouvernements Witepsk, Mohilew, Wilna, Grodno, Minsk, Kiew, Wolhynien, Podolien und Bjalostok bemerkt wird, daß die Wirksamkeit der örtlichen Obrigkeiten hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen nicht den gehörigen Erfolg hat, so liegt dem Civilgouverneur ob, nach Erforderniß der Umstände, in den Kreis, in welchem sich die Rückstände immer mehr häufen, einen Gouvernementsbeamteten zu senden, ihn zu bevollmächtigen, daselbst hinsichtlich Beitreibung des Rückstandes, nach Grundlage der bestehenden Gesetzesvorschriften zu verfahren, demnächst ihm das erfor-

derliche Militaircommando und das Recht zu ertheilen, nach eigener Ueberzeugung hinsichtlich Beitreibung des Rückstandes zu verfahren.

1821, Oct. 11. (28778) P. 4; 1835, April 30. (8104) P. 2.

516. Wenn in den Ostseegouvernements sich die Bauern selbst einer Fahrläßigkeit hinsichtlich der von ihnen zu zahlenden Kronabgaben schuldig machen sollten, so verhängen die Civilgouverneure dieser Gouvernements falls die gewöhnlichen Polizeimaaßregeln unwirksam bleiben, in solchen Fällen eine Militairexecution in derselben Grundlage, wie solches, nach dem Art. 515, in den Krondörfern der westlichen Gouvernements geschieht.

1835, April 30. (8104).

517. Für Zulassung von Rückständen werden diejenigen, welche durch Nichtgebrauch ihrer Gewalt in gesetzliche Verantwortung fallen, unnachsichtlicher Beahndung unterzogen.

1811, Mai 16. (24633) §. 6.

518. Wenn die Civilgouverneure sich Unthätigkeit, Verabsäumung und Abweichung von den hinsichtlich der Restanzienbeitreibung bestehenden Regeln zu Schulden kommen lassen, so ziehen sie sich, als unwürdig des mit ihrem Amte verbundenen Vertrauens, persönlich die Strenge der Gesetze und den verdienten Zorn Kaiserlicher Gerechtigkeit zu (a). Einer gleichen Verantwortlichkeit unterliegen auch die Glieder der Gouvernements-Regierung (b).

(a) 1816, Febr. 23. (26157) P. 6; 1824, Nov. 14. (30114) P. 11. (b) 1832, Juni 15. (5436) Art. 12.

519. Im Fall sträflicher Nachsicht oder anderer Mißbräuche, wenn solche abseiten der örtlichen Obrigkeit geschehen und vom Minister der Finanzen oder der innern Angelegenheiten bemerkt werden, müssen die betreffenden Beamteten sofort von ihren Aemtern entfernt und dem Gerichte übergeben werden.

1811, Febr. 23. (26157) P. 5; 1818, Nov. 7. (27572) P. 4; 1820, Jan 7. (28080) §§. 9 u. 10; 1824, Nov. 14. (30114) Punkt 11.

520. Außerdem geschieht die Beitreibung der Rückstände aus dem Vermögen der Gouvernementschefs, der Glieder der Gouvernements-Regierungen und aller derjenigen, die durch mangelhafte Anordnungen hinsichtlich der Restanzienbeitreibung, sich auch nur der geringsten Vernachlässigung schuldig machen.

1815, Sept. 16. (25044); 1840, Juli 16. (13672).

521. Wenn der örtliche Pristav bei der Restanzienbeitreibung die hierzu festgesetzten Regeln verletzend, irgend eine Unregelmäßigkeit zuließ und ein solches Verfahren entdeckt wird, so ist er von seinem Amte zu entfernen und dem Gerichte zur Unterziehung der Strenge der Gesetze, zu übergeben.

1811, Mai 16. (24633) §. 18; 1837, Juni 3. (10305) §. 5.

522. Derselben Strenge unterliegt der Kreisrentmeister, wenn entdeckt wird, daß er, beim Empfange der Abgaben und Ausreichung der Quittungen, den Zahlern auch nur die geringste Verzögerung oder Aufenthalt verursachte oder auch, nach Empfangnahme der Abgabe von irgend Jemand, dieselbe in die Restanzienverschläge aufnahm.

1811, Mai 16. (24633) §. 19.

III. Von der Wirksamkeit der Revision durch die Senateure, hinsichtlich der Rückstände.

523. Im Falle einer außergewöhnlichen Restanzienanhäufung in irgend einem Gouvernement, wird, auf Allerhöchste Bestimmung, in dieses Gouvernement ein Senateur abdelegirt, um zur Beitreibung der Restanzien die schleunigsten und entschiedensten Maaßregeln zu ergreifen.

1820, Jan. 7. (28080) §. 1.

524. Bei Abdelegirung des Senateurs theilt ihm der Finanzminister Auszüge mit über besondere Fälle und Verhandlungen, die in seinem Ressort an Orten, wo verschiedene Zweige der Reichseinkünfte verwaltet werden, und zwar des Gouvernements, wohin der Senateur abdelegirt wird, vorgekommen sind und die seine Aufmerksamkeit und Einwirkung nöthig machen,

mit Beifügung der Bemerkungen des Ministerii über die von ihm remarquirten Versäumnisse und Nachläßigkeiten abseiten der örtlichen Obrigkeiten und über die projectirten zunächst liegenden Mittel zur Redressirung derselben.

Ibidem, §. 2.

525. Nach Ankunft in der Gouvernementsstadt fordert der Senateur vom Kameralhofe ausführliche Verschläge über die Rückstände in jeder Stadt und jedem Kreise besonders, mit Angabe dessen, welcher Art die Rückstände, wie alt sie sind, welche Maaßregeln zu ihrer Beitreibung ergriffen worden und aus welchen Gründen die Beitreibung nicht geschehen ist.

Ibidem, §. 3.

526. Nach Durchsicht dieser Notizen informirt und überzeugt sich der Senateur aus den zwischen dem Kameralhofe und der Gouvernements-Regierung wirklich stattgehabten Verhandlungen; darüber

1) ob der Kameralhof der Gouvernements-Regierung zu gehöriger Zeit genaue und ausführliche Nachrichten über den Stand aller Rückstände im Gouvernement mitgetheilt und ob derselbe darauf geachtet hat, das die Kreisrentmeister ihm in der festgesetzten Zeit über die säumigen Zahler Verschläge vorgestellt und ob er solche gleichzeitig an die Landgerichte eingesandt;
2) ob die Gouvernements-Regierung und örtlichen Obrigkeiten alle diejenigen Maaßregeln beobachtet haben, welche zur Beitreibung der Rückstände festgesetzt sind;
3) ob die Erfüllung dessen sich nicht etwa beschränkt hat auf bloße Beobachtung der Formen und auf Wiederholung der Vorschriften, aber mit Hinweglassung derjenigen Aufmerksamkeit, welche von der Gouvernements-Regierung und insbesondere von dem Civilgouverneur auf die Restanzienbeitreibung zu verwenden ist;
4) ob sie diejenigen Schwierigkeiten und Zweifel, welche den örtlichen Obrigkeiten, als: den Landgerichten, Dumen

oder Räthen bei der Beitreibung selbst aufgestoßen, entschieden haben;

5) ob sie die ungegründeten und lediglich zur Verzögerung vorgebrachten Schwierigkeiten, durch Bestrafung der Schuldigen, Amtsentsetzung und Uebergabe an das Gericht, auf Grund der Gesetze, beseitigt haben;

6) ob nicht bei allen diesen Verfügungen der Gouvernementsobrigkeit Saumseligkeit und Nachläßigkeit stattgefunden und worin solche bestanden.

Ibidem, §. 4; 1838, Juni 28. (11366).

527. Wenn der Senateur aus den Sachverhandlungen, Versäumnisse, Nachläßigkeit und Sorglosigkeit hinsichtlich der Restanzienbeitreibung, abseiten der der Gouvernements-Regierung subordinirten, örtlichen Obrigkeiten, als: der Landgerichte, Räthe, Gorodnitschen und Polizeimeister, ersieht, so entfernt er, nach seinem Ermessen, die Schuldigen von ihren Aemtern, übergiebt sie dem Gerichte oder unterzieht sie der gesetzlichen Strafe; inzwischen aber läßt er auf das Vermögen derselben Verbot legen, bis die Restanzien vollkommen eingezahlt sind. Wenn aber auch der Civilgouverneur oder der Vorsitzer des Kameralhofes sich als schuldig erweisen, so communicirt der Senateur ihretwegen unverzüglich; wegen des Ersteren dem Minister des Innern, wegen des Letzteren dem der Finanzen, zur weiteren Vorstellung an Seine Kaiserliche Majestät.

1820, Jan. 7. (28080) §. 5; 1837, Juni 3. (10303) Ukas.

528. Nach Durchsicht der Art der Rückstände so wie der Maaßregeln die, zu ihrer Beitreibung von der Gouvernements-Regierung ergriffen worden, ertheilt der Senateur, auf Grundlage der in diesem Ustav enthaltenen Regeln, von sich aus, die strengsten Befehle an diejenigen Behörden und Personen, welchen die Beitreibung obliegt, wobei er in Erwägung der verschiedenen Arten der Rückstände, zugleich die nächsten und entschiedensten Maaßregeln angiebt.

1820, Jan. 7. (28080) §. 6.

529. Der Senateur beschränkt sich nicht allein auf diese Anordnungen, sondern in allen Behörden, denen die Ausführung übertragen ist, controlirt er auch den Erfolg der Erfüllung, entweder selbst, oder durch besondere Beamtete, nach seinem Ermessen und im Falle von Unthätigkeit, Sorglosigkeit und Versäumniß, verfährt er mit den Schuldigen in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction.

Ibidem, §. 16.

530. Ueber die von ihm zur schnelleren Restanzienbeitreibung im Gouvernement getroffenen Anordnungen so wie über die Resultate derselben, communicirt der Senateur dem Finanzminister und berichtet gleichzeitig dem dirigirenden Senate.

Ibidem, §. 18.

531. Alle Kosten zur Abdeligirung des Senateurs und zu dessen Umherfahrten, werden, nach Beendigung der Gouvernementsbesichtigung hinsichtlich der Restanzien, von denjenigen beigetrieben, die deren Anhäufung verschuldet haben; worüber der Finanzminister dem dirigirenden Senate seine Vorstellungen macht.

Ibidem, §. 19.

IV. Von der Entgegennahme und Verrechnung der Rückstände.

532. Alle Abgabenrückstände im Allgemeinen werden unmittelbar von den Zahlungspflichtigen selbst oder durch deren Bevollmächtigte in die Kreisrenteien eingezahlt und in denselben zu jeder Jahreszeit und in derselben Ordnung empfangen, als über die laufenden Abgaben statuirt worden ist.

1769, Mai 19. (13300); 1782, Mai 26. (15405) §§. 8 u. 31.

533. Die Kreisrentmeister sind verpflichtet die beigebrachten Gelder selbst in dem Falle zu empfangen, wenn durch sie auch nur ein Theil des nach den Rechnungen bestehenden Rückstandes und solcher nicht vollkommen getilgt wird, in welchen Summen die Zahlungen auch geleistet werden mögen.

1782, Mai 26. (15405) §. 43.

534. Die Kreisrentmeister verrechnen die beigebrachten Summen auf diejenigen Rückstände oder Abgaben, welche der Zahler selbst zu berichtigen wünscht oder zu deren Regulirung die Gelder, durch Maaßregeln der örtlichen Polizei, beigetrieben worden sind.

1828, Sept. 15. (2284); 1837, Dec. 10. (10792) §. 22.

535. Wenn die Verrechnung der beigebrachten Gelder von dem Zahler dem Kreisrentmeister anheimgestellt wird, so sind zuerst die Rückstände früherer Jahre zu berichtigen, demnächst die aus neuerer Zeit und endlich die laufenden Abgaben, wobei jedoch die verschiedenartigen Steuern, als z. B. zu den Landesprästanden, zu den Vorrathsmagazinen u. s. w. nicht confundirt und zu den Reichsabgaben verrechnet werden dürfen, sondern jegliche Steuer nach ihrer Hingehörigkeit aufzunehmen ist.

1828, Sept. 15. (2284); 1837, Dec. 10. (10792) §. 22.

536. Wenn ein Kronschuldner seinen Wohnort verändert und in ein anderes Gouvernement übergeht, so muß der auf ihm haftende Rückstand für Rechnung des Kameralhofes und der Kreisrentei bestehen bleiben, zu welchen er anfangs aufgenommen war, und ist die Palate verpflichtet, ihre Requisition wegen Beitreibung der Schuld an die örtliche Obrigkeit zu erlassen, zu deren Jurisdiction der Schuldner gehört.

1781, Juni 6. (15167); 1837, Dec. 10. (10792) §. 27.

537. Bei Eingang eines Abgabenrückstandes aus einem Gouvernement für Rechnung des andern, muß hierüber sofort der Kameralhof, zu dessen Ressort der Rückstand aufgenommen ist, behufs der Ausschließung aus den Rechnungen, benachrichtigt werden; wonächst der Zugang und die Ausschließung in den dem Finanzministerio zu unterlegenden Verschlägen, gegenseitig anzuzeigen ist.

1837, Dec. 10. (10792) §. 27.

538. Wenn die Palate zur Ueberschreibung der Rückstände aus einem Gouvernement in ein anderes die besondere Bestim-

mung einer höheren Autorität erhält, so schreitet sie gleichwol nicht früher zur Ausschließung der Rückstände aus den Rechnungen, als nach Vergewisserung von dem Kameralhofe, wohin die Rückstände übergeführt werden, darüber, daß sie in der That daselbst schon aufgenommen worden sind. Auf die Erfüllung dieser Regel ist besonders zu achten, bei Ueberführung der Rückstände und Oclade von Leuten abgabenpflichtigen Standes, die sich aus einem Gouvernement in ein anderes übersiedeln.

V. Von der Verfristung und Erlassung der Rückstände.

539. Die 10jährige Verjährung erstreckt sich nicht auf die Erhebung der Abgaben so wie anderer Reichs- und Gemeindeleistungen.

1834, März 16. (6908).

540. Abgabenrückstände, die effectiv beizutreiben waren, können nicht anders verfristet und erlassen werden, als auf Allerhöchsten Befehl.

1813, Mai 12. (25380).

541. Jede Nachsicht bei Eintreibung der in termino nicht gezahlten Abgaben, ingleichem das Ansuchen um Dilation derselben aus ungenügenden Ursachen, ist verboten. Wenn aber die Rückstände durch irgend einen außerordentlichen, unglücklichen Fall verursacht worden, so ist nur in diesen Fällen, mit deutlichen Beweisen, dem Finanzminister, zur beliebigen Verfügung, Vorstellung zu machen.

1832, Juni 15. (5436) Art. 14.

542. Rückstände, zu deren Beitreibung keine Hoffnung vorhanden, können, bis zu dem Betrage von dreißigtausend Rbl. S. M., mit Einwilligung des Finanzministers und Reichscontroleurs, vom dirigirenden Senate erlassen werden.

1806, Oct. 9. (22312); 1823, Jan. 25. (29280) u. Oct. 30. (29640); 1831, Mai 6. (4541) P. 5; 1840, Aug. 31. (13750) Tab. 1, 4.

543. Aus besonders wichtigen Gründen ist der Finanzminister auch berechtigt, auf Summen die nicht den Betrag von sechstausend Rbl. S. M. übersteigen, zeitweilige Dilation zu ertheilen und namentlich: 1) bei auf Gemeinden und Krondörfern haftenden Schulden an den Reichsschatz, auf 5 Jahre mit Procenten; 2) bei Privatschulden aber und deren Beitreibung, in derselben Grundlage, bis zu dem Betrage von zehntausend Rbl. S. M., auf 3 Jahre; 3) bei den Abgaben der Reichsbauern, bis zu dem Betrage von sechstausend Rbl. S. M. auf 10 Jahre, — was auch auf andere Geld- und Straferhebungen Bezug hat.

1829, Dec. 19., Meinung des Reichsraths, I, Art. III. P. 2, 6; 1831, Mai 6. (4538) P. 3, 7; 1840, Aug. 31. (13750) Tab. 1, 2.

544. Abgaben, deren Einzahlung auf Allerhöchsten Befehl verfristet worden, müssen sowol in den besonderen Rechnungen der Kreisrenteien und Kameralhöfe, als auch in den von letzteren zu führenden Verschlägen, besonders und zwar dergestalt angeführt werden, daß die Zahlung für die gegenwärtige und für die nächstfolgende Zeit, für jedes Jahr besonders, zu ersehen ist.

545. Wenn irgend ein Rückstand sich als durch ein Versehen oder ungehörig in die Rechnungen gebracht erweist, so muß derjenige Kameralhof, zu dessen Ressort solcher Rückstand aufgenommen steht, wegen Ausschließung desselben demjenigen Departement des Finanzministerii Vorstellung machen, zu dessen Einkünften der Rückstand gehört und alsdann wird solcher, entweder durch den Finanzminister unmittelbar, oder durch dessen Vorstellung an den dirigirenden Senat, ausgeschlossen.

546. Nach genauer Beprüfung dieser Ursachen und nach befundener Zulässigkeit werden diejenigen Rückstände, welche nach dem Gesetze auszuschließen sind, in der hierfür vorgeschriebenen Ordnung, unverzüglich aus den Rechnungen gestrichen.

1811, Mai 16. (24633) §. 5.

547. Wenn der zur Beitreibung der Rückstände in's Gouvernement abdeligirte Senateur, bei Durchsicht der Verschläge über die Rückstände und der zu ihrer Beitreibung stattgehabten Verhandlungen, ingleichem aus den von ihm selbst eingezogenen Nachrichten, entdeckt, daß einige von ihnen aus gesetzlichen Gründen nicht beigetrieben worden, so giebt er sein Sentiment wegen Verfristung oder Ausschließung derselben und communicirt dem Finanzminister zur Bestätigung des Sentiments in der hierfür bestehenden gesetzlichen Ordnung.

1820, Jun 7. (28080) §. 17.

548. Die Kameralhöfe selbst sind auf keinen Fall berechtigt, von sich aus Rückstände auszuschließen, die einmal, wenngleich auch ungehörig, in ihre Rechnungen aufgenommen sind, sondern sind verpflichtet, welchen Betrages sie auch sein mögen, in jedem Falle hierüber dem Finanzminister vorzustellen. Wenn aber dem Kameralhofe, außer von diesem Ministerio oder vom dirigirenden Senate, desfallsige Vorschrift ertheilt oder der Allerhöchste Wille eröffnet werden sollte, so ist die Palate gehalten, auch hierüber mit umgehender Post dem Finanzministerio zu berichten und dessen Vorschrift abzuwarten.

1781, März 24. (15141) §. 7; 1806, Oct. 9. (22312); 1809, Juni 2. (23682); 1811, Mai 24. (24646); 1823, Jan. 25. (29280); 1824, Jan 21. (29734).

549. In gleicher Art sind die Kreisrenteien nicht befugt, Rückstände weder auszuschließen, noch zu verfristen ohne vorherige Vorschrift des Kameralhofes und, im Falle sie einen desfallsigen Befehl von einer andern Behörde oder einer Person erhalten, oder ihnen ein Allerhöchster Ukas eröffnet wird, sind sie gleichwol verpflichtet die Entscheidung des Kameralhofes einzuholen.

1781, März 24. (15141) §. 7; 1782, Mai 26. (15405) §§. 15, 16 und 51.

550. Wenn der Kameralhof sich erlaubt, die in seinen Rechnungen befindlichen Rückstände, ohne höhere Genehmigung

zu verfristen, so werden solche von den sich einer solchen eigenmächtigen Verfügung schuldig gemacht habenden Gliedern und Secretairen der Palate beigetrieben.

1813, Mai 12. (25380).

551. Wenn der Kameralhof zur Ausschließung eines Rückstandes den Ukas Eines dirigirenden Senats erhält, so muß er diesen unverzüglich erfüllen, ohne weiter abseiten des Finanzministerii eine besondere Vorschrift zu erwarten, aber zugleich über den Betrag des ausgeschlossenen Rückstandes sowol den Departements des Ministerii, zu deren Ressort der Rückstand gehörte, als auch dem Departement des Reichsschatzes berichten.

Instruction für die Kameralhöfe auf das Jahr 1829, §. 130.

552. Bei der Ausschließung oder Erlassung von Rückständen, ertheilt der Kameralhof, nach dazu erhaltener Genehmigung, dem Kreisrentmeister, in dessen Rechnungen der Rückstand aufgenommen ist, Befehl, achtet auf genaue Erfüllung desselben und schließt den Rückstand nicht eher aus seinen Rechnungen, als nach Vergewisserung darüber, daß er in den Rechnungen der Kreisrentei schon wirklich delirt ist.

Ibidem.

553. Bei Ausschließung des Rückstandes achtet der Kameralhof zugleich darauf, ob der Rückstand in den Rechnungen der Kreisrentei in demselben Betrage wie in seinen eigenen Verschlägen aufgenommen ist; entgegengesetzten Falles stellt er das Versehen zurecht.

Ibidem.

554. Die Ausschließung der Rückstände wird in den über sie dem Finanzministerio allmonatlich vorzustellende Verschlägen bemerkt. Wenn aber das Departement des Reichsschatzes in seiner Vorschrift zur Ausschließung des Rückstandes, eine besondere Mittheilung darüber fordert, so muß die Palate ihrem Berichte hinzufügen, in welchem monatlichen Verschlage namentlich und in welchem Geldbetrage diese Ausschließung geschehen, falls der Rückstand nicht eine besondere Rubrick ausmachte.

Ibidem.

VI. Von der Verfristung der Rückstände wegen außerordentlicher Unglücksfälle.

555. Die Verfristung der Rückstände wegen außerordentlicher Unglücksfälle, als Mißwachs u. dgl., wird durch besondere Allerhöchst bestätigte Regeln bestimmt.

1834, Dec. 1. (7599).

Abtheilung II.

Von den Rückständen in Krondörfern.

A. In den großreußischen und westlichen Gouvernements.

556. Die Verpflichtungen der Domainenhöfe, Kreischefs, Bezirksverwaltungen und Dorfobrigkeiten, hinsichtlich der Beitreibung der Rückstände von Reichsbauern, sind folgende:

I. Verpflichtungen der Domainenhöfe.

557. Behufs der Nachricht über den Fortgang der Abgabenzahlung der Reichsbauern so wie die zeitige Ergreifung von Maaßregeln zur Erhebung der Rückstände, erhält der Domainenhof von den Kreischefs, im Laufe der Zahlungstermine über die eingegangenen Summen und nach Ablauf der Termine über den Erfolg der Beitreibung von Rückständen, allmonatlich Verschläge und stellt solche dem Gouvernementschef zur Einsicht, vor.

1838, April 30. (11189) Abth. I Art. 292; 1839, Dec. 28. (13035) Theil I Art. 402.

558. Die Verfügungen behufs Beitreibung der Rückstände von Reichsbauern, gehört, unter Leitung des Gouvernementschefs, zu den Verpflichtungen des Domainenhofes.

1838, April 30. (11189); 1839, Dec. 28. (13035).

559. Wenn die Dorfgemeinden sich bei Zahlung der laut Oeladverzeichniß bestimmten Abgaben, nachläßig erweisen, so admonirt der Domainenhof sie eindringlich durch die Kreischefs, Bezirksverwaltungen und Dorfältesten zur Berichtigung der

Steuern; achtet darauf daß durch diese Autoritäten alle gesetzlichen Maaßregeln zur Beitreibung der Rückstände ergriffen werden, wirkt hierzu mit durch eigene Anordnungen und delegirt erforderlichen Falles einen Rath, Assessor oder Beamteten zu besonderen Aufträgen an den bezüglichen Ort ab, um die säumigen Zahler zu adstringiren und ist der Rückstand bedeutend, so begiebt sich, zur Anordnung der Beitreibung desselben, der Dirigirende der Palate selbst dorthin.

1838, April 30. (11189); 1839, Dec. 28. (13035).

560. Wenn nach Beschluß der Dorfgemeinde bestimmt wird, zur Tilgung des Rückstandes, das unbewegliche Eigenthum des betreffenden Reichsbauern zu veräußern, so unterlegt die Palate, nachdem ihr durch die Bezirksobrigkeit das letzte Angebot berichtet worden, welcher auf dem, von der Bezirksverwaltung abgehaltenen Peretorge verlautbart worden, hierüber dem Gouvernementschef und, nach von Diesem erfolgter Genehmigung, trifft sie dahin Anordnung, daß dem Käufer der Kaufbrief auf das erstandene Eigenthum übergeben, und von ihm die gehörige Summe erhoben, demnächst aber diese zur Bezahlung des Rückstandes verwandt werde.

1838, April 30. (11189), 1839, Dec. 28. (13035).

561. Wenn die Dorfgemeinden durch Unglücksfälle außer Stande sind, die Abgaben ordnungsmäßig zu zahlen, und sich aus der anzustellenden Untersuchung die Wahrheit dessen ergiebt, so unterlegt der Domainenhof, in Folge desfallsigen Nachsuchens der Dorfgemeinden und einer Vorstellung der Bezirks- und Kreisobrigkeit, dem Gouvernementschef und dieser dem Minister der Reichsbesitzlichkeiten, wegen unumgänglich nothwendiger Dilation.

Ibidem.

562. Wenn der Rückstand in den Krondörfern der groß-Reußischen Gouvernements, sich bis zum Jahresoclad anhäuft und nicht von Unglücksfällen herrührt, sondern vom Müssigange und Nachlässigkeit der zur Dorfgemeinde gehörigen Bauern und

durch gewöhnliche Maaßregeln nicht berichtigt werden kann, so erbittet der Domainenhof, mit Genehmigung des Gouvernementschefs, die Zustimmung des Ministers der Reichsbesitzlichkeiten, die Dorfgemeinden, bis zur Tilgung aller Rückstände, unter unmittelbare ökonomische Verwaltung ziehen zu dürfen. Hierbei versteht sich doch von selbst, daß von den, der ökonomischen Verwaltung zu unterziehenden Bauern, diejenigen Hauswirthe, welche ihre Abgaben und Leistungen ordnungsmäßig berichtigt haben, ausgenommen werden müssen. Nach hierzu erfolgter Genehmigung wird die ökonomische Verwaltung, auf den Grund einer besondern Verordnung constituirt.

1838, April 30. (11189).

II. Verpflichtungen der Kreischefs.

563. Nach Ablauf der halbjährigen Zahlungstermine werden dem Kreischef von den Kreisrentmeistern unverzüglich Verschläge über die, bei jeder Dorfgemeinde verbliebenen Rückstände übersandt, wobei die Art der betreffenden Steuer, sowol für die vergangene Zeit, als für die laufenden Zahlungen, zu bezeichnen ist.

Ibidem, 1839, Dec. 28. (13035).

564. Wenn dieser Verschlag mit den Rechnungen der Dorfgemeinden, Bezirksverwaltungen oder des Kreischefs nicht übereinstimmen sollte, so verfährt Letzterer in diesem Falle auf die im Art. 61 auseinandergesetzte Weise. Doch wird die Beitreibung der Rückstände keineswegs unterbrochen, während die Rechnungen in die erforderliche Uebereinstimmung gebracht werden.

Ibidem.

565. Der Kreischef unterlegt dem Domainenhofe im Laufe der Zahlungstermine und nach Ablauf derselben monatliche Verschläge über den Fortgang der Abgabenzahlungen abseiten der Dorfgemeinden, über die bei ihnen verbliebenen Rückstände so wie über die zu ihrer Beitreibung ergriffenen Maaßregeln.

1838, April 30. (11189); 1839, Dec. 28. (13035).

566. Der Kreischef bemüht sich um die Beitreibung der Rückstände und trifft die desfallsigen Anordnungen. Er admonirt die Dorfgemeinden eindringlich sowol persönlich, als auch durch die Bezirksverwaltungen, Dorfältesten und Starosten, zur Zahlung der rückständigen Abgaben; er achtet darauf, daß durch diese Obrigkeiten und durch die Dorfversammlungen alle zur Beitreibung der Rückstände in den Verordnungen der Bezirks- und Dorfverwaltung festgesetzten Maaßregeln angewandt und in Wirksamkeit gebracht werden; er wirkt dazu durch eigene Mittel mit und begiebt sich erforderlichen Falls selbst an Ort und Stelle oder sendet seinen Gehilfen zur Admonirung der säumigen Zahler.

Ibidem.

567. Der Kreischef dringt auf unverzügliche Erfüllung der Beschlüsse der Dorfversammlungen über Verkauf des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der säumigen Zahler, so wie auf ihre Abgabe zu Privat- und Gemeindearbeiten, damit sie die Rückstände abarbeiten, und erleichtert soviel als möglich die Wege zur Ausführung dieser Maaßregeln.

Ibidem.

568. Wenn auf den Beschluß der Dorfversammlung das unbewegliche Vermögen eines Reichsbauern, zur Tilgung seines Rückstandes, verkauft werden soll und, falls solches nicht vorhanden, die Gebäude selbst, mit Ausschluß der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so achtet der Kreischef darauf, das dieses Vermögen durch das Dorfgericht aufgenommen und abgeschätzt werde, daß über den Verkauf desselben von der Bezirksverwaltung die gehörige Bekanntmachung ergehe, und demnächst dieser Verkauf durch einen Torg geschehe, in Gemäßheit der, über alle solche Gegenstände in den Verordnungen der Dorf- und Bezirksverwaltungen enthaltenen Regeln. Nach Eingang des Berichtes von der Bezirksverwaltung über den, auf dem Peretorg verlautbarten Preis für das zu veräußernde Vermögen,

unterlegt der Kreischef hierüber dem Domainenhofe zur weiteren Wahrnehmung.

Ibidem.

569. Wenn ungeachtet alles dessen der Rückstand zur festgesetzten Zeit nicht berichtigt wird, so trifft der Kreischef dahin Anordnung, daß derselbe durch die Dorfversammlungen auf die übrigen Bauern derselben Gemeinden nach Maaßgabe der von jedem Hauswirthen zu zahlenden Steuer, repartirt und von diesen unverzüglich eingezahlt werde.

Ibidem.

570. Nachdem der Kreischef solche Anordnungen getroffen, achtet er auch auf die unverzügliche Erfüllung derselben und erhält zu diesem Behuf über den Erfolg der Restanzienbeitreibung, von den Bezirksverwaltungen Berichte.

Ibidem.

571. Wenn sich die Rückstände in den Dorfgemeinden zum Jahresoclad anhäufen, und zwar nicht aus dem Grunde von Unglückfällen, sondern aus Müssiggang und Nachläßigkeit der Bauern, und wenn es unmöglich diese Rückstände durch gewöhnliche Maaßregeln zu tilgen, so unterlegt der Kreischef dem Domainenhofe wegen Stellung der Dorfgemeinde, mit Ausschluß der ordentlichen Zahler, unter unmittelbare öconomische Verwaltung, bis zur Berichtigung aller Rückstande und nach Bestätigung dieser Maaßregel, bedient er sich, bei Verwaltung der Dorfgemeinden in den westlichen Gouvernements, der in der allgemeinen Gouvernementsverordnung, Art. 3403 bis 3409, enthaltenen Regeln, in den großreußischen Gouvernements aber einer besonderen Verordnung.

Ibidem.

572. Wenn die Dorfgemeinde durch Unglücksfälle außer Stande ist, die Geldabgaben regelmäßig zu zahlen, so unterlegt der Kreischef, auf Ansuchen der Gemeinde und Vorstellung der Dorf- und Bezirksobrigkeit, hierüber dem Domainenhofe,

mit dem Sentiment, inwiefern ein solches Ansuchen berücksichtigungswerth erscheint.

Ibidem.

III. Verpflichtungen der Bezirksverwaltungen.

573. Im Falle eines bei den Dorfgemeinden bestehenden Rückstandes, admonirt die Bezirksverwaltung eindringlich zur Berichtigung desselben, achtet darauf daß von der Dorfobrigkeit alle vorgeschriebenen Maaßregeln zur Beitreibung der Rückstände ergriffen werden und wirkt selbst mit durch eigene Anordnungen, so wie durch Absendung des Kronbesitzers, um die säumigen Zahler und die Dorfobrigkeit anzuhalten; wenn aber die Rückstände beträchtlich sind, so begiebt sich das Bezirkshaupt selbst dorthin, um sie beizutreiben.

1838, April 30. (11189) III Art. 338.

574. Wenn die Rückstände solcher Personen, die durch Müssiggang oder Verschwendung insolvent geworden, trotz aller Anerinnerungen und polizeilichen Maaßregeln, nicht für die 1ste Hälfte bis zum 1sten Mai und für die 2te Hälfte zum 16ten Januar des neubegonnenen Jahres berichtigt worden, so achtet die Bezirksverwaltung darauf, daß die Dorfversammlungen in diesen Terminen unfehlbar die in den folgenden Artikeln 582—590 festgesetzten Mittel zur Restanzienbeitreibung in Anwendung bringen und daß die in dieser Hinsicht von den Dorfversammlungen getroffenen Abmachungen ohne Verzug vollständig erfüllt werden.

Ibidem, Art. 339.

575. Im Fall die Dorfversammlung den Verkauf des unbeweglichen Vermögens eines Restanten bestimmt, achtet die Bezirksverwaltung darauf, daß derselbe aufgenommen, abgeschätzt, und von dem Dorfgerichte verkauft werde, demnächst aber der Erlös zur Tilgung des Rückstandes verwandt werde.

Ibidem, Art. 340.

576. Wenn aber die Dorfversammlung den Verkauf des zum vollen Eigenthum des Restanten gehörigen unbeweglichen Vermögens, so wie seiner überflüssigen Gebäude, beschließt, so achtet die Bezirksverwaltung darauf, daß dieses Vermögen beim Dorfgerichte aufgenommen und nach Maaßgabe der örtlichen Lage und der tragenden Revenüen, abgeschätzt werde. Nachdem ihm die Aufnahme und Abschätzung mitgetheilt worden, bestimmt er zum Verkaufe des Vermögens einen monatlichen Termin und erläßt darüber eine Bekanntmachung an die benachbarten privaten und andere Dörfer und Bezirke; bei Beginn des Termins setzt er einen Torg und nach einem Tage den Peretorg an, erhebt darauf von dem verlautbarten höchsten Bot den 10ten Theil als Handgeld und macht demnächst, zur Bestätigung des Verkaufs, dem Kreischef Vorstellung.

Ibidem, §. 341.

577. Wenn von der Dorfversammlung bestimmt worden, den Restanten zu Gemeinde- oder Privatarbeiten abzugeben, so sucht die Bezirksverwaltung auch solche Arbeiten zu ermitteln und ersucht erforderlichen Falles auch den Kreischef um seine Einwirkung in dieser Angelegenheit.

Ibidem, §. 342.

578. Die zu Gunsten der Dorfgemeinden von ihnen gehörigen Obrockstücken erlangten Einkünfte dürfen nicht auf fremde Gegenstände sondern müssen zur Berichtigung der auf den Gemeinden haftenden Rückstände verwandt werden. Wenn die Obrockstücke allen, einen Bezirk bildenden, Dorfgemeinden gemeinschaftlich oder nur einigen von ihnen gehören, so theilt die Bezirksverwaltung die Einkünfte nach Verhältniß der jeder Gemeinde angehörigen Theile und verabfolgt die hiernach auf jede, von den Dorfgemeinden fallende Summe dem Steuereinnehmer derselben gegen dessen Quittung in dem für die Rechnungsführung bestimmten Schnurbuche. Der Steuereinnehmer aber zahlt diese Gelder, in Gemäßheit des Art. 118 u. ff., bei der Kreisrentei ein (a).

Anmerkung. Zu den Obrockeinkünften gehören auch die Zahlungen, welche, auf den Grund des Ustavs über Kronansiedelungen, für besondere Anstalten im Bezirke einkommen. Was aber den Kronantheil dieser Einkünfte anbelangt, so führen die Kreisrentmeister darüber besondere Rechnung und sind die Inhaber solcher Anstalten verpflichtet, jenen Antheil directe zur Kreisrentei einzuzahlen (b).

(a) 1833, Nov. 28. (6592) §. 43; 1838, April 30. (11189).
(b) 1833, Nov. 28. (6592) §. 43, Anmerkung.

579. Ueber die zur Beitreibung der Abgabenrückstände ergriffenen Maaßregeln, so wie über den Erfolg seiner desfallsigen Anordnungen, berichtet die Bezirksverwaltung monatlich dem Kreischef, mit Anführung dessen, wieviel wirklich beigetrieben worden und wieviel annoch zur Beitreibung verblieben.

1838, April 30. (11189) III, Art. 343.

580. Wenn trotz alldem der Rückstand zum 1sten October nicht berichtigt ist, so trifft die Bezirksverwaltung dahin Anordnung, daß er alsdann durch die Dorfversammlung auf die übrigen Bauergemeindeglieder derselben Gemeinden repartirt, in die Abgabenhefte und Tabellen eingetragen und in gesetzlicher Ordnung beigetrieben werde. Hierbei bleibt den Gemeinden offen, nach örtlichem Ermessen, an den säumigen Zahlern ihren Regreß zu nehmen, sobald sich, in Gemäßheit der vorangeführten Regeln, die Möglichkeit hierzu bietet.

Ibidem, Art. 344.

581. Wenn die Dorfgemeinde, durch Unglücksfälle außer Stande gesetzt, alle ihr obliegenden Zahlungen zu leisten, um nothwendige Dilation nachsuchen sollte, so erhält die Bezirksverwaltung den desfallsigen Gemeindebeschluß durch den Dorfältesten und stellt hierüber, mit seiner Meinung ob und in welchem Maaße Dilation erforderlich, dem Kreischef vor.

Ibidem, Art. 345.

IV. Verpflichtungen der Dorfobrigkeiten.

a) Verpflichtungen der Dorfversammlung.

582. Bei der Verantwortlichkeit der Dorfgemeinde für regelmäßige und vollständige Bezahlung der ihr nach dem Oeladverzeichnisse obliegenden Geldabgaben, muß die Dorfversammlung strenge Maaßregeln zur Beitreibung der Rückstände ergreifen. Wenn demnach die Rückstände von solchen Personen, die durch Trägheit und Ueppigkeit zahlungsunfähig geworden, troß gütlicher und polizeilicher Maaßregeln, für die 1ste Hälfte zum 1sten Mai und für die 2te Hälfte zum 16ten Januar des nächstfolgenden Jahres, nicht erhoben sind, so schreitet die Dorfversammlung in diesen Terminen zur Vertheilung der Rückstände, nach Grundlage der nächstfolgenden Artikel.

1838, April 30. (11189) IV, Art. 98.

583. Wenn der Restant außer dem Hofes- und Kronantheile besonders, ihm eigenthümlich gehöriges unbewegliches Vermögen, z. B. Ländereien, Mühlen u. s. w. besitzt und hiervon Einkünfte zieht, so wird solches auf Verfügung der Dorfversammlung, zur Tilgung der Rückstände verwendet.

Ibidem.

584. Wenn diese Einkünfte zur Tilgung der Rückstände nicht zureichen oder wenn solches Vermögen gar nicht vorhanden ist, wird von der Dorfversammlung auf Verkauf des beweglichen Vermögens des Restanten erkannt, wobei die seiner Familie unumgänglich nothwendigen Gegenständn, als: Alltagskleider, Hausgeräthe, zum Ackerbau gehörige Geräthschaften, Lastthiere, Saatkorn und zu seinem und seiner Familie Unterhalt erforderliche Lebensmittel, ausgenommen sind.

Ibidem.

585. Wenn der Rückstand auch durch diese Mittel nicht getilgt wird, so kann die Dorfversammlung zur Verwendung des Restanten selbst oder irgend Jemandes aus seiner Familie zu Kron-, Gemeinde- und Privatarbeiten in demselben oder

einem benachbarten Kreise Anordnung treffen. Alsdann wird der Arbeitslohn, mit Ausschluß des zum Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie unumgänglich erforderlichen Antheiles, zur Tilgung des Rückstandes verwandt; wobei übrigens zu beachten, daß durch diese Maaßregel nicht die Arbeiter der Familie des Restanten zurückgesetzt werden.

Ibidem.

586. Wenn der Rückstand so beträchtlich ist, daß er durch die bezeichneten Mittel nicht getilgt werden kann, so bestimmt die Dorfversammlung den Verkauf des dem Restanten eigenthümlich gehörigen unbeweglichen Vermögens und im Falle des Nichtvorhandenseins oder Nichtzureichens desselben, auch seiner auf Gemeindegrund stehender Häuser, mit Ausnahme der ihm und seiner Familie unumgänglich nothwendigen Wohn- und Wirthschaftshäuser.

Ibidem.

587. Auf dieselbe, in den vorhergenden Artikeln 582 bis 586 auseinander gesetzte Weise, wird auch bei Erhebung der rückständigen außerordentlichen Steuern verfahren.

1833, Nov. 28 (6592) §. 45 P. 5.

588. Wenn trotz alldem der Rückstand zum 1sten October nicht getilgt worden, so wird er sofort durch die Dorfversammlung auf die übrigen Reichsbauern derselben Dorfgemeinde repartirt, in die Abgabenhefte und Tabellen eingetragen und in gesetzlicher Ordnung beigetrieben. Hierbei bleibt der Gemeinde offen nach örtlichem Ermessen, an dem Restanten ihren Regreß zu nehmen, sobald sich, in Gemäßheit der vorangeführten Regeln, die Möglichkeit hierzu bietet.

1838, April 30. (11189) IV, §. 98.

589. Unabhänging hiervon wird, wenn der Rückstand durch schlechte Führung, Unachtsamkeit, Trägheit oder Ueppigkeit entstanden, der dessen Ueberführte, auf Verfügung der Be-

zirksverwaltung und in Gemäßheit der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetzesvorschriften, einer Correctionsstrafe unterzogen.

1833, Nov. 28. (6592) §. 47.

590. Wenn jemand von den Ansiedlern, trotz der ergriffenen Maaßregeln, sich als vollkommen insolvent erweist und solches nicht seinen Grund hat in stattgehabten Unglücksfällen, sondern in größter Nachläßigkeit und Verschwendung, so kann die Dorfversammlung gesetzliche Uebereinkunft dahin treffen, daß ein solcher Ansiedler, außer der Reihenfolge, für die Gemeinde zum Rekruten abgegeben werde. Falls er aber zum Rekruten untauglich und schlechter Führung ist, so wird er ohne Anrechnung, in die Kolonien verschickt. Solche Verfügung wird durch die Bezirksverwaltung und den Kreischef, dem Domainenhofe vorgestellt, welcher die Sache, mit seinem Gutachten, zur definitiven Entscheidung an den Civilgouverneur bringt.

1833, Nov. 28. (6529) §. 48; 1838, April 30. (11189).

b) Verpflichtungen des Dorfältesten.

591. Wenn trotz aller Bemühungen des Steuereinnehmers und Dorfstarosten, von irgend einem Kronbauern die ihm obliegenden Geldsummen in den festgesetzten Terminen für die halbjährigen Zahlungen, nicht in vollem Betrage eingezahlt werden, so erläßt der Dorfälteste persönlich nachdrückliche Ermahnungen und Anerinnerungen zur Tilgung des Rückstandes in dem Dilationstermin, und zwar: für die 1ste Hälfte, vom 1sten März bis zum 1sten Mai des laufenden — und für die 2te Hälfte, vom 1sten bis zum 16ten Januar des neu begonnenen Jahres. Wenn aber auch der Dilationstermin ohne Erfolg verstrichen, so beauftragt er die Dorfversammlung zur Ergreifung der gesetzlichen, in den Artikeln 582—586 und 588 enthaltenen Maaßregeln, um die Rückstände von den Restanten beizutreiben. Nach von der Dorfversammlung über diesen Gegenstand getroffenen Verfügung, sorgt der Dorfälteste für pünktliche und sofor-

tige Erfüllung und berichtet über alle seinerseits in Folge dessen getroffenen Anordnungen, der Bezirksverwaltung.

1838, April 30. (11189) IV, Art. 185.

592. Wenn von der Dorfversammlung bestimmt sein sollte, das bewegliche Eigenthum des Restanten zu verkaufen, so requirirt der Aelteste die Dorfbehörde wegen Aufnahme, Taxation und Verkaufs jenes Eigenthums, so wie wegen Absendung der gelösten Summe an den Steuereinnehmer, zur Tilgung des Rückstandes.

Ibidem, Art. 186.

593. Wenn aber die Dorfversammlung den Verkauf des dem Restanten eigenthümlich gehörenden unbeweglichen Vermögens oder eines ihm überflüssigen Hauses, zur Tilgung des Rückstandes verfügt, so geschieht die Aufnahme und Taxation durch das Dorfgericht, mit Berücksichtigung der örtlichen Lage und Revenüen derselben; wonächst das Protocoll der Aufnahme und Taxation, zur behufigen Anordnung über den Verkauf des aufgenommenen und abgeschätzten Vermögens durch einen Torg der Bezirksverwaltung vorgestellt wird.

Ibidem, 187.

594. Wenn von der Dorfversammlung bestimmt wäre, den Restanten zu Kron-, Gemeinde- oder Privatarbeiten abzugeben, so nimmt der Dorfälteste hierüber mit wem gehörig Abrede, sucht selbst solche Arbeiten zu ermitteln, und ersucht die Bezirksverwaltung um deren Beihilfe, falls solche erforderlich sein sollte.

Ibidem, 188.

595. Ueber den Erfolg der, zur Beitreibung der Rückstände ergriffenen Maaßregeln, berichtet der Dorfälteste allmonatlich der Bezirksverwaltung, mit Anzeige dessen, wieviel wirklich erhoben und wieviel annoch zur Beitreibung verblieben.

Ibidem, §. 189.

c) Verpflichtungen des Dorfstarosten.

596. Der Dorfstarost wird, wenn die Reichsbauern die ihnen obliegenden Geldsteuern nicht zahlen, hierüber durch den Steuereinnehmer benachrichtigt und nöthigt die Restanten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch zeitige und eindringliche Anerinnerungen. Wenn solches bei Ablauf der Zahlungstermine ohne Erfolg geblieben ist, so setzt er hierüber, mit Auseinandersetzung der Gründe, aus denen nicht gezahlt worden, den Dorfältesten in Kenntniß, zur Wahrnehmung des seinerseits Erforderlichen, in Gemäßheit des Artikels 591; wobei er alsdann dem Steuereinnehmer bei Erhebung des Rückstandes, behilflich ist.

Ibidem, Art. 310.

d) Verpflichtungen des Steuereinnehmers.

597. Wenn ein Reichsbauer die ihm nach der Zahlungstabelle für die 1ste Hälfte bis zum 1sten März des laufenden und für die 2te Hälfte bis zum 1sten Januar des neu begonnenen Jahres, obliegende Geldsteuer nicht zum vollen einzahlt, so benachrichtigt der Steuereinnehmer hierüber sofort den Dorfstarosten und Aeltesten, behufs der auf den Grund der Art. 591 und 596 erforderlichen Verfügungen.

Ibidem, Art. 332.

598. Wenn der Rückstand durch von dem Dorfältesten und der Polizeiverwaltung, in Gemäßheit desfallsiger Uebereinkunft der Dorfbehörde, ergriffene Maaßregeln, von solchen Restanten, die durch Trägheit und Schwelgerei insolvent geworden, nicht sogleich beigetrieben wird, so muß der Steuereinnehmer, mit Beihilfe des Dorfstarosten, die Restanten unaufhörlich erinnern, die Rückstände, wenn auch nur in kleinen Summen, im Laufe des ergänzenden Termins und zwar: für die 1ste Hälfte vom 1sten März bis zum 1sten Mai und für die 2te Hälfte vom 1sten bis zum 16ten Januar, zu berichtigen.

Ibidem, 333.

599. Wenn der Restant, unerachtet dieser Maaßregeln, im Laufe des ergänzenden Termins die Rückstände nicht tilgt, so berichtigt der Steuereinnehmer hierüber dem Dorfältesten, damit der Dorfversammlung vorgeschrieben werde, in Gemäßheit des Art. 591, Maaßregeln zur Beitreibung des Rückstandes von dem Restanten, zu ergreifen.

Ibidem, Art. 334.

600. Die Entgegennahme der von den Reichsbauern, auf Verfügung des Dorfältesten, der Bezirksverwaltung und übrigen höheren Autoritäten, beizutreibenden Rückstände, gehört zu den Obliegenheiten des Steuereinnehmers, welcher ihren Eingang in das Abgabenheft und die Zahlungstabellen einträgt und demnächst dorthin einzahlt, wohin auch die laufenden Abgaben gehören.

Ibidem, Art. 335.

B. In den Gouvernements Curland, Livland und Ehstland.

I. Verpflichtungen der Domainenhöfe.

601. Wenn die Bauern irgend eines Krongutes, trotz aller Anerinnerungen und Maaßregeln des Kreischefs, die Abgaben nicht im Termin zum vollen einzahlen, so delegirt die Palate einen Beamteten an den Ort und wenn der Rückstand beträchtlich ist, so begiebt sich der Dirigirende selbst dorthin, um die erforderlichen und geeigneten Maaßregeln zu ergreifen.

1841, Juni 12. (14643) I Art. 202.

602. Wenn sich hierbei ergiebt, daß die Gemeinde durch irgend ein unglückliches Ereigniß nicht im Stande ist, die Abgaben zum festgesetzten Termin zu bezahlen, so unterlegt die Palate, nach Vergewisserung dessen, wegen der nothwendigen Dilation, durch den Gouvernementschef, dem Minister der Reichsbesitzlichkeiten.

Ibidem, Art. 203.

603. Wenn die Abgaben, ohne besonders triftige Gründe, nicht im Termine eingezahlt werden sollten, die Beitreibung der Rückstände aber zugleich, ohne Nachtheil für die Dorfgemeinde

nicht zulässig erscheint, so überzeugt sich die Palate davon und exportirt die Genehmigung des Civilgouverneurs dazu, daß die Bauerhöfe, bis zur Bezahlung der Rückstände, unter Curatelverwaltung gethan werden.

Ibidem, Art. 204.

II. Verpflichtungen des Kreischefs.

604. Wenn die Landgemeinde durch besondere Unglücksfälle zur regelmäßigen Abgabenzahlung unfähig geworden, so berichtet der Kreischef, nachdem er sich hiervon überzeugt, ungesäumt der Palate, mit seiner Meinungsäußerung darüber, welche Termine zur Bezahlung des Rückstandes festzusetzen wären.

Ibidem, II. Art. 157.

605. Wenn die Abgaben, ohne legalen Grund, nicht zur festgesetzten Zeit gezahlt werden und wenn die Beitreibung derselben nicht ohne Schaden für die Landwirthschaft geschehen kann, so berichtet der Kreischef hierüber der Palate, mit seiner Meinungsäußerung, ob die Bauerhöfe der Schuldner unter Curatelverwaltung zu geben, oder ob sie dem säumigen Zahler gänzlich zu nehmen sind.

Ibidem, Art. 158.

C. Im transkaukasischen Landstrich.

606. Im Fall einer unregelmäßigen Abgabenzahlung von Seiten der Dorfgemeinden, ist die Domainenpalate verpflichtet, durch den Curator oder eines ihrer Glieder, sofort die eigentliche Ursache zu ermitteln und nach Maaßgabe dessen, den Chef des Gouvernements oder Bezirks, wegen Beitreibung des Rückstandes, oder, auf den Grund des Art. 561, wegen zu bewilligender Dilation, anzugehen.

1841. Jan. 5. (14157) §. 36.

Abtheilung III.

Von den Rückständen bei Krongütern, die unter Verwaltung zeitweiliger Besitzer stehen.

607. Die Aufsicht über regelmäßige Abgabenzahlung durch die Bauern der Krongüter, die unter Verwaltung zeitweiliger Besitzer stehen, ist unmittelbar diesen Letzteren auferlegt.

1796, Nov. 29. (17586) P. 4; 1821, Oct. 11. (28778) P. 14; 1839, Dec. 29. (13035); 1840, Mai 15. (13471).

608. Wenn entdeckt wird, daß die Rückstände der Bauern durch schlechte Verwaltung entstanden, so werden sie zum vollen Betrage von den zeitweiligen Besitzern erhoben, weil diese die Güter nicht nach den vorgeschriebenen Regeln verwaltet haben.

1821, Oct. 11. (25778) P. 14.

Abtheilung IV.

Von den Abgabenrückständen der Bürger und Zünftigen.

I. In Residenzstädten.

609. Die Erhebung der Rückstände von Bürgern und Zünftigen, so wie alle hierher gehörigen Beitreibungsmaaßregeln, liegen unmittelbar den Stadtdumen ob, an welche auch alle desfallsigen Requisitionen der örtlichen Obrigkeit gerichtet werden.

1821, Oct. 11. (28778) P. 13.

610. Um die Bürger und Zünftigen zur Bezahlung der auf ihnen haftenden Rückstände zu nöthigen, stehen den Dumen dieselben Mittel zu Gebote, wie solche zur Beitreibung der Rückstände von den Reichsbauern festgesetzt worden.

1816, April 7. (26395).

611. Die Gemeinden haben das Recht, Bürger, welche aus Nachläßigkeit oder sorglosem Leben (aber nicht aus dem Grunde eines Unglücksfalles) ihre Abgaben nicht zahlen, zu

Gemeindearbeiten zu gebrauchen und diejenigen, von denen sich keine Besserung erwarten läßt, zu Rekruten abzugeben; doch ist dieses letztere Verfahren nur dann zulässig, wenn nach Erschöpfung aller Maaßregeln, die Rückstände im Verlaufe von fünf Jahren, von ihnen nicht haben beigetrieben werden können (a); die Abgaben der Bürger aber, die lediglich aus dem Grunde besonderer Unglücksfälle, nicht im Stande sind die Abgaben zu zahlen, haben die Gemeinden, von der 2ten Hälfte des Jahres ab, auf die anderen zu repartiren (b).

(a) 1831, Juni 28. (4677) §. 324, P. 3; 1822, Juni 15. (5436) Art. 5; 1834, Oct. 8. (7443). (b) 1832, Juni 15. (5436) Art. 5.

612. Der Moskauschen Bürgerschaft ist insbesondere gestattet, Gemeindeglieder, die im Laufe von 5 Jahren, die Abgaben für sich und ihre Familien nicht gezahlt haben und deren Führung tadelhaft ist, ingleichem auch die von der Polizei für solche Vergehen Eingesandten, welche keiner Kriminalbestrafung unterliegen, wenn sie überdies für zwei und mehr Jahre Abgaben schulden, mit Beäätigung des Kriegsgeneralgouverneurs, abzugeben, die Tauglichen zum Militairdienst und die Untauglichen zur Verschickung nach Sibirien, woselbst sie mit ihren Familien in Städten und Dörfern sich ansiedeln können. Wonächst die Quittungen für zum Militairdienst Abgegebene, nicht der in der Reihenfolge stehenden Familie, sondern der Gemeinde zu gut gerechnet wird.

1828, Dec. 19. (2533).

613. Wenn die Abgabenrückstände durch Unachtsamkeit der Duma sich anhäufen und nicht von der Gemeinde beigetrieben worden, so sind solche Rückstände unverzüglich durch die strengsten Maaßregeln von den schuldigen Gliedern der Behörde beizutreiben; wenn aber die Glieder die fehlende Summe nicht zum vollen bezahlen, so wird solche durch öffentlichen Verkauf ihres Vermögens ergänzt.

1820, Jan. 7. (28080) §. 9; 1821, Oct. 11. (28778) P. 13; 1824, Nov. 14. (30114) P. 11.

II. In Gouvernements- und Kreisstädten.

614. Die Gouvernementsobrigkeit ist verantwortlich für die richtige Beitreibung aller Geldsteuern von den Bürgern und Zünftigen; die unmittelbare Verantwortlichkeit aber liegt auf den Stadtdumen und Magistraten, an welche letztere auch alle desfallsigen Anträge der Gouvernements- und örtlichen Obrigkeit gerichtet werden.

1838, Juni 28. (11366) §. 32.

615. Wenn ungeachtet aller Maaßregeln des Aeltesten und der Glieder der Dume oder des Magistrates, irgend Jemand von den Hauswirthen zum 1sten März, d. h. zum letzten Termin für die Abgaben der 1sten Jahreshälfte, für diese oder für die Hälfte des letztverflossenen Jahres im Rückstande bleibt, so wird ihm, zur Bezahlung dieses Rückstandes, noch eine Frist von 2 Monaten gewährt, während welcher er unaufhörlich zur Bezahlung, wenn auch nur in kleinen Summen, gemahnt wird. Wenn, nach Ablauf dieses Termins, zum 1sten Mai, der Rückstand nicht bezahlt ist, so schreitet die Gemeinde zu den in den folgenden Artikeln enthaltenen Beitreibungsmaaßregeln.

Ibidem, §. 33.

616. Wenn der Restant außer einem Hause noch anderes ihm eigenthümlich gehöriges unbewegliches Eigenthum hat, wie z. B. Buden, Land, eine Mühle oder irgend eine andere öconomische Anstalt, wovon er Einkünfte genießt, so werden diese letzteren, nach Uebereinkunft der Bürgergemeinde, zur Tilgung des Rückstandes verwandt. Wenn diese Einkünfte zur Deckung des Rückstandes nicht zureichen sollten, oder falls derartiges Vermögen sich gar nicht vorfinden sollte, so werden, auf Beschluß der Gemeinde, durch von derselben betraute Leute, in Gegenwart des Restanten, an Ort und Stelle zuerst die Waaren, mit denen er handelte und demnächst auch sein übriges bewegliches Vermögen, verkauft. Von solchem Verkaufe müssen nur ausgenommen werden die der Familie des Restanten unumgänglich nöthigen Gegenstände, wie z. B. die täglichen Kleider, das

Hausgeräth, Handwerkzeuge, Arbeitsvieh und die zu seiner und seiner Familie Unterhaltung erforderlichen Lebensmittel. Wenn der Rückstand auch auf diesem Wege nicht gedeckt werden kann, so kann die Gemeinde den Beschluß fassen, den Restanten selbst oder irgend Jemanden aus seiner Familie zu Arbeiten an Privatpersonen oder zu deren in derselben Stadt und demselben Kreise oder einem benachbarten, sei es auch in einem anderen Gouvernement, belegenen Anstalten abzugeben. Alsdann wird der Arbeitslohn, mit Ausschluß des zu des Arbeiters und seiner Familie Erhaltung Nöthigen, zur Tilgung des Rückstandes verwandt. Ueber jede derartige Verfügung berichtet der Stadtälteste in Gemeinschaft mit dem Aeltesten für die Steuereinnahme, dem Stadtrathe oder Magistrate, aber nur zur Nachricht.

Ibidem, P. 1, 2, und 3.

617. Wenn der Rückstand so beträchtlich ist, daß er durch die vorangeführten Maaßregeln nicht gedeckt werden kann, so schreitet die Gemeinde, in Folge eines gefaßten, und auf Vorstellung des Stadmagistrats, vom Civilgouverneur genehmigten Beschlusses, zum öffentlichen Verkauf des dem Restanten eigenthümlich gehörigen, unbeweglichen Vermögens und wenn solches gar nicht vorhanden oder nicht zureicht, selbst der auf Gemeindegrund stehenden Häuser, mit Ausnahme der ihm und seiner Familie nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

Ibidem, P. 4.

618. In dieser Grundlage (Art. 615—617) wird auch bei Rückständen der außerordentlichen Steuer verfahren.

Ibidem, P. 5.

619. Wenn, ungeachtet alles dessen, der Rückstand nicht zum 1sten October, d. h. zum Beginne des Termins zur Zahlung der Abgaben für die 2te Jahreshälfte, getilgt sein sollte, so wird dieser Rückstand sofort durch die Gemeinde auf die übrigen Bürger repartirt, in die Abgabenhefte und Tabellen eingetragen und in vorerwähnter Ordnung beigetrieben; der Gemeinde aber bleibt vorbehalten die Refundirung des Betrages, sobald

sich hiezu die Möglichkeit bietet, von dem Restanten, in Gemäßheit der angeführten Regeln, zu fordern.

Ibidem, §. 34.

620. Unabhängig hiervon, wenn der Rückstand durch schlechte Führung, Nachläßigkeit und Faulheit oder Verschwendung veranlaßt worden ist, wird der dessen Ueberführte, auf den durch die Stadtdume in gesetzlicher Art bestätigten Beschluß der Bürger- oder Zunftgemeinde, einer Correctionsstrafe unterzogen.

Ibidem, §. 35.

621. Wenn Jemand von den Bürgern oder Zünftigen, ungeachtet aller Maaßregeln, sich zur Abgabenzahlung vollkommen unfähig erweist, nicht aus irgend einem Unglücksfalle, sondern durch die äußerste Nachläßigkeit oder Verschwendung, so kann die Bürger- oder Zunftgemeinde den gesetzlichen Beschluß fassen, einen solchen Restanten für die Gemeinde außer der Reihenfolge und mit Anrechnung bei der nächsten Stellung, zum Rekruten; falls er aber zum Rekruten untauglich und schlechter Führung ist, zur Verschickung auf die Ansiedelungen, ohne Anrechnung, abzugeben. Eine solche Verfügung wird in gesetzlicher Ordnung durch die Stadtdume dem Kameralhof vorgestellt, welcher die Sache, mit seinem Gutachten, zur allendlichen Entscheidung des Civilgouverneurs bringt. Diese letztere Maaßregel kommt aber nur alsdann zur Anwendung, wenn, nach Erschöpfung aller Maaßregeln, der Rückstand innerhalb fünf Jahren von dem Restanten nicht erhoben werden kann.

Ibidem, §. 36.

622. Von den in den Städten, nach Grundlage der Artikel 495 und 496 der Gesetze über die Stände, zu den Bürgern angeschriebenen Personen werden diejenigen, welche sich als lasterhaft und nachläßig hinsichtlich der Abgabenzahlung erweisen, ingleichem auch diejenigen, welche nicht im Stande sind die im 5ten Punkt des Artikels 478 derselben Verordnungen festgesetzte Jahresabgabe zu bezahlen, oder, nach Ablauf von 5 Jahren, von ihrer Verzeichnung zur Stadt ab gerechnet, nicht

die Gewährleistung von sechs achtbaren Hausbesitzern vorstellen und wegen deren definitiver Anschreibung keine Unterlegung abseiten der Dume oder des Magistrates erfolgt, in allgemeiner Grundlage zu den Arbeitern verzeichnet, d. h. unter persönlicher Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für die richtige Abgabenzahlung, mit dem bürgerlichen Oclad belegt.

1832, Dec. 22. (5842) II, Art. 9; 1834, Jan. 16. (6723) P. 2; Juli 24. (7295) P. 2.

623. Wenn die Bürger- und Zunftgemeinde durch Unglücksfälle nicht im Stande ist, die Geldsteuern regelmäßig zu bezahlen, und solches sich aus der Untersuchung als wahr ergiebt, so unterlegt die Stadtdume oder der Magistrat dem Civilgouverneur und dieser dem Finanzminister wegen der nöthigen Terminsbewilligung.

1838, Juni 28. (11366) §. 37.

624. Die Einkünfte von den Bürgergemeinden gehörigen Obrockstücken, dürfen nicht auf fremdartige Gegenstände verwendet werden, sondern zur Bildung eines städtischen Kapitals falls auf der Gemeinde keine Rückstände lasten, oder diese nur soviel betragen, daß sie von der Gemeinde, ohne Bedrückung, durch gewöhnliche Repartition, gezahlt werden können. Entgegengesetzten Falles werden diese Einkünfte zur Tilgung der auf der ganzen Gemeinde lastenden Abgabenrückstände verwandt. Den Betrag dieser Einkünfte zahlt die Dume oder der Magistrat, sofort nach deren Eingang, zur Kroncasse ein, nachdem dieselben in den dafür bestimmten Büchern in Einnahme und demnächst wieder in Ausgabe gebucht worden.

Ibidem, §. 38.

625. Nach Ablauf des für jede Jahreshälfte zur Einzahlung der Abgaben bestimmten Termines, fertigt die Kreisrentei sofort die vorgeschriebenen Verschläge über die auf jeder Bürgergemeinde haftenden Rückstände an, wobei die Arten der Steuern sowol für die vergangene Zeit, als auch die laufenden Abgaben bezeichnet werden. Ein Exemplar dieser Verschläge wird

alsdann der Dume oder dem Magistrate, behufs der zur Beitreibung der Rückstände erforderlichen Verfügung, mitgetheilt, ein anderes aber wird dem Kameralhofe unterlegt, damit dieser seinerseits bei der Gouvernements-Regierung und dem Civilgouverneur dahin einwirken könne, daß die Dume oder der Magistrat hierzu admonirt werde.

Ibidem, §. 40.

526. Sofort nach Erhalt der Restanzienverschläge ergreifen die Dume oder Magistráte die zur Beitreibung der Rückstände erforderlichen Maaßregeln und verfahren in Gemäßheit der oben erwähnten Regeln, wobei sie zur Kenntniß der Gounements-Regierung bringen, was für Maaßregeln angewandt worden und welchen Erfolg dieselben gehabt haben.

Ibidem, §. 41.

627. In keinem Falle dürfen weder die Glieder der Stadtdumen und Magistráte, noch die Beamteten der Polizei oder die von der Gouvernements-Regierung abdelegirten Personen, oder sonst Jemand, die von den Bürgern und Zünftigen zu zahlenden Abgabengelder selbst empfangen, sondern sie sind verpflichtet, diese anzuhalten, die Gelder direct an den Starost einzuzahlen und sorgen dafür, daß der Rückstand, wenn auch nur zum Theil, nach dem Vermögen der Bürger, getilgt werde, wenn die gegenwärtigen Mittel ihnen nicht gestatten, den zu zahlenden Betrag, ohne sich zu Grunde zu richten, zum Vollen zu bezahlen.

Ibidem, §. 42.

628. Wenn es sich erweist, daß die Rückstände durch Unachtsamkeit und Unterlassung der Staroften und ihrer Gehilfen entstanden, so werden diese Personen bei der Stadtdume, auf Verfügung deren Glieder, einer strengen Beahndung unterzogen.

Ibidem, §. 43.

629. Bei Anhäufung der Abgabenrückstände und wenn erwiesenermaaßen nicht durchaus alle gesetzlich gebotenen Maaßregeln zu ihrer Berichtigung ergriffen worden, um so mehr bei

vorsätzlicher Unterlassung, sind verantwortlich zuerst die Staroſten und deren Gehilfen und demnächst auch die Glieder der Stadtdumen und Magiſträte, mit ihrem eigenen Vermögen, welches der Aufnahme und dem Verkaufe in geſetzlicher Grundlage unterliegt, wonächſt das daraus gelöſte Geld zur Berichtigung des Rückſtandes verwandt wird.

Ibidem, §. 44.

630. Im Falle geſetzwidriger Beſteuerung und anderer Mißbräuche von Seiten der Gemeindeſtaroſten, ihrer Gehilfen und der Glieder der Stadtdumen und Magiſträte beim Einſammeln der Abgaben oder Erhebung der Rückſtände, ingleichem für Verſchleuderung von den Gemeindegeldern, werden die Schuldigen ſofort dem Kriminalgerichte übergeben und gleichzeitig, nach Ermeſſen der Obrigkeit, von ihren Aemtern entfernt, demnächſt aber, nach Urtheil des Gerichtes, zum Militairdienſte abgegeben, oder wenn ſie zu ſolchem untauglich ſind, zu den Arreſtantenkompagnieen oder zu Feſtungsarbeiten verſchickt. Die verſchleuderten Summen werden aus ihrem Vermögen erſtattet und wenn ſie durch dieſes Mittel nicht gedeckt werden können, auf die jene gewählt habenden Gemeinden ſelbſt repartirt.

Ibidem, §. 45.

Abtheilung V.

Von den Rückſtänden der Privatbauern und Hofesleute, der freien Ackerbauer, der verpflichteten Anſiedler und der Verſchickten.

631. Wenn die Abgaben von den Privatbauern und Hofesleuten in dem feſtgeſetzten Termine und innerhalb 15 Tagen nach demſelben, nicht eingezahlt ſind, ſo wird dieſer Rückſtand mit Pönbelegung erhoben.

1811, Mai 16. (24633) §. 12; 1812, März 27. (25057) P. 6; 1823, Juni 9. (29504) P. 6; 1832, Juni 15. (5436) Art. 6 b.

632. Nach Ankunft des Beisitzers vom Landgerichte in dem Privatdorfe wird die rückständige Summe mit der gesetzlichen Pön erhoben und für Rechnung des Dorfes an den Kreisrentmeister eingesandt.

1811, Mai 16.(24633) §. 26.

633. Wenn der Rückstand nebst Pön innerhalb dreier Jahre nicht erhoben wird, so berichtet der Beisitzer hierüber dem Civilgouverneur und setzt die Beitreibung in den andern Dörfern fort.

Ibidem, §. 27.

634. Der Civilgouverneur trägt, nachdem er den Bericht des Beisitzers über nicht geschehene Bezahlung des Rückstandes erhalten, bei der Gouvernements-Regierung darauf an, mit dem Dorfe, auf welchem der Rückstand, trotz ergriffener Maaßregeln unbezahlt bleibt, in gesetzlicher Grundlage zu verfahren.

Ibidem, §. 28.

635. Für einen auf einer Privatbesitzlichkeit haftenden Abgabenrückstand können nicht Kapitalien zurückgehalten werden, die dem Gutsbesitzer aus irgend welchem Grunde aus der Kroncasse ausgezahlt werden müssen (a). Dieser Rückstand wird allem zuvor durch Verkauf des vorhandenen Kornes und der übrigen Vorräthe des Privatbesitzers berichtet, falls das Land auf Gehorch steht; der Verkauf des beweglichen Vermögens der Bauern aber soll gar nicht stattfinden (b).

(a) 1834, März 3. (6877). (b) 1769, Mai 19. (13300) P. 6; 1811, Mai 16. (24633) §. 29; 1818, Nov. 7. (27572) P. 1; 1821, Oct. 11. (28778) P. 5; 1833, Nov. 28. (6592) §. 45.

636. Falls bei irgend einem Besitzer von mit Leibeigenen besetzten Grundstücken, die Rückstände bis auf 86 Copeken S. M. per Seele steigen, so wird dessen Besitzlichkeit unfehlbar unter Curatel gestellt (a).

Anmerkung. In den Ostseegouvernements hat die in diesem Artikel enthaltene Verordnung über Curatel, nur in solchem Falle statt, wenn der Gutsherr, welchem die Gutspolizei übertragen ist, sich als bei der Abgabenerhebung nachläßig erweist (b).

a) 1832, Juni 15. (5436) Art. 9; 1839, Nov. 9. (12867) Tab. (b) 1835, April 30. (8104).

637. Für unbedeutende Rückstände, die nicht größer als 6 Rub. S. M. vom ganzen Dorfe sind, darf die Besitzlichkeit nicht unter Curatel gestellt werden. Die Land- und Stadtpolizeien müssen diese Gelder durch den Verkauf des auf der Besitzlichkeit befindlichen Mobiliars erzielen. Für Nichtbeitreibung dieser Rückstände aber werden die Glieder der Landgerichte und Stadpolizeien von ihren Aemtern entfernt und dem Gerichte übergeben.

1818, Nov. 7. (27572) P. 4; 1839, Nov. 9. (12867).

638. Die Curatel über gutsherrliche Besitzlichkeiten wegen Abgabenrückstände, wird auf Vorschrift der Gouvernements-Regierung bestellt und nach Ermessen des Civilgouverneurs, Edelleuten desselben Gouvernements oder nach seiner Auswahl besonderen Beamteten aus dem Adel, übertragen. Für jede Verzögerung bei einer Curatelbestellung in vorbezeichneter Grundlage, ist der Civilgouverneur und die Gouvernements-Regierung verantwortlich.

1817, Febr. 28. (26707); 1825, Aug. 7. (30442); 1826, Nov. 19. (682); 1832, Juni 15. (5436) Art. 10, 12.

639. Bei solcher Curatelbestellung wird dem Gutsherrn jegliches Dispositionsrecht über das Eigenthum genommen, ja es wird ihm sogar das Hinkommen und der Aufenthalt daselbst untersagt.

1769, Mai 19. (13300) P. 6; 1797, Dec. 18. (18274) Art. 31; 1816, Febr. 23. (26157) P. 3; 1818, Nov. 7. (27572) Punct 2.

640. Der Curator empfängt von den Bauern sowol die laufenden Abgaben, als auch, zur Tilgung von Rückständen die Obrockgelder, soviel deren dem Gutsbesitzer zu zahlen sind, und die übrigen öconomischen Einkünfte, ohne alle Verminderung derselben im Vergleich zu früheren Jahren.

Dieselben Verordnungen.

641. Alle Einkünfte die von der Besitzlichkeit während solche unter Curatel stand, eingesammelt worden, senden die Curatoren in die Kreisrenteien für Rechnung der Abgaben und Rückstände (a). Wenn aber bemerkt wird, daß die Curatoren die Rückstände nicht auf vorbezeichnetem Wege berichtigen, sondern dieselben noch vergrößern oder durch ihre Anordnungen der Kroncasse Nachtheil bereiten, alsdann wird die Sache, nach beim Kreisadelsmarschall gehörig geführter Untersuchung, mit dessen Sentiment dem Civilgouverneur vorgestellt, welcher durch die Gouvernements-Regierung dahin Anordnung trifft, daß der eines Mißbrauches oder unrechtmäßiger Verfügungen überführte Curator, dem Gerichte zur Strafbestimmung, nach Maaßgabe seiner Schuld, übergeben werde (b).

(a) S. die zu Art. 639 bezogenen Verordnungen. (b) 1832, Juni 15. (5436) 11.

642. Behufs der in dieser Hinsicht erforderlichen Aufsicht benachrichtigt die Gouvernements-Regierung über jede Curatelbestellung wegen nachläßiger Abgabenzahlung von einer gutsherrlichen Besitzlichkeit, den Kameralhof, mit Hinzufügung der Nachricht, worin die Einkünfte der Besitzlichkeit bestehen, sei es nun in Obrockstücken der Bauern oder in öconomischen Anstalten, und wie groß die Summe des Jahresoclads dieser Einkünfte ist; der Kameralhof aber berücksichtigt die bezeichneten Nachrichten wenn die Einzahlung jener Einkünfte zur Tilgung der Rückstände erfolgt und falls die eingezahlten Summen dem nicht entsprechen, so benachrichtigt derselbe die Gouvernements-

Regierung, zur Ermittelung der Ursachen und, wenn sich Jemand durch Unthätigkeit oder Mißbrauch als schuldig erweist, damit mit einem Solchen nach aller Strenge der Gesetze verfahren werde.

1816, März 5., Circulairvorschrift des Herrn Finanzministers an die Kameralhöfe.

643. Die Besitzlichkeit bleibt unter Curatel bis zur völligen Tilgung aller Rückstände und Abgaben; worauf sie aber sofort dem Gutsherrn zurückgegeben wird.

1811, Mai 16. (24633) §. 31; 1816, Febr. 23. (26157) P. 3; 1821, Oct. 11. (28778) P. 8.

644. Die vorerwähnten Regeln finden auch in den westlichen Gouvernements Anwendung, jedoch mit folgenden Ergänzungen.

645. Der Curatel unterliegt nicht nur der Theil, auf welchem der Rückstand haftet, oder welchen der Gutsherr selbst eigenbeliebig dazu bestimmt, sondern sämmtliches im Gouvernement belegene Vermögen, worin es auch bestehen möge, des Gutsherrn, welcher den Rückstand zugelassen hat.

1821, Oct. 11 (28778) P. 7.

646. Bei der Curatelbestellung für einen solchen Gutsherrn soll keinerlei Uebereinkunft wegen theilweiser Uebergabe des Vermögens in andere Hände berücksichtigt werden, mit Ausnahme von Krepostacten, die vordem, mit Bezahlung der Poschlin an die Krone, in Gerichtsbehörden abgeschlossen worden.

Ibidem, P. 7.

647. Die Oberaufsicht über Curatelen im Kreise liegt den Kreisadelsmarschällen ob und sind diese für Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln verantwortlich. Wenn aber die Kreisadelsmarschälle gewahren, daß die Vormundschaftsverwaltungen nicht allein, mit Hilfe der gesetzlich vorgeschriebenen Mittel, die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen können, so müssen

sie wegen Abcommandirung eines Militaircommando zur Hilfe der Curatoren, Vorstellung machen.

Ibidem, P. 9; 1831 Febr. 23. (4382).

648. Die Kreisanwälde sind gehalten unablässig darauf zu achten, daß alle in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Regeln genau erfüllt werden und wenn die Kreisadelsmarschälle oder Curatoren sich irgend ein Versäumniß ihrer Obliegenheiten zu Schulden kommen lassen, so erlassen die Anwälde an sie Erinnerungen und berichten jedesmal der Gouvernements-Regierung. Für Nichtbeobachtung dessen werden sie sofort der gerichtlichen Untersuchung übergeben.

Ibidem, P. 10; 1834 Febr. 23. (4382) und Oct. 30 (4894).

649. Rückstände für Getränkesteuer, wo solche existirt, werden mit einer Pön und in derselben Grundlage erhoben, wie Rückstände für Kopf- und Obrocksteuer.

1826, Aug. 22. (540) XI.

650. Abgabenrückstände, sowol von freien Ackerbauern, als auch von verpflichteten Ansiedlern, werden mit einer Pön in derselben Grundlage beigetrieben, wie solches hinsichtlich der Privatbauern festgestellt worden.

1811, Mai 16. (24633) §. 12.

651. Wenn von Verschickten die Abgaben nicht seinerzeit eingezahlt werden sollten, so übergiebt die örtliche Obrigkeit den Restanten an die Stammeinwohner zur Arbeit gegen verhältnißmäßige Bezahlung und Unterhalt.

1822, Juli 22. (29128) §. 386.

652. Von denjenigen Rückständen, die auf Jesuitenländereien haften und in Gemäßheit der Meinung des Reichsraths vom 17ten Februar 1825, zum Kapital geschlagen worden, wird eine Pön für ihre Nichtbezahlung im Termin erhoben, wobei dieselbe nur von den Renten dieses Kapitals berechnet wird; von denjenigen aber, deren Bezahlung auf einige Jahre ver-

fristet worden, wird die Pön auch von dem Kapital selbst erhoben, welches alle Jahr einzuzahlen ist — und von den Renten desselben.

1825, Febr. 17. (30242); 1830, Mai 22. (3674).

653. Falls Jesuitenländereien unter Kronadministration gelangen, so wird für Nichteinzahlung zur Kroncasse des vollen sechsprocentigen Revenüenertrages jener Besitzlichkeiten, abseiten der Administrations- oder wirklichen Kronverwaltung, keine Pön verhängt.

1839, Juni 22. (12464).

II. Abschnitt.

Von den verschiedenen Abgaben, die anstatt der Kopf- und Obrocksteuer erhoben werden.

I. Capitel.

Von den Abgaben der ausländischen Handwerker.

Abtheilung I.

Von den Abgaben der ausländischen Handwerker in den Hauptstädten.

654. Ausländische Handwerker, die nicht in der Russischen Unterthänigkeit stehen und ihr Handwerk in beiden Hauptstädten treiben, werden mit einer jährlichen Abgabe von jedem Meister nach dem in der hier angeschlossenen Tabelle bezeichneten Oclad, belegt.

1818, Aug. 18. (27467) P. 2 u. 3.

Anmerkung. In der hier angeschlossenen Tabelle sind außer dem Oclad der Abgaben von ausländischen Handwerkern auch die Oclade der anderen Abgaben, die anstatt der Kopf- und Obrockſteuer erhoben und in diesem Abschnitt erwähnt werden, enthalten.

655. Die Abgaben der nicht in der Russischen Unterthänigkeit stehenden, ausländischen Handwerker, werden nur den wirklichen Meistern auferlegt; Gesellen aber und Lehrlinge sind sowol von dieser Abgabe als auch von der Kopfsteuer eximirt.

1810, Febr. 2. (24116) X, P. 6; 1818, Aug. 12. (2746) P. 1.

656. Meister die wegen Gebrechen oder Alterswegen, desgleichen weil sie verarmt sind, ihr Handwerk nicht betreiben können, sind von der bezeichneten Abgabe befreit. Demnächst ist ihnen zwar gestattet sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren, aber nicht Gesellen und Lehrlinge zu halten.

1818, Aug. 12. (27467) P. 4.

657. Neu angereiste ausländische Meister werden von dieser Steuer für die ersten drei Jahre von der Zeit ihrer Verzeichnung zur Zunft ab, befreit.

Ibidem, P. 6.

658. Zur Erleichterung der Berechnung jener Steuer wird die Anzahl aller ihr unterliegenden, anwesenden Meister in jeder Hauptstadt in drei verschiedene Klassen getheilt, von denen die erste 43, die zweite 29 und die dritte 14 Rub. 50 Kop. S. M. jährlich zahlt, dergestalt, daß die allgemeine, von allen Meistern zur Kroncasse einzuzahlende Steuersumme auf jede Meisterschaft mit 29 Rubel S. M. repartirt wird.

Ibidem, P. 7; 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

659. Die Handwerksverwaltungen verzeichnen, unter Leitung des Stadthauptes, mit Berücksichtigung des Vermögens der Handwerker und nicht blos der Handwerker an sich, die Namen aller Meister in die erwähnten 3 Klassen und bestimmen hiernach die zu zahlende Steuer.

1818, Aug. 12. (27467) P. 8.

660. Der 4te Theil der zur 1sten Klasse gehörigen Meister ist verpflichtet außer den bestimmten 43 Rbl. S. M. noch jährlich 29 Rub. S. zur Unterstützung verarmter Meister zu zahlen. Die Hälfte dieser Zusteuer ist zur Erleichterung und Berichtigung der Kronsteuer für verarmte Handwerker bestimmt, die andere Hälfte aber zur wirklichen Unterstützung derselben nach Ermessen der Handwerksverwaltung und mit Bestätigung des Stadthauptes.

Ibidem, P. 9; 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

661. Nach Bestätigung dieser Repartition durch die Stadtdume werden von derselben namentliche Verzeichnisse jeder Zunft angefertigt und zur Einsammlung der Abgaben in der festgesetzten Zeit, an die Verwaltungen gesandt.

1818, Aug. 12. (27467) P. 10.

662. Die Handwerksverwaltungen empfangen die festgesetzte Steuer und senden solche zur gehörigen Weiterbeförderung, in die Stadtdume, nach den von Letzterer bestätigten Verzeichnissen, in 2 Terminen zu gleichen Theilen und zwar im Januar und Juli Monat.

Ibidem, P. 11.

663. Im November Monate jedes Jahres controliren die Handwerksverwaltungen die früheren namentlichen Verzeichnisse, fertigen, mit Beachtung der im verflossenen Jahre stattgehabten Veränderungen, neue Verzeichnisse an und stellen sie der Stadtdume zur Bestätigung vor.

Ibidem, P. 12.

664. Zur Beobachtung der Ordnung hinsichtlich dieser Steuer, bei Aufgeben des Handwerks, bei dem Uebertritte in eine Russische Verwaltung, oder Eintritt in die Gilde, ingleichem bei der Abreise aus der Residenz, sind die zum Ressort der ausländischen Handwerksverwaltung gehörigen Meister verpflichtet, allem vorgängig dieselbe davon in Kenntniß zu setzen, worauf sie, nach Bezahlung aller schuldigen Abgaben, darüber ein schriftliches Attestat erhalten, ohne welches sie weder in die

Gilde, noch in eine Russische Handwerksverwaltung aufgenommen werden, noch auch Pässe zur Abreise erhalten.

Ibidem, P. 13.

Anmerkung. Alle hier angeführten Regeln sind durchweg bestätigt durch den Ukas 1825 Sept. 30. (30513).

665. Ausländische Handwerker in den Hauptstädten, die in vorangeführter Grundlage eine besondere Steuer zahlen, werden zwar nicht mit der bürgerlichen Kopfsteuer belegt, aber in Fällen wo von Russischen Zünftigen, wegen der Ausdehnung ihres Gewerbes, die Gildensteuer zu erheben bestimmt ist, wird solche in derselben Grundlage auch von ausländischen Meistern erhoben.

1824, Nov. 14. (30115) §. 99.

666. Die Rückstände an Abgaben der ausländischen Handwerker werden in derselben Grundlage wie von Bürgern, ohne Pön für die im Termin unterbliebene Einzahlung, erhoben.

1825, Oct. 24. (30546).

Abtheilung II.

Von den Abgaben der ausländischen Handwerker in andereren Städten.

667. Ausländische Handwerker, die nicht den Russischen Unterthänigkeitseid geleistet haben und, dem ihnen zustehenden Rechte gemäß, wünschen zur Zunft irgend einer Stadt des Russischen Reiches, mit Ausnahme der Hauptstädte, verzeichnet zu werden, zahlen eben so wenig wie die ausländischen Meister in den Hauptstädten, während 3 Jahre, vom Tage ihres Eintritts in die Zunft ab, irgend eine Steuer zur Kroncasse.

1827, Dec. 21. (1631) P. 16.

668. Nach Ablauf der 3 Jahre werden diese Handwerker anstatt der Kopfsteuer, von welcher sie befreit sind, mit einer jährlichen Zahlung von 5 Rub. 75 Kop. S. von jedem Meister, belegt.

1825, Sept. 30. (30513); 1839 Nov. 9. (12867).

669. Auf solche ausländische Zünftige erstrecken sich in aller Kraft die hinsichtlich der ausländischen Handwerker in den Hauptstädten festgestellten, in der vorhergehenden Abtheilung enthaltenen Regeln, mit alleiniger Ausnahme der Reparti-tionsart der Steuern. Eine desfallsige Ordnung in den Gouver-nements-, Kreis- und übrigen Städten festzustellen, erscheint wegen der unbeträchtlichen Zahl solcher Handwerker und der ge-ringen Wichtigkeit der ihnen auferlegten Abgabenzahlung, über-flüssig.

1825, Sept. 30. (30513).

670. Ausländer die, mit gehörigen Legitimationen verse-hen, sich auf Fabriken und Betriebsanstalten befinden, ist ge-stattet daselbst zu leben, ohne Verzeichnung zur Zunft so wie ohne die damit verbundenen Abgabenzahlung (a). Dieses Vor-rechts genießen auch ausländische Meister und Arbeiter auf Tuchfabriken, die sich aus dem Zaarthum Polen nach Rußland übersiedeln (b).

Anmerkung. Dieses Vorrecht hat keine Anwendung auf Ebräer, denen im Allgemeinen die Uebersiedelung nach Rußland verboten ist (c).

(a) 1827, Dec. 21. (1631) P. 16. (b) 1832, März 11. (5224) P. 2 u. 5. (c) vide Ustav über die Stände. Art. 1391.

671. In den mit Freijahren privilegirten Neureußischen Städten zahlen ausländische Zünftige gar keine Abgaben.

1825, Sept. 30. (30513).

II. Capitel.

Von der Rauchfangsteuer der Bürger und Odno-dworzen der westlichen Gouvernements.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

672. Von den Bürgern und Odnodworzen der westlichen Gouvernements sowol der ansässigen, als nicht ansässigen, welche

in diesen Stand aus der früheren Schljachta getreten sind, wird die Abgabe, gemäß dem in der Tabelle zum Art. 654 bezeichneten Oclad, nach den in der 2ten Abtheilung dieses Kapitels enthaltenen Regeln, erhoben.

1831, Oct. 19. (4869); 1834, Jan. 14. (6734) und Dec. 10. (7638).

673. Von Zahlung dieser Steuer sind nur befreit:

1) Personen, deren Adel von den Deputirtenversammlungen bestätigt worden oder die, auch ohne solche Bestätigung, vor Emanirung des Ukases vom 19ten Oct. 1831, adliche mit Bauern besetzte Güter und Bauern ohne Land oder Hofesleute besessen haben;

2) Personen, deren Adel vor Emanirung des Ukases vom 19ten Oct. 1831 nur von den Deputirtenversammlungen bestätigt worden, die aber bis zu dieser Zeit keine mit Bauern besetzte Güter besessen haben. Solche sind von der vorbezeichneten Steuer hinfort, bis zur Beprüfung ihrer vorgestellten Adelsbeweise abseiten der Heroldie, befreit.

1834, Jan. 16. (6779) und Sept. 23. (7404); 1835, April 24. (8086).

674. Ansässige Odnodworzen werden solche genannt, welche ihre eigenen Ländereien haben, oder auf Obrock von Kron- oder gutsherrlichen Ländereien leben; nicht ansässige sind solche, die in verschiedenen Diensten und Functionen bei Privatpersonen stehen.

1831, Oct. 19. (4869) P. 5.

675. Westliche Odnodworzen, die sich auf Kronländereien niedergelassen haben oder die in der Folge zu denselben übergesiedelt werden, gehören zum Gemeindebestande der Reichsbauern derjenigen Besitzlichkeiten, auf denen sie angesiedelt sind und unterliegen in Allem derselben Verwaltung wie diese Bauern, verbleiben aber nach dem Alten, hinfort bis zur Errichtung eines Abgabensystems für die Reichsbauern, bei der Rauchfangsteuer.

1841, Dec. 15. (15121) P. 3 u. 5.

676. Die Rauchfangsteuer wird von den ansässigen Odnodworzen, nach Grundlage der in jedem Kreise zusammenzustellenden und an den Kameralhof einzusendenden Familienlisten (a), von jedem Rauchfange, wenngleich bei demselben mehr oder weniger als 3 Seelen befindlich sein sollten, erhoben (b).

(a) 1831, Dec. 1. (4977). (b) 1831, Oct. 19. (4869) P. 12.

677. Die besondere Repartition der erwähnten Steuer ist dem Gutachten der Gemeinde, nach Maaßgabe der Umstände des Einzelnen, überlassen.

1831, Oct. 19. (4869) P. 14.

678. Bürger, welche sich zu Stadtgemeinden anderer Russischen Gouvernements anschreiben lassen, treten in die allgemeine Kathegorie, aber mit der Ausnahme, daß, weil die Einwilligung der Gemeinde zu ihrer Aufnahme nicht erforderlich, die Gemeinde auch nicht für ihre Abgabenzahlung verantwortlich ist.

Ibidem, P. 18.

679. Odnodworzen, welche wünschen, sich nach den wüsten und Obrockländereien des Kaukasischen Landstrichs, so wie der Gouvernements Orenburg und Saratow überzusiedeln, bekommen zu 50 Dessätinen für jede Familie urbares Land.

1832, März 25. (5250) §§. 1, 4.

680. Bei solcher Uebersiedelung wird den Odnodworzen fünfjährige Befreiung von der Rauchfangsteuer und den Landesprästanden gewährt. Nach Ablauf dieser Frist zahlen sie Rauchfangsteuer wie die in den westlichen Gouvernements lebenden Odnodworzen, außerdem aber einen Grundzins zu 10 Kop. S. von der Dessätine. Diese letztere Steuer bleibt für 20 Jahre unverändert, alsdann wird sie aber dem Obrock der Reichsbauern gleichgestellt, wobei nicht die Anzahl der Seelen, sondern die Quantität der Dessätinen zur Richtschnur dient.

Ibidem, §. 7, P. 1. 1838, April 30. (11189).

681. Die Uebergesiedelten werden an ihren früheren Orten vom Anfange des Jahres ab aus den Rechnungen excludirt, in

welchem sie sich übersiedeln und von dieser selben Zeit wird auch die Frist der ihnen verliehenen Abgabenfreiheit gerechnet.

1832, März 25. (5250) §. 8.

Abtheilung II.

I. Von der Repartitionsweise der Rauchfangsteuer und von deren Erhebung von auf Kronländereien angesiedelten Odnodworzen der westlichen Gouvernements.

682. Die auf Kronländereien lebenden Odnodworzen der westlichen Gouvernements zahlen sowol die Rauchfangsteuer als auch die Landes- und Gemeindesteuer, nicht abgesondert von den Reichsbauern, sondern vereint mit ihnen, wobei einer für den anderen (als zu einer Gemeinde gehörige Personen) verhaftet ist.

1841, Dec. 15. (15121) P. 5.

II. Von der Repartitionsweise der Rauchfangsteuer und deren Erhebung von auf eigenen, Gemeinde- und gutsherrlichen Ländereien angesiedelten Odnodworzen der westlichen Gouvernements.

683. Für die regelmäßige und vollständige Einzahlung der Rauchfangsteuer zur Kroncasse, abseiten der zur Gemeinde gehörigen Odnodworzen der westlichen Gouvernements, ist die ganze Gemeinde verantwortlich. Von denjenigen aber, die nicht in den Bestand der Gemeinde eingetreten sind, sind alle zu diesem oder jenem Dorfe verzeichneten Odnodworzen (einer für den andern) für die Richtigkeit jener Zahlungen verantwortlich.

1834, Jan. 22. (6734) §. 1.

684. Die Gemeindeversammlung fertigt zu Anfange Januars eines jeden Jahres, eine schriftliche Bestimmung darüber

an, wieviel der Hauswirth in jeder abgetheilten Familie zu der der Gemeinde obliegenden allgemeinen Steuer zu zahlen hat.

Ibidem, §. 2.

685. Solche Repartition der allgemeinen Rauchfangsteuer unter den Odnodworzen, geschieht durch die Gemeindeversammlung, nach deren Gutachten und nach Maaßgabe der Umstände des Einzelnen; wobei zu beobachten, daß die Steuer für nach der Revision Verstorbene und in verschiedener Veranlassung Ausgeschiedene, aber nicht aus dem Oelad Ausgeschlossene, ingleichem für Zahlungsunfähige, in vorbezeichneter Grundlage auf die zur Gemeinde gehörigen, anwesenden Zahlungsfähigen, repartirt werde.

Ibidem, §. 3.

686. Das Landgericht hat sich nicht in diese Verfügungen der Gemeindeversammlung zu mischen, sondern nur darauf zu achten, daß der Betrag der ganzen Steuer weder größer noch geringer sei, als der für die ganze Gemeinde bestimmte.

Ibidem, §. 4 u. 1839, Dec. 28. (13035).

687. In Gemäßheit solcher Repartition der Gemeindeversammlung, muß jeder Hauswirth die erforderliche Summe zeitig und vor Beginn des Termins zur Einzahlung in die Kreisrentei, an den Aeltesten übersenden.

1834, Jan. 22. (6734) §. 5.

688. Der Aelteste empfängt von dem Hauswirthen den Geldbetrag, ertheilt ihm hierüber eine Quittung und trägt gleichzeitig die eingegangenen Gelder in ein Schnurbuch, welches ihm alljährlich, zeitig und vor Beginn des Jahres, vom Kameralhofe übersandt werden muß.

Ibidem, §. 6.

689. Die von den Odnodworzen eingegangenen Gelder muß der Aelteste in dem zur Einzahlung der Abgaben festgesetzten Termine, oder auch früher, nach Maaßgabe der geschehenen Einzahlung, sobald die empfangenen Gelder nicht weniger als

30 Rub. S. betragen, bei der Kreisrentei einzahlen. Ueber die Einzahlung der Gelder ist der Kreisrentmeister verpflichtet, ihm die gesetzliche Stempelquittung zu ertheilen.

Ibidem, §. 7; 1839, Nov. 9..(12867) II.

690. Nach dieser Quittung muß der Aelteste sogleich in dem ihm vom Kameralhofe gesandten Schnurbuche, die in die Rentei eingezahlte Summe in Ausgabe buchen und demnächst die Quittung selbst der Gemeindeversammlung, bei deren erster Zusammenkunft, produciren.

1834, Jan. 22. (6734) §. 8.

691. Der Aelteste hat unablässig darauf zu achten, daß jeder Hauswirth die ihm obliegende Zahlung vollkommen berichtige, und ihn hieran unermüdlich und zeitig, ohne das Ende der Zahlungstermine abzuwarten, zu erinnern.

Ibidem, §. 9.

692. Nach Ablauf jedes dieser Termine trägt die Kreisrentei die bei jeder Gemeinde verbliebenen Rückstände in den allgemeinen Restanzienverschlag und theilt solchen dem Landgerichte mit, welches zur Beitreibung dieser Rückstände nach allgemeiner Grundlage verfährt.

Ibidem, §. 10.

693. Die beigetriebenen Rückstände müssen von dem Aeltesten direct in die Kreisrentei eingezahlt werden und ist streng verboten, sie Beamteten der Landpolizei oder anderen abzugeben.

Ibidem, §. 11.

694. Nach Ablauf eines Jahres muß der Aelteste nach den Schnurbüchern und Quittungen der Gemeindeversammlung Rechenschaft über die von den Hauswirthen an ihn eingezahlte und an die Kreisrentei übersandte Rauchfangsteuer ablegen. Nachdem die Gemeindeversammlung einen Verschlag angefertigt, sendet sie solchen nebst dem Schnurbuche und allen Documenten durch den Aeltesten an das Landgericht, welches wiederum Alles an den Kameralhof zur Revision absendet.

Ibidem, §. 12.

III. Von der Repartitionsweise der Rauchfangsteuer und deren Erhebung von Bürgern der westlichen Gouvernements.

695. Die Bürger der westlichen Gouvernements, welche sich zu den Städten haben anschreiben lassen, bilden bei diesen eine besondere Verbindung; wenn aber ihre Anzahl unbedeutend ist, so werden sie der Stadtgemeinde zugezählt.

Ibidem, §. 13.

696. Die Verbindung der Bürger einer jeden Stadt ist für die regelmäßige und vollständige Einzahlung der Rauchfangsteuer aller zu ihr gehörigen Personen verantwortlich.

Ibidem, §. 14.

697. Die Repartition der Rauchfangsteuer unter die Personen dieser Verbindung geschieht in Gemäßheit der in den Artikeln 684 und 685 enthaltenen Regeln.

Ibidem, §. 15.

698. Die Verbindung der Bürger hat einen alljährlich aus ihrer Mitte mit Bestätigung des Gouvernementschefs zu erwählenden Steuereinnehmer. Wenn aber die Bürger wegen ihrer geringen Anzahl unmittelbar der Stadtgemeinde zugezählt worden, so wird die Rauchfangsteuer von ihnen durch den Starosten der übrigen städtischen Corporationen erhoben.

Ibidem, §. 17.

699. Der Steuereinnehmer empfängt die von den Bürgern zur Rauchfangsteuer zu zahlenden Gelder, ertheilt ihnen darüber Quittungen und übersendet die eingegangenen Summen an die Stadtdume oder das Rathhaus, in derselben Ordnung, wie solche für die übrigen zur Stadtgemeinde gehörigen Stände festgesetzt worden.

700. Zur Rechnungsführung über die von den Bürgern eingezahlte Rauchfangsteuer so wie über die Absendung derselben an die Stadtdume oder den Rath, erhält der Steuereinnehmer von dieser Behörde alljährlich ein Schnurbuch, nach welchem er auch, nach Ablauf jeden Jahres, seiner Verbindung

Rechenschaft ablegt und demnächst dasselbe, nebst den Verschlägen und Documenten, der Stadtdume oder dem Rathe vorstellt.

Ibidem, §. 18.

701. Bei Eintreibung der Rückstände von Bürgern wird nach Grundlage der in Hinsicht auf die Personen des Bürgerstandes festgesetzten Regeln verfahren.

Ibidem, §. 19.

III. Capitel.

Von den Abgaben der Kolonisten.

Abtheilung I.

Von der Zuschlagkopfsteuer.

702. Die auf Kronländereien angesiedelten Kolonisten unterliegen nicht der allgemeinen Kopfsteuer, sondern werden nur mit besonderen Zuschlagsteuern belegt und zwar: 1) zur Unterhaltung der Wege- und Wassercommunication; 2) zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden, nach dem Oclad, wie solcher in der Tabelle zum Art. 654 bezeichnet ist.

703. Die Repartition der für diese Abgaben von jedem Dorfe nach Anzahl der Revisionsseelen zu zahlenden Summe ist, mit Berücksichtigung der besonderen Mittel des Einzelnen, den Kolonisten selbst überlassen.

1807, Dec. 4. (22706); 1809, Febr. 12. (23480); 1812, März 12. (25031) P. 1; 1818, Aug. 9. (27462).

704. Kolonisten, sowol die sich auf eigenen, als auch contractlich auf gutsherrlichen Ländereien niedergelassen haben, werden mit der Kopfsteuer nach dem Oclad der gutsherrlichen Bauern, belegt (a). Einer ebensolchen Abgabe unterliegen die verpflichteten Ansiedler, welche im Tyraspolschen Kreise des Cher-

sonschen Gouvernements auf gutsherrlichen Ländereien angesiedelt sind (b).

(a) 1804, April 12. (21254) P. 2; 1824, Dec. 23. (30172). (b) 1804, April 12. (21254) P. 2 und Sept. 20. (21458); 1827, Sept. 14. (1377).

Abtheilung II.

Von dem Grundzins.

I. Oclade.

705. Nach Ablauf ihrer Freijahre sind die Kolonisten verpflichtet einen Grundzins zu bezahlen.

1767, März 27. (12852) Art. 12; 1797, Juni 20. (18011) Punct 11; 1800, Sept. 6. (19546) P. 9; 1802, Dec. 19. (20556); 1804, Febr. 20. (21163) P. 3; 1806, Dec. 25. (22410) P. 4; 1808, Dec. 18. (23408); 1812, März 12. (25031); 1820, Febr. 2. (28124), April 24. (28252); 1825, März 9. (30281); 1826, Jan. 9., Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths.

706. Der von den Kolonisten zu zahlende Grundzins wird nach der Anzahl der wirklich von ihnen besessenen Ländereien bestimmt.

707. Der von den Saratowschen Kolonisten zu zahlende Grundzins, wird den von den dasigen Reichsbauern zu entrichtenden Abgaben gleichgestellt.

1808, Dec. 18. (23408); 1812, März 12. (25031) Art. 2; 1815, Dec. 8. (26013).

708. Diese Abgabe zahlen sie nur für fruchtbares Land, alles unfruchtbare und Sauerland aber bleibt in ihrem Besitze, ohne daß sie dafür Geld zahlen.

709. Die Sareptasche Gemeinde ist verpflichtet von jeder Dessätine fruchtbaren Landes jährlich 7 Kopeken per Tschetwert zu bezahlen.

1767, März 27. (12852) Art. 12; 1797, Juni 20. (18011) P. 11, 1839, Nov. 9. (12867).

710. Von den St. Petersburgischen Colonisten zahlen von jeder Dessätine fruchtbaren Landes in Silbermünze: Die innerhalb der Sastaven Befindlichen 71 ½ Cop. Die Neu-Saratowschen, Strelnaschen und Peterhofschen zu 57 ¼ Cop. Die Kronstädtschen und Kypenschen zu 51 ½ Cop. Die Oranienbaumschen zu 45 ¾ Cop. Die Ischoraschen zu 43 Cop. und endlich die Jamburgschen zu 35 ¼ Cop. per Tschetwert.

1812, März 12. 25031); 1820, April 24. (28252); 1939, Nov. 9. (12867).

711. Der von den St. Petersburger Kolonisten zu zahlende Grundzins ist keine beständige und unveränderliche Steuer sondern kann, in Berücksichtigung der Verbesserung ihrer Lage, ihren Vortheilen entsprechend, auch vergrößert werden.

1820, Febr. 2. (28124).

712. Die Colonisten der Zarskoselskischen Fabriken unterliegen keinerlei anderen Abgaben, als der Leistung derjenigen Prästanden in der Stadt Zarskoe-Selo, welchen die übrigen Einwohner abgabenpflichtigen Standes unterworfen sind.

1825, Aug. 20. (30459).

713. Die Belowegsche Kolonie im Tschernigowschen Gouvernement zahlt zu 28 ¾ Kop. S. M. von jeder Dessätine fruchtbaren Landes.

1812, März 12. (25031) P. 1; 1839, Nov. 9. (12867).

714. Die Poltawaschen Kolonisten zahlen in früherer Grundlage einen Grundzins von 5 Rub. 72 Cop. S. M. und zu 9 Cop. S. zur Unterhaltung der Wegecommunication.

1803, Aug. 1. Ukas; 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

715. Von der Rübensdorfschen Kolonie im Woroneschschen Gouvernement wird zu 21 ½ Cop. S. M. per Dessätine erhoben.

1812, März 42. (25031) P. 1; 1839, Nov. 9. (12867).

716. Die Schottländischen Missionaire, welche sich im Kaukasischen Landstrich in Karaß niedergelassen und die Baselschen Missionaire in der im Kaspischen Landstrich und Kara-

bagschen Kreise belegenen Stadt Schuscha, sind verpflichtet zu 4½ Cop. S. per Dessätine zu zahlen.

1806, Dec. 25. (22410) P. 4; 1828, Dec. 15. (2517); 1839, Nov. 9. (12867); 1840, April 10. (13368) §. 5.

717. Die im Kaukasischen Landstrich neben den Mineralquellen desgleichen in der Stadt des heiligen Kreuzes (св. крести) sich niedergelassen habenden deutschen Kolonisten, sind hinsichtlich der Abgaben und Leistungen mit den dasigen Reichsbauern gleichgestellt.

1817, Sept. 29. (27070); 1828, Dec. 15. (2517).

718. Die Menonisten zahlen 4½ Cop. S. per Dessätine des ihnen zugetheilten Landes und sind im übrigen von jeglicher anderen Abgabenzahlung befreit.

1800, Sept. 6. (19546) P. 9; 1801, Mai 23. (19887); 1825, März 9. (30281) P. 1; 1839, Nov. 9. (12867).

719. Alle Neureußischen und Beßarabischen Kolonisten, müssen, nach Ablauf ihrer Freijahre, hinsichtlich der Abgabenzahlung, mit den dasigen Reichsbauern gleichgestellt werden (a); diejenigen aber von ihnen, die nicht Ländereien besitzen und sich nicht mit Ackerbau beschäftigen, müssen mit einer Abgabe belegt werden, welche der Kopfsteuer der Reichsbauern, ohne Ausschluß der Landesprästanden, gleich kommt (b).

Anmerkung I. Die Deutschen Kolonisten in Beßarabien zahlen nur einen Grundzins von 4½ Cop. S. per Dessätine.

Anmerkung II. Durch den Ukas vom 1sten März 1804 ist befohlen, von Ausländern, welche sich in dem Neureußischen Landstrich auf angekauften Grundstücken niedergelassen haben, nach Ablauf ihrer Freijahre, einen solchen Grundzins zu erheben, als in jenem Landstrich überhaupt für gutsherrliche Grundstücke festgesetzt ist oder in Zukunft festgesetzt werden wird (c).

(a) 1804, Febr. 20. (21163) P. 3; 1817, Aug. 28. (27029) u. Nov. 19. (27149); 1830, Oct. 14. (3993). (b) 1825, März 9. (30281) P. 5 u. 7. (c) 1804, März 1. (21192); 1839, Nov. 9. (12867).

720. Die Bolgaren, Rumelier und andere im Beßarabischen Landstriche jenseit der Donau Angesiedelte, sind, nach Ablauf ihrer 10jährigen Abgabenfreiheit, verpflichtet zu 22 Cop. S. per Dessätine zur Kroncasse zu zahlen.

1819, Dec. 29. (28054) P. 9; 1830, Oct. 14. (3993); 1832, April 9. (5281); 1839, Nov. 9. (12867).

721. Nach dieser Berechnung wird von jeder Familie dieser Uebergesiedelten die Abgabe nach Maaßgabe der Quantität Landes erhoben, welche ihnen abgelassen ist.

1832, April 19. (5281).

722. Von livländischen Kolonisten im Wendenschen Kreise auf 2 Gütern, Hirschenhof und Hilfreichshof wird hinfort, bis zur Verbesserung ihrer Lage und Emanirung neuer Verordnungen über sie, ein Grundzins von 17 Rub. 15. Cop. S. erhoben.

1826, Jan. 9. Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths; 1839, Nov. 9. (12867).

723. Die in den Ostseegouvernements angesiedelten Glieder der evangelischen Brüdergemeinde werden, in Berücksichtigung ihrer sehr geringen Anzahl und der Unbedeutendheit ihrer Besitzungen, ingleichen ihrer gemeinnützigen Mühen und Beschäftigungen, von jeglichen Gemeindeabgaben, sowol der gewöhnlichen als der außerordentlichen, befreit (a).

Anmerkung. In der dieser Gemeinde unterm 27sten October 1817 verliehenen Urkunde, heißt es unter Anderem: Wenn mit der Zeit sich die Besitzungen der Brüdergemeinde in jenen Gouvernements vergrößern und bedeutend erweitern sollten, alsdann wird die Regierung in Ueberlegung ziehen, mit welchen verhältnißmäßigen Abgaben deren Ländereien zu belegen sind, nach Analogie dessen, wie auch die Sareptasche Gemeinde Abgaben zahlt (b).

(a) 1817, Oct. 27. (27113) Art. 7. (b) Dieselbe Verordnung.

724. Solche Privilegien beziehen sich lediglich auf diejenigen wirklichen Glieder der Brüdergemeinde, welche, vom Auslande nach Rußland gekommen, mit ihrer Nachkommenschaft

förmlich in die constituirte Brüdergemeinde treten; ohne Ausdehnung dessen auf alle Uebrigen, die erst hier zu derselben hinzugetreten sind.

1824, Febr. 19. (29798).

725. Von Zahlung der Kronabgaben werden die Häupter, Beisitzer, Schreiber, Schulzen und Zehnmänner nicht eximirt.

1800, Sept. 17. (19562) Art. 17; 1801, Mai 16. (19873) §. 13; 1803, Juni 16. (20798) §. 12.

II. Repartition der Abgaben, Erhebung und Einzahlung derselben.

726. Die Repartition des zu zahlenden Grundzinses wird den Kolonisten selbst überlassen.

1808, Dec. 18. (23408) P. 2; 1812, März 12. (25031) P. 2.

727. Die Repartition bewerkstelligen die Kolonisten unter einander, nach Maaßgabe der Quantität Landes und der Seelenanzahl. Demnächst ist jedem Bezirk der ihn bildenden Kolonieen überlassen, nach seinem Gutachten die besonderen Vortheile der einzelnen Kolonieen hierbei zu berücksichtigen.

1808, Dec. 18. (23408); 1812, März 12. (25031) P. 2.

728. Die Kolonisten haben das Recht solche Repartition nicht nur nach Maaßgabe des von ihnen zu beackernden Landes, sondern auch anderer Nutzbarkeiten, zu bewerkstelligen und sind hiervon selbst diejenigen aus ihrer Mitte nicht ausgenommen, welche ein Handwerk treiben und ihre Antheile vermiethet haben.

1808, Dec. 18. (23408) P. 2; 1812, März 12. (25031) P. 2.

729. Die Sorge für regelmäßige und vollständige Erhebung der festgesetzten Abgaben in den Kolonieen des südlichen Landstrichs, liegt insbesondere dem Verwaltungscomité, in den Saratowschen Kolonieen aber dem dasigen Comptoir und zugleich den Häuptern und Schulzen ob.

1800, Sept. 17. (19562) Art. 12; 1801, Mai 16. (19873) §. 39; 1833, Juli 1. (6298) P. 8.

730. In den St. Petersburgschen Kolonieen unterliegen die Aufseher und in der Schottländischen Kolonie die Verwaltung, der desfallsigen Verantwortlichkeit.

1797, Juni 20. (18006) P. 7, 8; 1809, Aug. 7. (23773); 1833, Juli 1. (6298); 1806, Dec. 25. (22410) P. 7; 1821, Dec. 17.

731. Außer den gesetzlich bestimmten Abgaben, kann weder das Haupt, noch der Schulze, ohne desfallsige Unterlegung an die örtliche Verwaltung und deren Genehmigung, in keinem Falle, nirgend und unter keinem Vorwande, irgend welche neue Steuern von den Kolonisten erheben. Entgegengesetzten Falles, wenn irgendwo auch nur die geringste ungesetzliche Besteuerung entdeckt wird, so unterliegen das Haupt und der Schulze der gerichtlichen Untersuchung und strengsten gesetzlichen Beahndung.

1800, Sept. 17. (19562) Art. 13; 1801, Mai 16. (19873) §. 24; 1803, Juni 16. (20798) §. 22.

732. Jede Kolonie muß die auf sie fallende Quote an die Bezirksverwaltung einzahlen, diese ist aber schon verpflichtet, die nach der Bestimmung von dem ganzen Bezirke zu zahlenden Gelder der örtlichen Kolonistenverwaltung zu unterlegen. In den St. Petersburgschen Kolonieen sendet der Bezirk solche Gelder an den Aufseher.

1797, Juni 20. (18006) P. 7, 8.; Juni 30. (18022) P. 9; 1800, Juli 26. (19492) P. 7: Sept. 7. (19562) Art. 12; 1801, Mai 16. (19873) §. 39; 1803, Juni 16. (20798) §. 36; Juli 7. (20841) §. 13; 1833, Juli 1. (6298).

733. Die örtlichen Kolonistenverwaltungen sind verpflichtet die eingegangenen Gelder von sich aus direct an die Kameralhöfe oder Kreisrenteien zu senden, damit hierdurch jede unmittelbare Communication der Kolonisten mit diesen Behörden vermieden werde (a). Der Aufseher der St. Petersburgschen Kolonieen muß die von ihnen eingesammelten Gelder an dieje-

nigen Autoritäten senden, zu welchen die von den Kolonisten eingenommenen Ländereien gehören (b).

Anmerkung. Demnach werden die Einkünfte von 2 St. Petersburgschen Kolonieen, der innerhalb der Sastaven befindlichen und Igorschen, welche auf zum Zarskoselskschen Hofe gehörigen Ländereien angesiedelt sind, zum Ressort jenes Hofes abgesandt (c).

(a) 1797, Juni 30. (18022) P. 9; 1800, Juli 26. (19492) P. 7. (b) 1797, Juni 20. (18006) P. 7 u. 8; 1811, Sept. 12. (24766) P. 5; 1812, März 12. (25031) Art. 5; 1820, Febr. 2. (28124); 1833, Juli 1. (6298). (c) 1812, März 12. (25031) Art. 5.

734. Zur Einzahlung des Grundzinses von den Kolonisten an die bezeichneten Behörden, sind in allgemeiner Grundlage 2 Termine bestimmt, und zwar: für die 1ste Hälfte des Jahres von Anfang Januar bis zum 1sten März und für die 2te vom October bis zum 1sten Januar.

1797, Juni 30. (18022) P. 9; 1800, Juli 26, (19492) P. 7; 1832, Juni 15. (5436) Art. 6.

735. Von dieser Regel sind nur die Livländischen Kolonisten allein ausgenommen, welche, auf den Grund besonderer mit ihnen abgeschlossener Verträge, verpflichtet sind den Grundzins zu zahlen für das verflossene Jahr vom 1sten bis zum 15ten Mai des künftigen Jahres; die Einzahlung der Gelder darf aber an keinem anderen Orte als in Riga statthaben.

Siehe die mit den livländischen Kolonisten am 21sten Nov. 1766 abgeschlossenen Verträge, Art. 9.

Abtheilung III.

Von der Abgabenfreiheit.

I. Von der Abgabenfreiheit der auf Kronländereien angesiedelten Kolonisten.

736. Den Gemeinden der Kolonisten sind bei ihrer ursprünglichen Niederlassung Freijahre von Zahlung jeglicher Abgaben und Leistung der Prästanden gewährt.

1763, Juli 22. (11880) Art. 6 P. 2; 1767, März 27. (12852) P. 8; 1797, Juni 20. (18011) Art. 11; 1800, Sept. 6. (19546) P. 9; 1804, Febr. 20. (21163) P. 2; 1806, Dec. 25. (22410) P. 4.

737. Die Zahl der den Kolonieen verliehenen Freijahre wird durch die bei Niederlassung der Kolonisten mit ihnen abgeschlossenen Verträge und in ihnen verliehenen Urkunden festgesetzt.

Anmerkung. Obgleich durch das Manifest vom 22sten Juli 1763 den sich nach Rußland Uebersiedelnden eine 30jährige Abgabenfreiheit zugestanden war, so wurde doch in der Folge, durch den Ukas vom 27sten Sept. 1806, für alle sich im Reiche niederlassen Wollenden im Allgemeinen, eine 10jährige Abgabenfreiheit bestimmt; aus den mit den Kolonisten bei ihrer Ansiedelung abgeschlossenen besonderen Verträgen aber, so wie aus den ihnen verliehenen Urkunden, ist ersichtlich, daß der Termin der Abgabenfreiheit für jede Kolonie verschieden festgesetzt worden, und zwar: genossen die Saratowschen und Sareptaschen Kolonisten 30 Freijahre; von den St. Petersburgschen Kolonisten erhielten die innerhalb der Sastawen Befindlichen die Ishorschen und Neu-Saratowschen 5 und die Jamburgschen 13 Freijahre; allen Uebrigen, wie den Strelnaschen, Kipenschen, Peterhofschen, Oranienbaumschen, Kronstädtschen, ingleichem den Kolonisten in den Zarskoselskschen Fabriken, wurden 10 Freijahre verliehen. Von den livländischen Kolonisten erhielten diejenigen, die nur bereits urbar gemachtes Land bekamen, 4 Freijahre, die aber zum Theil nicht bebautes Land bekamen, 6 Freijahre. Die $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ bebautes und $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ unbebautes Land bekamen, erhielten 8 Freijahre; die sich aber auf wüstem und völlig unbebautem Lande angesiedelt haben, erhielten 9 bis 10 Freijahre. Den Schottländischen und Baselschen Missionairen sind 30 Freijahre verliehen. Die Menonisten und alle übrigen Neureußischen und Beßarabischen Kolonisten erhielten 10 Freijahre, mit Ausnahme: 1) Würtembergscher und Baierscher Auswanderer, die sich 1817 in Beß-

arabien niedergelassen und 7 Freijahre erhalten haben; 2) der von jenseit der Donau Herübergesiedelten, von welchen diejenigen, welche noch zur Zeit der Türkischen Herrschaft nach Beßarabien übergingen und in der Folge sich auf Kronländereien niederließen, 3 Freijahre erhielten; die aber nach Zuziehung dieses Landstrichs an Rußland übergegangenen erhielten 7 Freijahre. Uebersiedler, die früher auf Kronländereien wohnten, erhielten gar keine Freijahre.

1763, Juli 22. (11880); 1806 Sept. 27. (22293); 1763, Juli 22. (11880); 1767, März 27. (12852); 1808, Dec. 18. (23408); 1797, Juni 20. (18006); 1805, Juli 18. (21837); 1807, Dec. 4. (22706); 1820, Febr. 2. (28124); 1823, Juli 13. (29541); 1825, Aug. 20. (30459); 1806, Dec. 25. (22410) P. 4; 1828, Dec. 15. (2517); 1800, April 6. (19372); 1804, Febr. 20. (21163); 1825, März 9. (30281); 1830, Oct. 14. (3993); 1817, August 28. (27029); 1819, Dec. 29. (28054); 1797, Juni 20. (18011) P. 11; 1800, Sept. 6. (19546) P. 9.

738. Kolonisten, die sich im Kaukasischen Landstrich bei den Mineralgewässern ansiedeln, wird eine 5jährige Befreiung von Zahlung der Abgaben und Prästation der übrigen Leistungen, vom Tage der Ankunft jeder Familie im Kaukasischen Landstrich ab gerechnet, verliehen.

1828, Dec. 15. (2517).

739. Ebräer bürgerlichen Gewerbes, die hinfort zum Ackerbaustande in den ebräischen Kolonieen des Chersonschen Gouvernements übertreten, sind auf 10 Jahre von Zahlung der Kronabgaben befreit.

1804, Dec. 9. (21547) Art. 18; 1829, Juli 24. (3034) §. 35.

II. Von den Freijahren der Kolonisten, die sich auf eigenen und gutsherrlichen Ländereien niederlassen.

740. Diesen Kolonisten ist in allgemeiner Grundlage eine 10jährige Befreiung von der Abgabenzahlung zugestanden.

1804, März 1. (21192) P. 1 u. 2; April 12. (21254) P. 2; 1824, Dec. 23. (30172) P. 2 u. 3.

741 Für die auf gutsherrlichen Ländereien angesiedelten Kolonisten ist in Hinsicht auf solche Freijahre, Folgendes festgestellt:

1) Dieselben werden ihnen gerechnet von der Zeit ihrer ersten Niederlassung bei Guts- und anderen Besitzern.

2) Denjenigen Kolonisten, die bereits 10 Freijahre genossen haben, oder während der Freijahre zu anderen gutsherrlichen Ländereien übergehen, sei es nun aus einem Kreise in einen anderen, oder aus einem Gouvernement in ein anderes, werden nicht auf's Neue Freijahre bewilligt, sondern sie werden, nach Ablauf der 10 Jahre von ihrer ursprünglichen Niederlassung, mit einem Oclad gleich den gutsherrlichen Bauern, belegt. Zu diesem Behuf haben die örtlichen Obrigkeiten darauf zu achten, daß die Kolonisten nicht ohne ihr Wissen die Kolonie verlassen.

3) Gutsherren, die auf ihren Ländereien Kolonisten aufgenommen haben, müssen, den desfalls bestehenden Regeln gemäß, die ihnen übergebenen Cordonzeugnisse sofort dem Landgerichte zur Eintragung vorstellen. Letzteres muß gleichzeitig hierüber der Gouvernements-Regierung berichten, welche, nach Vergleichung des landgerichtlichen Berichtes mit den ihr von der Grenzbehörde übersandten Verschlägen, verpflichtet ist, jedesmal den bezüglichen Kameralhof über die Zahl dieser Leute, so wie über den von ihnen erwählten Lebensstand und die Zeit ihrer Niederlassung, behufs der seinerseits erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Abgaben, zu benachrichtigen. Ohne Producirung der Cordonzeugnisse aber können den Kolonisten keine Freijahre verliehen werden.

1804, April 12. (21254) P. 2; 1824, Dec. 23. (30172) P. 2, 3, 6, 7.

VI. Capitel.

Von den Abgaben der zum Anbauen, zur Viehzucht und zum Bepflanzen abgegebenen Grundstücke.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

742. Grundstücke, welche zufolge Allerhöchster Ukasen und Anordnungen an Privatpersonen, nicht zum Bebauen oder zu öconomischen Anstalten, sondern als Belohnung für den Dienst oder in anderer Veranlassung zu immerwährendem und erblichem Eigenthum verliehen worden, unterliegen keinerlei Abgaben und haben auf solche die nachfolgenden Regeln keine Anwendung, wenngleich sie in der Folge verkauft oder auf andere Weise in den Besitz Anderer übergegangen wären.

1793, Sept. 2. (17149); 1820, Febr. 27. (28171) §. 2; 1822, April 20, Ukas.

743. Die Abgaben von Grundstücken, welche zu verschiedenen Zeiten von der Regierung an Privatpersonen, zum Anbauen, zur Viehzucht oder verschiedenen Pflanzungen verliehen und als ihr immerwährendes und erbliches Eigenthum bestätigt worden sind, werden, nach der Verschiedenheit der Gouvernements oder Kreise, verschiedenartig bestimmt.

1835, Juli 3. (8288) u. Sept. 10. (8404); 1817, März 16. (26733); 1828, Sept. 14. (2280); 1839, Nov. 22. (12913).

744. Der Grundzins wird im Allgemeinen nur von den fruchtbaren Grundstücken erhoben, von den unfruchtbaren aber nur dann, wenn es Salzgrund und, bei Viehzucht, sich zur Verbesserung des Vieh's eignet; wobei 3 Dessätinen Salzgrund für 1 Dessätine fruchtbaren Landes gerechnet wird.

1798, Aug. 14. (18625) Art. 11.

Abtheilung II.

Von den Abgaben der im Neureußischen Landstrich vergebenen Grundstücke.

745. Von Grundstücken, welche, nach Grundlage des Plans zur Besiedelung des Neureußischen Landstrichs vom Jahre 1764, in den Gouvernements Jekaterinoslaw und Cherson, mit Ausnahme der zwischen dem Bug und Dniester belegenen, an Privatpersonen vergeben sind, wird überall gleichmäßig zu ¾ Cop. S. per Dessätine jährlich erhoben.

1764, März 22. (12099); 1794, Aug. 28. (17246); 1800, Sept. 1; 1820, Febr. 27. (28171); 1821, Mai 13.; 1839, Nov. 9. (12867).

746. Vorerwähnte Abgabe wird nur von der Quantität Landes erhoben, welche unbebaut bleibt, wobei für jede männliche Revisionsseele 15 Dessätinen angenommen werden; von denjenigen Grundstücken aber, welche nach dieser Berechnung mit aus Großreußischen Gouvernements übergeführten Bauern angesiedelt sind, wird gar kein Grundzins erhoben.

1793, Sept. 2. (17149) P. 10; 1800, Sept. 1; 1833, Dec. 30. (6683).

747. Der Termin zur Einzahlung des Grundzinses im Allgemeinen, beginnt mit Ablauf der den Besitzern zum Anbauen und zu ökonomischen Einrichtungen verliehenen 10 Jahre, von der Zeit der Uebergabe an gerechnet.

1820, Febr. 27. (28171) §. 3.

748. Staab- und Oberoffiziere der in früheren Zeiten daselbst angesiedelten Regimenter, welchen Grundstücke nach dem Etat von 1764 verliehen worden, genießen die Befreiung von Grundzins bis zu ihrem Tode, worauf solche alsdann auch noch auf ihre Frauen und Erben während 10 Jahre ausgedehnt wird. Im Falle sie aber die Grundstücke an Andere verkaufen,

so werden solche von der Zeit des Verkaufs ab, in allgemeiner Grundlage dem Grundzins unterworfen.

Ibidem, §. 3.

Abtheilung III.

Von den Abgaben der zwischen dem Bug und Dnieſter belegenen Grundstücke.

749. Von den im Chersonschen Gouvernement zwischen dem Bug und Dnieſter belegenen, zur Ansiedelung abgelassenen Grundstücken werden auf jede männliche Revisionsseele 30 Dessätinen gerechnet.

1804, Dec. 31. (21581); 1820, Febr. 27. (28171) §. 3.

750. Zur Viehzucht wird Land bestimmt: für Hornvieh und Pferde zu 2 Dessätinen auf jedes Stück, aber auf ein Schaaf zu einer Dessätine; worunter jedoch nur die Viehzüchterei verstanden wird. Für Hornvieh und Pferde, mit welchen die Hauswirthe ihre Ländereien bearbeiten und sie zu häuslichen Bedürfnissen benutzen, sind keine besonderen Grundstücke angenommen, indem solches Arbeitsvieh auf Grundstücken weiden muß, welche zum Bebauen abgelassen worden sind.

1806, Oct. 12. (22316).

751. Bei Zählung des Viehes wird nicht nur das ausgewachsene, sondern auch das junge in Anschlag gebracht, welches an die Stelle des verkauften oder auf andere Weise ausgeschiedenen Viehes getreten ist und die nach vorerwähnter Bestimmung erforderliche Anzahl ergänzt; im Uebrigen soll die Viehzucht nur bei denen vorkommen, welchen die Grundstücke gehören und muß solche auf eine solide Weise angelegt und mit allem dazu Erforderlichen versehen sein.

Ibidem.

752. Wenn nach dieser Berechnung und diesen Regeln die ganze Quantität Landes besiedelt oder zur Viehzucht vergeben

worden ist, so wird für die besiedelten Grundstücke gar kein Grundzins zur Kroncasse erhoben; für diejenigen Antheile aber, auf denen die Viehzucht besteht, wird von jeder Dessätine zu ¾ Cop. S. jährlich erhoben.

1820, Juni 7. (28302) II u. IV; 1833, Dec. 30. (6683).

753. Wenn auf dem ganzen Lande oder auf einer bestimmten Quantität desselben weder Ansiedelungen noch Viehzucht bestehen, so wird von je 30 Dessätinen unbenutzten Landes eine Abgabe erhoben, die dem Kopfsteueroclad einer Revisionsseele gleichkommt, d. h. 86 Cop. S. oder 3 Cop S. per Dessätine.

1811, Oct. 12. (24809); 1817, Aug. 29. (27032); 1820, Juni 7. (28307) III; 1839, Nov. 9. (12867) Tabelle.

754. Wer die Ansiedelung mit Leuten durch deren Ueberführung aus andern Orten, bevölkert, wird im Betrage einer Dessätine, nach dem Zugange der männlichen Seelen, vom Grundzins befreit, wobei, in Gemäßheit des vorangeführten, auf jede Seele zu 30 Dessätinen gerechnet werden.

1820, Juni 7. (28307), IV.

755. Die Vergrößerung der Viehzucht, wenn sie nach Emanirung des Ukases vom 7ten Juni 1820 geschah, oder später geschehen sollte, giebt kein Recht auf Veränderung des Grundzinsbetrages.

Ibidem, V.

Abtheilung IV.

Von den Abgaben der auf der Krimmschen Halbinsel vergebenen Grundstücke.

756. Die innerhalb der Krimmschen Halbinsel in dem bergigen Theile belegenen Grundstücke werden, weil sie vor den Steppen des Taurischen Gouvernements bedeutende Vorzüge haben, auch mit einer höheren Abgabe als die Grundstücke der letzteren, nach folgenden Ocladen belegt.

757. Von Landstücken unter Forsteien, welcher Art sie auch sein mögen, im bergigen Theile und am südlichen Ufer der Krimm, wird jährlich zu 1 ½ Cop S, erhoben, von Ackerland und Heuschlägen aber zu ¾ Cop. S. per Dessätine.

1824, Jan. 15. (29732) P. 1; 1839, Nov. 9. (12867).

758. Für Land unter Fruchtgärten wird zu 7 ¼ Cop. S. per Dessätine jährlich gezahlt.

Ibidem, P. 2; 1840, Aug. 31. (13750).

759. Von Land unter Weingärten wird jährlich von der Dessätine zu 71 ½ Cop. S. erhoben.

Ibidem, P. 3; 1840, Aug. 31. (13750).

Abtheilung V.

Von den Abgaben der sogenannten rescribirten, in den Gouvernements Saratow, Astrachan und Kaukasien vertheilten Ländereien.

760. Für Ländereien, welche in den Gouvernements Saratow, Astrachan und im Kaukasus, an Privatpersonen zur Ansiedelung, mittelst darüber auf den Namen der örtlichen Obrigkeiten erlassener, Allerhöchster Rescripte, vergeben worden sind, wird ein Grundzins von 1 ½ Cop. S. per Dessätine erhoben.

1803, Oct. 11. (20979); 1805, Oct. 31. (21943); 1839, Nov. 9. (12867).

761. Diese Abgabe wird, ebenso wie im Neureußischen Landstrich, nur nach der Quantität Landes bestimmt, welche nicht bebaut ist, wobei auf jede männliche Revisionsseele 30 Dessätinen gerechnet werden.

Dieselben Verordnungen.

762. In dieser Grundlage wird die Abgabe, nach Maaßgabe dessen, wie die Ländereien bebaut worden, verringert und diese werden aus dem Grundzinsoclad ausgeschlossen, welcher

alsdann den von den angesiedelten Bauern in allgemeiner Grundlage zu zahlenden Kopfsteuern gleichgestellt wird.

1803, Oct. 11. (20979).

V. Capitel.

Von der Steuer der Ostrogschen Ordonanz.

763. Von den Besitzlichkeiten des Wolhynschen und Podolischen Gouvernements, welche zur Zeit der Polnischen Republik dem Fürsten Ostroschsky gehörten und für die ihm nach den Constitutionen von 1609 und 1624 gestattet war, eine Ordonanz zu begründen, wird eine besondere Steuer, unter dem Namen der Ostroschskyschen Ordonanz zur Kroncasse erhoben.

S. Anm. zu Art. 766.

764. Die Steuer der Ostroschskyschen Ordonanz wird nach den jährlichen Einnahmen beim allgemeinen Ueberschlage, zu 300000 Slot jährlich bestimmt.

765. Die Steuer unter dem Namen der Ostroschskyschen Ordonanz wird nicht nach der Seelenzahl, sondern im Allgemeinen von den Grundstücken, die zu der Ordonanz gehören, erhoben.

766. Die Erhebung dieser Steuer von den bezeichneten Grundstücken hört weder auf durch deren Uebergang von einem Besitzer an einen andern, noch durch Erbschaft, oder durch andere gesetzliche Acte der Uebergabe und Erwerbung.

VI. Capitel.

Von der Responsion für Comthurengrundstücke.

767. Von Comthurengrundstücken, welche aus der Zeit des Bestehens besonderer Comthuren des Ordens des heiligen Johann aus Jerusalem nachgeblieben, wird zur Kroncasse dieselbe Steuer erhoben, welche in Gemäßheit der früheren Be-

stimmungen, unter dem Namen Responsion oder Antwort, dem Orden zu gut kam.

1810, Febr. 26. (24134).

768. Die Responsion wird nach dem Betrage der jährlichen Einkünfte, von jedem Comthurengrundstücke nach den Ordensstatuten, erhoben.

1798, Nov. 29. (18766); 1811, Nov. 20. (24882).

769. Die Responsion ist auf 20 Procent jährlich von den erwähnten Einkünften festgesetzt.

1798, Nov. 29. (18766) V.

770. Alle Comthuren, welche Familiencomthureien gegründet haben und sie besitzen, sind verpflichtet die Zahlung der Responsion in vorgedachter Grundlage bis zu ihrem Tode fortzusetzen.

1811, Nov. 20. (24882) P. 2.

771. Jedoch ist ihnen gestattet, falls sie es wünschen, ein den Einkünften des Comthurengrundstücks entsprechendes Kapital, einmalig zur Kroncasse einzuzahlen.

Ibidem, P. 1.

772. Wenn dieses geschehen, so genießen sie das freie Dispositionsrecht über das Grundstück und werden von der Responsion entbunden.

Ibidem, P. 1 u. 3.

III. Abschnitt.

Von den Abgaben fremder, nicht im allgemeinen Oclad stehender Stämme.

773. Von den verschiedenen fremden, im Reiche wohnenden und in dessen Unterthanschaft getretenen Stämmen, unterliegen nur diejenigen, welche bei der Revision verschiedenen

Stadt- oder Landgemeinden zugezählt worden, dem allgemeinen Abgabenoclad, ohne allen Standesunterschied, gleich den Eingebornen; die übrigen, nicht in diesem allgemeinen Oclad stehenden, sind entweder von Abgaben befreit, oder unterliegen einer besonderen Steuer.

1789, Dec. 11. (16824); 1792, Juni 5. (17050); 1797, Juli 14. (18042); 1798, Febr. 13. (18373); 1802, Jan. 5. (20103); 1822, Juli 22. (29126) §. 13; 1827, Febr. 6. (878); 1827, Dec. 13. (1611); 1829, Febr. 8. (2664).

774. Von Abgaben sind befreit:

1) Die Neschinschen Griechen.

2) Die Baschkiren, Stawropolschen und Ajukinskischen Kalmücken, die Saltanaulskischen und Itzkinskischen Tartaren, die dienenden Sarten und Meschtscheräcken in den Gouvernements: Orenburg, Wjätka, Saratow und Perm.

3) Die im Astrachanschen Gouvernement, im Kaukasischen Landstrich und in den Ländern des Donschen Kosakenheeres nomadisirenden Kalmücken.

4) Die im Astrachanschen Gouvernement umherwandernden Kirgis-Kaisacken.

5) Die Nagaitzen und übrigen im Kaukasischen Landstrich umherwandernden Mahomedaner verschiedener Benennungen.

6) Die Kirgisen, Karakalpaken, Kalmücken und übrigen Asiaten, welche ausgetauscht oder auf andere Weise in der Orenburgschen und Sibirischen Linie erworben sind, so lange sie im Privatbesitze stehen.

7) Die Aleuten und andere zur Russisch-Americanischen Compagnie gehörenden Inselbewohner und die Kreolen, so lange sie sich in den Kolonieen aufhalten, hinfort bis zur Emanirung neuer Verordnungen hierüber; die Kurilzen

aber bis zum Ablauf des der Amerikanischen Compagnie verliehenen Privilegiums.

Anmerkung I. Aus der Zahl der durch den Allerhöchsten Gnadenbrief vom 28sten October 1799 von Abgaben befreiten Armenier, genießen dieses Vorrecht nur: 1) 390 Seelen der Astrachanschen Gemeinde, welche nach der Revision vom Jahre 1795 bestanden, doch wird das Recht nicht auf ihre Nachkommen ausgedehnt; 2) diejenigen von den Kisljarschen und Mosdokschen Armeniern, welche zur Zeit der Erlassung des erwähnten Gnadenbriefes bestanden, dessen Wirkung sich auch nicht auf die Nachkommen bezieht.

Anmerkung II. Von den unter dem Namen Tschemodannen bekannten Tartaren des Orenburgschen Gouvernements, werden die den Bauernstand erwählt habenden mit den desfallsigen Abgaben belegt; die aber Postbauern geworden sind, werden in allgemeiner Grundlage von Abgaben befreit.

1785, Sept. 1. (16250) P. 2; 1742, Juli 10., Ukas; 1743, Dec. 16. (8835); 1754, März 16. (10198); 1761, Jan. 16. (11186); 1762, Juni 16.; 1758, April 20. (16761); 1808, Jan. 28; 1819, Juli 14.; 1825, März 10. (30290); 1834, Nov. 24. (7560); 1803, April 21. (20718); 1806, Mai 19. (22135); 1827, Febr. 6. (678); 1837, Nov. 16. (7438); 1756, Nov. 19. (10654); 1808, Mai 23. (23040); 1821, Sept 13. (28756); 1830, Nov. 12. (4092); 1829, Febr. 8. (2664); 1799, Oct. 28. (19169); 1831, Juni 2. (4613).

775. Einem besonderen Oclad unterliegen die in den verschiedenen Gouvernements und Kreisen wohnenden Fremden, sowol wenn sie sich ganz niedergelassen und angebaut haben, als auch wenn sie umherwandern und nomadisiren. Die verschiedenen Oclade ihrer Abgaben sind in der hier angeschlossenen Tabelle bezeichnet und die Art der Erhebung derselben wird in den folgenden Capiteln behandelt.

I. Capitel.

Von dem besonderen Abgabenoclad der Fremden, welche sich in den verschiedenen Gouvernements und Kreisen niedergelassen haben.

I. Von den Abgaben der in die Bürgerschaft Getretenen.

776. Von den Bürgern der Griechen im Tauriſchen und Jecatherinoslawſchen Gouvernement wird die Abgabe nicht nach der Anzahl der Reviſionsſeelen, ſondern von den Höfen erhoben. Außerdem haben ſie eine Steuer zur Erhaltung der Wegecommunication zu zahlen (a).

Anmerkung. Die Kertſch-Jenicolſchen Griechen genießen hierbei 30 Freijahre von der Zeit ihrer Anſiedelung. Dieſes Recht erſtreckt ſich übrigens nicht auf die in Zukunft dorthin kommenden, welche in jeder Beziehung den anderen Uebergeſiedelten gleichgeſtellt werden (b).

(a) 1779, Mai 21. (14879) u. November 14. (14942); 1794, Aug. 28. (17246); 1800, April 18. (19389); 1810, Febr. 2. (24116); 1812, Juni 17. (25144); 1830, Febr. 4. (3463); 1836, Mai 21. (9196); 1839, Nov. 9. (12867) Tab. (b) 1830, Febr. 4. (3463).

777. Handwerker und Arbeitersleute von Mohamedanern (darunter auch Zigeuner mohamedaniſchen Glaubens) in dem Tauriſchen Gouvernement, welche in den Bürgerſtand getreten ſind, unterliegen, außer der Kopfſteuerzahlung nach einem beſonderen Oclad, noch einer beſonderen Steuer zur Unterhaltung der Tauriſchen Halbinſel.

1812, Febr. 20. (24999) P. 4; 1832, Jan. 14. (5073); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

778. Die in der Stadt Aſtrachan wohnenden Tartaren, bekannt unter den Namen: Bucharischer, Gilaner und Agriſchaner, zahlen zur Kroncaſſe, unabhängig von der ihnen

obliegenden Verpflichtung zur Leistung der Land- und Stadtprästonden, hinfort bis zur Gleichstellung mit den ursprünglichen Russischen Unterthanen, eine Kopf- und Obrocksteuer nach einem besonderen Oclad, wobei ihnen, gleich den Bürgern, das Recht zum Detailhandel zugestanden ist.

1835, März 1. (7913); 1813, Nov. 9. (12867).

779. Bürger und Zünftige der Armenier, welche sich vor Emanirung des Allerhöchsten Gnadenbriefes vom Jahre 1799, in den Städten Karassubasar, Staro-Krimm, Grigoriopol, Nachitschewan und den fünf umliegenden Ansiedelungen niedergelassen haben, sind nebst ihren Nachkommen mit einer besondern jährlichen Steuer von den Höfen belegt.

1799, Oct. 28. (19167) P. 6. u. 7; 1840, Nov. 25. (13987).

780. Die von dem Privilegium de Anno 1799 ausgeschlossenen Armenischen Bürger in den Gouvernements: Astrachan, Cherson, Taurien, Jecatherinoslaw und im Kaukasischen Landstrich, unterliegen, unabhängig von der Verpflichtung zur Leistung der Land- und Stadtprästanden, bis zum 1sten Jan. 1847 einem besonderem Kopfsteueroclad und der Steuer zu Erhaltung der Wegecommunication. Mit dem Ablauf dieses Termins aber werden sie, außer der Communicationssteuer, der vollständigen Kopfsteuerzahlung nach dem Bürgeroclad im Allgemeinen unterzogen.

1790, Oct. 28. (19167) P. 6 u. 7; 1826, April 28. (287); 1836, Mai 21. (9196); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

II. Von den Abgaben der Ansiedler.

781. Von den Tartarischen Ansiedlern im Taurischen Gouvernement wird die Kopfsteuer nach einem besonderen Oclad und die Steuer zum Besten der Taurischen Halbinsel erhoben.

1832, Jan. 14. (5973); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

782. Die aus den Krimmschen Kreisen übergeführten Tartarischen Ansiedler des Tauriſchen Gouvernements, leisten, außer anderen, gesetzlich bestimmten Zahlungen, die Obrocksteuer von der Seelenzahl nach einem besonderen Oclad.

1839, Nov. 9. (12867) Tab.

783. Die Tartarischen Dorfbewohner des Astrachanschen Gouvernements, bekannt unter dem Namen der Jurtowskischen, Emelnischen und Kundrowskischen, sind, außer Leistung der Landespräſtanden, für Benutzung des ihnen zugewiesenen Landes, einer besonderen Kopfsteuer unterworfen.

1835, März 1. (7913); 1839, Nov. 9. (12867).

784. Die Griechischen und Grusinischen Ansiedler im Jecatherinoslawschen Gouvernement unterliegen der erhöhten Kopfsteuer: zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden, so wie der Wasser- und Wegecommunication.

1806, Dec. 10. (22392); 1811, Mai 19. (24636); 1816, Oct. 23. (26477); 1818, März 22. (27314); 1836, Mai 21. (9196).

785. Die Mariupolskischen Griechen unterliegen der Kopfsteuer nach einem besonderen Oclad und der Steuer zur Unterhaltung der Behörden.

1839, Nov. 9. (12867) Tab.

786. Außerdem zahlen die im Jecatherinoslawschen Gouvernement Angesiedelten Griechischen und Grusinischen Stammes, wie auch die Mariupolskischen Griechen und die auf Ländereien, welche der Stadt Taganrock gehören, Lebenden, einen Grundzins nach einem besondern Oklad.

1779, Mai 21. (14879) und Nov. 14. (14942); 1802, Jan. 5 (20103) und Juli 24. (20343); 1811, Mai 19. (24636); 1824, Febr. 19.; 1825, Febr. 28. (30268); 1826, Juli 20. Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths.

787. Bei der im Art. 786 erwähnten Repartition der Abgaben auf die Ansiedler, werden für Jeden 30 Dessätinen angenommen.

Siehe die Verordnungen zu Artikel 786.

788. Die Ackerbauer der Karassubajarschen, Staro-Krimmschen, Grigoriopolschen und Nochitschewanschen Armenier, welche sich in Rußland vor Emanirung des Allerhöchsten Gnadenbriefes de Anno 1799 niedergelassen haben, sind mit einem besonderen Grundzins von den in ihrem Besitz stehenden Ländereien belegt.

1799, Oct 28. (19167); 1840, Nov. 25. (13987).

789. Die vom Privilegium de Anno 1799 ausgeschlossenen Armenischen Ansiedler in den Gouvernements Astrachan, Cherson, Taurien, Jecatherinoslaw und im Kaukasischen Landstrich, unterliegen, außer Leistung der Landesprästanden, bis zum 1sten Januar 1847, einer besonderen Kopf- und Obrocksteuer, so wie der Steuer zur Unterhaltung der Wegecommunication. Mit Ablauf dieses Termins aber werden sie mit demselben Oclad belegt, wie alle Reichsbauern der benannten Gouvernements.

1799, Oct. 28. (19166); 1811, Mai 29. (24436): 1826, April 28. (287); 1836, Mai 21. (9196); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

790. Die Rumelischen Auswanderer, welche sich in den Odessaschen und Beßarabischen Kolonieen niedergelassen haben, zahlen, nach Ablauf ihrer 10 Freijahre, den Grundzins nach einem besonderen Oclad.

1830, Oct. 14. (3993); 1832, April 9. (5281).

791. Die Teptjaren und Lostreiber in den Gouvernements Perm, Orenburg und Wjätka, zahlen, außer der gewöhnlichen Kopfsteuer nach dem Bauerstande, noch eine besondere jährliche Steuer von jeder Revisionsseele, zum Unterhalte von zwei Teptjarschen Kavallerieregimentern.

1919, Juli 24. (27902).

792. Die Beamteten der Teptjarschen Kosakenregimenter, welche außer dem bestimmten 15jährigen Diensttermin noch 3 Jahre untadelhaft gedient haben, werden, nach ihrer Dienstentlassung von der Abgabenzahlung befreit und liegt solche dem Volke ob.

1834, Jan. 31. (6769).

793. Von den zur Russischen Unterthänigkeit gehörigen Bucharen und Taschkentzen, welche, im westlichen Sibirien wohnend, sich mit Ackerbau beschäftigen, wird die Rauchfangsteuer, von den mit Kronländereien Versehenen aber auch die Obrocksteuer, gleich allen übrigen angesessenen Fremden des westlichen Sibiriens, erhoben. Die Obrocksteuer wird nicht von der Seele, sondern vom Rauchfange erhoben, wobei auf jeden Rauchfang durchschnittlich auf 3 Seelen gerechnet werden. Diese Steuer wird unabhängig von der Leistung der Geld- und Naturallandesprästanden erhoben. Von Zahlung der Obrocksteuer werden aber diejenigen ausgenommen, welche den Landbau auf eigenen Grundstücken betreiben.

1806. Dec. 10. (22392); 1834, Febr. 12. (6802) P. 4; 1835, April 6. (8034).

794. Die im Tobolskischen Gouvernement angesessenen Fremden sind mit Abgaben in folgender Grundlage belegt: 1) Alle diejenigen Fremden des Tobolskischen Gouvernements, welche nach dem Ustav vom 22sten Juli 1822, in die Kathegorie der Angesessenen bis zum 29sten Mai 1835 übergegangen sind, verbleiben in dieser Kathegorie zu welcher auch einige Bezirke derer gehören, die noch nach diesem Termin zur Kathegorie der Nomadisirenden gezählt werden. 2) Die Kopf- und Obrocksteuer wird vom 1sten Januar 1840 bis 1850 von den angesessenen Fremden des Tobolskischen Gouvernements, mit Ausnahme der Fremden des Eskalbinschen Bezirks, zu $\frac{2}{3}$ gegen den Oclad der Reichsbauern, von jeder Seele erhoben; vom 1sten Januar 1850 ab wird von ihnen aber schon die ganze Abgabe erhoben, dergestalt, daß sie im Laufe des erwähnten

Termins allen Verpflichtungen des Bauernstandes, natürlich mit Ausnahme der Rekrutenverpflichtung, von welcher sie befreit sind, unterzogen werden.

1835, Mai 29. (8183); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

795. Die im Tomskischen Gouvernement angesessenen Fremden, welche im Jahre 1834 zur Kathegorie der Angesessenen treten, verbleiben, mit Ausschluß von 523 Seelen, die zur Kathegorie der Nomadisirenden gehören, in der Kathegorie der Angesessenen. Zu dieser Kathegorie werden auch die 3708 Seelen Fremder gerechnet, welche in verschiedenen Kreisen nomadisirend gefunden worden. 2) Von der besonderen Kathegorie der im Buchtaminskischen Landstrich des Byskschen Bezirks lebenden Leute Russischer Abkunft, welche im Jahre 1792 den Sibirischen Fremden im Allgemeinen zugezählt wurden und nach den Verordnungen über diese Letzteren zur Kathegorie der Angesessenen gehören, werden die vollen Bauerabgaben und Leistungen, mit Ausschluß der Rekrutenverpflichtung, von welcher sie gleich den Fremden befreit sind, erhoben. 3) Von den übrigen angesessenen Fremden des Tomskischen Gouvernements ist, in Berücksichtigung ihrer ungünstigen Lage im Vergleich zu den Fremden des Tobolskischen Gouvernements, bis zum Jahre 1844, ¼ der Kopf- und Obrocksteuer des Bauernoclads festgesetzt; vom 1sten Januar 1844 bis 1854 zahlen sie die halben Abgaben, nach Ablauf dieses Termins aber schon den vollen Oclad, dergestallt, daß sie im Verlaufe der erwähnten Zeit den vollständigen Verpflichtungen des Bauernstandes, mit Ausschluß der Rekrutenverpflichtung, von welcher sie, wie oben erwähnt, befreit sind, unterzogen werden. 4) Von den in den vorhergehenden Punkten dieses Artikels enthaltenen Regeln, besteht im Kainskischen Bezirk für 76 Seelen folgende Ausnahme: Von diesen wird bis zum Jahre 1844 derselbe verminderte Oclad, aber ohne Erhöhung in der Folge, erhoben, wenn die Oberverwaltung sich vor dem Jahre 1844, in welchem der Termin des verminderten Oclads ein Ende nimmt, über-

zeugt, daß sie nicht im Stande sind, alsdann die erhöhten Abgaben, gleich den übrigen Fremden zu zahlen.

1835, Mai 29. (8183); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

II. Capitel.

Von dem besondern Abgabenoclad der Bewohner Transkaukasiens und Beßarabiens.

Abtheilung I.

Von den Abgaben der Bewohner Transkaukasiens.

796. Die Abgaben der Bewohner Transkaukasiens werden größtentheils in derselben Grundlage und unter denselben Benennungen erhoben, als vor Unterwerfung dieses Landstrichs an Rußland. Doch werden die von den Grusinischen und Imeritinischen Zaaren, Personen verschiedenen Standes verliehenen Gnadenbriefe auf Abgabenfreiheit, für ungiltig gehalten.

797. Nach Veränderung der Abgaben im vormaligen Imeretien, werden die Bewohner desselben mit dem in der Tabelle zum Art. 775 bezeichneten Kopfsteueroclad belegt (a).

Anmerkung. Von der Kopfsteuer sind wegen Armuth befreit: die Reichsbauern aus 3 Dörfern des vormaligen Imeritinischen Landstrichs; nämlich Geba, Tschioba, Gloly, und unterliegen diese der Rauchfangsteuer (b).

(a) 1823, Dec. 11. (29680) P. 2, 3. (b) 1826, Nov. 13. (663).

798. Ausländern, die sich in dem vormaligen Grusien ansiedeln, werden 6 Freijahre, von der Zeit ihrer Ansiedelung auf Privat- oder Kronländereien, verliehen; nach Ablauf dieses Termins aber werden sie hinsichtlich der Abgabenzahlung den übrigen Grusinischen Ansiedlern gleichgestellt.

1819, Oct. 22. (27947) P. 3; 1832, Jan. 19. (5085).

799. Die Bewohner der vormaligen Bombakschen und Schuragelschen Distanzen, zahlen die Rauchfangsteuer.

1829, Juli 9. (2975); 1840, April 10. (13368).

800. Bei der Umbestimmung der Landbewohner der vormaligen Bakinschen Scherwanschen Provinzen zur Herbeischaffung von Salz und Naphta, werden sie statt dieser Leistung mit einer Geldabgabe belegt. Hiervon ist ausgenommen das in der vormaligen Bakinschen Provinz belegene Dorf Balachan, dessen Bewohner, wie früher, statt der Leistung, bei Herbeischaffung von Naphta belassen bleiben.

1839, Nov. 14. (12890) P. 2.

801. Die Bewohner der Dörfer Kulp und Tschanttschawad (im vormaligen Armenien) sind, in Berücksichtigung ihrer Mühen beim Kulpinskischen Salzwerk, von jeglichen Abgaben und Leistungen befreit.

1836, Oct. 13. (9596).

802. Die Bauern von 3 Dörfern des vormaligen Imeritinien: Odinaura, Tschognara und Kwagtschira, werden mit einer Abgabe belegt, die nicht mehr als den 10ten Theil der Einkünfte ihrer Gärten und Grundstücke beträgt.

1830, Juni 10. (3702); 1840, April 10. (13368).

803. Die Bewohner der Stadt Tiflis unterliegen einer besondern Abgabe, Machta genannt, welche von der Familie oder vom Rauchfange, nach den in der Tabelle zum Art. 775 bezeichneten Ocladen, erhoben wird (a).

Anmerkung. Die Repartitionsweise der von den Bürgern in Tiflis zu erhebenden Steuer ist in einer besonderen, hier angeschlossenen Beilage enthalten (b).

(a) 1823, Febr. 12. (29310). (b) 1840, April 10. (13369).

804. Die Bewohner des vormaligen Grusien sind von der erhöhten Kopfsteuer zur Erhaltung der Wege- und Wassercommunication befreit.

1816, Oct 25. (26477); 1840, April 10. (13368).

805. Der Termin zur Einzahlung der Abgaben und die Art der Restanzienbeitreibung, geschieht in Transkaukasien in allgemeiner Grundlage (a). Hinfort, bis zur Organisirung eines Finanzsystems daselbst nach allgemeiner Grundlage, ist dem dasigen Oberdirigirenden das Recht zugestanden, den Kameralhöfen entscheidende Vorschriften zur Ocladausschließung der in verschiedener Veranlassung ausgeschiedenen Familien, nebst den auf ihnen haftenden Abgabenrückständen, zu ertheilen und hat derselbe solches nur zur Kenntniß des Finanzministerii zu bringen (b).

(a) 1823, Febr. 12. (29310). (b) 1833, April 25. (6137).

806. In der vormaligen Schekinskischen Provinz (jetzt der Nuchsche Kreis) werden alle Abgaben anstatt des Tschjurocks in Russischem Silber erhoben.

1823, Dec. 11. (29675); 1840, April 10. (13368).

807. Bei der Abgabenerhebung im ehemaligen Grusien wird der Ducaten zu 2 Rub. 85 Cop. S., von den Tscharskischen und Belokanskischen Lesginern aber zum Cours von 3 Rub. S. angenommen.

1819, Juni 14. (27837).

808. Die in dem vormaligen Imeretien gesammelten Einkünfte werden mit den Reichseinkünften vereinigt.

Abtheilung II.

Von den Abgaben in Bessarabien.

I. Vom Oclad.

809. In Bessarabien werden die Abgaben zum Theil in derselben Grundlage und unter denselben Benennungen erhoben, als bei der Türkischen Regierung.

1815, Sept 4. (25935).

810. Alle Bewohner Beßarabiens, mit Ausschluß des Adels und der Geistlichkeit, zahlen zur Kroncasse eine Abgabe

von der Familie, unter dem Namen Byra. Zwei privilegirte Klassen unter dem Namen Musylen und Ruptaschen zahlen statt der Byra eine Daschdy von der Familie.

1829, Jan. 22. (2612); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

811. Außer der Byra und Daschdy zahlen die in den Städten und auf gutsherrlichen Ländereien Lebenden, so wie die auf Kronländereien Angesiedelten, eine Obrocksteuer von der Seele und Familie.

1829, Jan. 22. (2612); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

812. Die unverheiratheten Bewohner, Burlaken genannt, sind hinsichtlich der Abgaben den verheiratheten gleichgestellt.

1829, Jan. 22. (2612).

813. Die zur Krone gehörigen Zigeuner zahlen eine Kopfsteuer von der Seele.

814. Die vor Emanirung der Verordnung vom 24sten Januar 1834 auf Kronländereien Beßarabiens angesiedelten und daselbst bleibenden Zaranen, sind verpflichtet für die Benutzung des ihnen zugewiesenen Landes, gleich den Reichsbauern, einen Obrock zu bezahlen; nachdem aber die Obrocksteuer statt von der Seele, vom Grundstück erhoben wird, zahlen sie eine, durch Abschätzung des Landes ermittelte Summe. Im Fall ihres Ueberganges von Kronländereien zu anderen, sind sie verpflichtet, die Obrocksteuer oder den Grundzins für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die unregelmäßigen Zahler der Obrocksteuer oder des Grundzinses, werden von den Kronländereien herausgewiesen und ihr Vermögen wird zur Tilgung der Rückstände verkauft.

1834, Jan. 24. (6739); 1840, April 23. (13411) P. 1, 3, 4.

II. Von den Freijahren.

815. Die Beßarabischen Ebräer, welche das Christenthum angenommen haben, genießen 3jährige Befreiung von jeg-

licher Abgabenzahlung; nach Ablauf dieses Termins aber unterliegen sie, gleich den übrigen Beßarabischen Einwohnern, der Abgabenzahlung.

1830, Nov. 28. (4143) P. 4.

816. In derselben Grundlage genießen die Zigeuner, wenn sie eine ansässige Lebensart angenommen haben, 4 Freijahre.

1829, Febr. 8. (2665) P. 4.

III. Von der Berechnung und Erhebung.

817. Die Repartition der Abgaben geschieht in den Städten und zur Kronjurisdiction gehörigen Dörfern auf Verfügung der Gemeinden.

1818, April 29. (27357) Instruction §. 25.

818. In Krondörfern geschieht die Erhebung und Einzahlung der Abgaben, in Grundlage der in den Art. 52—126 enthaltenen Regeln (a).

Anmerkung. Das Bezirkshaupt ist, so lange es in dieser Function steht, von allen Abgaben, welche die Gemeinde für ihn zahlt, befreit (b).

(a) 1826, Juni 30. (444) Art. 38; 1838, April 30. (11189).
(b) 1826, Juni 30. (444) Art. 38.

819. Die Ordnung beim Empfangen der Abgaben in den Kreisrenteien, die Aufbewahrung und Verausgabung der Summen, so wie die Rechenschaftsablegung geschieht nach den allgemeinen Regeln für diese Kreisrenteien, wie solche in der allgemeinen Gouvernementsverordnung enthalten ist.

1837, Dec. 10. (10792).

III. Capitel.

Von den Abgaben der umherwandernden und vagabundirenden Fremden.

820. Die von den umherwandernden Fremden größtentheils in natura zu erhebende Steuer wird Jassak genannt.

Abtheilung I.

Von den Abgaben der Wogulen und Samojeden im Permschen und Archangelschen Gouvernement.

I. Von den Abgaben der Wogulen im Permschen Gouvernement.

821. Die nichtangesessenen Wogulen im Permschen Gouvernement entrichten den Jassack in verschiedenen Thierfellen.

1812, März 6. (25022); 1815, Jan. 11. (25763).

II. Von den Abgaben der Samojeden im Mesenschen Kreise des Archangelschen Gouvernements.

1) Von der Berechnung und Repartition des Jassacks.

822. Von den Samojeden wird der Jassack erhoben.

1835, April 18. (8071) §. 176.

823. Die Beitreibung für ihnen nach dem Bedürfnisse auf Credit gegebenes Brodt, Salz, Pulver und Blei, geschieht in derselben Grundlage wie bei Kronschulden.

Ibidem, §. 177.

824. Keine neue im Reich allgemeine Auflage erstreckt sich auf die Samojeden, wenn solches nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden.

Ibidem, 178.

825. Der Civilgouverneur macht im September Monate die für das künftige Jahr erforderliche Berechnung, wieviel von jeder Familie und speciell von jeder Seele Jassacksteuer zu entrichten, wieviel den Samojeden überhaupt und wieviel jedem Stamme und auf welchem Jahrmarkte ihm die Zahlung obliegt.

Ibidem, §. 179.

826. Nachdem solche Berechnung von der örtlichen Oberverwaltung bestätigt worden, wird sie vom Gouverneur an die Domainenpalate und die Mesensche Bezirksverwaltung gesandt von welchen sie den Samojedischen Staroſten übergeben wird.

Ibidem, §. 180; 1838, April 30. (11189).

827. Jegliche andere, in dieser Berechnung nicht enthaltene Steuer ist streng verboten.

1835, April 18. (8071) §. 181.

828. Die Samojedischen Staroſten bestimmen nach der Roßpissanie, wieviel namentlich eine jede Familie an Thierfellen oder Geld zu leisten hat, wobei auf den Erwerb und Stand des Einzelnen Rücksicht genommen wird. Die Thierfelle müssen stets, nach einem festgesetzten Werthbetrage, in den Geldverschlag aufgenommen werden.

Ibidem, §. 182.

1) Von der Erhebung und Einzahlung des Jassacks.

829. Die Verpflichtung des Staroſten besteht darin, schon vor der zur Einzahlung des Jassacks festgesetzten Zeit, den ganzen Betrag an Geld oder an Thierfellen einzusammeln. Es hängt aber von seinem Ermessen ab, die Beitreibung von Eingeborenen entweder beim Eintritte des Zahlungstermins zur Kroncasse, oder aber sofort nach Abschluß eines vortheilhaften Geschäfts, zu bewerkstelligen.

Ibidem, §. 183.

830. Außer den Staroſten hat Keiner das Recht von den Samojeden die Steuer zu empfangen und die Bezirksverwaltung der Reichsdomainen wendet sich mit ihren Anerinnerungen nur an sie.

Ibidem, §. 184; 1838, April 30. (11189).

831. Wenn die Staroſten die zur vollständigen Einzahlung erforderliche Geldsumme nicht erlangen können, alsdann wird das Fehlende durch Abgabe von Thierfellen ergänzt.

1835, April 18. (8071) §. 185.

832. Wenn entgegengesetzten Falles durch den Verkauf der Sachen ein Ueberschuß an Geld errungen, alsdann sind die Staroſten verpflichtet das Nachbleibende denjenigen zu refundiren, welchen die verkauften Sachen gehörten.

Ibidem, §. 186.

833. Jeder von den Samojeden hat das Recht den Jahrmarkt zu beziehen und die unbeschränkte Freiheit, an dem Verkaufe der von ihm beigebrachten Sachen Theil zu nehmen, oder, durch Einzahlung des auf ihn fallenden Geldbetrages, dieselben anzukaufen und nach Belieben zu verwenden.

Ibidem, §. 187.

834. Die Steuer an Sachen wird im Allgemeinen durch freien Verkauf auf Jahrmärkten, ohne Einfluß der Obrigkeit auf den Preis derselben, in die Geldsumme umgewandelt.

Ibidem, §. 188.

835. Die örtliche Obrigkeit achtet nur darauf: 1) daß der Handel selbst so wie der Austausch auf dem Jahrmarkt vollständig frei sei; 2) daß die Concurrenz der Ankäufer möglichst groß sei; 3) daß die Einzahlung des Jassacks nicht schon beim Beginne des Jahrmarkts erzwungen, sondern daß zu demselben erst dann geschritten werde, wenn die Privatverkäufe sich ihrem Ende nahen.

Ibidem, §. 189.

836. Kroncommissionaire, wenn sie sich auf den Jahrmärkten der Samojeden befinden, müssen die Preise, gleich den übrigen Verkäufern, halten und werden keinerlei Ausnahmen zu ihrem Vortheil gestattet.

Ibidem, §. 190.

837. Da eine der bedeutendsten Schwierigkeiten beim Verkaufe der Sachen für die Samojeden in der Besorgniß wegen Richtigkeit des Geldes besteht, so ist die örtliche Obrigkeit verpflichtet alle Sorgfalt anzuwenden, daß Mißbräuchen in dieser Hinsicht vorgebeugt werde.

Ibidem, §. 191.

838. Wenn eine falsche Münze in Händen eines angereisten Handelsmannes entdeckt wird, so ist solche sofort wegzunehmen und nach Grundlage der allgemeinen, in dieser Hinsicht bestehenden Regeln, zu verfahren.

Ibidem, §. 192.

839. Wenn eine falsche Münze in Händen irgend eines Samojeden entdeckt wird, so muß solche mit einer richtigen umgetauscht und wohin gehörig übersandt werden, wobei der Werth dieser Münze sofort von demjenigen Handelsmann erhoben wird, von welchem sie gegen Waare gegeben worden.

Ibidem, §. 193.

840. Diejenigen, welche den Samojeden eine offenbar falsche Münze oder Assignation vorgelegt haben, werden wie für ein Verbrechen des Diebstahls gerichtlich belangt.

Ibidem, §. 194.

3) Von der Abgabe des Jassacks und der Taxation des Pelzwerks.

841. Die von den Staroſten für den Verkauf der empfangenen Sachen oder an sie direct von den Samojeden eingezahlten Gelder, können zu jeder Zeit durch den Aeltesten dem Bezirkschef gegen Quittung übergeben werden.

Ibidem, §. 195; 1838, April 30. (11189).

842. Die Staroſten sind gehalten die Steuern an Niemand abzugeben, der nicht eine Quittung ausstellen kann; mithin darf eine Uebersendung derselben mit den Handelsleuten und dem ähnliche Wendung nicht statthaben.

1835, April 18. (8071) §. 196.

843. Die Staroſten entrichten den Jassack in der allgemeinen Berechnung nach der Jahresrepartition.

Ibidem, §. 197.

844. Zur Erleichterung für die entlegen wohnenden Samojeden, werden die Steuern auf Jahrmärkten und Zusammen-

künften durch zum Ressort der Reichsbesitzlichkeiten gehörige Beamtete entgegengenommen. Zu solchem Behufe sind Letztere mit Quittungsblanquetten versehen und ertheilen diese, wobei sie gleichzeitig den Eingang der Gelder so wie den Inhalt der Quittungen in Schnurbücher eintragen.

Ibidem, §. 198; 1838, April 30. (11189).

845. Wo die Bezirkschefs selbst nicht gegenwärtig sein können, dahin beordern sie betraute und schriftkundige Personen, welche gleichfalls mit Blanquetten versehen sind, wobei die Bezirkschefs selbst für die Ordnung verantwortlich sind.

1835, April 18. (8071), §. 199; 1838, April 30. (11189).

846. Bei Entrichtung des Jassacks ist im Allgemeinen zu beobachten, daß die Staroften denselben direct an die Steuereinnehmer oder die Bezirksverwaltung gegen Quittung abliefern.

1835, April 18. (8071) §. 200; 1838, April 30. (11189).

847. Die Taxation geschieht durch Theilung des Ruchljads in 2 Kathegorieen, in die gewöhnliche und theure.

1835, April 18. (8071) §. 201.

848. Für das gewöhnliche Rauchwerk, als: Steinfuchs, Hermelin, Eichhörchen u. s. w. bestimmt der Civilgouverneur, mit Berücksichtigung der in den Gouvernements bestehenden Preise, und mit Zustimmung der örtlichen Oberverwaltung, zeitig, für je 3 Jahre, einen festen Durchschnittspreis in Geld, nach der Qualität des Felles.

Iidem, §. 202.

849. Die Taxation geschieht besonders für den ganzen Balg, d. h. mit Pfoten und Schwanz und besonders ohne diese.

Ibidem, §. 203.

850. Theures Rauchwerk, als: schwarze und schwarzgraue Füchse, wird, bei der Attestation desselben in der Plenarversammlung des Gorodnitschy, des Kreisgerichts, des Bezirkschefs und der Mesenschen Dume, in Geld abgeschätzt.

Ibidem, §. 204; 1838, April 30. (11189).

851. Alle Samojeden haben das Recht den Jassack in gewöhnlichem Fellwerk zu zahlen, ebenso wie in baarem Gelde, entsprechend der Abschätzung. Dasselbe gilt auch bei Bezahlung für von der Krone gekauftes Brodt, Salz, Pulver und Blei.

1835, April 18. (8071).

852. Wenn die Ablieferung weiter als hundert Werst von einer Stadt geschehen sollte, so wird das theure Fellwerk, laut Quittungen, nach einem angenommenen Preise empfangen und alsdann in die Plenarversammlung zur Attestation und definitiven Abschätzung, gesandt.

Ibidem, §. 206.

853. Im Falle die Entfernung nicht größer als 3 Tagesreisen, sind diejenigen Samojeden, welche den Jassack zu entrichten haben, verpflichtet, das Fellwerk an die Plenarversammlung selbst abzuliefern.

Ibidem, §. 207.

854. Alles für Jassack zu empfangende Fellwerk wird in der Plenarversammlung der Stadt Mesen attestirt und nach Beidrückung des Kronsiegels, an die Kreisrentei zur Aufbewahrung gesandt.

Ibidem, §. 208.

855. Die entfernt wohnenden Samojeden haben das Recht, den Jassack nicht gerade auf den Jahrmärkten und Zusammenkünften, welche nach der Roßpissanie bestimmt sind, sondern wie es ihnen nach der Lage des Gewerbsortes bequem ist, zu entrichten.

Ibidem, §. 209.

856. Der Bezirkschef empfängt vom Staroſten die zur Entrichtung des Jassacks eingegangenen Geldsummen und sendet sie, wie gehörig, in die Kreisrentei.

Ibidem., §. 210; 1838. April 30. (11189).

857. Im Fall der theilweisen Entrichtung an Thierhäuten werden solche, wie oben erwähnt, zur Asservirung in die Kreisrentei gesandt.

1835, April 18. (8071) §. 211.

858. Die solchergestallt aus Geld oder Thierhäuten entstandene Summe, verrechnet die Kreisrentei, gemäß der aus dem Domainenhofe erhaltenen Roßpissanie, auf die Zahlung des Jassacks.

Ibidem, §. 212; 1838, April 30. (11189).

859. Die als Jassack eingehenden Thierhäute werden in der Gouvernementsstadt empfangen und in Gemäßheit Antrages der höheren Obrigkeit, auf Verfügung des Domainenhofes, verkauft, oder nach St. Petersburg, zur Abgabe an das Kabinet Seiner Kaiserlichen Majestät gesandt.

1835, April 18. (8071) §. 213; 1838, April 30. (11189).

4) Von den Büchern und Rechnungen.

860. Alle Steuern, sowol an Geld als an Thierhäuten werden von den Empfängern in die Schnurbücher eingetragen.

1835. April 18. (8071) 214.

861. Im Falle eines Empfanges an Jassack von theurem Fellwerk, berichtet der Empfänger, außer der Eintragung in's Buch, dem Domainenhofe in einem besonderen Rapporte darüber und zwar mit umgehender Post, oder, wenn solches nicht möglich, bei der ersten Abfertigung seiner Berichte an den Bezirkschef.

Ibidem, §. 215; 1838, April 30. (11189).

862. In der Bezirksverwaltung wird der Empfang durch die Staroſten, so wie die Absendung an die Kreisrentei, für Gelder und Fellwerk besonders, in die Schnurbücher eingetragen.

1835, April 18. (8071) §. 216; 1838, April 30. (11189).

863. In der Kreisrentei wird der Jassack, in Gemäßheit der vom Domainenhofe übersandten Roßpissanie, in ein besonders dazu bestimmtes Schnurbuch eingetragen.

1835, April 18. (8071) §. 217; 1838, April 30. (11189).

864. Alle dergestalt geführten Bücher gelangen nach Jahresschluß aus dem Domainenhofe an den Kameralhof zur Revision.

1835, April. 18. (8071) §. 218; 1838, April 30. (11189).

865. Der Kameralhof trifft dahin Verfügung, daß diese Bücher, vorzugsweise vor anderen, schnell revidirt werden, damit der Termin zur Beitreibung gehalten werden könne.

1835, April 18. (8071) §. 219.

866. Der Bezirkschef stellt über die Abgaben der Samojeden einen allgemenen Jahresverschlag zusammen. In diesem Verschlage ist enthalten: 1) der Betrag der Steuer; 2) die Art der Beitreibung; 3) die Zusammenstellung der Geldsummen; 4) die Ordnung bei der Entrichtung; 5) die nachbleibenden Rückstände.

Ibidem, 220; 1838, April 30. (11189).

867. Der Civilgouverneur stellt aus diesem Verschlage und, wenn es erforderlich, nach Ergänzung desselben durch vom Domainenhofe einzuziehende Nachrichten, so wie durch seine eigenen, bei Besichtigung des Gouvernements gemachten Wahrnehmungen, einen Generalverschlag über die Verwaltung der Samojeden zusammen und übersendet solche der örtlichen Oberverwaltung.

1835, April 18. (8071) §. 221; 1838, April 30. (11189).

5) Von den Quittungen.

868. Die regelmäßige Einzahlung des Jassacks wird im Allgemeinen durch Quittungen erwiesen.

1835, April 18. (8071) §. 222.

869. Hierbei ist zu beobachten: 1) daß jedem Staroſten, von welchem der Jaſſack entrichtet wird, von der Landpolizei ſofort Quittungen auf bedruckten, vom Domainenhofe alljährlich überſandten Blanquetten, ertheilt werden; 2) daß dieſe Quittungen niemals mit Abänderungen und Emendationen verſehen ſein dürfen; 3) daß auf jeder Quittung der Betrag der eingezahlten Rubel und Copeken mit Buchſtaben und mit Zahlen ausgeſchrieben ſei, ſo daß die Einzahler durch bloßes Zuſammenrechnen dieſer Zahlen, ſich von der Richtigkeit der Angabe überzeugen können; 4) damit es nicht möglich ſei hier irgend welche Zuſätze zu machen, müſſen ſolche Zahlen ringsum mit geraden Linien umzogen ſein; 5) die Quittungen müſſen nach der hier angeſchloſſenen Form ausgeſtellt ſein; 6) jede ſolche Quittung muß wörtlich und ohne alle Abänderung oder Emendation, in's Schnurbuch eingetragen werden; 7) in den Quittungen iſt zu bezeichnen, ob die Steuer an Geld oder bis zu welcher Summe an Thierhäuten entrichtet worden; 8) Die vorerwähnten Bücher ſind dem Gouvernementsanwald zu übergeben, damit dieſer ſie mit den Rechnungen der Rentei vergleichen und die Beitreibung für Unregelmäßigkeit anordnen könne. Bei Abänderungen oder Emendationen der Summe ſo wie bei begründetem Verdachte eines Betruges, proteſtirt er.

Ibidem, §. 223; 1838, April 30. (11189).

6) Von der Beitreibung der Rückſtände.

870. Da der Jaſſack unmittelbar von den Staroſten beigetrieben wird, ſo ergeht auch die Anerinnerung zur Einzahlung der Rückſtände unmittelbar an ſie.

1835, April 18. (8071) §. 224; 1838, April 30. (11189).

871. Die Rückſtände ſollen nur auf Jahrmärkten und Zuſammenkünften beigetrieben werden.

1835, April 18. (8071) §. 225.

872. Wenn die örtliche Obrigkeit bemerkt, daß die Rückſtände wegen blühenden Gewerbes und ſorgenloſer Subſiſtenz

ohne große Bedrückung der Samojeden erhoben werden können, so hat sie das Recht dieselben zur Einzahlung zu admoniren: 1) durch eindringliche Ueberredung; 2) durch Zurückhaltung eines Theils der zum Verkaufe herbeigebrachten Thierhäute; 3) durch Zurückhaltung des Staroſten, ſeines Sohnes oder eines nahen Anverwandten. Die beiden letztern Maaßregeln ſind aber nur dann geſtattet, wenn die Rückſtände bei einem Stamme bis über ⅓ der Jahresabgabe aufgelaufen.

873. Seit Errichtung der Jahrmärkte iſt den Samojeden zu größerer Bequemlichkeit geſtattet, den Jaſſack an denſelben Orten zu entrichten, wo er von ihnen nach der allgemeinen Roßpiſſanie erwartet wird; in Berückſichtigung ihrer großen Entfernung können ſie ihn aber auch an anderen Orten abgeben. Dieſemnach darf der Staroſt, wenn er über ſolche Abgabe Nachricht erhalten hat, den ſich nicht zum Jahrmarkt mit ſeinen Steuern Meldenden nicht für einen Reſtanten annehmen.

Ibidem, §. 227.

874. Wenn irgend ein Staroſt ſich während zweier Jahre auf keinem Jahrmarkt zeigt und ſonach die Abgaben nicht eingehen, ſo ſendet die Bezirksverwaltung, um ihn zu admoniren, ihren Beamteten in die Hütten ſelbſt.

Ibidem, §. 228; 1838, April 30. (11189).

875. In keinerlei anderen Fällen darf eine ähnliche Admonirung geſchehen.

1835, April 18. (8071) §. 229.

Abtheilung II.

Von den Abgaben der Sibiriſchen Fremden.

I. Von den Abgaben der nomadiſirenden Sibiriſchen Fremden im Allgemeinen.

1) Vom Oclad.

876. Die nomadiſirenden Sibiriſchen Fremden, mit Ausnahme der Kirgiſen und anderer, welcher ſpäter Erwähnung geſchieht, zah-

len den Jassack entweder in Thierfellen, theils in solchen, theils in Geld, oder in Geld allein. Er fließt in das Kabinet Seiner Kaiserlichen Majestät.

1822, Juli 22. (29126) §. 296; 1827, Dec. 13. (1611) §§. 32 und 36.

877. Die nomadisirenden Sibirischen Fremden werden durch besondere Commissionen, welche von Zeit zu Zeit in ihre Lager zur Besichtigung gesandt werden, mit dem Jassack, für jede Familie besonders und ohne Bedrückung, belegt. Keine einzige neue Auflage im Reiche erstreckt sich auf sie, wenn solches nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden.

1763, Juli 4.; 1822, Juli 22. (29126) §. 300; 1827, Dec. 13. (1611).

878. Jede Familie zahlt den Jassack abgesondert von andern Familien, nach der Zahl ihrer Revisionsarbeiter und zwar nach der Zahl derjenigen männlichen Seelen, die bei der allgemeinen Revision 18—50 Jahre zählten und nach dem Oclad, welcher von der letzten Commission in dem Ocladbuche für jeden Arbeiter festgesetzt worden ist (a).

Anmerkung. Bei der allgemeinen Umschreibung wird jede Familie der nomadisirenden Sibirischen Fremden von Zahlung des Jassacks sowol für die verstorbenen und aus anderen Gründen völlig ausgeschiedenen, als auch für sehr bejahrte Arbeiter, die schon das 50ste Lebensjahr erreicht haben, befreit. Auf solche Weise ist bei jeder Umschreibung eine Verminderung oder Erhöhung des Jassacks der einzelnen Familien, nach Maaßgabe das Ab- oder Zuganges der Arbeiter, gestattet, doch wird der Oclad des einzelnen Arbeiters besonders genommen, in seinem Betrage nicht verändert. Was die verstorbenen und aus anderen Gründen von einer Umschreibung bis zu einer neuen ausgeschiedenen Arbeiter anbelangt, so wird der Jassack für dieselben bis zur neuen Umschreibung, von den anwesenden Arbeitern repartitionsmäßig gezahlt, wie solches auch hinsichtlich der verkrüppelten und aus anderen Gründen erwerbunfähig Gewordenen, geschieht (b).

(a) 1827, Dec. 13. (1611) §§. 32, 34, 36. (b) Ibidem, §. 36.

2) Von der Berechnungsweise des Jassacks.

879. Die Civilgouverneure oder Bezirkschefs fertigen alljährlich im September für das folgende Jahr eine genaue Berechnung an: 1) wieviel von jeder Familie, jedem Bezirke und von allen im Gouvernement oder Bezirk befindlichen Fremden, an jeder besonderen Steuer so wie überhaupt, theils an Landesprästanden und zur Erhaltung der Steppenverwaltung, theils an Jassack zu zahlen ist; 2) wieviel von diesen Steuern im Allgemeinen und wieviel von jeder besonders, in jeder Kreisrentei einzuzahlen ist; 3) endlich wieviel im Ganzen an Steuern von jeder Familie zu zahlen ist.

1822, Juli 22. (29126) §§. 296 u. 306; 1827, Dec. 13. (1611).

880. Solche Berechnung senden die Gouverneure nebst allen zur Erläuterung nöthigen Auskünften, an die örtlichen Oberverwaltungen zur Bestätigung und nach Geschehung dessen an die Kameralhöfe und die in den Städten, nach Grundlage der Verordnungen zur Verwaltung der Sibirischen Gouvernements, errichteten allgemeinen Gerichtsbehörden, von wo aus sie an die Steppendumen gelangen.

1822, Juli 22. (29126) §. 307.

881. Jede in dieser Berechnung nicht enthaltene Steuer ist auf's Strengste verboten und bestimmen die Steppendumen selbst, von sich aus, keine Steuer; entgegengesetzten Falles wird sie für ungesetzlich erachtet und sind die Steppendumen für solche Ungesetzlichkeit verantwortlich.

Ibidem, §§. 204 und 308.

3) Von der Repartition.

882. Die Repartition der Steuer unter die Fremden liegt den Steppendumen ob und ohne deren ausdrückliche Bestimmung ist keine Besteuerung der Fremden zulässig.

Ibidem, §§. 119 und 203.

883. Die Steppendumen machen, nach Erhalt der Roßpissanie, die Repartition der Abgaben, der Landesprästanden und der Steuer zur Unterhaltung der Steppenverwaltung, in Gemäßheit der Umstände des Einzelnen. Doch erstreckt sich diese Regel, wie oben, Artikel 878, erwähnt, nicht auf den Jassack. Jeder Stamm, der durch die letzte Commission besonders mit einem Jassack belegt worden, zahlt solchen auch abgesondert von den Uebrigen, nach Anzahl ihrer zur Revision verzeichneten Arbeiter und zwar: nach Anzahl derjenigen männlichen Seelen, die bei der allgemeinen Umschreibung 18 bis 50 Jahr alt waren und nach dem Oclad, welcher für jeden Arbeiter von der letzten Commission bestimmt worden.

Ibidem, §. 309; 1827, Dec. 13. (1611) §§. 32, 34, 36.

884. Die Stammverwaltungen bestimmen nach der Roßpissanie, wieviel namentlich jede Familie an Thierfellen oder an Geld zu entrichten hat, wobei das Gewerbe und der Stand des Einzelnen zu berücksichtigen ist. Die Thierfelle müssen aber immer in vorgeschriebener Art im Gelde veranschlagt werden.

1822, Juli 22. (29126) §. 310.

885. Obwol der Jassack selbst nach Anzahl der Arbeiter repartirt wird, so haben doch die Fremden eines jeden Stammes stets die Befugniß, die Quoten unter einander mit den Verhältnissen der Einzelnen in Einklang zu bringen.

1827, Dec. 13. (1611) §. 34.

886. Wo keine Steppendumen sind, da wird durch die von der Gouvernementsobrigkeit zusammengestellte Roßpissanie der Betrag der Steuer von jedem Stamme bestimmt.

1822, Juli 22. (29126) §. 311.

4) Von der Steuererhebung.

887. Die Erhebung der Steuer liegt unmittelbar der Stammverwaltung ob, dergestallt, daß dieselbe von dieser Verwaltung für den ganzen Stamm, so wie für das einzelne Individuum, erhoben werden.

Ibidem, §. 177.

888. Die Verpflichtung der Stammverwaltung besteht darin, daß vor dem Eintritte der zur Abgabenzahlung festgesetzten Zeit, die ganze bestimmte Quantität an Geld und an Thierfellen entrichtet sei; von ihrem Ermessen hängt es aber ab, die Beitreibung von ihren Familiengliedern entweder beim Beginn des Zahlungstermins zur Kroncasse, oder aber gleich nach einem vortheilhaften Geschäft, zu bewerkstelligen.

Ibidem, §. 312.

889. Außer den Stammverwaltungen hat Niemand anders das Recht die Steuern von den Fremden zu erheben. Die Zwangsmaaßregeln wegen Einzahlung der Abgaben, wenden sich sowol von Seiten der Fremdenverwaltungen, als auch der Polizei, nur gegen die Staroſten.

Ibidem, §§. 192, 193, 313.

890. Wenn es sich ereignen sollte, daß die Staroſten nicht den zur vollständigen Einzahlung erforderlichen Geldbetrag beitreiben können, alsdann ergänzen sie den fehlenden Betrag durch Thierfelle.

Ibidem, §. 314.

891. Wenn entgegengesetzten Falles durch den Verkauf der Sachen ein Ueberschuß an Geld erlangt werden sollte, alsdann sind die Staroſten verbunden, das nachbleibende Geld an diejenigen zu refundiren, welchen die verkauften Sachen gehörten.

Ibidem, §. 315.

892. Die Abgaben werden von den nomadiſirenden Fremden auf den Jahrmärkten entgegengenommen, zu welchen Ort und Zeit mit Bestätigung der örtlichen Oberverwaltung, nach Maaßgabe des Termins zur Einzahlung der Abgaben so wie der Bedürfnisse der Fremden, bestimmt wird.

Ibidem, §. 133.

893. An Orten, wo sich nicht die Möglichkeit voraussehen läßt, daß sich daselbst die zur Bildung eines Jahrmarktes erforderliche Anzahl von Kaufleuten zusammenfinden werde, wo

aber ein solcher gleichwol, zur Erhebung der Abgaben nothwendig wäre, werden zu einer bestimmten Zeit Zusammenkünfte der Eingebornen festgesetzt, welche sich alsdann selbst zu Jahrmärkten bilden, wenn sie von Handeltreibenden besucht werden.

Ibidem, §. 135, 136 und 137.

894. Jeder von den Fremden hat das Recht auf dem Jahrmarkte zu sein und volle Freiheit an dem Verkauf der von ihm entrichteten Sachen Theil zu nehmen, oder durch Einzahlung des auf ihn fallenden Geldbetrages, dieselben auszukaufen und alsdann eigenbeliebig zu verwenden.

Ibidem, §. 316.

895. Die Steuer an Sachen wird im Allgemeinen durch freien Verkauf auf den Jahrmärkten in eine Geldsumme umgewandelt. Der Preis der Sachen hängt, wie gewöhnlich, von dem Verhältnisse der Nachfrage und des Angebots ab; jegliche Einwirkung der örtlichen Obrigkeit ist hierbei überflüssig und unnütz.

Ibidem, §. 317.

896. Die örtliche Obrigkeit hat nur darauf zu achten: 1) daß der Handel und Austausch auf dem Jahrmarkte vollkommen frei sei; 2) daß die Concurrenz der Käufer möglichst groß sei; 3) daß die Entrichtung der Abgaben nicht gleich zu Anfange des Jahrmarkts, sondern erst wenn derselbe sich seinem Ende nahet, gefordert werde.

Ibidem, §. 318.

897. Die Kroncommissionaire halten, falls auf den Jahrmärkten Fremde sein sollten, die Preise, gleich den übrigen Käufern und werden zu Gunsten ihrer keine ausnahmsweisen Uebereinkünfte gestattet.

Ibidem, §. 319.

898. Eine von den bedeutendsten Schwierigkeiten bei dem Verkaufe der Sachen besteht in der Furcht der Stammbewoh-

ner vor falscher Münze. Die Ortsobrigkeit ist verpflichtet die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß derartige Betrügereien vermieden werden.

Ibidem, §. 320.

899. Bei Entdeckung einer falschen Münze in Händen eines angereisten Handelsmannes, wird dieselbe ihm sofort abgenommen und nach den allgemeinen in dieser Hinsicht geltenden Regeln verfahren. Bei Entdeckung einer falschen Münze in Händen irgend eines der Nomadisirenden, muß solche mit einer richtigen umgewechselt und wohin gehörig gesandt werden, wobei der Werth derselben von demjenigen Handelsmanne beigetrieben wird, von welchem sie gegen Waare gegeben worden.

Ibidem, §§. 321 und 322.

900. Wer den Fremden eine offenbar falsche Münze oder Assignation gegeben hat, wird wie für Diebstahl beahndet.

Ibidem, §. 323.

901. Hinsichtlich des Jassacks insbesondere ist Folgendes zu beobachten: Die Fremden zahlen denselben entweder in bestimmten Thierfellen (den im Ocladbuche bezeichneten Thierfellen) oder in solchen Thierfellen und zugleich an Geld, oder endlich an Geld allein; im Fall des Nichteinfangens eines bestimmten Thieres hat die Stammverwaltung, ingleichem auch Jeder von ihren Stammgenossen, stets das volle Recht, seinen Antheil entweder an anderen Thieren, nach dem Preisanschlage des Trienniums, in welchem die Zahlung geschieht (vide Art. 910), oder zum Theil an anderen Thieren und zum Theil an Geld, oder an Geld allein, zu entrichten. Solchemnach können die nur mit Geld belasteten Fremden anstatt dessen Thierfelle nach dem Anschlage des Trienniums, in welchem die Zahlung geschieht, entrichten.

1827, Dec. 13. (1611) §§. 32, 36.

902. Dem Chef von Kamtschatka liegt insbesondere ob, die Erhebung des Jassacks von den dasigen Fremden nicht in einem höherem Betrage zu bewerkstelligen, als nach der von

beeidigten Taxatoren geschehenen Abschätzung für Rechnung der als Jassack bestimmten Summe, zur Kroncasse fließen muß; wenn sich demnächst bei Entrichtung des Jassacks an Thierfellen ein Ueberschuß gegen den Oclad herausstellt, so wird solcher nicht zur Kroncasse eingezahlt, sondern nach der Hingehörigkeit den Fremden wieder ausgekehrt.

1833, März 15. (6054)

5) Von der Entrichtung und dem Empfange.

903. Die bei den Stammverwaltungen für den Verkauf der entrichteten Sachen, oder direct von den Fremden eingegangenen Gelder können zu jeder Zeit durch die Urbewohnerämter oder direct den abgetheilten Beisitzern oder an die Landgerichte gegen Quittung ausgegeben werden.

1822, Juli 22. (29126) §. 324.

904. Die Staroſten dürfen die Steuer an Niemand ausgeben, der nicht eine Quittung ertheilen kann; mithin darf eine Uebersendung derselben durch Handelsleute u. s. w. nicht statthaben.

Ibidem, §. 325.

905. Die Stammverwaltungen liefern die Abgaben nach der Jahresrepartition, in allgemeiner Rechnung ein und sind nicht verpflichtet eine Steuer von der andern abzusondern.

Ibidem, §. 326.

906. Zur Erleichterung für die entlegen wohnenden Fremden, werden die Steuern auf Jahrmärkten und Zusammenkünften durch Beamtete entgegengenommen. Zu diesem Behuf werden Letztere mit Quittungsblanquetten versehen, welche sie austheilen. Gleichzeitig tragen sie die Einnahme der Gelder so wie den Inhalt der Quittungen in die Schnurbücher.

Ibidem, §. 327.

907. Wo die Beisitzer selbst nicht gegenwärtig sein können, dorthin senden sie betraute und schriftkundige städtische Kosaken,

gleichfalls mit Quittungsblanquetten, wobei der Beisitzer selbst oder das Landgericht für gehörige Ordnung verantwortlich ist.

Ibidem, §. 328.

908. Bei Entrichtung der Abgaben ist im Allgemeinen folgende Ordnung zu beobachten: 1) die Stammverwaltungen, wo nicht Verwaltungen fremder Stämme bestehen, zahlen dieselben direct den Steuereinnehmern, oder an die Landpolizei gegen Quittung; 2) wo Urbewohnerämter bestehen, da gelangen alle Steuern an diese und werden alsdann zusammen der Landpolizei, gegen Quittung, ausgegeben.

Ibidem, §. 329.

909. Die Abschätzung des Fellwerks geschieht mit Eintheilung in zwei Arten 1) die gewöhnliche, 2) die theure.

Ibidem, §. 330.

910. Für den gewöhnlichen Ruchljad, als: Zobel, Eichhörnchen, rothe Füchse, Wölfe u. s. w., bestimmen die Civilgouverneure, nach Vergleichung der im Gouvernement bestehenden Preise, mit Genehmigung der örtlichen Oberverwaltung auf 3 Jahre einen feststehenden Durchschnittspreis in Geld je für die Art des Ruchljad.

Ibidem, §. 331.

911. Der Preis wird besonderns für den ganzen Balg, d. h. mit Pfoten und Schwanz und ohne dieselben, bestimmt.

Ibidem, §. 332.

912. Der theure Ruchljad, als: schwarze und dunkelbraune Füchse werden in Geld abgeschätzt und in den Gerichtsbehörden der Kreise attestirt.

Ibidem, §. 333.

913. Alle Fremden haben das Recht mit gewöhnlichem Ruchljad, ihre Abgaben und Leistungen ebenso, wie in baarem Gelde, entsprechend der Abschätzung, zu zahlen; desgleichen für von der Krone gekauftes Brodt, Pulver und Blei.

914. Wenn die Ablieferung des theuren Ruchljad, weiter als 100 Werst von einer Stadt geschieht, so wird derselbe nach einer angenommenen Abschätzung laut Quittungen empfangen und zur Besichtigung und definitiven Abschätzung an die Plenarversammlung gesandt.

Ibidem, §. 335.

915. Im Falle die Entfernung nicht mehr als 3 Tagereisen beträgt, so sind die Fremden, welche die Abgabe zu leisten haben, verpflichtet, sie selbst an die Plenarversammlung zu senden.

Ibidem, §. 336.

916. Jeder als Steuer anzunehmende Ruchljad wird in den allgemeinen Gerichtsbehörden der Städte attestirt und, nach Beidrückung des Kronsiegels, an die Kreisrenteien zur Asservirung abgegeben.

Ibidem, §. 337.

917. Die entlegen nomadisirenden Fremden haben die Befugniß die Abgaben nicht gerade auf den Jahrmärkten und Zusammenkünften so wie nicht gerade dem Chef, wie in der Roßpissanie bezeichnet worden, sondern nach der Bequemlichkeit ihres Aufenthaltes, zu entrichten.

Ibidem, §. 338.

918. Wenn eine Obrigkeit Abgaben von Fremden erhält die zur Jurisdiction einer andern Obrigkeit gehören, so ist sie verpflichtet hierüber sofort diese letztere zu benachrichtigen, die als Steuer empfangenen Geider und Thierfelle aber, gleichzeitig mit den übrigen Abgaben, abzusenden.

Ibidem, §. 339.

919. Die Landgerichte erhalten von den Fremdenverwaltungen oder Staroſten die an Abgaben eingezahlten Summen und senden solche nach ihrer Hingehörigkeit an die Kreisrenteien.

Ibidem, §. 340.

920. Die als Steuer entrichteten Thierfelle (Jassack) gelangen in die Gouvernementsstadt und werden, in Gemäßheit desfallsiger Bestimmung der örtlichen Oberverwaltung, oder höheren Ortes erfolgten Antrages, auf Verfügung der Kameralhöfe, verkauft, oder nach St. Petersburg, zur Abgabe an das Kabinet Seiner Kaiserlichen Majestät, gesandt.

Ibidem, §. 344; 1827, Dec. 13. (1611).

921. Der in den Reichsschatz kommende Ruchljad wird, so lange die Bestimmungen hierüber bestehen, (vide Art. 876) an Ort und Stelle auf einem Torge in gesetzlicher Grundlage meistbietend verkauft und die erzielten Gelder werden zu den allgemeinen Einnahmen gebracht, wobei die Kameralhöfe jedesmal dem Reichsschatzdepartement über die Quantität des veräußerten Ruchljads so wie über die dafür erzielten Gelder zu berichten hat.

1828, März 31., Vorschrift des Finanzministers.

922. Die ordentliche Entrichtung wird im Allgemeinen durch Producirung von Quittungen nachgewiesen. So einfach dieses Mittel auch ist, erfordert es dennoch besondere Regeln für die nomadisirenden Völker. Diese Regeln bestehen darin: 1) daß jeder Stammverwaltung, von welcher Abgaben und Leistungen entrichtet werden, gleichzeitig von der Landpolizei Quittungen auf bedruckten Blanquetten, wie solche von der Gouvernements-Regierung an sie gelangt sind, ertheilt werden; 2) daß diese Quittungen niemal mit Rasuren und Emendationen versehen sein dürfen; 3) daß auf jeder Quittung der Betrag der eingezahlten Rbl. und Cop., außer mit Buchstaben auch mit Zahlen ausgeworfen sei, so daß die Einzahlenden durch bloße Zusammenzählung dieser Zahlen sich von der Richtigkeit der Angabe überzeugen können; 4) damit hier keinerlei Zusätze gemacht werden können, sind alle diese Zahlen ringsum durch gerade Linien zu begrenzen; 5) die Quittungen sind nach der hier an-

geschlossenen Form zu ertheilen; 6) jede solche Quittung ist wörtlich, und ohne Rasuren und Emendationen, in das Schnurbuch einzutragen; 7) in den Quittungen ist anzugeben, ob die Steuer an Geld oder für welchen Betrag in Thierfellen entrichtet worden; 8) die vorerwähnten Bücher sind den Gouvernementsanwälden für Kronsachen zu übergeben, welche sie mit den Rechnungen der Renteien vergleichen, auf Beahndung für jede Unregelmäßigkeit antragen, bei Rasuren oder Emendationen in der Summa, so wie bei einem begründeten Verdacht zu einem Betruge, protestiren.

1822, Juli 22. (29126) §§. 354 und 355.

6) Von den Rückständen.

923. Da alle Steuern unmittelbar von den die Stämme verwaltenden Staroſten erhoben werden, so gebühren auch ihnen die Maaßregeln zur Tilgung der Rückstände.

Ibidem, §. 356.

924. Die Rückstände werden nicht anders als auf Jahrmärkten und Zusammenkünften beigetrieben.

Ibidem, §. 357.

935. Wenn die örtliche Obrigkeit aus der Menge der Gewerbe und sorglosen Subsistenz entnimmt, daß die Rückstände ohne große Belastung der Fremden erhoben werden können, so hat sie das Recht dieselben zur Bezahlung zu adstringiren: 1) durch eindringliches Zureden; 2) durch Zurückhaltung des Staroſten, seines Sohnes oder nahen Anverwandten; 3) durch Zurückhaltung eines Theiles der zum Verkauf eingelieferten Thierfelle. Die beiden letzteren Maaßregeln sind nur dann gestattet, wenn auf irgend einem Stamme ein Rückstand haftet, welcher den 3ten Theil des Betrages der ganzen Jahressteuer übertrifft.

Ibidem, §. 358.

926. Mit Errichtung der Jahrmärkte ist den Fremden mehr Bequemlichkeit geboten, die Abgaben an denselben Orten zu entrichten, wo sie, nach der allgemeinen Roßpissanie von ihnen erwartet werden und sind die Nomadisirenden verpflichtet diese Ordnung unfehlbar zu beobachten. Was aber die Umherwandernden anbelangt, so können diese, in Berücksichtigung der großen Entfernung von ihrem Geschäfte die Abgaben in anderen Orten und sogar in anderen Kreisen und Gouvernements entrichten. Deshalb sind diejenigen, welche sich nicht auf dem Jahrmarkte beim Starost mit den Abgaben melden, bis zur Einsammlung der Nachrichten über dergestaltige Entrichtung, nicht als Restanten anzusehen.

Ibidem, §. 359.

927. Damit aber die Erwartung solcher Nachrichten ihre Grenzen habe, so benachrichtigt das Landgericht, in dessen Jurisdictionsbezirk die Jahrmärkte stattfanden, nach Beendigung derselben, die Landgerichte der benachbarten Kreise darüber, wieviel und von welchen der Jurisdiction derselben unterworfenen Stämmen namentlich auf diesem Jahrmarkte an Steuern eingeflossen oder garnichts entrichtet worden. Ersteren Falles übersendet das Landgericht eine besondere Quittung, welche auch der Rentei, als ein Document über die in die Rentei des benachbarten Kreises eingeflossene Summe, mitgetheilt wird.

Ibidem, §. 360.

928. Die Gelder und Thierfelle, welche auf solche Weise in eine andere Rentei geflossen sind, werden nicht ohne besondere Vorschrift des Kameralhofes abgelassen.

Ibidem, §. 361.

929. Wenn irgend ein Starost sich im Laufe von 2 Jahren weder auf einem Jahrmarkte zeigt, noch auch die Abgaben einzahlt, so sendet das Landgericht, um ihn hierzu zu adstringiren den Kosakenältesten in den Uluß (Nomadenlager).

Ibidem, §. 362.

930. In keinerlei anderen Fällen ist es gestattet ähnliche Beitreibungsmaaßregeln zu ergreifen.

Ibidem, §. 363.

931. Wo keine Fremdenverwaltungen bestehen, da werden nicht von einem Lager für das andere Beitreibungen gemacht.

Ibidem, §. 364.

932. Wo aber Fremdenverwaltungen bestehen, da wenden sich die Maaßregeln zur Abgabenbeitreibung, wie oben von dem Staroſten erwähnt, auch an das Stammhaupt.

Ibidem, §. 365.

II. Von den Abgaben der Sibiriſchen nomadiſirenden Fremden, welche Kirgiſen genannt werden.

933. Von den Sibiriſchen Kirgiſen wird der Jaſſack an Vieh erhoben, wobei alljährlich ein Kopf von 100, ohne Inbegriff der Kameele, angenommen wird. Vor Beſtimmung des Jaſſacks aber genießt jeder äußere Kreis, vom Tage der Einführung der neuen Ordnung nach der Beſtimmung zur Verwaltung der Sibiriſchen Fremden (Art. 277), fünf Freijahre.

1822, Juli 22. (29127) §§. 128 und 134; 1838, April 6. (11122).

934. Die Erhebung des feſtgeſetzten Jaſſacks von den Sibiriſchen Kirgiſen geſchieht nach Bezirken.

1822, Juli 22. (29127) §. 138.

935. Die Menge des zu dieſer Steuer erforderlichen Viehes wird gleichfalls bei der allgemeinen Volksumſchreibung nach Bezirken berechnet und auf 3 Jahre als feſtſtehend angenommen.

Ibidem, §. 139.

936. Die Steuern werden einmal jährlich im Sommer erhoben.

Ibidem, §. 140.

937. Bei Entgegennahme des Jassacks, darf nichts umsonst verworfen werden, wenn nur das Hornvieh gesund und die Pferde brauchbar sind.

Ibidem, §. 141.

938. Behufs der Vertheilung des eingegangenen Jassacks ist die Grenzverwaltung verpflichtet, für jedes Jahr einen Ueberschlag zu machen, wieviel Pferde zur Remonte der Kosakenregimenter nöthig sind und wieviel Hornvieh und welcher Art dasselbe zu den auf der Linie errichteten Hospitälern, ingleichem zu den Krankenhäusern und wohlthätigen Anstalten in der Steppe, erforderlich ist.

Ibidem, §. 135; 1838, April 6. (11122).

939. Nach solchem von den Oberverwaltungen bestätigten Ueberschlage, wird die erforderliche Anzahl an Vieh nach denjenigen Orten gesandt, für welche solche Zahl aus der allgemeinen Jahressteuer bestimmt ist.

1822, Juli 22. (29127) §. 136.

940. Das demnächst nachbleibende Vieh wird bei den Tamoschnen verkauft und das erlöste Geld zu den Reichseinnahmen abgesandt.

Ibidem, §. 137.

941. In den Kockschetawschen und Karkaralinschen Bezirken, bestehen hinsichtlich des Jassacks folgende Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln:

1) Die ältesten Sultane, welche die Kreise verwalten, d. h. die Vorsitzer der Kreiscollegien und alle Sultane, welche die Bezirke verwalten, sind, so lange sie in diesen Functionen stehen, vom Jassack befreit. Damit aber nicht unter ihrem Namen andere Personen Vieh verheimlichen so sind, als vom Jassack befreit, festgesetzt: a) für jeden

ältesten Sultan, der einen Kreis verwaltet, nicht mehr als 300 Pferde, 200 Ochsen (in welcher Zahl auch Kühe mit einbegriffen sind) und 200 Hammel (in welcher Zahl auch Böcke, Schaafe und Ziegen mit einbegriffen sind); b) für jeden Aeltesten, Bey oder Ehrenkirgisen, welcher als Beisitzer im Kreiscollegio dient, nicht mehr als 200 Pferde, 100 Ochsen und 100 Hammel; c) für jeden Sultan, welcher einen Bezirk verwaltet, nicht mehr als 100 Pferde, 100 Ochsen und 100 Hammel.

2) Den Nachkommen der vormaligen Chanen Waly und Bukey in gerader Linie, dem Sultan Ablai Gabbassow, welcher als Vorsitzer im Kocktschetawschen Kreiscollegio dient und dem Sultan, Obristlieutenant Tursun Tschingissow, welcher als Vorsitzer im Karkaralinskischen Kreiscollegio dient, sind (außer dem oben erwähnten Vorrechte, dessen sie sich für die Dauer ihrer Functionen erfreuen) mit Befreiung vom Jassack, zu 1000 Pferde, 1500 Ochsen und 1500 Hammel, zu halten gestattet. Nach ihrem Tode erstreckt sich dieses Vorrecht auf ihre Nachkommen in gerader Linie, und zwar auf einen der ältesten Söhne sowol desselben, als auch eines anderen Zweiges, oder auf den, welchen der Vater als seinen Nachfolger erwählt, doch ohne Zerstückelung dieses Vorrechtes unter die übrigen Kinder.

3) Das junge Vieh wird bei Berechnung der Quantität des Jassacks, nicht aus der Rechnung ausgeschlossen.

4) Wenn vor dem Beginne des Termins zur Berechnung des Jassacks, in einem Bezirke viel Vieh fallen sollte, so wird der Jassack nach der Anzahl des vorhandenen Viehs erhoben.

5) Den Kirgisen ist vom Jahre 1841 ab auf 3 Jahre gestattet, den Jassack, wenn sie es wünschen, an Geld, nach

dem Maaßstabe, welcher vom Jahre 1838 ab bestand, zu zahlen und zwar: für ein Pferd zu 10 Rub., für einen Ochsen zu 5 Rub. 72 Cop., für einen Hammel zu 58 Cop. Silber. Jamben (Chinesische Silberstangen) werden nach einer besonderen Verordnung entgegengenommen.

6) Der Jassack wird von den Bezirken erhoben; den Sultanen aber ist gestattet, den Jassack nur für die Telenguten zu bezahlen, welche ihnen persönlich angehören, aber nicht für die freien Kirgisen, welche unter ihrer Verwaltung stehen.

1831, Mai 20. (4584), Art. I—III, V u. VI; 1835, Oct. 25. (8510); 1837, Oct. 28. (10615); 1814, Dec. 30. (15169).

942. Die in den vorhergehenden Punkten enthaltenen hinsichtlich des Kocktschetawschen und Karkaralinschen Bezirkes gestatteten Ausnahmen von den Regeln über die Erhebung des Jassacks, erstrecken sich seit dem Jahre 1841 auch auf die Bezirke: Aman-Karagai, Bajan-Aul und Utschbulack. Außerdem werden bei Erhebung des Jassacks von diesen Bezirken, im Laufe der ersten 3 Jahre, vom Jahre 1841 ab, folgende Regeln beobachtet: 1) als Jassack ist nicht 1 von 100 Köpfen zu erheben, sondern bei Ochsen (worunter auch Kühe mit einbegriffen sind) von 150 Köpfen 1 Kopf; bei Hammeln (worunter auch Böcke, Schaafe und Ziegen verstanden werden) von 150 Köpfe 1; bei Pferden von 200 Köpfen 1; 2) außerdem wird, wenn in einem Bezirke ein nicht die ganze Zahl bildender Ueberschuß (z. B. 850 Pferde) an Vieh sein sollte, von diesem Ueberschusse, d. h. von 50 Pferden, kein Jassack erhoben; 3) bei Ochsen und Hammeln sind die volljährigen und gesunden als Jassack zu erheben, bei Pferden aber nicht jüngere als 3, und nicht ältere als 8 Jahr, an Größe wenigstens 2 Arschinen haltend und nicht an solchen Krankheiten leidend, welche sie zum Gebrauche in den Kosakenregimentern untauglich machen. Doch sind diese Pferde nicht wegen Verschiedenheit der Farbe am Kopfe oder an den Füßen zu verwerfen.

1831, Mai 20. (4584) IV; 1841, Dec. 30. (15169).

III. Von den Abgaben derjenigen Sibirischen Fremden, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse, aber nicht in völliger Unterthänigkeit stehen.

943. Die Tschuckschen zahlen einen sowol in der Quantität als in der Qualität freiwilligen Tribut.

1822, Juli 22. (29126) §. 78.

944. Dasselbe versteht sich von den Djungorschen Dwoedanzen (Leute die zweien Fürsten tributpflichtig sind).

Ibidem, §. 79.

945. Die Steuer derjenigen Fremden, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse, aber nicht in völliger Unterthänigkeit stehen, wird in Geld oder in Thierfellen, wie sie sie selbst entrichten, entgegengenommen.

Ibidem, §. 369.

946. Diese Fremden können die Abgaben an jedem Orte, wo sie es wünschen, entrichten; die Entgegennahme geschieht von denselben Beamteten oder Dienern, wie bei den übrigen Fremden; in den Städten aber sind dazu allgemeine Gerichtsbehörden errichtet.

Ibidem, §§. 366 und 367.

947. Bei jedem Empfange von solchen Fremden wird gleichzeitig dem Kameralhofe durch besondere Rapporte Anzeige gemacht.

Ibidem, §. 368.

948. Bei Empfangnahme der freiwilligen Beiträge von allen Nomadisirenden im Allgemeinen, sind dieselben Regeln zu beobachten, welche über die Steuern der nicht in einem völligen Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Fremden gelten.

Ibidem, §. 370.

949. Ueber die Steuern der nicht in einem völligen Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Fremden, so wie über die freiwilligen Beiträge, ist sowol in der Landpolizei als in den Renteien besondere Rechnung zu führen.

Ibidem, §. 371.

950. Die von den nicht in einem völligen Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Fremden entrichteten Thierfelle und freiwilligen Beiträge, werden attestirt und besiegelt, wie solches bei den ocladmäßigen Steuern gesagt worden.

Ibidem, §. 372.

IV. Capitel.

Von der Umschreibung und den Freijahren.

951. Die ehelichen Kinder der Sibirischen Fremden, welche nach der Zeit geboren worden, wo der Vater einen den persönlichen Adel mit sich bringenden Rang erhalten, gehören, dem Rechte ihrer Geburt nach, zum erblichen Ehrenbürgerthum und sind sowol sie selbst als auch ihre Nachkommen, von Zahlung der Abgaben befreit.

1832, Nov. 1. (6721).

952. Die aus einem abgabenpflichtigen Stande zu einem andern übergehenden, angesessenen Fremden, unterliegen, hinsichtlich der Abgabenzahlung, der im Art. 404 enthaltenen Bestimmung für eingeborne Unterthanen.

1824, Nov. 17. (30120).

953. Angesessene Sibirische Fremde, welche zu den Reichsbauern oder Stadtbewohnern übergehn, genießen dieselben Vorrechte und unterliegen denselben Abgaben, wie die übrigen Bewohner dieses Standes.

1822, Juli 22. (29126) §§. 17, 18, 22, 23 und 57; 1827, Juni 21. (1197) P. 1.

954. Die Abgaben der vom Stande der Nomadisirenden zu dem der Angesessenen übergehenden Sibirischen Fremden, werden nach Grundlage der Regeln für diejenigen Stände, in welche sie übergetreten sind, erhoben. Doch werden in den Familien dieser Fremden, die im Laufe einer Revision bis zur neuen in den Stand der Angesessenen übergetreten sind, bis zum Eintritte der neuen Revision nur diejenigen mit der Kopf- und

Obrocksteuer belegt, welche, in dem Alter von 18 bis 50 Jahren stehend, zu den Arbeitern gehörten und schon den Jassack zahlten. Sie unterliegen der Abgabenzahlung, nach Grundlage der desfallsigen Bestimmungen, ohne Ausnahme der durch den Tod und aus anderen Ursachen aus der Familie ausgeschiedenen Glieder. Diejenigen von den zu den Angesessenen übergetretenen Jassackfremden, welche noch nicht im Jassackoclad standen, d. h. für minderjährig angesehen wurden, werden, wenn sie auch bei solchem Uebertritte im 18ten Lebensjahre standen, bis zur neuen Revision nicht mit Abgaben belegt. Beim Eintritte einer neuen Revision aber werden in den Familien, welche vom Stande der Nomadisirenden zu dem der Angesessenen übergetreten sind, im Allgemeinen alle Personen männlichen Geschlechts, in welchem Alter sie auch stehen mögen, nach allgemeiner Grundlage mit Abgaben belegt. Diese Abgaben gelangen an die Kameralhöfe behufs der Zuzählung zu den Reichseinnahmen; hiervon wird aber die an Obrocksteuer eingegangene Summe, mit Ausschluß der Steuer von denjenigen Fremden, welche sich Nachkommen Bucharischer und Taschkentskischer Emigranten nennen, alljährlich aus dem Reichsschatz an das Kabinet Seiner Kaiserlichen Majestät, anstatt des früheren Jassacks, übergeben (a). Der Betrag der Jassacksteuer, welcher nach dem früheren Stande von den zu den Angesessenen übergetretenen nomadisirenden Fremden zu zahlen war, wird, von der Zeit ihres Uebertritts ab, von den Ocladbüchern ausgeschlossen und von den im Stamme Verbliebenen wird nur das erhoben, was nach diesem Abzuge zu erheben ist (b).

(a) 1827, Juni 21. (1197) P. 4; 1836, Dec. 31. (9823); 1824, Oct. 26. (b) 1827, Juni 21. (1197) P. 2; 1832, December 28. (5847).

955. Die Sibirischen Kirgisen genießen mit dem Eintritte in die Zahl der Abgabenpflichtigen, 5 Freijahre.

1822, Juli 22. (29127) §. 272.

956. Den in der Nähe der Orenburgschen Linie nomadisirenden Kirgisen, sind, wenn sie sich bleibenden Aufenthalt wählen, 10 Freijahre von der Abgabenzahlung gestattet.

1808, Mai 23. (23039).

957. Die Tauriſchen Nagaitzen, welche, das Nomadenleben aufgebend, sich in der Stadt Nagaisk ansiedeln, genießen 10 Freijahre von der auf ihre Niederlassung folgenden Jahreshälfte ab gerechnet. Solche Abgabenfreiheit ist gleichermaaßen aus anderen Gouvernements nach Nagaisk sich übersiedelnden Leuten, welche mit den Nagaitzen verwandt und aus dem Auslande eingewandert sind, gestattet. Die bloße Anschreibung zu dieser Stadt, ohne feste Niederlassung in derselben, gewährt aber kein Recht auf Abgabenfreiheit.

1821, Jan. 18. (28523) P. 2, 3 und 6; 1826, Jan. 31. Ukas.

958. Den Kalmücken, welche die heilige Taufe angenommen und sich auf Kronländereien niedergelassen haben, ist zehnjährige Abgabenfreiheit gewährt.

1830, Mai 5. (3653).

959. Andersgläubige des heidnischen und mahomedanischen Gesetzes, welche die heilige Taufe angenommen und demnächst zu christlichen Gemeinden nach eigener Wahl verzeichnet worden sind, werden aus den früheren Ständen und Oeladen ausgeschlossen und genießen dreijährige Befreiung von allen Abgaben.

1826, Juni 17. (400); 1829, Mai 10. (2863).

960. Nach Annahme der heiligen Taufe werden die mit dem Jassack belegt gewesenen Sibirischen Fremden (denen auch hiernach gestattet ist, bei ihren früheren Rechten zu verbleiben) auf 3 Jahre von solcher Abgabe befreit und wird der Betrag für diese 3 Freijahre nach dem oeladmäßigen Jassackbuche, von der allgemeinen Steuer des Stammes in Abzug gebracht.

1802, Juli 22. (29126) §. 56; 1832, Dec. 23. (5847).

961. Wenn unter diesen Andersgläubigen sich solche befinden, welche vor ihrem Uebertritte zur Rechtgläubigkeit, gar keine Abgaben zahlten, so bleiben sie für immer hiervon befreit; wenn

die Abgaben bei ihrem früheren Glauben aber geringer waren, als die Oclade der Christen, so verbleiben sie auf Lebenszeit auch nur bei dieser geringeren Abgabe.

1826, Juni 17. (409) P. 2.

962. Alles Vorangeführte erstreckt sich auch auf die Familien der Andersgläubigen, wenn sie gleichzeitig zur Rechtgläubigkeit übertreten; ihre nach Annahme der heiligen Taufe gebornen Kinder aber, unterliegen den ihrem gegenwärtigen Stande entsprechenden Abgaben, allein nicht früher, als nach erreichter Volljährigkeit, wenn sie bis zu dieser Zeit zur Revision verzeichnet worden.

Ibidem, P. 4.

963. Die Freijahre werden in vorbezeichneter Grundlage nicht nur den zur Kronjurisdiction gehörigen Andersgläubigen, sondern auch den die heilige Taufe annehmenden Privatbauern, gewährt (a).

Anmerkung. Die, nach dem Ukas vom 11ten September 1740, den die heilige Taufe annehmenden Andersgläubigen verabfolgte Gratification an Geld und Bekleidungsstücken, so wie die Verrechnung dieser Gratification bei der Kopfsteuer in Gemäßheit des Ukases vom 6ten April 1764, ist abgeändert (b)

(a) 1720, Sept. 1. (3637); 1829, Mai 10. (2863). (b) 1837, April 13. (10135); 1740, Sept. 11. (8236) und 1764 April 7. (12126).

Beilage zum Ustav über Abgaben.

Beilage zum Art. 21.

I. Tabelle über die Kopfsteueroclade.

	Kopfsteuer.	Getränkesteuer	Beisteuer zur Erhaltung der Wegecommunication.	Gesetze.
	Silber.			
A. Von Ansiedlern.				
I. Von Reichsbauern	— 86K.	— —	— 9K.	1810, Fbr. 2. (24116); 1812, Fbr. 11. (24992); Fbr. 20. (24999); 1839, Nv. 9. (12867) Tab.
1) Auf gutsherrlichen Ländereien der westl. Gouvernements lebende Panzer-Bojaren, ohne eigenes Land. . . .	2 R. —	— 58K.	— 9K.	1807, Spt. 8. (22612); 1823, Fbr. 28. (29343).
2) Kleinreußische Kosaken der Gouv. Tschernigow und Poltawa.	1 R. 36K.	— 55K.	— 9K.	1832, Juni 25. (5458); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
3) Kleinreußische Kosaken und zum Heere gehörige Bewohner andrer Gouv.	— 86K.	— 58K.	— 9K.	1810, Spt. 29. (24361) §. 6 P. 3; 1839, Nv. 9. (12867) Tab.
II. Von zu verschiedenen Ressorts verzeichneten Bauern. .	— 86K.	— —	— 9K.	1810, Fbr. 2. (24116); 1812, Fbr. 11. (24992); 1839, Nov. 9. (12867); Tab.
1) Für zu den vormaligen verpflichteten Tuchfabriken verzeichnete Bauern, zahlen die Inhaber außerdem per Seele . .	— 58K.	— —	— —	1816, Juli 13. (26352);
2) Magistratsbauern im Kiewschen Gouvernement, zahlen außer 95 K. noch zu 2% von dem der Stadt zu zahlenden Obrock.				1839, Nov. 9. (12867) Tab.
III. Von Apanagebauern. . .	— 86K.	— —	— 9K.	1810, Fbr. 2. (24116);
IV. Von Bauern verschiedener Benennung, als: freie Ackerbauern, verpflichtete Ansiedler, Hälftner, Bauern der Ostseegouvernements, ackerbautreibende Ebräer, auf eigenen Ländereien Lebende und Verschickte.	— 86K.	— —	— 9K.	1812, Fbr. 11. (24992); Fbr. 20. (24999); 1839, Nov. 9. (12867) Tab. 1810, Fbr. 2. (24116);
Außerdem wird für auf gutsherrlichen Ländereien in den Ostseegouvernements lebende Bauern, von den Gutsherrn gezahlt.	— —	— 58K.	— —	1812, Fbr. 11. (24992); Fbr. 20. (24999); 1839, Nov. 9. (12867) Tab. 1810, Spt. 29. (24361);
Ackerbautreibende Ebräer auf Kron- u. Privatländereien, wenn sie den freien Leuten gleichgestellt sind, zahlen . . .	2 R. —	— —	— 9K.	1839, Nov. 9. (12867) Tab. 1812, Fbr. 20. (24999);
Anmerk. Im Witepskischen, Kiewschen und Podolischen Gouvernement stehen die ackerbautreibenden Ebräer im Bürgeroclad; im Chersonschen zahlen sie einen Grundzins von 4½ Cop. per Dessätine u. eine Beisteuer von 14 C. im Tschernigowschen eine Kopfsteuer von 95 Cop. und Obrocksteuer von 2 Rbl. 29 Cop.				1822, Mai 4. (29028); 1824, Fbr. 11. (29775) P. 2; 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
V. Von Privatbauern . . .	— 86K.	— —	— 9K.	1810, Fbr. 2. (24116); 1812, Fbr. 11. (24992) u. 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
1) Von den Bauern des Wolhynischen Gouvernements	— 70K.	— —	— 9K.	1839, Nov. 9. (12867) Tab.

	Kopfsteuer.	Getränkesteuer.	Beisteuer zur Erhaltung der Wegecommunication.	Gesetze.
	Silber.			
2) In den Gouv. Poltawa, Tschernigow, Charkow, Wilna, Grodno, Wolhynien, Minsk, Witepsk, Mohilew, Kiew, Podolien und im Lande der Donschen Kosaken, zahlen die Gutsherrn für ihre Bauern	— —	— 58K.	— —	1810, Spt. 29. (24361); 1839, Nov. 9. (12867); Tab.
Anm. I. Diese Steuer ist in den zeitweiligen Besitzern zur Verwaltung übergebenen Kronländereien verändert.	— —	— —	— —	1826, Aug. 22. (540) XI
Anm. II. Der Kopfsteuer nach dem Oclad der Privatbauern unterliegen die verpflichteten Ansiedler im Chersonschen Gouvernement und Tiraspolschen Kreise	— —	— —	— —	1804, Apr. 12. (21254) P. 2; 1827, Sept. 14. (1377).
B. Von Städtebewohnern.				
1) Von Bürgern und Zünftigen . .	2R. 29K.	— —	— 9K.	1810, Fbr. 2. (24116); 1812, Fbr. 11. (24992) u. Fbr. 20. (24999); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
2) Von freien und Arbeitsleuten in Städten und Dörfern	2R. —	— —	— 9K.	1812. Fbr. 20. (24999); 1822, Mai 4. (29028); 1839, Nov. 9. (12867); Tab.
Allgem. Anmerk. Die Steuer zur Erhaltung der Wegecommunication ist begründet auf den Ukasen	— —	— —	— —	1816, Oct. 25. (26477);
Diese Steuer erstreckt sich nicht auf Grusien und Beßarabien und gilt nicht für Sibirien	— —	— —	— —	1818, Mrz. 22. (27313); 1816, Oct. 25. (26477); 1822, Juli 22. (29130); 1826, Jan. 12. (53); 1828, Apr. 3. (1917); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

Beilage zum Art. 21.

II. Tabelle über den Oclad der Obrocksteuer.

Kl.	Gouvernements.	Oclad nach Silber.	Gesetze.	Ausnahmen.	Oclad nach Silber.	Gesetze.
	Reichsbauern und freie Ansiedler auf Kronländereien, zahlen in den Gouvernements:			Demselben Oclad ohne Unterscheidung der Gouvernements.		
I.	Wladimir, Woronesch, Wjatka, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nischegorod, Orlow, Pensa, Rjasan, St. Petersburg, Saratow, Simbirsk, Charkow, Tambow, Twer, Tula u. Jaroslaw . .	2R86K	1797, December 18. (18278); 1810, Februar 2. (24116) Artikel 10, P. 2 1811, December 18. (24913); 1812, Februar 11. (24992) §. 24 P. 2; 1823, December 18. (29697); 1831, Apr 8 (4487); 1839, Nv. 9 (12867) T.	Gekaufte Bauern: 1) Vom Fürsten Golytzin	2R.86K.	1814, April 22.; 1839, Nv. 9 (12867) T.
				Anmerk. Außerdem Von ihnen zur Einzahlung an die Bank per Seele . .	— 58K.	
				2) Vom Kaufmann Schubin	4R.29K.	1826, Januar 3.; 1839, November 9. (12867) T.
II.	Astrachan, Wologda, Jecatherinoslaw, Kiew, Orenburg, Perm, Smolensk, Taurien, Cherson, u. Kaukasien . . .	2R58K		3) Vom Marquis de Traversé . . .	4—29—	1826, December 31.; 1839, Nv. 9 (12867) T.
III.	Wilna, Wolhynien, Grodno, Ehstland, Jeniseisk, Irkutzk, Kurland, Livland, Minsk, Mohilew, Nowgorod, Poltawa, Podolien, Pleskau, Tobolsk, Tomsk, Tschernigow, und im Bjalostokschen Landstrich			4) Im Wologodsch. G.	5—72—	1826, Juni 15.; 1839, Nv. 9 (12867) T.
				5) Die Ackersoldaten der Nowgorodschen u. Altreußischen Apanagen, mit Ausnahme der im 5. Bezirk stehenden	17R14K	
				Außerdem zahlen sie für jeden Sohn vom 15. Jahre bis er in die Landwirthschaft tritt, oder heirathet, zu	1—43—	
IV.	Archangel, Witepsk u. Orenburg . .	2—29—				
		2—15—	S. die in dieser Rubrik früher bezogenen Gesetze.	6) Die Kleinreußischen Kosaken in den Gouvernem. Tschernigow u. Poltawa, unterliegen, außer der im Allgemeinen von ihnen gezahlten Abgaben zu 2 R. S. per Seele, keiner besonderen Obrocksteuer .	— —	1832, Juni 25. (5458), II, Punkt 8.
	Anm. Den Reichsbauern sind die eigenen Bauern Sr. Kaiserl. Majestät im Rjasanschen Gouvernement so wie die Kabinetsbauern Sr. Maj. im Taurischen Gouv. gleichgestellt.			7) In Sibirien sind die Gischiginschen Bauern, vom Jahre 1834 ab, von der Obrocksteuer befreit.	— —	1833, Mai 6. (6178).

Beilage zum Art. 53.

Form des Oeladverzeichnisses für alle Geldsteuern der Reichsbauern.

St. Petersburgsches Gouvernement. Neuladogascher Kreis. Iwanowscher Kronbezirk.

Oeladverzeichniß der Geldsteuern zu Gemeindeausgaben, Landesprästanden, Reichsabgaben u. a. m., von der Petrowschen Dorfgemeinde, für das Jahr 1842.

Benennung der Steuern.	Seelenzahl.	Rubel.	K.
Zu Gemeindeausgaben.			
Rückstände früherer Jahre	—	0	00
Laufende Zahlungen, zu 00 Kop. per Seele	325	00	00
Summa	—	00	00
Landesprästanden.			
Rückstände früherer Jahre	—	00	00
Laufende Zahlungen, zu 00 Kop. per Seele	325	000	00
Summa	—	000	00
Reichsabgaben.			
Rückstände früherer Jahre	—	000	00
Laufende Zahlungen, mit dem Betrage, welcher von den verfristeten Rückständen in diesem Jahre zu zahlen ist	325	000	00
Summa	—	0000	00
Verschiedene Abgaben.			
Für eigenmächtiges Holzfällen			
Rückstände	—	000	00
Laufende Zahlungen, zu 00 Kop. per Seele	64	00	00
Für im Jahre 1830 als Vorschuß erhaltenes Brod:			
Rückstände	—	00	
Laufende Zahlungen zu 00 Kop. per Seele	288	000	
u. s. w.			
Summa	—	0000	00

Erklärungen:

1) Unter jeder besonderer Art von Steuern und namentlich: zu Gemeindeausgaben, Landesprästanden, Reichsabgaben, verschiedene Beitreibungen, muß, wie in der Form gezeigt, eine besondere Summe ausgeworfen werden. 2) Zu der Rubrik „verschiedene Beitreibungen" gehören diejenigen, welche auf die Dorfgemeinde berechnet werden, mit den nöthigen Erklärungen und Angabe der Seelenzahl, von welcher die Beitreibung erforderlich ist.

Beilage zum Art. 56.

I. Form des Abgabenheftes zur Eintragung der Steuern von jedem zahlungspflichtigen Reichsbauern.

St. Petersburgsches Gouvernement. Neuladogaſcher Kreis, Iwanowſcher Kronbezirk.

Abgabenheft der Petrowſchen Dorfgemeinde, für das Jahr 1842.

Zufolge Gemeindebeſchluſſes ſind zur Zahlung verpflichtet.	Seelenzahl	Rub.	K.	Davon iſt gezahlt	Rub.	K.
Anton Karpow	3					
Gemeindeabgaben						
Rückſtände	—	—	00	2. Januar	00	00
				(Hier muß ein Zeichen ſtehn).		
Laufende Zahlungen. . . .	3	—	00	20. October	00	00
Demnach Gemeindeabgaben	—	—	00	Summa	—	00
Landespräſtanden:				2. Januar	0	00
Rückſtände	—	—	00	27. November	—	00
Laufende Zahlungen . . .	3	0	00	5. December	—	00
Demnach Landespräſtanden	—	0	00	Summa	—	00
				16. Januar	0	00
Reichsabgaben:				10. Februar	0	00
				28. —	0	00
Rückſtände	—	—	00	11. März	—	00
Laufende Zahlungen . . .	3	0	00	11. December	00	00
				20. —	0	00
Demnach Abgaben	—	00	00	Summa	00	00
Verſchiedene Beitreibungen						
Für eigenmächtiges Holzfällen.						
Rückſtände	—	0	00			
Laufende Zahlungen . . .	3	0	00			
Für im Jahre 1830 als Vorſchuß erhaltenes Brod.						
Rückſtände	—	—	00			
Laufende Zahlungen . . .	—	0	00			
Summa	—	00	0			
Ueberhaupt iſt zu zahlen . .	—	00	00	Ueberhaupt iſt gezahlt . . .	00	00
				Demnach bleibt rückſtändig zum Jahre 1843		
				Reichsabgaben	0	00
				Verſchiedene Beitreibungen.		
				Für eigenmächtiges Holzfällen	0	0
				Für im Jahre 1830 als Vorſchuß erhaltenes Brod . .	0	0

Erklärungen.

1) In vorbezeichneter Ordnung, werden die Familien, eine nach der andern, in das Abgabenheft eingetragen.
2) Die Zahlungen werden für jede Familie vollkommen übereinſtimmend mit der Tabelle jener Familie eingetragen.
3) Die eingegangenen Zahlungen verrechnet der Staroſt zuerſt zu den Gemeindeſteuern, alsdann zu den Landespräſtanden, demnächſt zu den Reichsabgaben und endlich zu beſonderen Beitreibungen, falls ſolche bei Jemand erforderlich iſt.

4) Der Steuereinnehmer führt für jede Art der Zahlungen eine besondere Rechnung und sendet die zu den Gemeindeausgaben eingegangenen Gelder an die Bezirksverwaltung, die übrigen aber in die Kreisrentei. Im Uebrigen fordert der Steuereinnehmer zur festgesetzten Zeit die Zahlung in halben Ocladen; wenn aber der Einzahler es wünscht, so empfängt der Steuereinnehmer zu jeder Zeit Geld und sogar mehr, als für die laufende Jahreshälfte festgesetzt ist.

5) Für die Einnahme und Ausgabe der Obrocksteuer der Dorfgemeinde, wird ein besonderer Theil des Buches abgesondert, mit genauer Bezeichnung wofür und für wen sie verrechnet worden.

6) Zur Abkürzung sind nur die Worte: „Rückstände und laufende Abgaben" zu schreiben, doch versteht man unter dem ersterem Worte „Rückstände früherer Jahre" und unter den Worten „laufende Abgaben" nicht nur den Oclad des Jahres, sondern auch den Theil der verfristeten Rückstände, welcher, nach dem Beschluß, in diesem Jahre gezahlt werden muß.

7) Die Bestimmung darüber, für wieviel Seelen jede Familie zu zahlen hat, geschieht durch die Dorfversammlung; die Rückstände werden aber bei jeder Familie in dem Maaße bezeichnet, als sie bei derselben wirklich betragen. In dem Falle aber, wo der Rückstand der Insolventen auf die übrigen repartirt worden, wird er für jede zur Zahlung bestimmte Familie, nach deren Seelenzahl vertheilt.

8) Wenn im Laufe des Jahres die Seelenzahl sich vergrößert, ergänzende Landessteuern oder besondere Erhebungen hinzukommen, so sind solche bei jeder Familie in den behufigen Rubriken zuzuschreiben und die Einzahlungen beizutreiben.

9) Da der Steuereinnehmer gehalten ist die eingegangenen Zahlungen zuerst zu Gemeindeausgaben und demnächst zu Landesprästanden zu verrechnen, so können bei diesen nur in besonderen Fällen Rückstände vorkommen. Obgleich die Rechnungen, um deren Führung zu erleichtern, für das ganze Jahr bestimmt sind, so fordert der Steuereinnehmer gleichwol die Zahlung von Bauern in halben Ocladen, für jedes Halbjahr.

10) Der Kreisrentmeister bucht die eingeflossenen Gelder nach denselben Steuerarten, in welchen sie von dem Steuereinnehmer vorgestellt sind, weil es entgegengesetzten Falles vorkommen könnte, daß die Bezahlung der Abgaben von Seiten der ordentlichen Bauern, auf die Landesprästanden der nachläßigen verrechnet werden.

11) Nach Ablauf des Termins zur Einzahlung des halbjährigen Oclads, fertigt der Kreisrentmeister die Restanzienverschläge an und versendet solche in allgemeiner Ordnung, behufs der nöthigen Beitreibung.

II. Form der den Hauswirthen auf Krondörfern zu übergebenden Tabellen.

Tabelle der Geldsteuern, welche, zufolge Beschlusses der Petrowschen Dorfversammlung, von der Familie des Bauern Anton Karpow zu zahlen sind.

Für drei Seelen.

Erforderliche Zahlung.	Rbl.	K.	Davon ist gezahlt.	Rbl.	K.
Gemeindesteuern:					
In die Bezirksverwaltung:					
Rückstände	—	00	2. Januar	—	00
Laufende Zahlungen	—	00	20. October	—	00
Summa	—	00	Summa	—	00
In die Kreisrentei:					
Landesprästanden.			2. Januar	0	00
Rückstände	—	00	27. November	—	00
Laufende Zahlungen	0	00	5. December	—	00
Summa	0	00	Summa	0	00
			16. Januar	0	—
Reichsabgaben:			10. Februar	0	00
Rückstände	0	00	28. —	0	00
Laufende Zahlungen	00	00	5. März	0	00
			11. December	00	0
			20. —	0	00
Summa	00	00	Summa	00	00
Verschiedene Erhebungen:					
Für eigenmächtiges Holzfällen.					
Rückstände	0	00			
Laufende Zahlungen	0	00			
Für im Jahre 1830 als Vorschuß erhaltenes Brod:					
Rückstände	—	00			
Laufende Zahlungen	0	00			
Summa	00	0			
Ueberhaupt ist zu zahlen . . .	00	00	Ueberhaupt ist eingezahlt . . .	00	00
			Demnach verbleibt als Rückstand zum Jahre 18.. Reichsabgaben .	0	00
			Verschiedene Erhebungen:		
			Für eigenmächtiges Holzfällen . .	0	0
			Für im Jahre 1830 als Vorschuß erhaltenes Brod	0	00

Beilage zum Art. 58.

Roßpissanie über die Oclade der Reichsabgaben, Landesprästanden, der allgemeinen Steuern so wie der zu Gemeindeausgaben und über die besonderen Beitreibungen von den Landgemeinden unter Jurisdiction A. der Palate der Reichsbesitzlichkeiten.

Für das Jahr 18..

	Seelenzahl.	Reichsabgaben.		Landesprästanden.		Allgemeine Steuern.		Steuern zu Gemeindeausgaben.		Verschiedene Erhebungen.		Als Vorschuß gegeben.		Summa in Silber.	
		Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
A. Gouv.															
B. Bezirke.															
C. Kreise.															
D. Dorfgemeinden															
Rückstände . .	—	00	0	00	0	00	0	0	0	00	—	00	—	0000	0
Laufende Zahlungen	—	000	0	000	0	0	—	00	—	00	—	00	0	0000	0
Außerdem lastet auf der D Dorfgemeinde ein Rückstand, dessen Beitreibung im J. 18.. nicht erforderlich. An Reichsabgaben. 00 Rbl. Landesprästanden. 0 Rbl. u. s. w.															
Summa 000 R.															
Auf den Reichsbauern der D Dorfgemeinde . Peter Iwanow u. Alex. Pawlow, Für eigenmächtiges Holzfällen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	00	0	00	0
E. Dorfgemeinde. Ebenso.															
Im Ganzen im C Kreise															
Ueberhaupt im Gouv.															

Anmerkung. Wenn nicht die Gemeinde, sondern eine oder mehrere Personen einer besonderen Beitreibung unterliegen, so wird solche in der Roßpissanie unter einer besonderen Rubrik, wie in der Form oben bemerkt, ausgeworfen.

Beilage zum Artikel 81.

Verschlag A der Palate der Reichsbesitzlichkeiten, über eingegangene Reichsabgaben, Landesprästanden, allgemeine und Steuern zu Gemeindeausgaben, so wie über besondere Erhebungen, von zu ihrer Jurisdiction gehörigen Dorfgemeinden, für die 1. Hälfte 184—, vom 1sten Januar bis zum 8ten März

	Rückstände früherer Jahre. Rbl.	K.	Oclad f. d. 1. Hälfte d. J. 18.. Rbl.	K.	Summa in Silber. Rbl.	K.	Davon ist eingekommen.		Rückstände früherer Jahre. Rbl.	K.	Oclad f. d. 1. Hälfte d. J. 18.. Rbl.	K.	Summa in Silber. Rbl.	K.	Demnach verblieb Rückstand zum 1. März		Rückstände früherer Jahre. Rbl.	K.	Oclad f. d. 1. Hälfte d. J. 18.. Rbl.	K.	Summa in Silber. Rbl.	K.	Erklärungen.
A. Gouvernements.																							
B. Bezirke.																							
C. Kreise.																							
D. Dorfgemeinden.																							
Es mußte einfließen:																							
Reichsabgaben	0	0	00	—	000	0	—	—	0	0	0	0	00	0	—	—	—	—	0	—	0		
Landesprästanden	0	—	00	—	00	—	—	—	0	0	0	0	00	0									
Allgemeine Steuer	—	—	0	—	0	—	—	—	0	0	0	0	00	0									
Steuer zu Gemeindeausgaben .	—	0	0	0	00	—	—	—	—	—	00	0	00	0									
Besondere Erhebungen . . .	—	—	—	—	00	—	—	—	—	—	0	0	00	0	—	—	—	—	0	0	0	0	
An Vorschüssen	00	—	—	0	00	0	—	—	0	0	00	0	00	0									
	000	0	000	0	0000	00	—	—	000	0	000	0	0000	0	—	—	—	—	—	—	00	0	
					0000	0	—	—	—	00	—	00	0000	00									
Von den Reichsbauern der D Dorfgemeinde Peter Iwanow u. Alexei Pawlow, für eigenmächtiges Holzfällen	—	—	00	0	00	0			—	—	00	0	00										
E. Dorfgemeinde. Solchergestallt.																							
Demnach im C Kreise																							
Ueberhaupt im Gouvernement.																							

Anmerkung. Mit Berücksichtigung dieser Form werden Verschläge von den Bezirkschefs dem Domainenhofe und von den Dorfobrigkeiten den Bezirkschefs unterlegt.

Beilage zum Art 234.

St. Petersburgsches Gouvernement. Neuladogasche Bürgergemeinde.

Oeladverzeichniß der Geldsteuern zu Reichsabgaben, Landesprästanden und anderen Erhebungen, für das Jahr 18..

Benennung der Steuern.	Seelenzahl.	Rbl.	K.
Reichsabgaben.			
Rückstände früherer Jahre	—	000	00
Laufende Zahlungen, mit dem Betrage, welcher von den verfristeten Rückständen in diesem Jahre zu zahlen ist	325	0000	00
Summa	—	0000	00
Landesprästanden.			
Rückstände früherer Jahre	—	00	00
Laufende Zahlungen, zu 00 Kop. per Seele	325	0000	00
Summa	—	000	00
Verschiedene Erhebungen.			
Für eigenmächtiges Holzfällen:			
Rückstände	—	000	00
Laufende Zahlungen zu 00 Kop. per Seele	64	00	00
Für im Jahr 1800 als Vorschuß erhaltenes Brod.			
Rückstände	—	00	
Laufende Zahlungen zu 00 Kop. per Seele	288	000	
Summa	—	0000	00

Erklärungen: 1) Unter jeder besonderen Art von Steuern und namentlich zu Reichsabgaben, Landesprästanden und verschiedenen Erhebungen, muß, wie in der Form gezeigt, eine besondere Summe ausgeworfen werden. 2) Zu der Rubrik „verschiedene Beitreibungen" gehören diejenigen, welche sich nicht auf die Reichsabgaben und Landesprästanden beziehen, sondern auf die Dorfgemeinde berechnet werden, mit den nöthigen Erklärungen und Angabe der Seelenzahl, von welcher die Beitreibung erforderlich ist.

Beilage zum Art. 235.

St. Petersburgsches Gouvernement.

Abgabenheft der Neuladogaschen Bürgergemeinde, für das Jahr 18—

Zufolge Gemeindebeschlusses ist einzuzahlen.	Seelenzahl *).	Rbl.	K.	Davon ist eingezahlt.	Rbl.	K.
Anton Burejew — — —	3			16. Januar — — — —	0	
				10. Februar — — — —	0	00
Reichsabgaben:				28. „ — — — —	0	00
				11. März — — — —	—	00
Rückstände — — — — —	—	0	00	11. December — — —	00	00
Laufende Zahlungen — —	3	00	00	20. „ — — — —	0	00
Summa	—	0	00	Summa	00	00
Landesprästanden:				2. Januar — — — —	0	00
Rückstände — — — — —	—	—	00	27. November — — —	—	00
Laufende Zahlungen — —	3	0	00	5. December— — — —	—	00
Summa	—	0	00	Summa	0	00
Verschiedene Erhebungen:						
Für eigenmächtiges Holzfällen:						
Rückstände — — — — —	—	0	00			
Laufende Zahlungen — —	3	0	00			
Für im Jahre 1838 als Vorschuß erhaltenes Brod:						
Rückstände — — — — —	—	—	00			
Laufende Zahlungen — —	3	0	00			
Summa	—	00	00			
Gemeindesteuern:						
Rückstände — — — — —	—	—	00	2. Januar — — — —	—	00
Laufende Zahlungen — —	3	—	00	20. October— — — —	—	00
Summa	—	—	00	Summa	—	00
Im Ganzen einzuzahlen —	—	0	00	Im Ganzen eingezahlt —	00	00
Demnach verblieb ein Rückstand zum Jahre 18—:						
Reichsabgaben — — —	—	0	00			
Verschiedene Erhebungen:						
Für eigenmächtiges Holzfällen	—	0	0			
Für im Jahre 1800 als Vorschuß erhaltenes Brod —	—	0	00			

Erklärungen: 1) In vorangeführter Ordnung werden die Familien, eine nach der andern, in das Abgabenheft eingetragen. 2) Die Zahlungen werden gegenüber jeder Familie, völlig übereinstimmend mit der Tabelle derselben, eingetragen. 3) Die eingegangenen Gelder werden vom Starosten, oder in volkreichen Gemeinden, von deren Gehilfen, verrechnet: zuerst zu Reichsabgaben, demnächst zu Landesprästanden, alsdann zu besonderen Erhebungen, wo solches erforderlich, und endlich zu Gemeindesteuern. 4) Der Starost führt für jede Art der Zahlungen eine besondere Rechnung und fordert zur festgesetzten Zeit die Einzahlung zu halben Ocladen. Wenn aber der Einzahler es wünscht, so empfängt der Starost auch zu jeder Zeit Geld und sogar mehr, als der halbjährige Oclad beträgt. 5) Zur Abkürzung werden nur die Worte geschrieben: „Rückstände und laufende Abgaben". Unter dem ersten Worte versteht man aber Rückstände früherer Jahre und unter „laufenden Abgaben" nicht nur den Jahresoclad, sondern auch den Theil der verfristeten Rückstände, welcher nach der Bestimmung

*) In denjenigen Städten, wo die Abgaben nach Höfen festgesetzt sind, ist die Zahl dieser letzteren, anstatt der Seelenzahl, hier anzuführen.

in dem Jahre zu zahlen ist. 6) Die Anordnung, für wieviel Seelen jede Familie zu zahlen hat, trifft die Bürgergemeinde; die Rückstände aber werden bei jeder Familie bezeichnet, in dem Betrage, als sie wirklich auf derselben haften. Doch in dem Falle wo der Rückstand der Nachläßigen auf die Uebrigen repartirt wird, ist derselbe für jede zahlungspflichtige Familie, nach deren Seelenanzahl, zu berechnen. 7) Wenn im Laufe des Jahres Seelen, Beisteuern oder besondere Erhebungen zukommen, so sind sie bei jeder Familie unter den gehörigen Rubriken zuzuschreiben und die Einzahlungen abzufordern. 8) Der Starost sendet die Kronsteuern direct in die Kreisrentei und gleichzeitig das Abgabenheft und die Quittung, so wie die Gemeindesteuern an den Rath oder das Rathhaus. 9) Der Kreisrentmeister verrechnet die eingegangenen Zahlungen zu denselben Steuerarten, für welche sie vorgestellt worden, für jede Beitreibung besonders; weil es sich entgegengesetzten Falles ereignen kann, daß z. B. die Zahlung von Seiten der ordentlichen Bürger zu den Landesprästanden der nachläßigen Zahler verrechnet wird. 10) Nach Ablauf des Termins zur Einzahlung des halbjährigen Oclads fertigt der Kreisrentmeister die Restanzienverschläge an und versendet solche in allgemeiner Ordnung, damit zur Einzahlung admonirt werde.

Beilage zum Art. 242.

Tabelle für die, laut Beschluß der Neuladogaschen Bürgergemeinde, von der Familie des Bürgers Anton Burejew für 3 Seelen, zu zahlende Geldsteuer.

Erforderliche Zahlungen.	Rbl.	K.	Davon ist gezahlt worden.	Rbl.	K.
Reichsabgaben:			16. Januar — — — —	0	
Rückstände — — — — —	0	00	10. Februar — — — —	0	00
Laufende Zahlungen — — —	00	00	28. „ — — — — —	0	00
			5. März — — — — —	—	00
			11. December — — — —	00	00
			20. „ — — — — —	0	00
Summa	00	00	Summa	0	00
Landesprästanden:			2. Januar — — — — —	0	00
Rückstände — — — — —	—	00	27. November — — — —	—	00
Laufende Zahlungen — — —	0	00	2. December — — — —	—	00
Summa	0	00	Summa	0	00
Verschiedene Erhebungen:					
Für eigenmächtiges Holzfällen:					
Rückstände — — — — —	0	00			
Laufende Zahlungen — — —	0	00			
Für im Jahre 1838 als Vorschuß erhaltenes Brod:					
Rückstände — — — — —	—	00			
Laufende Zahlungen — — —	0	00			
Summa	00	0			
Allgemeine Steuern:					
Rückstände — — — — —	—	00	2. Januar — — — — —	0	00
Laufende Zahlungen — — —	—	00	30. October — — — —	00	00
Summa	—	00	Summa	00	00
Im Ganzen war zu zahlen —	00	00	Im Ganzen ist gezahlt — —	00	00
			Demnach verbleibt Rückstand zum Jahre 18—		
			Reichsabgaben — — — —	0	00
			Verschiedene Erhebungen.		
			Für eigenmächtiges Holzfällen —	0	00
			Für im Jahre 18— als Vorschuß erhaltenes Brod, — — —	0	00

Beilage zum Art. 250.

I. Form für den Bericht des Bürgerstarosten an die Kreisrentei.

An die Neuladogasche Kreisrentei

Bericht des Staroſten der Neuladogaſchen Bürgergemeinde Iwan Antonow.

Obiger Kreisrentei habe ich die Ehre, anbei die von den Bürgern der Stadt Neuladoga an Reichsabgaben pro 1ſte Hälfte 18— empfangenen funfzig Rubel Silber, bei dem Erſuchen vorzuſtellen, über den Eingang dieſer Gelder mich mit der gehörigen Quittung zu verſehen.

Steuerſtaroſt Iwan Antonow.

No.

Am Mai 18—

Anmerkungen: 1) Die an Abgabenrückſtänden empfangenen Gelder werden geſondert, bei beſonderen, in Gemäßheit dieſer Form angefertigten Berichten, an die Kreisrentei geſandt. Die vom Staroſten beglaubigten Abſchriften dieſer Berichte werden in der Folgeordnung dem Abgabenhefte angeſchloſſen und mit dieſem an den Stadtrath oder das Rathhaus geſandt. 2) Die Quittungen der Kreisrentei werden gleichfalls für jede eingezahlte Summe beſonders ausgereicht, ohne das verſchiedenartige Steuern oder Rückſtände dieſer und jener Steuer durcheinander geworfen werden.

No	Mon.	Dat.	Einnahmen.	Rbl.	K.	No	Mon.	Dat.	Ausgaben.	Rbl.	K.
			Nachdem in der Kreisrentei collationirten u. vom Stadtrathe dem Starosten Iwan Antonow übergebenen Ocladverzeichnisse, ist v. d. Neuladogaschen Bürger- u. Zunftgemeinde, welche 289 männl. Seelen enthält, zur 1sten Hälfte 18— zu zahlen.			1	Fbr.	20	Die in diesem Buche sub No. 1 in Einnahme gebuchten 000 Rbl. sind vom Starosten i. d. Neuladogasche Kreisrentei, gegen eine von derselben am 20. Fbr. sub No. 00 ertheilte Quittung eingezahlt worden.	000	
			Reichsabgaben: Rückst. früherer J. 000 R Lfnde. Zahlung. 0000 = 0000			2	—	28	Die in diesem Buche sub No. 2 in Einnahme gebuchten 00 R. sind v. Starosten in die Neuladogasche Kreisrentei gegen eine von derselben am 28. Febr. sub No. 000 ertheilte Quittung eingezahlt.		00
			Landesprästanden: R Rückst. früherer J. 000 = Lfnde. Zahlung. 0000 = 0000 =								
1	Fbr.	20.	Davon ist empfangen: Rückstände der Abgaben früherer Jahre —	000							
2	—	28.	Reichsabgaben pro 1. Hälfte 18— —	00							
3	Mrz.	9.	Rückst. d. Landespräst.	00							
4	—	22.	Landesprästanden pro 1. Hälfte d. laufenden J.	00							
			Solchergestalt wird jeder vom Starosten in die Rentei eingezahlte Geldbetrag in Einnahme gebucht, wobei die Rückstände nicht mit den laufenden Abgaben zusammengezogen werden dürfen.						Solchergestalt wird jede in die Rentei geschehene Einzahlung in Ausgabe gebucht.		
			Anm. Beim Eintr. d. Termins zur Zahlung der Abgaben u. Landesprästanden für die 2. Hälfte d. J., wird in dieses Buch, gleichwie bei d. 1. Hälfte, d. Berechnung dessen eingetragen, wieviel v. d. Bürgern an Rückständen, Reichsabgaben u. Landesprästanden einzuzahlen ist. Darauf erst wird jede an die Kreisrentei gelangte Summe in vorerwähneter Ordnung in Einnahme gebucht. 2) Die No., unter denen die Einn. und Ausg. gebucht, werden v. Anfange d. zu Ende d. J. in d. Folgereihe ausgeworfen. 3) Mon. u. Datum, unter welchem die Summen im Stadtrathe od. Rathh. in Ausg. u. Einn. gebucht werden, müssen mit der Zeit, in d. sie an d. Rentei gelangt sind, in Einklang stehen.								
			Summa	000					Summa	00	0

Erklärungen.

Nach Ablauf des Jahres wird am Ende des Buches eine Recapitulation der Einnahmen und Ausgaben auf folgende Weise gemacht:

Unter den Einnahmen: Ueberhaupt im Jahre 18 —
Einnahmen 0000 Rbl.

Unter den Ausgaben: Ueberhaupt im Jahre 18 —
Ausgaben 0000 Rbl.

Demnächst wird folgende Berechnung gemacht:

Zum Jahre 18— verblieb in Rückstand:

Reichsabgaben. Rückstände früherer Jahre	000	Rbl.
Rückstand der 1sten Hälfte 18—	000	—
Von den Zahlungen der 2ten Hälfte 18—	000	—
Summa:	000	—
Landesprästanden: Rückstände früherer Jahre	000	Rbl.
Rückstand der 1sten Hälfte 18—	000	—
Von den Zahlungen der 2ten Hälfte 18—	000	—
Summa:	0000	—

Dieses Buch wird von allen Gliedern der Stadtduma unterschrieben.

Beilage zum Art. 257.

Verordnung über die Korbsteuer der Ebräer.

I. Bestimmung der Steuer.

1. Die seit langer Zeit unter dem Namen Korb- oder Krugsteuer in den Ebräergemeinden des Russischen Reichs bestehende Steuer, kömmt, auf den Grund dieser Verordnung, den Gemeinden zu gut und hat zum Gegenstande die Beihilfe und Erleichterung der Mittel für diese Gemeinden zur Bezahlung ihrer Schulden, zur vollständigen Bezahlung und regelmäßigen Abfertigung der Abgaben und Leistungen, zur Einführung und Erhaltung einer innern Ordnung in den Gemeinden und zu Sachen der Mildthätigkeit, der allgemeinen Bildung und Fürsorge.

Anmerkung. Die Privatbesitzer der von Ebräern bewohnten Flecken, haben keinen Theil an der Korbsteuer. Aber da, wo solcher Antheil ins Inventarium aufgenommen, oder durch Bedingungen, unter welchen sich die Ebräer auf Privatländereien niedergelassen haben, festgesetzt worden, ist den örtlichen Obrigkeiten

gestattet, nach Beprüfung der gutsherrlichen Rechte dem Minister der innern Angelegenheiten zur genauen Bestimmung der Summe Vorstellung zu machen, welche von den Besitzern an Korb- oder einer besonderen Steuer der Ebräer zu zahlen ist; und wenn die Sache nicht einer gerichtlichen Untersuchung bedarf, so giebt der Minister des Innern, nach Berathung mit dem Finanzminister, hierüber definitive Entscheidung.
1839, Oct. 25. (1208) §. 1.

2. In denjenigen Gouvernements, wo Ebräer bleibenden Aufenthalt haben, wird Keiner von ihnen, er mag ein Eingeborner oder zeitweilig Angereister sein, von Zahlung der Korbsteuer befreit.

Anmerkung. Unter den in Dörfern wohnenden, ackerbautreibenden Ebräern, besteht nur dann die Korbsteuer, wenn solches, zufolge besonderer Verfügung der Gouvernements- oder Bezirksobrigkeit, für nothwendig erachtet wird. Die von Städten und Flecken entfernt wohnenden Ebräer, welche entweder vereinzelt sind, oder nur kleine Familien haben, unterliegen dieser Steuer in den Fällen, wenn sie Gegenstände acquiriren, die derselben unterliegen.
Ibidem, §. 2.

3. In Ebräergemeinden wo, nach hergebrachtem Brauch, Abgaben und andere nach der Seelenzahl zur Kroncasse einzuzahlenden Gemeindesteuern, nach einer Repartition unter die Einwohner erhoben werden, bleibt diese Ordnung, in Uebereinstimmung mit dem Stande und den Mitteln des Einzelnen, auch hinfort bestehn; ingleichem ist es gestattet solches, in allgemeiner Grundlage und unabhängig von der Korbsteuer, auch in denjenigen Ebräergemeinden zu beobachten, wo eine solche Verfügung zur Zeit nicht besteht.
Ibidem, §. 3.

4. Da die Korbsteuer nur bei solchen Gegenständen in Anwendung kömmt, welche sich insbesondere auf Ebräer beziehen, und die mit ihnen lebenden Christen keinen Antheil an dieser Steuer haben, so wird solche auch nur auf von Ebräern angefertigte und

von ihnen zu gebrauchende Gegenstände festgesetzt und darf sich in keiner Weise, weder direct noch indirect auf Christen beziehen. Hierauf zu achten sind die örtlichen Obrigkeiten ganz besonders verpflichtet.

Ibidem, §. 4.

II. Eintheilung der Steuer und Bestimmung der ihr unterliegenden Gegenstände.

5. Die Korbsteuer wird nach den Gegenständen derselben und nach der Möglichkeit der Beitreibung in 2 Arten eingetheilt: a) die allgemeine oder überall bestehende, von Gegenständen, die ihr unterliegen, und b) die besondere oder ergänzende, von Gegenständen, die ihr unterliegen oder von ihr befreit sind, nach Maaßgabe des Standes und der Bedürfnisse jeder Gemeinde.

Ibidem, §. 5.

6. Der allgemeinen oder überall bestehenden Korbsteuer unterliegen: 1) das Schlachten des Viehes (von jedem Vieh) 2) das Tödten der Vögel (von jedem Vogel); 3) Verkauf des koschern Fleisches (von jedem ℔ oder Oko, das von Ebräern verkauft wird).

7. Der besonderen oder ergänzenden Korbsteuer unterliegen: 1) Jeglicher Betrieb von Handel und Gewerbe der Ebräer in den Gouvernements, wo ihnen bleibender Aufenthalt gestattet ist, von jedem angereisten Kaufmanne, für Kauf und Verkauf von Waaren u. s. w., entweder ein bestimmter Theil vom Werthe der von fremden Ebräern in die Stadt geführten Waaren und Vorräthe, oder von Fremden und sogar von örtlichen Ebräern, nach dem Betrage der von ihnen im Handel erlösten Summe u. s. w. wie und wo es am zweckmäßigsten gehalten wird. 2) Die Einkünfte für Ebräern gehörige, vermiethete Häuser, Buden und Ambaren (ein bestimmtes Procent von diesen Einkünften). 3) Das Nähen eines ebräischen Anzuges (von jedem Manns- oder Frauenoberkleide, welches mehr als 3 Rbl S. kostet oder überhaupt von neuen Kleidern). 4) Das Halten von

Schenken, Tracteurs und Billiards der Ebräer (ein bestimmtes Procent von den Einkünften dieser Anstalten). 5) Pönen, Strafen und Beitreibungen, welche für Nichtbefolgung der hinsichtlich der Korbsteuer bestehenden Regeln festgesetzt sind. 6) Die von verstorbenen Ebräern nachbleibenden Kapitale (ein bestimmtes Procent von ihnen). 7) Ebräische Badstuben mit den darin befindlichen Pallen.

Anmerkung. Der Theil der Badstubensteuer, welcher in allgemeiner Grundlage zu den Stadeinkünften gehört, bleibt unberührt, doch außer diesem kann noch ein Theil zur Korbsteuer erhoben werden; in Flecken aber, sie mögen der Krone oder Privaten gehören, wo viele Ebräer wohnen, so wie überhaupt da, wo zum Besten der Stadteinkünfte eine Erhebung von diesen Anstalten nicht besteht, wird die Steuer ganz zum Besten des Korbes verwandt.

Ibidem, §. 8.

8. Die Gegenstände der allgemeinen Korbsteuer unterliegen derselben überall in allen Ebräergemeinden; die Gegenstände der besonderen oder ergänzenden Steuer aber sind derselben alle unterworfen, oder nur einige der vorgenannten, nach näherer Erwägung der Gemeinden selbst, so wie nach Maaßgabe ihrer Befähigungen und Bedürfnisse; demgemäß wird auch von jedem Gegenstande der Betrag dieser Steuer festgesetzt, welche daher sehr verschieden sein kann. Die Taxe dieser Steuer, welche sowol die Gegenstände als auch den Betrag der Steuer enthält, wird, nach erhaltener Genehmigung durch die Stadtdumen, von den Gouvernements- oder Bezirkschefs bestätigt.

Ibidem, §. 9.

III. Art der Erhebung der Korbsteuer.

9. Die Summen der Korbsteuer fließen allendlich bei den örtlichen Stadtdumen ein und gelangen an diese von einigen Gegenständen direct, aber von dem größten Theile derselben in einer allgemeinen Summe zu bestimmten Terminen.

Von allen Gegenständen der Steuer gehören zu den ersten: a) die Korbeinkünfte von nachbleibenden Kapitalien verstorbener Ebräer. Deshalb benachrichtigt die Verwaltung der Synagoge oder Schule, oder der Kahal, überall wo diese Steuer in eine Korbsteuer verwandelt ist, über den Tod eines Ebräers jedesmal die örtliche Polizei und die Dume, und nachdem das Kapital des Verstorbenen, nach dem bestehenden Usus, in Gewißheit gebracht ist, wird das als Korbsteuer festgesetzte Procent davon erhoben und an die Dume eingesandt; b) die Steuer von den ebräischen Badstuben und den Pallen in denselben. Diese Steuer wird in allgemeiner Grundlage auf Contracte zur Asservirung übergeben und der zur Korbsteuer gehörende Theil derselben wird in den contractlich festgesetzten Terminen direct an die Dume gesandt, welche über den Betrag der Steuer so wie über die Termine zur Einzahlung vorher benachrichtigt wird; und c) alle zu polizeilichen Gegenständen und für Uebertretung der Korbsteuerregeln festgesetzten Erhebungen, falls sie nicht schon vorher eine andere Bestimmung erhalten haben.

Anmerkung. In denjenigen Kreisstädten wo keine Dumen bestehen, liegt die Aufsicht über die Korbsteuer den Magistraten ob.

Ibidem, §. 10.

10. Mit Ausschluß der im vorhergehenden Artikel benannten Gegenstände, wird die Korbsteuer von allen übrigen, in den Artikeln 6 u. 7 benannten Gegenständen, jedesmal auf 4 Jahre in Pacht gegeben.

Ibidem; §. 11.

11. Am Schlusse des vorletzten der 4 Pachtjahre, fertigen die Kahale, nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Gemeinden, einen Ueberschlag der Ausgaben zu allen untengenannten Gemeindebedürfnissen, eine Tabelle der Gegenstände welche der Korbsteuer unterworfen sind, eine durchschnittliche Taxe für jeden Gegenstand und ein allgemeines Project über den Betrag der

davon zu erwartenden Einkünfte an, wobei sie darauf bedacht sind, daß die nöthigen Gemeindeausgaben durch die Einkünfte gedeckt werden.

Ibidem, §. 12.

12. Diese Projecte stellen die Kahale den Dumen vor, welche sie mit den vorhandenen Revenüen so wie mit den wirklichen Bedürfnissen der Gemeinde vergleichen (zu welchem Behuf sie die achtbarsten Gemeindeglieder zur Berathung zuziehen können) und demnächst, mit ihrem Sentiment, der Gouvernements- oder Bezirksobrigkeit vorstellen.

Ibidem, §. 13.

13. Bei Bestätigung der Gemeindevorschläge, hinsichtlich des Betrages der Einkünfte und Ausgaben, so wie der Taxe für die Gegenstände, achten die Gouvernements- und Bezirkschefs auf die gehörige Gleichmäßigkeit bei Bestimmung sowol der Ausgaben, als auch der Gegenstände für die Korbsteuer und der ocladmäßigen Taxation derselben, und wenn sie erkennen, daß die von irgend einem Gegenstande bestimmte Steuer drückend ist und insbesondere wenn sie nach örtlichen Verhältnissen auch auf Christen fallen kann, so stellen sie hierüber, vor der Bestätigung, dem Minister des Innern vor, welcher, nach geschehener Berathung mit dem Finanzminister, die erforderliche Entscheidung giebt. Außerdem berichten sie jedesmal dem Ministerio der innern Angelegenheiten auch darüber, welchergestalt von ihnen der Betrag der Korbsteuer auf die nächsten 4 Pachtjahre bestätigt worden.

Ibidem, §. 14.

14. Die Pachtvergebung der Korbsteuer von ihr unterliegenden und von der Gouvernements- oder Bezirksobrigkeit bestätigten Gegenständen, geschieht durch Torge in der Gouvernements-Regierung, oder, nach Bestimmung der Obrigkeit, in einer besonderen, aus Gliedern der Gouvernements-Regierung und anderer Behörden bestehenden, Gerichtsbehörde, auf die Zeit von 4 Jahren, vom 1sten Januar ab gerechnet, für's ganze

Gouvernement und für den ganzen Kreis, aber für jeden Kahal besonders. Wenn die Torge in der Gouvernementsstadt erfolglos bleiben, so werden sie in den Kreisstädten abgehalten; wenn sich auch dort keine Torgliebhaber melden, oder die verlautbarten Preise so niedrig sind, daß sich auf ökonomischem Wege eine höhere Steuer erwarten läßt, so stellt die Obrigkeit die Steuern zur Verfügung der Kahale, welche sie verwalten, die eingehenden Gelder an die Stadtdumen senden und diesen in allgemeiner Grundlage die gehörige Rechenschaft ablegen.

Ibidem, §. 15.

15. Der Aufruf an die Liebhaber, die Abhaltung der Torge, die Bestätigung derselben und der Contractabschluß mit den Podrädeurs, geschieht nach den allgemeinen Regeln, welche für Sachen dieser Art zwischen der Krone und Privatpersonen festesetzt sind.

Ibidem, §. 16.

16. Zu mehrerer Erleichterung für Diejenigen, welche die Verwaltung der Korbsteuer pachten wollen und um auch den örtlichen Einwohnern die Möglichkeit der Theilnahme zu gewähren; wird außer den Saloggen, welche bei Verpflichtungen von Privatpersonen gegen die Krone, nach allgemeinen Regeln festgesetzt sind, auch die Sicherheitsstellung durch steinerne Häuser und Buden, nicht nur in den Kreisstädten, wo solche bei Kronpodräden nicht entgegengenommen werden, sondern auch in Flecken, gestattet. Hierbei ist nur erforderlich, daß die Taxation solcher Gebäude durch die Kahalsmänner geschehe, von der Gemeinde, unter deren und der Kahalsmänner Verantwortlichkeit, bestätigt und nach dieser von der Dume ein Taxationsatteſtat ausgestellt werde, welches gleichfalls bei den Torgen als Salog beigebracht werden muß. Solche Sicherstellung muß auf den Betrag des dritten Theils der Pachtsumme gehen.

Ibidem, §. 17.

17. Den auf dem allendlichen Torge verlautbarten Pachtpreis hat der Gouvernements- oder Bezirkschef, so wie auch bei Podräden auf Gegenstände der Landesprästanden, auf jegliche Summe, das Recht zu bestätigen.

Ibidem, §. 18.

18. Ueber das Endresultat der im Gouvernement abgehaltenen Torge zur Verpachtung der Korbsteuer, berichtet der Gouvernements- oder Bezirkschef jedesmal dem Generalgouverneur so wie den Ministern der innern Angelegenheiten und der Finanzen.

Ibidem, §. 19.

19. Nach ordnungsmäßig geschehener Bestätigung der Pachtübergabe an diejenigen, welche die Verwaltung übernommen, werden mit diesen in allgemeiner Grundlage Contracte abgeschlossen und wird solches zur Kenntniß der örtlichen Polizeien gebracht, damit diese den Gemeinden darüber Eröffnung machen und die Podrädeure zu denjenigen Anordnungen zulassen, welche ihnen zum Antritte der Pacht erforderlich scheinen.

Ibidem, §. 20.

20. Die Gouvernements- und Bezirkschefs achten bei ihrer Revision hauptsächlich auf die Art der Erhebung und Verwendung der Korbsteuer; die besondere Aufsicht aber auf die Contracterfüllung von Seiten der Podrädeure, so wie auf die Bewahrung ihrer Rechte, ist den Kahalen so wie den Stadt- und Landpolizeien auferlegt. Deshalb wird die von der Gouvernements- oder Bezirsobrigkeit bestätigte Taxe, mit einer Tabelle nach jedem Kahal, öffentlich ausgestellt, damit sie allgemein und an allen Orten mit Bequemlichkeit bekannt werde.

Ibidem, §. 21.

21. Die Pachtsumme wird von den Podrädeuren allmonatlich, an den contractlich bestimmten Tagen, ohne Rückstand, in die Stadtdumen eingezahlt.

Ibidem, §. 22.

22. Wenn der contractmäßige Termin, zur Einzahlung der Pachtsumme da ist und der Podrädeur solche nicht an die Dume eingesandt hat, oder wenn er sie zwar eingesandt, aber nicht zum vollen, so wartet die Dume noch 10 Tage auf Zahlung; wenn aber auch in dieser Zeit der Rückstand nicht bezahlt worden, so theilt sie solches dem Landgerichte mit, welches dahin Anordnung trifft, daß jeder Kahal des Orts, dessen Korbsteuern dem säumigen Podrädeur gehören, diese in öconomische Verwaltung nimmt, mit dem säumigen Podrädeur aber wird wie gehörig verfahren, und werden für Rechnung seiner Salogge andere Torgliebhaber, vorzugsweise aber solche die Salogge stellen, aufgerufen; oder aber es verbleiben die Steuern, nach dem Dafürhalten der Gouvernementsobrigkeit, unter Verwaltung des Kahals, oder es wird auch irgend eine besondere Verwaltung constituirt.

Anmerkung. Da nach den localen Verhältnissen eines Gouvernements die allgemeinen Regeln in vielen Fällen eine Ausnahme erheischen können, so ist den Gouvernementsobrigkeiten überlassen, bei Abgabe der Verwaltung der Korbsteuer in Pacht, genaue feste Regeln zu entwerfen und solche dem Ministerio der innern Angelegenheiten zur Bestätigung vorzustellen.

Ibidem, §.23.

IV. Verwendung der Korbsteuergelder.

23. Bei der allgemeinen Verwendung aller Korbsteuergelder überhaupt, haben die Gemeinden, Dumen, Kahale und Gouvernements- oder Bezirkschefs folgende Ausgaben im Auge, welche dem nach Art. 11 dieser Beilage, eingegangenen 4jährigen Pachtverhältnisse zur Grundlage dienen.

A. Nach den Verpflichtungen der Ebräergemeinden hinsichtlich der auf ihnen lastenden Schulden und in Beziehung auf die Kroncasse. 1) Zahlung der Procente von den allendlich gerichtlich bestätigten Schulden ohne Termin. 2) Zahlung der Procente und eines Theils des Kapitals, wie viel erforderlich, von den terminlichen, aber gleichfalls unfrei-

tigen und gerichtlich bestätigten Schulden. 3) Zahlung der Reichsabgaben, Leistungen und anderer Erhebungen zur Kroncasse, für die betagten, armen, hülflosen, gebrechlichen und verkrüppelten Ebräer, welche keine Subsistenzmittel haben und zu jeglicher Arbeit unfähig sind; ingleichem für die Abgegangenen; im Falle der Zulänglichkeit der Steuer aber auch zur Berichtigung des Gemeinderückstandes im Allgemeinen.

Anmerkung. 1) Unter den Abwesenden werden nicht Ebräer verstanden, die zeitweilig aus ihren Gemeinden abwesend sind, da solche für sich alle Abgaben ꝛc. zu zahlen verpflichtet sind. 2) Die Zahlung der Reichsabgaben, Leistungen und anderer Erhebungen zur Kroncasse von den namhaft gemachten Personen, kann zum Theil auf die Korbsteuer verwandt werden, auch in denjenigen Ebräergemeinden, wo die Abgabenerhebung zur Kroncasse nach inneren Repartitionen besteht oder künftighin eingeführt wird, falls solches nothwendig erscheinen sollte.

B. Nach feststehenden Gemeindebedürfnissen: 1) Ausgaben zur Erhaltung der Kahale, Synagogen, Schulen, Krankenhäuser, Armenhauser und öffentlichen Badestuben nebst den Pallen in denselben. 2) Zahlung der Steuer für Ländereien und Plätze welche durch ebräische Gemeindehäuser eingenommen sind. 3) Austausch einiger Naturleistungen von der Gemeinde mit Geldleistungen und Erfüllung der festgesetzten Gemeindebedürfnisse. 4) Erhaltung armer Freischüler in den Schulen, Unterstützung der Dürftigen und Gebrechlichen und Beerdigung der Armen.

Hiezu wird übrigens bei den Gemeinden je nach den örtlichen Verhältnissen, eine besondere Summe gebildet.

C. Nach zeitweiligen oder zufälligen Bedürfnissen: 1) Gründung neuer allgemeiner und wohlthätiger Anstalten und Schulen. 2) Bauen und Repariren von Gemeindehäusern und so weiter.

Ibidem, §. 24.

24. Anlangend aber die Ausgaben zur Erhaltung geistlicher Personen und zu Glaubensgegenständen, so werden solche, als sich nicht auf die Summe der Korbsteuer beziehend, aus freiwilligen Beiträgen, aus den Armenbüchsen der Bethäuser und aus den Beitreibungen in Sachen der geistlichen Rechtspflege bestritten. Gelder dieser Art verwaltet eine besondere Verwaltung bei der Synagoge oder Schule, auf den Grund des Art. 1272 des Ustavs über die Stände, und legt nur der Gemeinde darüber Rechenschaft ab. Im Uebrigen gelten, sowol hinsichtlich der Verwaltung als auch hinsichtlich der Anwendung, diejenigen Regeln, welche deshalb von dem Ministerio der innern Angelegenheiten gegeben werden.

Ibidem, §. 25.

V. Vertheilung der Korbsteuersummen.

25. Bei der allendlichen Bestätigung der Tabellen nebst Taxen und Pachtbedingungen achten die Gouvernements- und Bezirkschefs auf die bei den Torgen für jede Gemeinde verlautbarte Summe und auf den allgemeinen Ueberschlag der Ausgaben auf die bevorstehenden 4 Jahre und bewirken, daß, nach Maaßgabe des Betrages der Pachtsumme so wie der Anhäufung der Korbsteuer von Gegenständen, welche von der Verpachtung ausgenommen sind, die Gelder: 1) welche zur Bezahlung der Gemeindeschuld (solange solche Schulden nicht getilgt sind) erforderlich sind, wie gehörig in den bestimmten Terminen abgelassen werden; 2) die zur Kroncasse für Bezahlung der Abgaben und übrigen Leistungen gehören, bei der Kreisrentei eingezahlt und daselbst, nach ihrer Hingehörigkeit, auf den Oclad der Gemeinde verrechnet werden; 3) die zu Ausgaben für stehende Gemeindebedürfnisse erforderlichen, in der festgesetzten Zeit von den Kahalen, nach den von den Gouvernements- oder Bezirkschefs zu bestätigenden Anschlägen, abgelassen werden.

Ibidem, §. 26.

26. Was die Geldausgaben zu zeitweiligen oder zufälligen Erfordernissen anbelangt, so geschehen sie zufolge besonderer, in vorgeschriebener Ordnung zu erwirkender Entscheidungen.

Ibidem, §. 27.

27. Die Gouvernements- oder Bezirkschefs sorgen dafür, daß, nach Deckung vorbezeichneter Ausgaben, entsprechend dem Zustande und nach Maaßgabe der Bedürfnisse jeder Gemeinde, das von den Korbsteuern nachbleibende an die Collegien der allgemeiner Fürsorge zu Nutzbarmachung und zur nachherigen Verwendung zu Gunsten der betreffenden Gemeinden, gesandt werde.

Ibidem, §. 28.

VI. Art der Verfügung über die Korbsteuersummen und Rechenschaftsablegung.

28. Die Verfügung über die Korbsteuersummen und die Rechenschaftsablegung liegt den Dumen ob. Diese versehen die Kahale mit Schnurbüchern zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben und ihnen sind in jeder Beziehung alle Kahale untergeordnet, es mögen die zu diesen gehörenden Erbräer in den Städten, oder in den Flecken und Dörfern wohnen.

Ibidem, §. 29.

29. Die Stadtdumen erbitten bei dieser ihrer Obliegenheit erforderlichen Falls die Entscheidung der Gouvernements- oder Bezirksobrigkeit, die Rechenschaftsablegung der Kahale aber, welche vorgängig von den Gemeinden durchgesehen und bestätigt sein muß, attestiren sie in gehöriger Weise, vergleichen sie mit den Documenten und senden sie alsdann zur allendlichen Revision an die Controlabtheilung des Kameralhofs.

Ibidem, §. 30.

Beilage zum Art. 654.

Tabelle über diejenigen Abgabenobjecte verschiedener Benennungen, welche anstatt der Kopf- und Obrockſteuer erhoben werden.

	In Silber.						Gesetzesbestimmungen.
	Kopfsteuer.	Obrockſteuer.	v. d. Familie.	Grundzins v. der Dessätine.	Beisteuer zur Erhaltung der Wegecommunication.	z. Erhaltung der Gerichtsbehörden.	
I. Von den ausländischen Handwerkern.							
1) In den Hauptstädten die Meister (mit Ausschluß derjenigen, die ihre Meisterschaft nicht üben und die verarmt sind).							
1ster Gattung	43 R.	—	—	—	—	—	1810, Fbr. 2. (24116) X, 6; 1818, Aug. 12. (27467) P. 1, 2, 3; 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
2ter —	29 —	—	—	—	—	—	
3ter —	14 —50 K	—	—	—	—	—	
2) In den übrigen Städten alle Meister (mit gleicher Ausnahme wie oben)	—	—	—	—	—	—	1825, Spt. 30. (30513); 1839, Nv. 9. (12867) Tab.
II. Von den Odnodworzen und Bürgern in den westl. Gouvern. aus der Schljachta, welche keine Adelsbeweise haben (nach dem Ukas vom 19. Oct. 1831).							
1) Die in Dörfern auf eigenen Ländereien Lebend.	3R vom Rauchfang	—	—	—	—	—	1831, Oct. 19. (4869) P. 12, 13.
2) Die Kron- oder anderer Eigenthümer Land eingenommen haben	2R vom Rauchfang	—	—	—	—	—	1834, Dec. 10. (7638); 1839, Nv. 9. (12867) Tab.
3) Nichtansässige Familien, wenn sie alle zusammen leben	2 R. von der Familie.	—	—	—	—	—	
Anmerk. Die sich von der Familie trennenden Personen männlichen Geschlechts unterliegen einer Steuer von 1 Rbl. S. per Person, doch nicht früher, als nach erreichter Volljährigkeit, (21 Jahr).							
4) Die Einzelnen in Dörfern und Städten, angesiedelt oder nicht angesiedelt, ingleichem die Familien der Nichtangesiedelten, wenn deren Glieder abgesondert leben und ihren Unterhalt finden.	1 R. p. Pers.	—	—	—	—	—	1831, Oct. 19. (4869) P. 12, 13; Dec. 10. (7638); 1839, Nv. 9. (12867) Tab.
5) Die sich auf Kronländereien in der Kaukasischen Gegend, so wie in den Gouvernements Orenburg und Saratow angesiedelt Habenden .	2 R. vom Rauchfange	—	—	10 K.	—	—	1832, März 25. (5250) §. 7 P. 1.

Beilage zum Art. 654.

	In Silber.						
	Kopfsteuer.	Obrocksteuer.	Von der Familie.	Grundzins v. der Dessätine.	Beisteuer zur Erhaltung der Wegecommunication.	Z. Erhaltung der Gerichtsbehörden.	Gesetzesbestimmungen.
III. Von der Abgabe der Kolonisten:							
a) V. d. d. Reichsbauern gleichgestellten Kolonist.							
1) Die Saratowschen	K	2 R. 86 K.	—	—	9 K.	—	1808. Dec. 18 (23408); 1812, Mrz 12. (25031) 2. 1815, Dec. 8. (26013).
2) Die Deutschen Kolonisten in der Nähe der Kaukasischen Mineralgewässer und der vormaligen Stadt St. Krest.	—	2 — 58 —	—	—	—	—	1817, Sep. 29. (27070); 1828, Dec 15. (2517).
3) Die Neu-Reußischen	—	2 — 58 —	—	—	9 K.	—	1804, Fbr. 20. (21163) P. 3; 1817, Aug. 28. (27029) u. Nov. 19. (27149); 1830, Oct. 14. (3993).
4) Die Beßarabischen	86 K.	—	—	—	—	—	
b) V. d. d. Privatbauern gleichgestellten Kolonisten Sowol die auf eigenen, als auch auf gutsherrlichen Ländereien angesiedelten Kolonisten, werden nach dem Oclad der Privatbauern, mit Kopfsteuerzahlung belegt	—	—	—	—	—	—	1804, April 12. (21254) P. 2; 1824, Dec. 23. (30172).
c) V. d. besondere Vorrechte genießenden Kolonisten							
Die Sareptaschen	—	—	—	7¼	9 K.	5 K.	1767, März 27. (12852) 12; 1797, Juni 20. (18011) P. 11.
Die St. Petersburgschen:							
1) Die Srednerogatkaschen	—	—	—	7 1½	9 K.	5 K.	1812, Mrz 12. (25031); 1820, Apr. 24. (28252).
2) Die Strelnaschen, Neu-Saratowschen und Peterhofschen	—	—	—	5 7¼			
3) Die Oranienbaumschen	—	—	—	45¾	—	—	
4) Die Kronstädtschen und Kipenschen . . .	—	—	—	51½	—	—	
5) Die Jschor'schen	—	—	—	43	—	—	
6) Die Jamburgschen	—	—	—	35¼	9 K.	5 K.	1812, März 12. (25031); 1820, April 24. (28252).
Die Beloweschsche Kolonie im Tschernigowschen G.	—	—	—	28¾	—	—	1812, März 12. (25031); 1820, April 24. (28252).
Die Rubensdorfschen im Woroneschschen Gouv.	—	—	—	21½	—	—	
D. Schottl. i. d. Kaukasischen Gegend u. d. Baselsch.							
Die Missionaire in dem Karabasschen Kreise .	—	—	—	4½	9 K.	5 K.	1806, Dec. 25. (22110) P. 4; 1828, Dec. 15. (2517).
Die Menoniſten	—	—	—	4½	—	—	1808, Sept 6. (19546) P. 9; 1811, Mai 23 (19887); 1825, März 9. (30281) P. 1.
Die livländischen Kolonisten.	—	—	—	17 R 15 K pr Familie.	9 K.	5 K.	1826, Jan. 9. Allerh. best. Meinung des Min. Com.; 1839, Nov. 9. (12867) Tab.

Beilage zum Art. 654.

	Kopfsteuer.	Obrocksteuer.	V. d. Familie.	Grundzins v. der Dessätine.	Beisteuer zur Erhaltung der Wegecommunication.	Z. Erhaltung der Gerichtsbehörden.	Gesetzesbestimmungen.
				In Silber.			
Die deutschen Kolonisten in Beßarabien . .	—	—	—	4½	—	5 K.	1803, Aug. 1.; 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
Die Poltawaschen Kolonisten	—	—	—	5 R. 72 K. pr. Familie	9 K.	5 K.	
IV. Steuer von den zur Ansiedelung, zur Viehzucht und zum Bepflanzen abgegebene Ländereien.							
1) Von den zur Ansiedelung abgegebenen Ländereien in den Gouvernements Jekatherinoslaw, Cherson und in dem Dniesterschen und Melitopolschen Kreise des Taurischen Gouvern.	—	—	—	¾ K.	—	—	1764, März 22. (12099); 1794, Aug. 28. (17246); 1800, Sept.; 1820, Febr. 27. (28171), Juni 7. (28307) II; 1821, Mai 13, Allerh. best. Meinung des Min.-Com.
2) Im Chersonschen Gouv. zwischen dem Bug und Dniester:							
a) Wenn daselbst Ansiedler sind	—	—	—	—	—	—	1820, Juni 7. (28307) II u. IV.
b) Wenn daselbst Viehzucht getrieben wird .	—	—	—	¾ K.	—	—	
c) Wenn die Landstücke wüst verblieben . .	—	—	—	3 —	—	—	1811, Oct. 12. (24809); 1817, Aug. 29. (27032); 1820, Juni 7. (28307).
3) Auf der Krimmschen Halbinsel:							
a) Von Ländereien mit wäldigen Landgütern	—	—	—	1½	—	—	1824, Jan. 15. (29732).
b) Von Ländereien mit Feldern und Heuschlägen	—	—	—	¾	—	—	
c) Von Ländereien mit Fruchtgärten . . .	—	—	—	7½	—	—	
d) Von Ländereien mit Weingärten . . .	—	—	—	71½	—	—	
4) Von Reskriptländereien in den Gouvernements Saratow, Astrachan und in der Kaukasischen Gegend:							
a) So lange sie nicht angesiedelt sind . . .	—	—	—	1½	—	—	1803, Oct. 11. (20979; 1805, Oct. 31. (21943).
b) Wenn sie angesiedelt sind	—	—	—	—	—	—	
Anmerkung. Die für Verdienst verliehenen Ländereien	—	—	—	sind befreit.	—	—	1793, Sept. 2. (17149); 1820, Fbr. 27. (28171) §. 2; 1822, Apr. 20. Ukas.

Beilage zum Art. 775.

Tabelle über die Abgabenoclade verschiedener fremder, nicht im allgemeinen Oclad stehender Stämme.

I. Von Fremden verschiedener Benennung.	In Silber. Kopfsteuer.	Obrocksteuer	Vom Hofe, v. d. Familie, v. Rauchfange.	Grundzins v. d. Dessätine.	Beisteuer zur Erhaltung der Wegecommunication.	Z. Erhaltung der Gerichtsbehörden.	Gesetzesbestimmungen.
Die Griechischen Bürger im Taurischen und Jekatherinoslawschen Gouvernement	—	—	1 R. 52 K. vom Hofe u. v. d. Familie	—	—	—	1812, Juni 17. (25144); 1816, Oct. 25. (26477); 1818, März 22. (27314); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
Die Tatarischen Bürger u. Zigeuner (Mohamedaner) im Taurischen Gouvernement (mit Ausschluß der 43 K. pr. Seele zum Besten der Taurischen Halbinsel)	91 K.	—	—	—	9 K.	—	1832, Jan. 14. (5073); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.; 1812, Febr. 20. (24999) P. 4; 1816, Oct. 25. (26477); 1818, März 22. (27314).
Die Stadt Astrachan bewohnende Tataren, bekannt unter dem Namen Bucharen, Giljanen und Agryschanen, bis zu ihrer Gleichstellung mit Russischen Unterthanen	1 R. 35 K.	—	—	—	9 K.	—	1835, März 1. (7913); 1840, Nov. 25. (13987).
Armenische Bürger und Zünftige, welche sich vor dem Gnadenbriefe von 1799, in den Städten Karassubasar, Alt-Krimm, Grigoriopol u. Nachitschewan, mit 5 benachbarten Dörfern, niedergelassen haben	—	—	2 R. v. Hofe	—	—	—	1799, Oct. 28. (19167); 1840, Nv. 25. (13987).
Die von dem Privilegio de Anno 1799 ausgeschlossenen Armenischen Bürger in den Gouvernements Astrachan, Cherson, Taurien, Jekatherinoslaw und in der Kaukasischen Gegend, vom 1. Jan. 1837 bis zum 1. Jan. 1847	1 R. 43 K.	—	—	—	9 K.	—	1799, Oct. 28. (19166) P. 7 u. Oct. 28 (19167) P. 6; 1826, Apr. 28. (287); 1836, Mai 21. (9196); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
Anmerkung. Vom 1. Jan. 1847 tragen sie die volle Abgabe nach dem Bürgeroclad.							
Die Tatarischen Ansiedler im Taurischen Gouvernement, (mit Ausschluß der 43 K. pr. Seele zum Besten der Taurischen Halbinsel)	63 —	—	—	—	9 K.	—	1832, Jan. 14. (5073); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
Die Tatarischen Ansiedler des Taurischen Gouv. welche sich aus d. Krimmischen Kreisen übergesiedelt haben, außer d. andern gesetzlich bestimmten Abg.	—	2 R. 29 K. pr. Seele.	—	—	—	—	1839, Nov. 9. (12867) Tab.

Die Tatarischen Landbewohner des Astrachanschen Gouvernements, bekannt unter der Benennung der Jurtowskischen, Emetnischen u. Kundrowskischen	1 R. 43 K.	—	—	—	—	—	1835, März 1. (7913), 1802, Jan. 5. (20103); 1806, Dec. 10. (22392); 1816, Oct. 25. (26477); 1818, März 22. (27314).
Die Griechischen und Grusinischen Ansiedler des Jecatherinoslawschen Gouvernements . . .	—	—	—	3 K.	9 K.	5 K.	
Die Mariupolschen Griechen, mit Einschluß der Steuer zur Erhaltung der Gerichtsbehörden .	1 R.	—	—	—	—	—	1839, Nov. 9. (12867) Tab.
Die Mariupolschen Griechen, welche auf der Stadt Taganrog gehörigen Ländereien wohnen . .	—	—	—	3 K.	—	—	1824, Febr. 19. Allerhöchst bestätigte Meinung des Ministercomités; 1825, Febr. 28. (30268).
Ackerbauer der Karassubasarschen, Alt-Krimmschen, Grigoriopolschen u. Nachitschewanschen Armenier, welche sich, vor dem Gnadenbriefe von 1799 in Rußland niedergelassen haben	—	—	—	5 K.	—	—	1799, Oct. 28. (19167); 1840, Nv. 25. (13987).
Die von dem Privilegio de Anno 1799 ausgeschlossenen Armenischen Ansiedler in den Gouv.: Astrachan, Cherson, Taurien, Jecatherinoslaw u. in der Kaukasischen Gegend, vom 1. Jan. 1837 bis zum 1. Jan. 1847, außer den übrigen gesetzlich bestimmten Zahlungen	86 K.	1 R. 43 K. per Seele.	—	—	9 K.	—	1799, Oct. 28. (19166) P. 7 u. Oct. 28. (19167) P. 7; 1826, Apr. 28. (287); 1836, Mai 21. (9196) 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
Anmerkung. Vom 1. Jan. 1847 zahlen sie den Oclad der Reichsbauern jener Gouvernements							
Die Rumeliskischen Auswanderer, welche sich in den Odessaschen Kolonieen niedergelassen haben	—	—	—	P. 4½ b. 5¾ K.	—	—	1830, Oct. 14. (3993).
Die Teptaren und Bobylen in den Gouvernements Perm, Orenburg und Wjätka (mit Ausschluß der 86 K. S. pr. Seele, zur Erhaltung d. Teptarischen Regimenter)	86 K.	—	—	—	9 K.	—	1816, Oct. 25. (26477); 1818, Mrz. 22. (27314); 1819, Juli 24.
Die im westlichen Sibirien wohnenden und sich mit Ackerbau beschäftigenden Bucharen und Taschkentzen	—	—	2 R. 86 K. v. Rauchf.	—	—	—	1834, Febr. 12. (6802) P. 4; 1835, Apr. 6. (8034); 1839, Nov. 9. 12867) Tab.
Dieselben Bucharen und Taschkentzen, wenn sie mit Kronländereien versehen sind, zahlen, außer der Rauchfangsteuer, eine Obrocksteuer v. Rauchfange	—	2 R. 29 K. v. Rauchf.	—	—	—	—	

Beilage zum Art. 775.

	Kopfsteuer.	Obrocksteuer.	Vom Hofe, von der Familie, v. Rauchfange.	Grundzins v. d. Dessätine.	Beisteuer zur Erhaltung der Wegecommunication.	Z. Erhaltung der Gerichtsbehörden.	Gesetzesbestimmungen.
	In Silber.						
Die angesiedelten Fremden des westl. Sibiriens:							
a) Im Tobolskischen Gouvernement (mit Ausschluß des Jeskalbinskischen Bezirks:							
Vom 1. Jan. 1840 bis zum 1. Jan. 1850 . .	58 K.	1 R. 53 K.	—	—	—	—	
„ 1. „ 1850	86 K.	2 R. 29 K.	—	—	—	—	
Von den Fremden des Jeskalbinskischen Bezirks (bis zum Jahre 1840, so lange die örtliche Gouvernementsobrigkeit es nicht möglich findet, ihre Abgaben denen der Uebrigen gleichzustellen) . . .	22 K.	58 K.	—	—	—	—	
b) Im Tomskischen Gouvernement:							
V. d. bes. Menschengattung Russischer Abkunft in der Buchtarminskischen Gegend des Byschen Kreises, welche den Sibirischen angesiedelten Fremden zugezählt sind	86 K.	2 R. 29 K.	—	—	—	—	1835, Mai 29. (8183); 1839, Nov. 9. (12867) Tab.
Von den übrigen angesessenen Fremden (mit Ausschluß des Kargalinskischen Bezirks):							
Bis zum Jahre 1844	22 K.	58 K.	—	—	—	—	
Vom Jahre 1844 bis 1854	43 K.	1 R. 15 K.	—	—	—	—	
Vom Jahre 1854	86 K.	2 R. 29 K.	—	—	—	—	
Von den Fremden des Kargalinskischen Bezirks, bis zum Jahre 1844, doch ohne nachherige Erhöhung wenn die örtliche Oberverwaltung nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß sie alsdann im Stande sind, eine höhere Abgabe, gleich den übrigen Fremden, zu zahlen:	22 K.	58 K.	—	—	—	—	
II. Von den Bewohnern Beßarabiens							
Alle diese Bewohner, mit Ausschluß der besondern Vorrechte Genießenden, zahlen unter dem Namen „Bir“	—	—	2 R. 86 K. v. d. Familie	—	—	—	1824, ohne No. u. Dat. Allerh. best. Vorstellung d. Grafen Woronzow; 1825 Jan. 23. Ukas; 1829, Jan. 22. (2612); 1839, Nov. 9. (12867), Tab.
Außerdem zahlen diejenigen, welche wohnen:							
1) auf Kronländereien, v. d. Seele u. Familie .	—	6 R. 72 K.	—	—	—	—	

2) In den Städten und auf gutsherrlichen Ländereien, von der Seele und Familie	—	60 K.	—	—	—	—	1824, ohne No. u. Dat. Allerh. best. Vorstellung des Grafen Woronzow; 1825, Jan. 23. Ukas; 1829, Jan. 22. (2612); 1839, Nv. 9. (12867), Tab.
Die Musylen u. Rupetaschen zahlen unter der Benennung „Daschdy"	—	—	2 R. 67 K.	—	—	—	
Die zur Krone gehörigen Zigeuner, per Seele .	2 R. 86 K.	—	—	—	—	—	
Die Bolgaren, Rumelitzen u. andere Beßarabische Auswanderer	—	—	—	22 K.	—	—	1832, Apr. 9. (5281).
Anmerkung. Die Zaranen, welche sich vor d. 24. Jan. 1834 auf Kronländereien in Beßarabien niedergelassen, zahlen den Obrock der Reichsbauern nach Umänderung der Obrocksteuer von der Seele in einen Grundzins, aber eine nach der Abschätzung zu bestimmende Summe	—	—	—	—	—	—	1840, April. 23. (13411).
III. Von den Bewohnern der Transkaukasischen Gegend.							
D. Bewohner d. Stadt Tiflis zahlen eine „Machta"							
1) Die Makalaken, v. d. Gemeinde im Ganzen .	—	—	4000 R. Rauchf.	—	—	—	1823, Febr. 12. (29310).
2) Die aus anderen Gegenden Uebergetretenen, von der Gemeinde, im Ganzen	—	—	1800 R. Rauchf.	—	—	—	
3) Die Appanagebauern des vormaligen königlich-Grusinischen Hauses, v. d. Gem., im Ganzen	—	—	2800 R. Rauchf.	—	—	—	
D. Reichsb. u. diejenigen, welche d. Fürsten und Edell. d. vorm. Imeritisch. Gegend gehört haben	1 —	—	—	—	—	—	1823, Dec. 11. (29680).
D. Reichsb. d. Dörfer Geba, Tschioba, Glola in d. vorm. Imeretischen Gegend	—	—	1 R. vom Rauchfange	—	—	—	1826, Nov. 13. (663).
D. unter Kronjurisd. gelangten Bauern, welche d. Edell. d. vorm. Imeretischen Gegend gehört haben	50 K.	—	—	—	—	—	1823, Dec. 11. (29680).
D. Bauern dreier Dörfer d. vorm. Imeritisch. Geg.				nicht mehr als $\frac{1}{10}$ des Betrages v. Gärten und Ländereien.			
D. Odinauren, Tschognaren u. Kwachtschiren .	—	—	—		—	—	1830, Juni 10. (3702(.
D. Bewohner d. vorm. Bombakschen u. Schuratelschen Distanzen	—	—	2 R. vom Rauchfange	—	—	—	1829, Juli 9. (2975).

Beilage zum Art. 803 Anmerkung.

Regeln über die Repartition, Erhebung und Einzahlung der Abgaben von den Stadtbewohnern in Tiflis.

1. Die Repartition und Erhebung der Kronabgabe von den Stadtbewohnern, so wie die Einzahlung an die Kreisrentei, geschieht durch die allgemeine städtische Verwaltung.

1840, April 10. (13369).

2. Zur Theilnahme an der Repartition der Kronabgaben und aller Leistungen, werden aus jedem Stande zu zehn Männern erwählt, zur Beitreibung derselben aber werden zwei Steuereinnehmer bestimmt.

Ibidem, § 3.

3. Die Erhebung der Kronabgabe geschieht hinfort, bis zur allgemeinen Organisation des Finanzwesens für die Kaukasische Gegend, in der nachstehend bezeichneten Ordnung.

Ibidem, §. 13.

4. Der Kameralhof versieht die Stadtverwaltung am Anfange jedes Jahres mit Schnurbüchern: a) für die Makalaken, b) für die apanagirten und c) für die neu angesiedelten Reichsbauern.

Ibidem.

5. Die von jeder Gemeinde zu Repartition auserwählten zehn Männer verzeichnen in die ihnen vom Kameralhofe gegebenen Bücher alle anwesenden Einwohner und bemerken, nach der allgemeinen Bestimmung der städtischen Verwaltung, bei jeder Familie den Betrag der zu erhebenden Abgabe.

Anmerkung. Der festgesetzte Betrag muß vorgeschrieben und demnächst in den Rubriken mit Zahlen ausgeworfen werden.

Ibidem.

6. Nachdem solchergestalt alle Einwohner aufgenommen, werden die Bücher durch Unterschrift des Stadthauptes, der Verwaltungsglieder und der Theilnehmer an der Repartition, attestirt.

Ibidem.

7. Die attestirten Bücher werden den Steuereinnehmern übergeben, welche in der festgesetzten Zeit die Abgaben in folgender Weise erheben:

a) Die Steuereinnehmer werden von der städtischen Verwaltung mit Schnurbüchern versehen, welche aus dem Gruzinc-Imeretinschen Kameralhofe außer den Repartitionsbüchern eigens zur Eintragung der eingeflossenen Abgaben, verabfolgt werden.

b) Vor Erhebung der Abgabe sind die Steuereinnehmer verpflichtet den Einzahlern das Repartitionsbuch vorzulegen, damit diese sich von dem ausgerechneten Betrage überzeugen können.

c) Die beigetriebenen Gelder werden von den Steuereinnehmern in der Rubrik der Einnahme gebucht und der Einzahler bemerkt gegenüber dieser Rubrik, wieviel von ihm erhoben worden; außerdem bekömmt er von den Steuereinnehmern eine Quittung über den Empfang dieser Gelder. Die des Schreibens Unkundigen drücken ihr Siegel bei oder bitten Andere für sie zu unterschreiben.

d) In den Quittungen der Steuereinnehmer wird bezeichnet: wann, wieviel und für welche Zeit die Abgaben empfangen, so wie unter welcher No. der Einzahler in das Repartitions- und Einnahmebuch verzeichnet worden.

Ibidem.

8. Zur Verhütung von Veruntreuung übergiebt der Kameralhof, durch die städtische Verwaltung, den Steuereinnehmern jeder Gemeinde ein Schnurheft, worin sie jedesmal die bei der städtischen Verwaltung eingegangene Summe, mit der Unterschrift des Rentmeisters neben der bezüglichen Rubrik und gegen Empfangnahme einer besonderen, in allgemeiner Grundlage auszureichenden Quittung, einzutragen haben.

Ibidem.

9. Die Steuereinnehmer dürfen die eingesammelten Gelder nicht zurückbehalten; im Contraventionsfalle unterliegen sie einer Strafe und werden dem Gerichte übergeben.

Ibidem.

10. Die in der festgesetzten Zeit nicht gezahlte Abgabe gilt als Rückstand. Wer nach Beginn der zweiten Jahreshälfte seinen Rückstand für die erste Hälfte nicht getilgt, ist verpflichtet, unfehlbar im Laufe des neuen Termins, den Rückstand, zugleich mit dem Betrage des laufenden Oclads, einzuzahlen. Im Uebrigen ist es gestattet, die Abgabe auch theilweise einzuzahlen, aber nicht weniger als 50 Kop. Silber jedesmal.

Ibidem. §. 14.

11. Nach Ablauf des auf 15 Tage verlängerten Termins wird der Rückstand, mit einer Pön von 1 Procent monatlich, beigetrieben.

Ibidem, §. 15.

12. Nach Jahresschluß erhält die städtische Verwaltung von den Steuereinnehmern die vorerwähnten Bücher und ertheilt ihnen darüber Bescheinigungen; die Bücher aber stellt sie, mit Beifügung eines Restanzienverschlages, dem Kameralhofe zur Revision vor.

Ibidem, §. 16.

Beilage zum Art. 869.

Form der Quittungen für den Samojedischen Aeltesten.

18... am ist diese Quittung dem Samojedischen Aeltesten des Mesenschen Kreises und Bezirks (Tundra) darüber ertheilt worden, daß auf den von jenem Bezirk, nach der Roßpissanie für dieses Jahr zu entrichtenden Jassack, empfangen worden: Rbl. Kop. an Geld und an Thierhäuten für den Betrag von Rbl. Kop., im Ganzen Rbl. Kop. Anmerk.

An Thierhäuten empfangen:				
Von Steinfüchsen mit Pfoten u. Schwänzen für		Rbl.		
„ Hermelinen „ „ „ „ „		„		An Geld:
„ Eichhörnchen „ „ „ „ „		„		
	Demnach für	Rbl.	K.	Rbl.
	Im Ganzen für	Rbl.	K.	Kop.

Siegel der Person oder des Orts der Ausreichung der Quittung.

(L. S.)

Unterschrift des Empfängers.

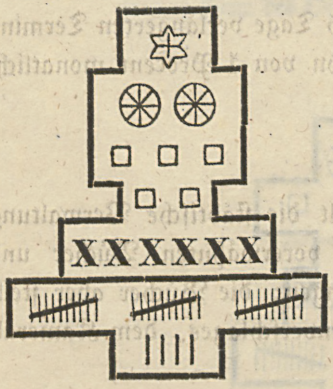

✡ Tausend Rubel.

⊗ Hundert Rubel.

□ Zehn Rubel.

X Ein Rubel.

Zehn Kop.

| Ein Kop.

Beilage zum Art. 922.

Form der Quittungen für einen fremden Aeltesten.

Im Jahre 18 . . ist diese Quittung dem Aeltesten des Bezirks, der Fremdenverwaltung, der Nation, darüber ertheilt worden, daß auf die von jener Nation nach der Roßpissanie für dieses Jahr zu entrichtenden Abgaben empfangen worden; an Geld Rbl. Kop. und an Thierhäuten für den Betrag von Rbl. Kop.; im Ganzen Rbl. Kop.

Bescheinigung des Orts, Monats u. Tages.

An Thierhäuten empfangen:		
00 Zobel mit Pfoten uud Schwänzen, für	00 R.	An Geld:
000 Rothe Füchse ohne Pfoten und Schwänze	000 „	00 Rbl.
000 Eichhörnchen vom Ob, mit Pfoten und Schwänzen . .	000 „	00 Kop.
u. s. w.		
	Summa 000 „	

Im Ganzen 000 Rbl. 00 Kop.

Hiernächst folgt:

1) Siegel der Person oder des Orts der Ausreichung der Quittung.

(L. S.)

2) Unterschrift des Empfängers.

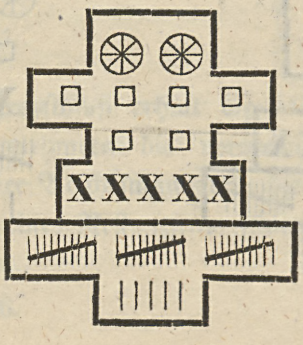

Anmerkung I. Die Abgaben jedes Empfängers werden mit dem Kronsiegel versehen.

Anmerkung II. Die bei den Quittungen gebräuchlichen Zeichen bedeuten: ⊛ hundert Rubel; □ zehn Rbl.; X einen Rubel; ||||| zehn Kopeken; | ein Kopek. Wenn aber die Zahl zu einem oder mehreren Tausend anwächst, so wird für jedes Tausend ✡ gesetzt; z. B. 1232 Rbl. 24 Kop. wird auf diese Weise ausgedrückt:

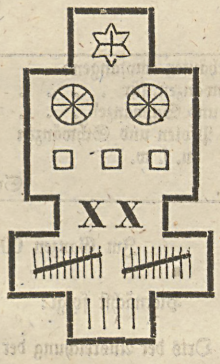

1822, Juli 22. (29126) Form der Quittungen; 1827, Dec. 13. (1611) Form des Oclabbuches.

